R

1570 a

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Ph. 1570. a

Merc. 34.

Johann Georg Büsch
Professor in Hamburg

über die

durch den jezigen Krieg veranlaßte

Zerrüttung des Seehandels

und deren

insbesondre für den deutschen Handel

zu befürchtende

böse Folgen

Bayerische
Staatsbibliothek
München

R

Hamburg, 1793.
Bei Benjamin Gottlob Hoffmann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der Schriften über die französische Revoluzion und über deren Folgen sind nun schon so viele, daß kaum noch ein Schriftsteller erwarten darf, durch eine neue Schrift Aufmerksamkeit zu erregen. Doch davon ist bei wenigen noch die Frage. Aber Schriften dieses Inhalts sind schon lange zu einer gut lohnenden Fabriken-Arbeit geworden, und als mit einer solchen wird es damit lange dauern. Etenim hi libri aera merent Sosiis, et diu merebunt.

So dachte ich schon vor neun Monaten, als es mir einfiel, die zahllosen Schriftsteller, insonderheit diejenigen, welche noch nicht viel darüber geschrieben haben, und noch nicht, wie dies bei den meisten der Fall ist, in eine gewisse Einseitigkeit ihrer Urteile hinein gerahten sind, oder im Schreiben selbst sich dahinein verleitet haben, auf die Fehler und Misgriffe aufmerksam zu

machen, welche jene grosse Begebenheit teils veranlaßt, teils deren Fortgang begleitet haben. Einen Versuch dazu, den ich selbst gern für unreif erkenne, der aber für jene Absicht hinreichte, rückte ich den Hamb. Addreß-Comtoir-Nachrichten im Oct. v. J. ein, und ich lasse es mir, da ich nicht ihn weiter ausführen werde, gleichgültig sein, ob und wie bald ein der Sache mehr, als ich, gewachsener Schriftsteller ihn vollführen werde. Wenigstens wird die Nachkommenschaft diesen Gesichtspunkt nicht verfehlen. Vor dreissig und etlichen Jahren schrieb ein Franzose Richer: sur les grands evénemens par les petites causes. Es wird nicht lange dauern, da die Franzosen selbst ihre so hoch gepriesene Revoluzion als ein Evénement amé né et conduit par de grandes Sottises ansehen werden.

Seitdem der durch diese Revoluzion erregte Krieg so allgemein geworden ist, habe ich mit Grunde erwartet, daß irgend ein der Sache gewachsener Schriftsteller über die Folgen dieses Krieges für die Handlung etwas schreiben würde. Dieses zu tuhn verlohnt sich

eben

eben jezt mehr der Mühe, als die blos historische Schriftstellerei. Wenn ein noch so sehr pragmatischer Schriftsteller, wenn ein zweiter Tacitus schon jezt den bisherigen Gang der Anfangs mit so großen Hofnungen täuschenden und nun so heillos ausgefallenen Revoluzion auf das richtigste darstellte, so würde sein Buch keinen von jenen Fehlern und Misgriffen ungeschehen machen, mögte schwerlich die Schädlichkeit Einer von deren Folgen, und eben so wenig Einen derjenigen Fehltritte verhindern, welche jenes noch immer in Leidenschaften brausende Volk, in dessen Hände die Entwickelung und Feststellung der Menschenrechte so schmählich gerathen ist, gewiß noch in Menge begehen wird. Es würde nur für die Nachkommenschaft nüzlich werden, gute Fürsten belehren, behutsamer zu verfahren, als der so übel berahtene unglückliche Ludwig taht, wenn sie ja einmal den Menschenrechten ihrer Untertahnen etwas mehr einräumen wollen. Die Völker selbst aber würden — wenn ja ganze Völker durch Beispiele geleitet werden können — daraus lernen, wie viel Unglück auf sie warte, wenn sie, so wenig für

wahre Freiheit vorbereitet, als die Franzosen es waren, diese auf einmal an sich reissen. Eine Prinzessin — mancher nannte sie groß, als sie lebte; ich seze nur hinzu, daß sie vom höchsten Range war — pries an ihrer Tafel das damals erschienene Systême de la Nature mit großen Lobsprüchen. Einer ihrer Gäste lächelte dazu auf eine so bemerkliche Art, daß sie nicht umhin konnte, ihn um die Ursache zu fragen. C'est, sagte er, que je songe dans ce moment, combien ce seroit une plaisante affaire, si nous nous voyions delivrés de Dieu, des Rois, des Princes, enfin de tous ces êtres, qui nous gênent ici-bas. Dahin ist es nun mit den Franzosen, aber doch nicht ganz gekommen. Ils se sont delivrés de Dieu, des Rois et des Princes. Aber desto mehr sind der andern Êtres entstanden, qui les gênent, qui les tourmentent, qui les mettent aux fers et qui les guillotinent. Und eben dahin wird jedes Volk kommen, das zum Besiz der Freiheit gelangt, ohne so für dieselbe vorher gewissermassen erzogen zu sein, wie es die Nord-Amerikaner schon so sehr waren.

Aber

Aber über die Misgriffe, welche die erste Erbitterung beim Anfange des Krieges, dessen Feuer nun rund um Frankreich lodert, zum Schaden der Handlung, nicht bloß Deutschlandes, sondern des ganzen Europa, hat entstehen machen, über diese Misgriffe, sage ich, mit Ueberlegung und Kenntnis der Sache zu schreiben, ist jezt die rechte Zeit. Der daraus entstandene Schaden ist zu groß, nnd wird so manchem Staat zu fühlbar, dessen Regent nicht darauf hinaus dachte, als er den Misgriff entweder selbst taht, oder zu rasch in denselben willigte. Er wird mit jedem Tage der Fortdauer des Krieges zunehmen. Er wird fruchtbar an den verderblichsten Folgen sein, deren man sich, wer weiß in wie langer Zeit? nicht wird wieder zu entledigen wissen. Dies hoffe ich, insonderheit an dem auf einmal wieder zerrütteten Völker-Seerechte *) deutlich zu zeigen. Wüßte ich, daß der Krieg sein

*) Man wird diesen nicht gewöhnlichen Ausdruck leicht verstehen. Seerecht schlechthin wird zu leicht mit den Seerechten, das ist denen Gesetzen verwechselt, welche die Staaten für ihre an der Seefahrt teilnehmenden Untertahnen verfügt haben.

sein allgemein hergesehntes Ende noch vor der Vollendung und der Verbreitung dieser Schrift erlangen würde, so würde ich zwar alles beiseite sezen, was ich jezt glaube in der Absicht schreiben zu müssen, um etwas dazu beizutragen, daß doch noch während des Krieges durch Aufhebung so mancher zu eilfertig genommenen Maasregeln die dem deutschen Handel angelegten Fesseln baldmöglichst wieder gelöset werden mögen. Aber ich würde mich doch noch immer gedrungen fühlen, meine deutsche Zeitgenossen und die nächste Generazion auf die Wunde aufmerksam zu machen, welche der Handlung, auch des innern Deutschlandes, bereits durch die Zerstörung des Völker-Seerechts so tief und gerade zu einer Zeit geschlagen ist, da die Vorfälle des lezten Seekrieges demselben beinahe eine so wünschenswehrte Consistenz gegeben zu haben schienen. Ich würde sie auffordern, in künftigen Vorfällen ähnliche Misgriffe zu vermeiden, und vielmehr auf alle Mittel hinaus zu denken, wodurch das gewiß jezt schon verlorne, wo möglich, wieder gewonnen werden könne.

Ich würde mich gefreuet haben, wenn irgend eine Stimme sich darüber mit mehrerer Kraft erhoben hätte, als mit welcher ich dies alles sagen zu können mir getraue. Aber da dies nicht geschehen ist, und ich doch auch glaube darauf rechnen zu dürfen, daß der Inhalt meiner zahlreichen Schriften über die Handlung einiges Vorurteil werde erweckt haben, daß ich diesem Gegenstande gewachsen bin, so wage ich einen Schritt, den mir die Umstände der Zeit eine Weile sehr bedenklich machten. Denn, da die Sache der Freiheit, wie es doch nun wol beinahe jedermann einleuchtet, in so schlechte Hände gerahten ist, so drohet der Preßfreiheit, wo nicht unmittelbare, doch fast allenthalben die mittelbare Gefahr, daß man den von dem eisernen Joche der Censur freien Schriftstellern' mit Unannehmlichkeiten mancher Art drohet, oder sie wirklich über sie verhängt. Mit solchen mögte ich nun freilich die Ruhe meines so hoch steigenden Alters nicht gestört sehen. Aber ich glaube auch weniger, als sonst jemand, sie fürchten zu dürfen. Der Character meiner Schreibart, welchen ich auch in dieser Schrift behaupten

werde; wird hoffentlich mich ganz davor sicher stellen. Ich habe das Glück, unter den würdigen Fürsten Deutschlandes und deren Gehülfen vom ersten Range mehren persönlich bekannt geworden zu sein, als vielleicht irgend ein Mann, der keinen andern Rang und Charakter erlangt hat, auch nicht hat erlangen wollen, als den eines schlichten Professors an einem Stadt-Gymnasium. Diese werden mir alle das Zeugnis geben, daß ich die Achtung, mit welcher Sie mich beehrten, mit der ihrem hohen Range und noch mehr ihren Verdiensten gebührendeu Ehrerbietung, wenn gleich ohne kriechende Demuht, erwiedert habe. Es war auch nicht Schmeichelei, sondern inniges Gefühl von dem, was Schriftsteller den Grossen der Erde schuldig sind, das mich in einer kleinen Schrift über die Universalität der Sprache an deren Schlusse veranlaßte, der Dummdreistigkeit deutscher Schriftsteller einzureden, mit welcher sie zum Teil die bei guten Fürsten jezt mehr als jemals gewöhnlich werdende Leutseligkeit und Umgänglichkeit mit Leuten unserer Art erwiedern. Aber dann glaube ich auch

von solchen Fürsten und Staatsmännern, die ich persönlich zu kennen die Ehre habe, annehmen, und von ihnen auf andere, denen ich nicht persönlich bekannt bin, schliessen zu dürfen, daß ein Mann meiner Art ihnen ohne Furcht der Beleidigung sagen dürfe, daß die Handlung und die Gewerbe Deutschlands durch Folgen der von ihnen genommenen Maaßreguln empfindlich leiden und lange leiden werden, auf welche sie höchst wahrscheinlich nicht hinaus gesehen haben, als sie sich zu denselben entschlossen.

* * *

Um die Folgen jeziger Vorfälle für die deutsche Handlung in das erfoderliche Licht zu sezen, ist eine Darstellung älterer Vorfälle unumgänglich nothwendig. Kriege haben seit Jahrhunderten die Seehandlung auf eine Weile zerrüttet. Der Handel Deutschlands hat auch jedesmal darunter gelitten, hat sich wieder erholt, und war vor dem Ausbruch des jezigen unseligen Krieges zu einer Höhe gestiegen, die er gewiß

wiß bis dahin nicht erreicht hatte. Da ich aber mir vorsetze, durch diese Schrift deutschen Lesern zu zeigen, daß die Zerrüttung in keinem Kriege so arg, als in dem jezigen gewesen sei, und daß dieselbe mit schlimmeren Folgen drohe, als je aus ältern Vorfällen entstanden sind, so muß ich besorgen, daß man dies für übertriebene aus der alten Männern so gewöhnlichen Kleinmuht herfliessende Weissagungen halten werde, wenn ich nicht den geschichtlichen Beweis davon gebe. Dies hat mich in Untersuchungen geleitet, die ich um so viel ernsthafter verfolgt habe, da ich bald teils auf Tahtsachen teils auf solche Resultate derselben geriet, welche denen vielen schäzbaren Schriftstellern über das Völker-Seerecht, auf deren Schultern mich nur stellen zu dürfen ich Anfangs glaubte, unbemerkt geblieben sind.

Kurze Geschichte
des
Völker-Seerechts.

Ich darf nicht in die alten Zeiten zurückgehen, um die Spuren eines solchen Völker-Seerechts aufzufinden, das dem Zustande der Handlung unserer Zeiten angemessen wäre, in welchem es hauptsächlich darauf ankömmt, was die vielen jezt in der Seehandlung mit einander wetteifernden Völker einander in Friedens, insonderheit aber in Kriegs-Zeiten aus Gründen des Natur- und Völkerrechts einräumen müssen, oder wozu sie sich durch Verträge verpflichtet haben. Solcher wetteifernden Völker gab es vor der Alleinherrschaft der Römer über das Mittelländische Meer, in welchem sich

sich die Seehandlung fast ganz enthielt, wenige, und noch seltener waren solche Seekriege, in welchen einem in denselben befangenen Volke Anlaß entstehen konnte, einem andern neutralen Volke in Ansehung seiner Handlung Vorschriften zu geben. Frachtfahrt und Commissionshandel, welche das Eigentuhm eines Volkes auf die Schiffe eines andern bringen, hatten damals noch nicht Statt, und es mögte freilich feindliches Gut in einem neutralen Schiffe nicht frei geblieben sein, wenn ein Fall entstanden wäre, der Regel zu folgen: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es.

Als die Römer Herren des Mittelländischen Meeres und aller dessen Küsten waren, da konnte vollends nicht von einem Völker-Seerechte die Rede sein. Alle, die dasselbe beschifften, waren Untertahnen Eines Herrn, und in so fern als Ein Volk anzusehen. Hinderte nun gleich die Allgewalt der Römer nicht ganz und auf immer das Entstehen von Seeräubern, so ist es doch überflüssig zu sagen, daß Seeräuberei keine Quelle eines Völker-Seerechts werden konnte.

Eben so wenig konnte dies die Seeräuberei derer Völker und räuberischen Gesellschaften werden, welche zu der Zeit, da der Seehandel im Norden sich zu beleben

leben anfieng, denselben beunruhigten und störten. Die Normannen und nach ihnen die Vitalianer gaben gewiß keine Bedingnisse an, unter welchen der Seehandel dieses oder jenes Volkes erlaubt sein solle, oder nicht. Ihnen selbst konnte nur offenbare Gewalt entgegengesezt werden.

Gegen leztere taht dies insonderheit der Hansebund. Aber die Art, wie dieser seinen Seehandel betrieb, war so beschaffen, daß auch daraus noch kein eigentliches Völker-Seerecht entstehen konnte. Ein keinesweges abzuläugnender zu hoch getriebener Handlungsneid verleitete denselben, selbst den friedlichen Handel in Meeren, wo er Meister des Seehandels war, insonderheit in der Ostsee, gewaltsam zu stören. In seinem Betragen gegen die Völker, welche neben ihm einen friedlichen Handel in der Ostsee zu treiben suchten, liegen gewiß keine auf das Völker-Seerecht unsrer Zeit anwendbare Gründe und Beispiele. In denen Meeren aber, wo er es nicht so sehr war, ward noch nicht die Frachtfahrt auf die Art betrieben, wie jezo, auf welche jedoch das, was in dem neuern Völker-Seerecht Rechtens ist, oder billig Rechtens werden müßte, hauptsächlich sich bezieht. Befaßte gleich manches Schiff die Waaren mehrerer Kaufleute und Bürger verschiedener Städte, so waren doch diese, so wie das

Schiff

Schiff selbst, Hanseatisches Eigentuhm. Als die Furchtbarkeit dieses Bundes im sechszehnten Jahrhundert abnahm, entstanden Vorfälle großer Gewaltthätigkeiten gegen dessen Schiffe, in welchen vom Recht und Unrecht gar nicht die Rede war. Einer der wichtigsten war die 1589 erfolgte Wegname von sechzig Hanseatischen Schiffen durch die Engländer vor Lissabon, wohin sie Korn und Schiffsbauholz führten, welchen Verlust die Hanseaten nach lauten Klagen und vieler Federfechterei ohne Ersaz ertragen mußten. Aber auch in diesen und andern Fällen entstand doch noch nicht der Anlaß, Schiff und Gut in verschiedener Rücksicht zu betrachten, und unter den Gütern selbst als feindlichen und nicht feindlichen einen Unterschied zu machen. Hatten solche Vorfälle eine entschiedene Feindschaft gegen den Bund zum Grunde, so ward das Ganze, wie die Teile, als feindlich angesehen, weil die Eigentühmer alle dem Bunde angehörten, welchem wehe zu tuhn man entschlossen war.

Im Süden Europens waren die großen Freistaaten Italiens vorzüglich im Besiz des Seehandels. Doch war auch die Seefahrt anderer Staaten an der Mittelländischen See beträchtlich genug.

Es kam also in dem 12ten und 13ten Jahrhundert zu einer Uebereinkunft fast aller seefahrenden Staaten jener Gegend, dergleichen für unsere Zeiten äusserst wünschenswürdig sein mögte, aber noch nicht hat wieder bewirkt werden können. Bestimmungen des Privat-Seerechts entstanden fast zu derselben Zeit auch für die west- und nordlichen Meere in den Seerechten von Oleron und Wisby. Aber dort ward auch vieles festgesezt, was das See-Völkerrecht betrift, und nach und nach von funfzehn verschiedenen Staaten angenommen und beschworen. Diese Sammlung führt den Titel: il Consolato del Mare, von welchem in unserer Gegend die mit einer holländischen Uebersezung begleitete Ausgabe, Amsterdam 1723. 4. am leichtesten zu haben sein mögte.

Das 273ste Kapitel dieses Buchs, handelt von den durch bewaffnete Schiffe gemachten Prisen, und sezt fest, daß ein feindliches Schiff, mit neutraler Waare beladen, dem Kaper oder Kriegsschiffe, dagegen auch feindliches Gut in einem neutralen Schiffe eben demselben gehöre. Doch wird dabei für die Vorteile des neutralen Eigeners des Schiffes in dem ersten Falle, und der Ladung in dem zweiten, mit einer Billigkeit gesorgt, die in dem Völker-Seerecht unserer Zeiten gar kein Beispiel hat. 1) Der Kaper

soll zwar das neutrale Schiff in einen Haven führen dürfen, wo er die feindlichen Güter sicher entladen kann, aber dem Schiffe die bis zu dem Bestimmungsorte bedungene Fracht für dieselben bezahlen, II) die Eigentümer der Ladung sollen über das feindliche Schiff mit ihm abhandeln und es ranzioniren dürfen. Wollen oder können sie dies nicht auf der See, so soll er das Schiff, welches ihm verbleibt, in den friedlichen Haven, wo es ausgerüstet worden, zurückführen, und da sollen ihm die Kaufleute die Fracht völlig so bezahlen, als wenn er die Ladung an den bestimmten Ort gebracht hätte. Ist aber durch seine Schuld auf der See nicht abgehandelt worden, und hat er das Schiff mit der Ladung in einen andern Haven geschleppt, so soll er nicht nur keine Fracht bekommen, sondern auch den Eignern der Ladung, woran er gar kein Recht hatte, allen Schaden bezahlen.

Nichts kann billiger sein, als diese Verfügungen. So lange der Grundsaz bestehen bleibt: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es, so muß auch der zweite daneben bestehen: was nicht meines Feindes Gut ist, das darf ich nicht nehmen, wo ich es auch finde, sondern muß es dem Eigner lassen, und darf auch nicht einmal ihm einigen Schaden zur Last bringen.

Hätte

Hätte es dabei verbleiben können, so bedürfte es noch jezt keines andern Völker-Seerechts für Kriegszeiten. Aber der Umstand allein, daß die Kaufleute nicht wie damals, mit ihren Waaren reisen, und daß in Einem Schiffe die Güter so vieler Eigner zusammen kommen, würde jezt grosse Aenderungen veranlassen. In jenem Gesez heißt es: die Kaufleute, die auf dem Schiffe sich befinden, sollen mit dem Kaper abhandeln. Jezt gehen nur die Connössemente und Certificate mit den Waaren. Bei jeder gegründeten oder nicht gegründeten Zweideutigkeit dieser Papiere ist niemand da, der über das Eigentuhm der verschiedenen Teile der Ladung Rede und Antwort geben kann; und so würden, wenn auch jenes Gesez allgemein geworden wäre und als ein solches noch jezt bestünde, der Vorwände doch immer zu viel für den Kaper entstehen, das Schiff in einen Haven seines Staats zu schleppen, und einer strengeren Untersuchung zu unterwerfen.

Ich bin nicht im Stande anzugeben, wie lange jenes Gesez auch nur für die Meere, für welche es beliebt war, im Bestande geblieben sein mag. Das ist gewis, daß die Veränderungen der Handlung und Seefahrt, welche seit zwei Jahrhunderten entstanden sind, die europäischen Mächte zu ganz andern Verfügungen geleitet haben, die zum Unglück mit einander

so sehr streiten, und in eben denselben Staaten so schwankend sind, daß ein allgemein gültiges Völker-Seerecht bis jezt noch zu den frommen Wünschen gehört. Ich werde eine möglichst lichtvolle Darstellung dieser Widersprüche und Schwankungen zu geben suchen, glaube aber eine

Kurze Darstellung des veränderten Ganges des Europäischen Handels und der Seefahrt

vorausschicken zu müssen.

Im sechszehnten Jahrhundert verfiel die Hanse. Die Niederländer — damals noch die gesamten — sezten sich in den Besitz der Ostseeischen Fahrt, auf welcher seit Jahrhunderten das Uebergewicht in der Seefahrt überhaupt beruhet. Die Portugiesen hatten zwar sich in den Besiz des Indischen Handels gesezt, waren aber nicht im Stande, denselben vom Tagus aus in das übrige Europa mit ihren Schiffen zu betreiben. In eben dem Falle sahen sich auch die Spanier, als Amerika ihnen einen Vorraht von Producten zu liefern anfieng, die in dem übrigen Europa verkäuflich waren. Eben so wenig konnten beide die Zufuhr ihrer Bedürfnisse vom Norden her mit eigenen Schiffen bestreiten. Auch diesen Handel zogen daher die Niederländer

länder an sich, und betrieben also bei weitem den größten Teil der europäischen Seefahrt mit ihren Schiffen. Lange noch war ihr Handel, so wie der den Hanseaten übrigbleibende, Eigenhandel. Aber die Kaufleute oder deren Bediente seegelten seltner mit ihren Waaren. Die Kauffahrer wurden größer gebauet, und nahmen die Güter mehrerer Eigner ein. Es ward mehr Handlung durch blosse Correspondenz mit Kaufleuten eben der Nation getrieben, die sich in dieser Absicht in entfernten Seehäven niedergelassen hatten; und so fügte sich an den Eigenhandel der Commissionshandel an. In dem folgenden Jahrhunderte kamen die Hülfsmittel der Handlung mehr und mehr in Gang, auf welchen der Commissions- und vollends der Speditionshandel so sehr beruhet, nehmlich das Wechselgeschäfte, die Assecuranz und die Posten. Nun ward es auch zu einem gewinnvollen Geschäfte, Schiffe im Dienst eines jeden Kaufmanns, der denselben ganz oder für einen Teil verlangt, sich einträglich zu machen. Der Gebrauch der Schiffe im eigenen Handel verwandelte sich grossenteils in die Frachtfahrt oder das Cabotage. Von der Zeit an führten die Schiffe größtenteils Ladungen, in welchen das Eigentuhm einer Menge Kaufleute, nicht Eines und desselben Volks, mit einander gemischt war. Ein von den westlichen Häven ausgehendes Schiff enthielt und ent-

enthält noch neben den dort verschriebenen Waaren, die nun schon das Eigentuhm des nordischen Kaufmanns waren, auch solche, die der dort ansässige Kaufmann in Verkaufs-Commissionen in den Norden schickte, folglich Spanisches, Portugiesisches und Französisches Eigentuhm, gemischt mit Deutschem, Britischem u. s. f. Nach dem Verfall der Hanse störte die Niederländer in ihrer nordischen Seefahrt lange noch kein Handlungsneid. Auch ihr mit Spanien noch immer fortdauernder Krieg wirkte ihnen auf dieser Seite nicht entgegen; wol aber desto mehr westwärts von Dünkirchen ab, wo sie ihn aber durch ihre überwiegende Seemacht zu schüzen wußten. Nun aber erhob sich zuerst gegen sie insbesondere, als sie von dem Spanischen Kriege durch den Münsterschen Frieden frei geworden waren, der seitdem dem ganzen Europa so lästig gewordene Handlungsneid der Briten. Cromwell sezte sie zuerst im Jahre 1651 durch die Navigazions-Akte aus dem alleinigen Besiz der Ostseefahrt, und aus der bis dahin für die Briten selbst betriebenen Frachtfahrt. Zwar schläfferten sich diese selbst zweimal in den folgenden Jahren in Ansehung dieser Akte ein. Aber desto lebhafter erwachten sie sogleich nach der eben durch die Niederländer bewirkten Revoluzion, sezten ihre Navigazionsakte im Jahre 1690 wieder in die zuerst bezwekte Kraft, und gaben ihr noch durch eine Menge

beson-

besondere Parlaments-Akten eine solche Ausdehnung, daß sie von der Zeit an die einzigen Frachtfahrer für die ganze handelnde Welt hätten werden müssen, wenn es möglich wäre, daß Ein Volk diese ganz allein bestreiten könnte. Ich bitte meine Leser zur Erweckung mehrerer Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Punkt und dessen Folgen, meine Geschichte dieser Navigazions-Akte in dem zweiten Bande unserer Handlungsbibliothek nachzulesen.

Das durch Colbert beförderte schnelle Aufblühen des französischen Seehandels sezte zwar den Briten und den V. Niederländern eine dritte Macht an die Seite, welche mit Kraft in den Handlungswetteifer eintrat, und seit der Zeit ihn gegen die Briten mit grosser Tähtigkeit geübt hat. Aber damals noch weniger als jezt, konnte Frankreich die Ausfuhr seiner eigenen und der dazu kommenden Colonie-Produkten, und weniger noch die ihm so unentbehrliche Zufuhr der Produkten des Nordens, selbst in Friedenszeit, bestreiten. In Kriegszeiten aber muste es, und muß es noch der Schiffahrt durch den Canal entsagen, an welchem es keinen zur Ausnehmung grosser Flotten tauglichen Kriegshaven, England hingegen deren so viele hat. Der französische Handel hat daher die Frachtfahrt anderer Völker vorzüglich belebt, und wird sie immer

beleben.

beleben. Frankreich hat auch das zur Aufnahme seiner eigenen Schiffahrt abgezweckte Vaßgeld, von 5 Livres auf die Tonne der Ladung, in seinen Handlungstraktaten gern allen nordischen Völkern, natürlich aber den Briten nicht, erlassen, da es die Unentbehrlichkeit von deren Frachtfahrt in seinem Dienste so sehr fühlt.

Inmittelst war längst dem mittelländischen Meere die nicht der Frachtfahrt allein, sondern auch dem ganzen Seehandel der christlichen Staaten so nachteilige Seeräuberei unter Umständen entstanden, die ich hier nicht erzählen, sondern auf deren kurze Darstellung in meiner Geschichte der Welthändel neuerer Zeit verweisen darf. Die so sehr erweiterte Handlung der zur See mächtigen christlichen Staaten mußte sich dieser Erschwerung auf eine oder die andere Art entledigen. Wie dies teils durch erzwungene, teils durch erkaufte Friedenstraktate mit diesen ungeschlachten Völkerschaften geschehen sei, und noch von Zeit zu Zeit geschehe, darf ich ebenfalls nicht hier erzählen, sondern blos anmerken, daß die Absicht dieser Traktaten dies als eine Hauptbedingung nohtwendig machte, daß das Schiff das Gut frei mache, oder in andern Ausdrücken, daß diese Seeräuber das Recht der neutralen Flagge anerkennen. Diese Traktaten

taten hätten durchaus keinen Nuzen für die Seefahrt am wenigsten für die Frachtfahrt derer Staaten gehabt, welche sie erzwangen oder erkauften, wenn jenen Seeräubern das Recht verblieben wäre, — man merke vorläufig es wol, eben das Recht, welchem die Briten allein noch nicht entsagen wollen — ein jedes neutrales Schiff auf den geringsten Verdacht, daß es auch einiges feindliches Eigentuhm führe, in ihre Häven zu schleppen, und es durch lange, und, wie immer zu fürchten ist, mit Ungerechtigkeit sich endigende Proceduren aufzuhalten. In einer andern Absicht drang man ihnen in eben diesen Traktaten die Bedingung ab, daß ihre Räuberschiffe nicht über das Kap Finisterrá hinauskreuzen dürfen. Denn eben die Seefahrenden Staaten, welche den Frieden nur für sich erkauften oder erzwangen, sahen doch die Nohtwendigkeit ein, für die Seefahrt derjenigen Staaten, welche nicht zu gleichen Vorteilen gelangen konnten, in den nördlichen Meeren Sicherheit zu bewirken. Wäre z. B. noch jezt ein von Hamburg nach Bourdeaux segelndes Schiff in der Bucht von Frankreich nicht frei von Türkengefahr, wie verlegen würde nicht Frankreich selbst dabei in Ansehung der Verführung seiner Produkten in den Norden sein!

Nach

Nach der Schliessung dieser Traktaten veränderte sich der ehemalige Gang der Handlung noch weit mehr, als bis dahin hatte geschehen können. Die Frachtfahrt der Briten und Holländer erweiterte sich ungemein. Es konnten nun Commissionen in die Mittelländische See, oder von derselben her in neuen und viel fernern Wegen gegeben werden, als bis dahin möglich war. Aber eben davon war nun die Folge, daß nur selten in einem Schiffe Güter nur Einer Nation übergeführt werden konnten, sondern die Kaufleute der Nation, aus deren Haven das Schiff absegelt, müssen ihr Eigentuhm, was sie zum Verkauf in nordische Häven schiffen, mit demjenigen verladen, was der nordische Kaufmann verschrieben, nnd durch Bezahlung oder Acceptirung der dafür auf ihn gezogenen Wechsel bereits zu seinem Eigentuhm gemacht hat. Eine andere Folge ist, die noch immer Statt hat, daß, da viele Häven an der mittelländischen See ein etwas grosses Schiff nicht ganz befrachten, oder ein dahin gehendes nicht eine volle Ladung auf einen einzelnen dieser Häven finden kann, dieses durch Einlaufen in die Häven mehrerer Nationen sich voll zu machen suchen muß. Man könnte daher die Häven diesseits Neapel eben so gut und aus eben dem Grunde Echelles de la Mediterranée nennen, aus welchem man die verschiedenen Häven der Levante Echelles du Le-

vant

vant nennt, weil manches Schiff dieselben nach einander besegeln muß.

Nichts wäre natürlicher gewesen, als daß die drei zum Frieden mit den Algierern zuerst gelangten Seemächte, Frankreich, G. Britannien und die V. Niederländer um eben die Zeit übereingekommen wären, den Schiffen ihrer Untertahnen auch für den Fall künftiger Kriege eben dies Recht der neutralen Flagge in den nordischen Meeren zu sichern. Es wäre um so viel mehr zu erwarten gewesen, da jede derselben, wie ich unten zeigen werde, in den vorhergegangenen dreissig Jahren bereits so manchen Traktat auf diesen Fuß geschlossen hatte. Eine solche Uebereinkunft hätte dem Anschein nach leichter bewirkt werden müssen, als die derer funfzehn kleinen Staaten, welche alle nacheinander das Consolato del mare annahmen und beschworen. Dies war das sicherste Mittel ihren Untertahnen die Vorteile des den Algierern entweder abgezwungenen oder abgekauften Friedens auf die Dauer gewis zu machen; dahingegen bei jedem in Norden ausbrechenden Kriege in Ermangelung der Festsezung dieses Rechts dieselben grossenteils verschwinden, indem das im Mittelländischen Meere sicher gestellte wenn gleich neutrale Schiff es diesseits der Strasse keinesweges ist. Aber daran ward gar nicht gedacht, und nach dieser Zeit sind,

wie vorher, die besondern Verordnungen der Seemächte und die Handlungstraktaten einzelner Völker mit einzelnen die Quelle, aus welcher allein die Antwort auf die Frage geschöpft werden kann: Was ist Rechtens auf den Meeren, was ist es nicht? Eine Antwort die deswegen nicht allgemein ausfallen kann, weil eben diese Verordnungen und Traktaten in dem seltsamsten Widerspruch mit einander stehen, selbst solche, die mit einerlei Volk geschlossen sind.

Widersprüche in den sich auf das Völker-Seerecht beziehenden Verordnungen und Traktaten der Europäischen Staaten.

Ich könnte zwar denjenigen, der diese Widersprüche selbst aufsuchen will, auf folgende drei in Deutschland ohne Schwierigkeit bisher noch zu habende Schriften verweisen.

1) De la Saisie des Batimens neutres, ou du Droit, qu'ont les parties belligerantes d'arrêter

les

les Navires des Peuples amis par Mr. Hübner, noch lebenden K. Dänischen Conferenzraht und Professor in Copenhagen. Haag 1759. 8.

2) Freiheit der Schiffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege, Leipzig 1785. 8. Eine Uebersetzung der Französischen in eben dem Jahre, vorgeblich zu London und Amsterdam, erschienenen Schrift: la Liberté de la Navigation & du Commerce a. c. in deren siebentem und achtem Abschnitte sehr zuverlässige Auszüge aus diesen, hauptsächlich aus des Dumont Corps Diplomatique entlehnten Traktaten, und in dem neunten eine Erzählung der wichtigsten Vorfälle gegeben wird, in welchen das Völker-Seerecht Händel in neuern Zeiten veranlaßt hat.

3) Versuch über die Handels- und Schiffahrtsverträge von Herrn von Steck. Halle 1782. 8., zu welchen allen

4) Die Sammlung von Staatsschriften, die während des Seekrieges von 1776 bis 1783 sowol von den kriegführenden als auch neutralen Mächten öffentlich bekannt gemacht worden sind, in so weit sol-

che die Freiheit des Handels und der Schiffahrt betreffen, von dem jezigen K. Dänischen Cammerherrn und Amtmann zu Plön Herrn A. Hennings Altona 1784. 8., ein wichtiges und notwendiges Supplement abgiebt.

Man wird in diesen Schriften finden, was man hier nicht zu erwarten hat, neimlich systematisches Raisonnement aus Gründen des Natur- und Völkerrechtes über das, was in dieser wichtigen Sache recht oder unrecht ist. Was ich eben darüber sagen werde, werden nur solche Reflexionen sein, auf welche mich die zu erzählenden oder kurz anzuführenden Tahtsachen leiten werden. Aber um diese Tahtsachen so wol, als jene Reflexionen besser für meinen Zweck zu ordnen, werde ich die Tahtsachen auf eine Weise darstellen, die noch von keinem jener Schriftsteller gewählt ist, und sehr viele von den drei ersten Schriftstellern übersehene oder später erfolgte Tahtsachen beifügen.

Es ist in der Taht äusserst seltsam, da nach dem dreissigjährigen Kriege die Art, wie die Kriege geführt werden, so viel milder geworden ist, und insonderheit der Landhandel mitten in den heftigsten Kriegen so sehr begünstigt wird, daß nur zuweilen Störungen desselben entstehen, welche grossenteils durch die Noht-

wen-

wendigkeit des Krieges sich mögen entschuldigen lassen, daß dennoch die kriegsüchtigen europäischen Völker sich nicht über die dem Seehandel einzuräumenden Begünstigungen haben vereinigen können oder wollen. Dies ist um so viel mehr zu bewundern, da die Begünstigungen des Landhandels durch keine vorgängige Traktaten festgesezt sondern mitten im Kriege ohne viele Schwierigkeit beredet werden. Dagegen wird alles, was eine Nation dem Seehandel der andern in Hinsicht auf künftige ihr entstehende Seekriege einräumen will, im ruhigen Frieden beredet. Und so manche harte Verordnung ist mitten im Frieden gegeben, wovon insonderheit die Ordonnance de la Marine im J. 1681 ein Beispiel giebt. Ja noch mehr! was in friedlichen Beredungen dem Seehandel eingeräumt worden, wird sehr oft bei dem Ausbruche eines Seekrieges zum Schaden eben der friedlichen Nationen, mit welchen man vorher contrahirt hatte, widerrufen, und oft ohne Widerruf gebrochen. Kann dies wol einen andern Grund haben, als Handlungsneid und Raubsucht auf Seiten der so handelnden Völker: Handlungsneid, weil das kriegführende Volk seine eigene Handlung durch den Krieg gestört und es ungerne sieht, daß mittlerweile die Handlung anderer Völker stärker aufblühet. Raubsucht, weil doch immer die Wegnehmung einzelner Schiffe friedlicher Völker, unter al-

lerlei

lerlei Scheinvorwande, gewinnvoller ist, als es die Wegnehmung vieler Frachtwagen oder Flusschiffe sein kann.

Ich will diese Verordnungen und Traktaten in vier Classen ordnen.

In die erste Klasse werde ich diejenigen stellen, in welchen das allgemein geltende, und freilich in der Natur der Sache gegründete Verbot der Zufuhr von Kriegsbedürfnissen aufs mildeste gegeben ist, und dem friedlichen Handel alle andere Gegenstände offen gelassen sind, ohne nur, wenn sie einem schon belagerten oder gesperten Plaze zugeführt werden.

In die zweite diejenigen, in welchen den Kriegsbedürfnissen viele unter dieselben eigentlich nicht zu rechnende Gegenstände des Handels beigefügt sind.

Die dritte wird alle mir bekannte Traktaten enthalten, welche schlechthin das Recht der neutralen Flagge erlauben.

Die vierte solche Traktaten, welche diesem Rechte entgegen stehen. Ich werde aber in dieser Darstellung vor der durch Rußland bewirkten und eine Zeitlang

lang so ehrenvoll behaupteten bewafneten Neutralität stehen bleiben.

Demnächst werde ich solche zur Zeit des Krieges erlassene Verordnungen Kriegführender Mächte, oder mit Gewalt begleitete Anmuhtungen an friedliche Mächte in ihrer chronologischen Ordnung darstellen, welche geradezu allem denjenigen entgegen stehen, was man doch für allgemein in Seekriegen annehmen muß, und so lange annimmt, als nicht solche Zumuhtungen es stören.

Wann dann jene Traktaten wenigstens als einstweilig gegebene Stimmen über dasjenige gelten, was einzelne Völker im Seekriege für billig gehalten haben, so wird daraus erhellen, was für Regeln des Verfahrens dem allgemeinen Wunsche der über See handelnden Völker gemäs sind.

Aber man wird auch eben daraus das Widersprechende und das Schwankende in den Entschlüssen und Verfügungen der Völker einsehen, deren manches zu Einer Zeit so, zu einer andern Zeit anders in dieser für ganz Europa so wichtigen Sache beschlossen und verfügt hat. Man wird erkennen, wie weit Europa noch von der Hofnung ist, ein dem Handel im allge-

meinen erspriesliches Völker-Seerecht entstehen zu sehen, und daß uns vollends die in der ersten Erbitterung des jezigen Krieges genommenen Entschlüsse von dieser Hofnung weiter entfernen, als unsere Vorfahren es bereits vor hundert Jahren nicht waren.

Doch muß ich, ehe ich weiter gehe,

Von den Verordnungen über die Contrabande im Kriege

im Allgemeinen etwas sagen.

Wenn Contrabande sonst überhaupt so viel, als eine verbotene Waare heißt, so ist Contrabande in Kriegszeiten alles das, was eine kriegführende Macht seinen Feinden zuzuführen wehret, und dies erweitert sich nun freilich auch auf alle Bedürfnisse des Lebens, die einem belagerten oder eingeschlossenen Plaze zugeführt werden. Die Regenten erklären ihre Entschlüsse in Ansehung dieser Contrabande in dreierlei Wegen.

1) Sie geben ihren Untertahnen durch besondere Verordnungen, oder von ihnen ein für allemal sanctionirte Seegeseze, die nöthige Weisung im Allgemeinen, was für Waaren sie den im Kriege begriffenen

nen Mächten gar nicht oder unter welchen Umständen nicht zuführen sollen. Dann kann der Untertahn annehmen, daß der Handel mit allen andern nicht benannten Gegenständen seinem Landesherrn nicht misfällig sei. Dies berechtigt ihn aber auch zu der Erwartung, daß sein Landesherr ihn mit aller Macht schüzen, seinen Schaden verhüten, oder, wenn er ihn dennoch durch fremde Gewalttähtigkeit leidet, zu dessen Ersaz ihm verhelfen werde. Davon werde ich an seinem Orte merkwürdige Beispiele erzählen.

In diesen Verordnungen und See-Gesezen ist nun freilich die größte Uebereinstimmung. Denn in der Bestimmung der dem Handel im Kriege nicht zu erlaubenden Gegenstände können alle Regenten und ihre Minister ihre Gründe blos aus der Natur der Sache nehmen. Diese allein kann ihnen die Antwort auf die Frage geben: was kann eine kriegführende Nation für einen eigentlichen Beistand des Feindes, und für ein Hindernis seiner kriegerischen Unternehmung ansehen, folglich einem sonst friedlichen Volke als eine unerlaubte ihm schädliche Einmischung in den Krieg ausdeuten?

Daher sind alle solche Verordnungen so einstimmig, als wenn sie alle aus Einer Feder geflossen wären;

Selbst

Selbst die Briten, welche, wenn sie selbst im Kriege befangen sind, gerne alles zur Contrabande machen mögten, haben doch nie ihren Handelsleuten verboten, einem im Kriege mit andern begriffenen Volke eben diese Dinge zuzuführen.

Ich will aus dem neuem Preussischen Gesezbuch, deswegen, weil es das neueste Seerecht unserer Zeiten enthält, die hieher gehörigen §§. 2035 — 2039 hier einschalten.

§. 2034. "Verbotene Waaren sind grobes Geschüz und die dazu gehörende Ammunizion, Granaten, Bajonette, Flinten, Karabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Piken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Zelte, und was sonst durch besondre Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist."

§. 2035. "Von Sachen dieser Art darf in der Regel kein Kauffarteischiff in Kriegszeiten mehr einnehmen, als zur eigenen Bedürfniß erfordert wird."

§. 2036. "Masten, Schiffholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn und andere Materialien,

die

die in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können, imgleichen Pferde, gehören nicht unter die verbotenen Güter.„

§. 2037. “Land- oder Seeofficiere und Soldaten der kriegführenden Mächte sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden.„

§. 2038. “Von dem Schiffsvolke darf höchstens nur der dritte Teil zu einer der kriegführenden Nationen gehören.„

§. 2039. “Jede Ladung eines neutralen Schiffes, die in einen belagerten, blockirten, oder nahe eingeschlossenen Haven gebracht werden soll, ist für verbotenes Gut zu achten.„

In diesen positiven Gesetzen liegt das allgemeine in Kriegen gültige Völker-Seerecht klar vor Augen. Denn, wenn ein Erkenntnisgrund desselben Statt hat, so liegt er in dem Gedanken: man muß dem bekriegten Volke keine vollendete Werkzeuge des Krieges zuführen, auch ihm keine Hülfe leisten, welche dessen Kriegsunternehmungen vereiteln oder erschweren kann. Das sagt die gesunde Vernunft den Regenten und ihren Ministern, wenn sie Willens sind, sich in den

Krieg

Krieg selbst nicht zu mischen, aber doch auch nicht die Vorteile der Handlung mit dem bekriegten Staate ihrem Volke zu entziehen. Dann aber sagt sie ihnen nicht, daß sie ihren Untertahnen verbieten sollen, solche Dinge dem bekriegten Staate zuzuführen, von welchen die Anwendung für den Krieg oder in friedlichem Gebrauche nicht entschieden ist, z. B. Schiffsmaterialien und Metalle aller Art, insonderheit solche, an welchen schon im Lande selbst eine solche Vorarbeit geschehen ist, nach welcher sie nur in Geschäften des Friedens verbraucht werden können. Sie sagt ihnen nicht, daß ihre Untertahnen nicht das Geld, welches sie der bekriegten Nazion im Handel schuldig waren, derselben zur See zuführen dürften. Sie sagt ihnen nicht, daß sie eben diesem Volke gar keine Lebensmittel zuführen dürften, ohne nur, wenn es darauf angesehen ist, einen schon belagerten Plaz durch deren Zufuhr zu retten. Sie sagt ihnen auch nicht, daß ihre Untertahnen die Art verändern dürften, in welcher sie die Handlung mit dem bekriegten Volke bisher betrieben haben, daß sie von nun an keine Einkaufs-Commissionen von dessen Kaufleuten annehmen, sondern ihnen alles in Verkaufskommissionen zusenden müssen, so, daß alles ihr Eigentuhm bleibe, so lange es über Meer geht. Alle Zumutungen dieser Art, streiten mit dem Erkenntnisgrunde des Seerechts.

Sie

Sie können Einem Volke von dem andern in wechselseitigen Traktaten eingeräumt, aber keinem Volke zum Gesez gemacht werden, das nicht darein gewilliget hat, und werden eine gerechte Ursache des Krieges, wenn die sie vorschreibende Kriegführende Nazion deren Befolgung mit Gewalt erzwingen will. Es ist daher einer Misdeutung fähig, wenn es §. 2034. jener Preussischen Geseze am Schlusse heißt: **Was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist.** Denn es läuft wider die Natur eines Vertrages, daß derselbe irgend einen andern, als die contrahirenden Teile verpflichten könne. Es ist mir leid, daß mir diese Bemerkung bei meiner bekannten Teilnahme an der Bearbeitung dieses Teils des Preussischen Gesezbuches nicht entstanden ist. Bei der bisher aufgeschobenen aber doch wol sehr zu erwartenden Sanctionirung desselben werden vielleicht einzelne Umänderungen Statt haben, unter welchen die Wegräumung oder Widerrufung dieser Worte sehr anzurahten sein mögte.

Es versteht sich, daß wenn einzelne Untertahnen eines Fürsten, der solche Verordnungen gegeben hat, denselben zuwider handeln, einesteils diese auf seinen Schuz und Bewirkung einer Entschädigung nicht rech-

rechnen können, anderenteils aber der Fürst selbst den Kriegführenden Mächten nicht verantwortlich wird, und keinen Anlaß zu feindseligen Schritten gegen ihn selbst und seinen Staat giebt, da er seine Misbilligung solcher Unternehmungen Ein für allemal öffentlich erklärt hat. Vormals ward diese Contrabande freilich von Kaufleuten den Landesherrlichen Verboten zuwider gerne gewagt, jezt aber gewis viel weniger, seitdem die Assecuranzen so allgemein geworden sind. Als sie das noch nicht waren, als der Kaufmann seine Güter überhaupt ohne Hofnung eines Ersazes dem wilden Meere anvertrauen mußte, da war er ein weit ärgerer Wagehals, als jezo. Als der Prinz von Oranien Friedrich Heinrich 1638 Antwerpen zu belagern vorhatte, erfuhr er, daß ein Kaufmann in Amsterdam Schiffe mit allerlei Kriegs- und Mundprovision belüde, um sie den Antwerpern zuzuführen. Man wollte ihn deswegen verantwortlich machen. Aber er antwortete kühnlich: Als Kaufmann gehe ich meinem Gewinne nach, wo ich ihn finden kann; und müßten meine Schiffe durch die Hölle segeln, so würde ich es auf die Gefahr wagen, daß ihre Segel in Brand gerieten. Aber jezt legen die Assecuranzen dem Kaufmanne ein solches Band an, und benehmen ihm so sehr den Muht zu solchen Wagstükken, daß auch die unbilligsten eigenmächtigen Verbote kriegführender

render Völker gegen sonst freie Güter die Handlung mit denselben stokken machen. Man kann davon eben jezt zahlreiche Beweise in Hamburg erfahren.

2) Die Regenten neutraler Staaten geben bei ausbrechenden Kriegen besondere Verordnungen über das, was ihre Untertahnen während dieses Krieges zu beobachten haben. Wäre ein allgemeines Völker-Seerecht in völliger Gültigkeit, so wären solche Verfügungen ganz überflüssig. So aber sind sie auch nichts mehr als Anzeigen von demjenigen, wozu sich der Staat durch vorgängige Traktaten einer oder beiden kriegführenden Mächten verpflichtet hat, oder Erklärungen eines schwächeren Staats von seiner Nachgiebigkeit gegen die, wenn gleich ungerechten Verfügungen der Kriegführenden, und Warnung an die Untertahnen sich diesen gemäs zu betragen.

3) Gewöhnlich geben die in einen Krieg geratenen Staaten bei dessen Anfang Manifeste oder Instructionen für ihre Kriegsschiffe und Kaper heraus, durch welche sie erklären, wie sie während desselben sich gegen die Schiffahrt neutraler Völker verhalten wollen. Ich werde unten mehr als Ein auffallendes Exempel der ungereimtesten Zumutungen an neutrale Staaten auf-

ausstellen. Es ist klar, daß solche Manifeste, in so ferne sie etwas mehr enthalten, als was das Völker-Seerecht zuläßt, oder mehr als die Formalitäten und Proceduren angeben, welche in Ansehung der der Contrabande verdächtigen Schiffe Statt haben sollen, für kein Volk als ein Gesez gelten können, welches nicht durch vorgängige Traktaten sich zu demjenigen bequemt hat, was diese Manifeste neues und besonderes verlangen.

I. Beispiele solcher Traktaten, welche in Ansehung der Contrabande die mildesten sind.

Vor dem Jahre 1655 läßt sich kein Traktat auffinden, in welchem andere als fertige Waffen und Munizion, auch Kriegsleute und zum Krieg gebauete Schiffe, als verbotene Waaren angesehen wurden. Vielmehr erlaubte

1) Portugal 1642 an England und

2) nachher 1661 an die V. Niederländer, seinen Feinden, welche in dem leztern Jahre die Spanier noch allein waren, Waffen und Munizion zuzuführen, nur nicht aus Portugisischen Häven. Auch erlaubte

3) Spanien eben dieses 1647 in seinem Traktate mit den Hansestädten.

Zu den milderen Traktaten gehören freilich auch alle die, welche die Materialien der Kriegsbedürfnisse und die Lebensmittel für frei erklären. Aber das, was ich darüber besonders zu sagen habe, nötigt mich, in dem folgenden Abschnitte ihrer in historischer Folge zu erwähnen, nemlich

II. von Traktaten und Verfügungen, welche strenger in Ansehung der Contrabande sind.

1) Die erste Erwähnung noch nicht vollendeter Kriegsbedürfnisse, oder solcher, welche auch eines andern Gebrauchs fähig sind, findet sich in einem Traktat Frankreichs mit den Hansestädten vom J. 1655, aber damals nur noch der Tauen und des Segeltuches.

2) Geld und Lebensmittel finden sich jedoch früher noch, nemlich 1614 in einem Traktate Schwedens und der V. Niederlande als Contrabande erwähnt; und eben dazu verstand sich

3) England unter Carl II. in einem 1661 ebenfalls mit Schweden geschlossenen Traktat. Ich werde im lezten Abschnitte eines Falles erwähnen, in welchem Schweden diese übergetriebene Zumutung an neutrale Seefahrer neuerdings ganz unerwartet hat wieder aufleben gemacht.

Es ist anmerklich, daß Schweden allein Geld zur Contrabande zu machen gesucht hat. Der Grund scheint mir darin zu liegen, daß es in seinen Kriegen mit den Russen, einer damals sehr Geldlosen Nation, glaubte dieselben kraftlos zu erhalten, wenn es ihnen die baaren Zahlungen für ihre ausgeführten Waaren abschnitte. Von den aus eben diesem Grunde herzuleitenden Versuchen Schwedischer Könige, die Handlung auf Rußland ganz zu wehren, werde ich unten mehr sagen.

Nach der Zeit enthalten die Traktaten eine genauere Specification, nicht sowol von contrabanden Gütern, als denjenigen, welche zwar zu Kriegsbedürfnissen angewandt werden können, aber eben deswegen absichtlich ausgenommen wurden, damit man sie nicht mit eigentlicher Contrabande vermengte. Ich will nun diese milderen Traktaten in fortgesezter Zahl mit denen im vorigen Abschnitt fortzählen.

4) Schweden schloß 1667 mit den V. Niederländern einen Traktat, in welchem nicht nur Geld, das sechs Jahre vorher in dem Traktat mit England für Contrabande erklärt war, sondern auch Korn, Wein, Oel, Eisen, Kupfer, Gußmetall, Hanf, Tauen, Planken, Pech und Teer für freie Waaren erkannt wurden. Und so ward es in den erneuerten Traktaten 1675 und 79 wiederholt. Man sieht wohl, daß in demselben ein jeder Teil für die ihm wichtigen Gegenstände seiner Handlung strebte, die Holländer insonderheit für das Geld, und die Schweden für die im Krieg als Materialien anwendbaren Produkte ihres Landes.

5) Die vereinigten Niederländer hatten während ihrer öftern Kriege mit England und zwischen denselben ihren Handel mit dergleichen zweideutigen Gütern sehr gestört gesehen. Aber in Folge des Friedens zu Breda 1667 ward ihnen desto mehr in dem Commerztraktat des folgenden Jahrs eingeräumt, dessen dritter Artikel nichts als fertige Waffen und Kriegsgerähte, mit Beifügung des Französischen Ausdrucks: Assortiments servans a l'usage de la Guerre, als Contrabande benennt.

6) Noch mehr verstattet ihnen der nach dem Frieden zu Westminster im Jahr 1674 geschlossene Handlungs-

lungstraktat, in welchem ausser den gewöhnlich frei erklärten Waaren auch Anker, Planken, Masten, und zum Schiffsbau zugehauenes Holz ihnen erlaubt wurden. Es mögte fast lächerlich scheinen, daß mit diesen auch seidne und wollene Stoffe und Kleidungsstücke als Nichtcontrabande genannt werden. Allein die Holländer waren bis dahin in dem stärksten Besitz des Vertriebes Französischer Manufakturwaaren gewesen, und nahmen wahrscheinlich ihre Absicht dahin aus, daß in künftigen Kriegen die Briten ihnen dieses Gewerbe aus Handlungsneid mögten stören wollen.

7) Aehnliche Bedingungen machten England und Frankreich im Jahr 1677 aus. Es ist nicht überflüssig anzumerken, daß in eben diesem Traktat gewisse billige Fristen nach dem Ausbruch eines Krieges im Verhältnis der Entfernung beredet wurden, innerhalb welcher ein mit Contrabande betroffenes Schiff nicht sollte angehalten werden dürfen, sondern angenommen werden, es habe die Contrabande vor dem Ausbruch des Krieges bereits eingeladen gehabt. Eine sehr billige Verfügung, die aber in spätern Traktaten fast immer übergangen ist, und seitdem hat das Einschleppen der mit solchen Waaren beladenen Schiffe unmittelbar nach dem Kriege seinen Anfang genommen.

Ich

Ich bin in der Aufzählung der Traktaten und Darstellung ihrer Abweichung in Ansehung der Contrabande nicht sehr genau verfahren. Meine Leser werden das Genauere in des Herrn von Steck angeführten Abhandlung S. 194 — 204 lesen können.

Ich will nur noch anmerken, daß die Traktaten, in welchen das Recht der neutralen Flagge anerkannt wird, insgemein auch milder in Ansehung der Contrabande lauten. Die übrigen lauten mehrenteils hart. So wurden z. B. in dem Traktat von 1670 zwischen England und Dänemark alle Schifsmaterialien, auch selbst geschlagenes Kupfer für Contrabande erklärt, die doch neun Jahre vorher in dem Traktate mit Schweden noch frei blieben.

III. Verträge, in welchen das Recht der neutralen Flagge anerkannt ist.

1) Der älteste hiehergehörende Traktat ist der im Jahr 1351 zwischen England unter dessen damaligem Könige Eduart III. und den Spanischen Handelsstädten geschlossene.

2) Eben diese Bedingung enthält ein Traktat eben dieses Königs mit den Städten Lissabon und Porto.

Man bemerke beiläufig, daß damals, auch ausser Deutschland, nicht freie Handelsstädte Traktaten mit fremden Potentaten schliessen durften, ohne daß eine Teilnehmung und Einstimmung ihrer Oberherrn dabei erscheint. Ich werde in dem folgenden Abschnitt verschiedene Traktaten aus der Zwischenzeit bemerken, in welchen das Gegenteil, oder auch die alte Regel des Consolato del Mare festgesezt ward.

3) Das Recht der neutralen Flagge erscheint zuerst 1642 wieder in einem Traktat zwischen England und Portugal, und wird

4) erneuert zwischen eben diesen Mächten im Jahr 1653. Es ist anmerklich daß England diesen allein unverbrüchlich gehalten hat, und 1780 in dem Reglement an seine Kaper diese ausdrücklich daran erinnert. Die Ursachen sind leicht einzusehen, nemlich, weil 1) Portugalls Handlung und Schiffahrt nicht sehr in Kriegen auf Unkosten Englands gewinnen kann, 2) weil es nicht im Besiz einer Frachtfahrt auf und aus der Ostsee ist,

5) Der Traktat Frankreichs mit den V. Niederländern im Jahr 1646. Dieser Traktat ward nur auf vier Jahre geschlossen, und nach deren Ablauf erneuert.

6) 1655. Zwischen Frankreich und der damaligen Britischen Republik.

In dem 21sten Artikel dieses Traktats wird fest gesezt, daß, da viele Fälle, wegen seit 1640 auf beiden Seiten genommener Schiffe, noch abzumachen wären, dazu drei Commissarien von beiden Seiten sollten zusammentreten und innerhalb sechs Monaten ihre Entscheidung geben. "Wenn aber, heißt es ferner, "diese Commissarien innerhalb sechs Monaten und "vierzehn Tagen nicht sollten einig werden, dann sol- "len die noch streitig bleibenden Fälle der Entscheidung "der Republik Hamburg übertragen werden, so wie sie "gegenwärtig ihr übertragen sind, um dieselben innerhalb "vier Monaten zu entscheiden, gerechnet von der En- "digung des vorbemerkten, den Commissarien gelasse- "nen Zeitraums; und soll die besagte Republik Ham- "burg ersucht werden, wie sie durch Gegenwärti- "ges ersucht wird, dieses Schiedsrichtergeschäfte an- "zunehmen, und Commissarien abzusenden, um ihr "Urteil in Betreff der vorgegangenen Fälle an solch

"einem dazu bequemen Plaz zu geben, welcher durch "die erwähnten Commissarien bestimmt werden wird; "und was durch die besagten Schiedsrichter oder Com- "missarien wird entschieden werden, soll beide Par- "teien verbinden und bona fide erfüllt werden inner- "halb der sechs nächsten Monate.,,

Wie sich doch die Zeiten ändern! Eben die Stadt, über welche jezt alle böse Wetter bei dem Ausbruch eines jeden Seekrieges ergehen, und manchmal ohne Noht über sie herbeigezogen werden, ward vor 138 Jahren zur Schiedsrichterin in so wichtigen, über das Völker-Seerecht entstandenen Händeln auf eine so ehrenvolle Art von zwei der ersten Mächte Europens aufgefodert. Damals glaubte man also noch, das beste Licht in Seevorfällen sei bei guten Kaufleuten zu suchen. Jezt aber entscheidet man rasch über Glück und Unglück der Handlung in den Cabineten der Fürsten.

7) Der Traktat Frankreichs mit den V. Niederländern, 1650.

8) 1655. Zwischen Frankreich und den drei Hansestädten. In diesem Traktat ward sogar im 13ten Artikel festgesezt, daß wenn in feindlichen Schiffen sich

Waa-

Waaren fänden, von welchen die Einwohner der Hansestädte ihr Eigentuhm beweisen könnten, sie ihnen sollten wiedergegeben werden. Ein zweiter Beweis aus eben dem Jahre von der Achtung, in welcher Hamburg bei dem französischen Hofe stand.

9 — 13) In fünf verschiedenen Traktaten Frankreichs mit den V. Niederländern, 1662. 78. 97. 1713. 39.

14 — 17) Zwischen Frankreich und England, das nun wieder unter einem Könige und wohlgeordneten Parliament stand, 1662. 77. 1713. 42.

18) Zwischen Frankreich und Schweden, 1672.

19 — 21) Zwischen Spanien und England, 1667. 70. 1713.

22) Zwischen Portugall und den V. Niederländern, 1661.

23 — 25) Zwischen Schweden und den V. Niederländern. 1665. 75. 79.

26. 27) Zwischen Gr. Britannien und den V. Niederländern, 1668. 74. erweitert durch einen Zusaz 1675.

28) Zwischen Oesterreich und Spanien, 1725.

29) Zwischen Spanien und Dänemark, 1742.

30) Zwischen Frankreich und Dänemark, 1742.

31) Zwischen Dänemark und dem Königreiche beider Sicilien, 1748.

32) Zwischen Sicilien und den V. Niederländern, 1753.

33) Zwischen Dänemark und Genua, 1756.

34) Zwischen Frankreich und Nord-Amerika, 1778.

35) Zwischen den V. Niederländern und Nord-Amerika, 1778.

Der Conventionen, Erklärungen und Manifeste, welche sich auf die bewafnete Neutralität im Jahr 1780 beziehen, werde ich besonders weiter unten erwähnen.

Hiezu kommen noch die vielen und so oft erneuerten Traktaten der Europäischen Seemächte mit den Afrikanischen Seeräubern. Sie sind zwar keine Beispiele von der Uebereinstimmung Europäischer Staaten über diesen wichtigen Streit. Aber sie alle gaben und geben noch ihnen allen die Erinnerung an die Nohtwendigkeit, ihn in Handlungstraktaten festzusezen, wenn sie wirklich der Handlung der contrahirenden Mächte auf die Dauer beförderlich sein sollen.

In diesen Traktaten ist den Seeräubern nichts weiter frei gelassen, als die Ansicht der Pässe und anderer Papiere, welche von dem Schiffe beweisen, daß es neutrales Eigentuhm sei. Von Untersuchung der Ladung ist gar nicht die Rede. Auch die Beschaffenheit der Ladung ändert nichts darin, weil für jene Seeräuber nichts, gar nichts als Contrabande gelten soll. Dagegen aber haben sich fast alle Seemächte die Untersuchung aller Schiffspapiere einander erlaubt, und selbst die Durchsuchung des Schiffes eingeräumt, wenn sich etwas zweideutiges zeiget; selbst in denen Traktaten, in welchen das Recht der neutralen Flagge rein anerkannt wird. Nur über die Art und Formalität dieser Durchsuchung sind in einzelnen Traktaten gewisse Beredungen getroffen worden. Es ist also keiner dieser Traktaten, welcher den neutralen Nationen die Vorteile rein gewährte, welche sie sich von jenen Seeräubern ausbedungen haben. Und weil die Durchsuchung des Schiffes selbst nicht auf offener See geschehen kann, so ist die Einschleppung eines solchen in den nächsten Haven der Kriegführenden Nazion nur zu oft die Folge davon, weil einem gierigen Kaper gar zu leicht der Vorwand dazu aus einem oder anderem Schifspapiere entsteht.

IV.

IV. Von solchen Traktaten, in welchen das Recht der neutralen Flagge nicht eingestanden ist.

Schon 66 Jahre, nachdem Eduard III. die oben S. 47 u. 48 angeführten Traktaten zum Vorteil der neutralen Flagge geschlossen hatte, schloß

1) Heinrich V. mit dem Herzoge von Burgund einen Traktat, der das Gegenteil enthielt, 1417.

2) 1486. Eduard IV. mit Bretagne, und

3) ebenderselbe 1478, und

4) abermals 1496 Heinrich VII. mit Burgund Traktaten ähnlichen Inhalts.

In dem funfzehnten Jahrhundert scheint die Frage zwischen den Seemächten wie vergessen gewesen zu sein. Aber nun fiel es Franz I. ein,

5) im Jahr 1536 sich ganz auf die andere Seite zu schlagen, und ihm folgte

6) im J. 1584 der schwache Heinrich III. nach. Beider Verordnungen giengen dahinaus, daß nicht nur feindliches Gut in einem feindlichen Schiffe, sondern das Schiff selbst, in welchem es gefunden würde,

verfallen sein solle. Die vereinigten Niederländer litten insonderheit dadurch grossen Verlust, konnten es aber in 62 Jahren nicht dahin bringen, daß man eine andere Verfahrungsart öffentlich erklärt hätte, wenn gleich Frankreich in dieser ganzen Zwischenzeit mit ihnen in Freundschaft, und nach 1634 im Bündnisse wider die Spanier stand. Ich werde aber von der Erneuerung dieser bösen Verordnung im Jahr 1681 noch viel zu sagen haben.

7) 1661 schloß König Karl II. in England einen Allianz-Traktat mit Schweden, dessen zehnter und folgende Artikel die Handlung betreffen. In dem dreizehnten wird, ganz der alten Regel gemäs, feindliches Gut in neutralen Schiffen für unfrei, dagegen aber freundschaftliches Gut in feindlichen Schiffen für frei erklärt. Dabei wird ein weitläuftiges Formular des Certificats über das Eigentuhm des Schiffs und der Güter vorgeschrieben, auch Untersuchung und Einschleppung der Schiffe in jedem zweideutigen Fall verstattet.

Wie sehr diese Verschiffung feindlicher — wenn gleich nicht ihrer Natur nach contrabander — Güter diesen Fürsten am Herzen gelegen habe, kann man aus folgendem Zusaze im 12ten Artikel schliessen: "Geschicht

"schicht irgend etwas auf einer oder der andern Seite, "das der eigentlichen Meinung dieses Artikels entge- "gen läuft, so sollen beide Verbündete Sorge tragen, "daß die strengste Bestrafung, so wie sie den ärgsten "Verbrechen gebührt (qualis summis criminibus "debetur. Die Englische Uebersezung sagt: due "to the most heynous crimes) denjenigen Unter- "tahnen und Einwohnern widerfahre, welche die Ver- "brecher gewesen sind, für diese ihre Verachtung und "Uebertretung der Befehle ihres Königs, und daß "dem hochbeleidigten Bundesgenossen völlige und un- "mittelbare Genugtuung geschehe, und soll in solchem "Fall ein schlechthin summarischer Beweis von dem "andern Verbündeten oder dessen Untertahnen oder "dessen Einwohnern angenommen werden, ohne die "verworrenen Schnörkel der Rechte. (Summarissi- "ma probatio extra sinuosas ambages iudicii "admitti debet.)

Also die verhelte Uebersendung eines Stückes Gut an seinen Correspondenten in dem bekriegten Lande den scheußlichsten Verbrechen gleichgeachtet, und ohne eigentliche Rechtsform gleich diesen zu bestrafen!!!

ß) Der Traktat eben dieses Britischen Königs mit Dänemark im J. 1670 lautet, wie ich oben S. 47

47 gesagt habe, in der Bezeichnung der Contrabande strenger, aber in Ansehung der in diesem Fall zu verhängenden Strafen viel gelinder, in bloß allgemeinen Ausdrükken.

Unter Ludwig XIV. wurden alle Handlungstraktaten für Frankreich unter Bedingung des Rechts der neutralen Flagge geschlossen. Denn freilich ist es zu wünschenswehrt für Frankreich, daß ihm in Kriegszeiten seine Bedürfnisse vom Norden her durch den Canal vermittelst neutraler Schiffe zugeführt werden.

Aber nun ward im Jahr 1681 in Frankreich die in mancher Rücksicht Preiswürdige Ordonnance de la Marine ausgefertigt, und in dieser erschien

9) im 3ten Buch, Tit. 9. von den Prisen folgender 7ter Artikel:

"Tous navires, qui se trouveront chargés "d'effets appartenans a nos ennemis, et les mar-"chandises de nos sujets ou alliés qui se trouve-"ront dans un navire ennemi, seront pareille-"ment de bonne prise."

(Alle Schiffe, die man mit Gütern beladen finden wird, die unsern Feinden gehören, und die Waaren unsrer Untertahnen und Bundesgenossen, welche in einem feindlichen Schiffe gefunden werden, sind gleichmässig eine gute Prise.

Dieser Artikel ist eine seltsame Erscheinung, auf welche, soviel ich finde, keiner derjenigen Schriftsteller, die ausdrücklich über diesen Gegenstand geschrieben haben, gehörig aufmerksam gewesen ist. Eben der König, der vor und nach dieser Verordnung so manchen Traktat unterzeichnete, in welchem das Recht der neutralen Flagge anerkannt wird, gibt mitten im Frieden, durch keine Leidenschaft zum Bruch jener Traktaten gereizt, ein Gesez, das denselben gerade zu entgegen steht, so ganz ohne alle besondere Bestimmungen, daß nach demselben ein unerhebliches Stückgut, Feinden gehörig, das sich in ein neutrales Schiff verirrt hatte, den Verlust von beides dem ganzen Schiffe und der ganzen Ladung verursachen konnte. Zwar mögte man den Sinn der Verfügung so annehmen, als wenn das Schiff nur dann verfallen sei, wenn es ganz für Feindes Rechnung geladen ist. Aber zwei andre in den folgenden Kriegen gegebene Verordnungen vom 26sten October 1692, und vom 23 Jul. 1704 wiederholen es,

"que

"que s'il se trouve sur les Vaisseaux neutres
"des effets appartenans aux ennemis de S. M.
"les Vaisseaux *et tout le chargement* seront de bon-
"ne prise, conformement au present article 7."

Valon, der den umständlichsten Commentar über diese Ordonanz in zwei Quartbänden, Rochelle 1766, gegeben hat, ist bei diesem wichtigen Artikel äusserst kurz, erwähnt einiger Einwendungen, aber gar nicht der vielen bereits angeführten, diesem Artikel durchaus widersprechenden Traktaten, und findet ihn aus dem Grunde sehr billig, weil sonst der Handel der Feinde begünstigt, und die Ueberfuhr ihrer Waaren erleichtert werden würde, welches nicht mit den Allianz- oder Neutralitäts-Traktaten (mit welchen denn nicht?) zusammenstimmte. Auch bringt er ein Decret des Königs vom 26sten Octob. 1692 bei, durch welches das Schiff eines Sugliasich (vermuhtlich eines Venetianers oder Dalmatiers) confiscirt, und drei zu dessen Vorteil ausgefallene Urteile cassirt werden, weil es kund geworden war, daß sich auf diesem Schiffe Güter eines Holländischen Kaufmanns Glux (des effets appartenans au nommé Glux, marchand Hollandois) folglich keinesweges die ganze Ladung, befänden.

Ich

Ich werde weiter unten über diesen wichtigen Gegenstand noch manches zu sagen haben. Hier habe ich nur Anlaß hinzuzusezen, daß der Französische Minister, mit welchem

10) im J. 1716 ein neuer Handlungstraktat von den Hansestädten behandelt ward, in der Erinnerung an diesen Artikel die harte Bedingung wieder in denselben brachte, daß das Recht der neutralen Flagge für sie nicht gelten solte. Ja noch mehr! die demselben zustimmende Regel, daß ihr Gut in feindlichen Schiffen nicht verfallen sei, fiel daneben weg. Dabei wird es ihnen noch zur Gnade gerechnet, daß nicht auch das Schiff mit dem feindlichen Gute verfallen sei, und ihnen dabei vorgehalten, daß der König den ältern Gebräuchen und Verordnungen, namentlich denen von 1536, 1584 und 1681 hiedurch entgegen handle.

Allen von mir gelesenen neuern Schriftstellern ist die Härte dieses Traktats sehr auffallend, und deswegen unbegreiflich, weil sie nicht auf jenen harten Artikel der Ordonnance zurück sahen. Es kann gar wol sein, daß, wie Herr von Steck in seiner angeführten Abhandlung annimmt, man französischer Seits geglaubt habe, kleinern handelnden Staaten

um

um so viel mehr in den mit ihnen zu schliessenden Traktaten anzumuhten, je kleiner die Vorteile, welche sie anzubieten haben, im Verhältnis zu denjenigen sind, welche die Handlung mit dem grossen Staat ihnen gewährt. Aber so sah man weder vorher, noch sah man in den lezten Jahren der Monarchie die Handlung Hamburgs als ihm einseitig so überwiegend vorteilhaft an. Man hat es schon lange erkannt, wie segensvoll diese Handlung für Frankreich sei. Aber damals ward Frankreich von einem Wüstlinge, dem Herzog Regenten, beherscht. Entstand diesem oder einem der Wüstlinge, die ihn leiteten, der plözliche Einfall: der kleine Staat muß es merken, daß er mit einem viel mächtigeren unterhandle, und wir wollen ihm deswegen nicht einräumen, was wir aus guten Gründen fast jedem andern einräumen; so war es für ihn Grund genug so zu handeln. Mit solchen Regenten schließt man solche Traktaten?

Dies widerfuhr also im J. 1716 eben dem Staate, welchem 61 Jahr vorher Frankreich und England die grosse Achtung bewiesen hatten, daß sie ihn zum Schiedsrichter in Schlichtung derer Streitigkeiten erwählten, welche bei der Schliessung eines Traktats, der das Recht der neutralen Flagge völlig festsezte, noch unabgemacht waren. Aber es ist schlimm, wenn die

Grossen

Grossen der Erde Einmal eine Sache von der falschen Seite angesehen haben. Ein minder mächtiger bringt sie schwerlich wieder in den rechten Weg, wenn er mit ihnen über ähnliche Angelegenheiten zu handeln hat. Dies erfuhr Hamburg in den Verhandlungen über den

9) im Jahre 1769 zu Hamburg für diese Stadt besonders geschlossenen Commerztraktat. Jener so wenig vorteilhafte Traktat war in Folge eines von dem damals in Hamburg residirenden Minister Champeaux, im Anfange des siebenjährigen Krieges erregten Handels, welchen doch der Hof selbst hintennach misbilligte, aufgehoben. Die Unterhandlung über dessen Erneuerung ward zwar mit einem Noailles gepflogen, einem Manne, in dem Hamburg die seinem Hause angeerbten Tugenden und eine unerschütterliche Rechtschaffenheit erkannte und verehrte. Aber die Vorschriften seines Hofes giengen dahinaus, diesen Traktat den Hamburgern noch kostbarer zu machen. Der Hof bestand insonderheit auf der Einrichtung einer Consular-Jurisdiczion, welche mit Mühe in dem 9ten Artikel durch erlangten Aufschub abgelehnt ward. Unter diesen Umständen war eine Aenderung jenes lästigen Artikels zu bewirken nicht möglich, und man mußte zufrieden sein, zu einem Traktat wieder

zu

zu gelangen, welcher wenig mehr als die Erlassung des Droit d'Aubaine und des Faßgeldes zu Gunsten der Hamburgischen Handlung enthielt. Das Beste war denn doch dabei, daß keine Beeidigung des Eigenthums von jedem Stücke Gut verlangt wurde, zu welchem die Briten in diesem Kriege aufs neue eine jede Seefahrende Nazion zwingen.

So blieb es die zwanzig Jahre durch, für welche dieser Traktat geschlossen war. Nach deren Ablauf ward in dem zweiten Artikel einer zu Hamburg den 17ten März 1789 geschlossenen Convenzion der Hamburgischen Flagge zu Kriegszeiten, in Ansehung der feindlichen Kaufmannsgüter gleiche Freiheit zugesichert, als deren die am meisten begünstigten Nordischen Nationen sich erfreuen, und daß in Betreff der Hamburgischen Schiffahrt die Reglements befolgt werden sollen, welche mit diesen Nazionen, und namentlich mit Rußland festgesezt sind, wobei der König sich erklärt, daß alle Begünstigungen, welche derselbe desfalls in der Folge einer oder andern dieser Nazionen zustehen mögte, ebenfalls der Stadt Hamburg bewilligt werden sollen. Dies war eine der lezten monarchischen Handlungen des unglücklichen Ludwigs XVI. Von diesem so billig denkenden Könige und seinem Bevollmächtigten,

dem uns unvergeßlichen Herrn von Bourgoing ließ sich das bessere, und eine Wiederherstellung der Sache in ihren natürlichen Stand erwarten.

12) In einem Reglement vom 11ten Octob. 1744 verordnet Ludwig XV., daß die in neutralen Schiffen gefundenen feindlichen Güter, nicht aber das Schiff und die übrige Ladung, sollen verfallen sein; also eben das, was in dem damals noch bestehenden Traktat mit Hamburg besonders festgesezt war. Also ward auch in dieser Verordnung das Recht der neutralen Flagge aufs neue ungültig, obgleich Frankreich zwei Jahre vorher in seinem Traktat mit Dänemark es anerkannt hatte.

13 und 14) Die Handlungs-Traktaten Rußlands und Englands von den Jahren 1753 und 66 sind in so ferne mit hieher zu rechnen, weil die Frage ganz übergangen ist, und es nur im allgemeinen heißt: „mögen vorgenannte Untertahnen sowol alle Arten von „Waaren als Passagiers bringen. Bei Untersuchung „der Kauffardeischiffe sollen sowol Kriegs- als Pri„vatschiffe so gelinde verfahren, als es nur eine wirk„liche Kriegsverfassung gegen die meist freundlich neu„trale Macht gestatten kann, da man, so weit es sein „kann, die dem Völkerrecht gemässen Grundsäze und

Mari-

„Maximen, die überall anerkannt und angenommen "sind, befolgen will."

13) Endlich und, so viel ich weiß, zum erstenmale gab das Britische Ministerium in der Declaration vom 19ten April 1780, durch welche es den V. Niederländern alles nahm, was die S. 51 angeführten Traktaten ihnen einräumten, es rein vom Munde, daß es neutralen Nazionen überhaupt kein Recht der neutralen Flagge gelten lasse, wenn G. Britannien nicht dieselben dazu ausdrücklich privilegirt habe. Ich werde bald mehr davon sagen.

Resultate der Vergleichung vorbemerkter Verfügungen und Traktaten.

Aus den auf vorstehende Weise ihrem verschiedenen Inhalte nach aus einander gesonderten und besonders aufgezählten Traktaten, lassen sich folgende Resultate und Bemerkungen ziehen.

1) Es sind also unter den bisher aufgezählten Traktaten 36 für das Recht der neutralen Flagge in den Meeren diesseits der Strasse, und mit Einrechnung zweier Verordnungen Frankreichs, und Einer Erklä-

rung Gros-Britanniens nur 15 wider dasselbe, in mehr als vier Jahrhunderten bis zur Epoche der bewafneten Neutralität. Hieraus erhellet eine überwiegende Stimmung des gesamten handelnden Europa für dasselbe.

2) Die aus dem reinen Kriegsrecht fliessende und so früh in der Mittelländischen See angenommene Regel (S. 17) ist zwar für eine kurze Zeit im funfzehnten Jahrhundert in das nördliche Europa übergegangen, aber bald wieder verlassen worden. (S. 48). Doch wußten die Fürsten noch nicht, wie sie es anzufangen hätten, um die Ueberfuhr feindlicher Güter in neutralen Schiffen zu verwehren. An Durchsuchung, Aufbringung und Verurteilung derselben vor ihren Gerichten ward noch nicht gedacht. Es blieb bei Versprechungen auf beiden Seiten, darüber zu halten, und bei Drohungen wider die Contravenienten, die lange noch sehr gelinde waren. In dem S. 54 angeführten Traktat Englands mit Burgund von 1496 heißt es: "bei dem ersten Eingeständnisse eines solchen "Vergehens wolle man es dabei bewenden lassen ohne "weitere Untersuchung. Aber wenn es hintennach "kund werde, daß der Beklagte falsch geantwortet "habe, dann solle er — man denke doch, was? — "den

"den Wehrt der von ihm heimlich verführten Waa-
"ren bezahlen."

3) So lange die Frachtfahrt noch nicht in lebhaften Gang kam, verfuhren die Fürsten und Staaten so, wie die vorkommenden Umstände sie leiteten. Nicht nur ihre Verordnungen waren hart, (S. 55 ff.) sondern sie schritten auch, ohne vorgängige Erklärung, zu manchem ungerechten Verfahren, wovon unten noch mehr vorkommen wird.

4) England war noch nicht eine förmliche Republik, als dessen damals schon fast ganz seiner Macht beraubte König Carl I. den ersten Traktat 1642 mit Portugall schloß, den einzigen, welchen die Briten seitdem unverbrüchlich in Absicht auf diesen Artikel gehalten haben, in welchem das Recht der neutralen Flagge festgesezt ward. Vier Jahre später bewirkte Holland bei Frankreich durch einen auf vier Jahre geltenden provisorischen Traktat die Aufhebung einer Durchsuchung seiner Schiffe und Schiffspapiere, ohne nur in Rücksicht auf Contrabande. Als nun vollends Europa durch den Münsterschen Frieden zur Ruhe kam, wurden auch die folgenden dreizehn Jahre durch alle Handlungs-Traktaten auf diesen Fuß geschlossen. Wenigstens ward keiner geschlossen, der demselben wi-

dersprach. Diese neunzehn Jahre (von 1642 an gerechnet) sind die erste Periode, in welcher das Recht der neutralen Flagge, so zu reden, überall triumphirte. Dabei ist sehr anmerklich, daß die damalige Republik England so gern in dasselbe einwilligte, ungeachtet sie in eben dieser Periode, 1651, die mit dem Völkerrechte nicht allerdings zusammenstimmende Navigazionsakte, zum Nachtheil des ganzen mit ihm handelnden Europa, festsezte.

5) Kaum bekömmt England einen König wieder, als dieser mit Schweden sich wider dieses Recht, so zu reden, verbündet, und beide es zu einem scheuslichen Vergehen machen, wenn ein Privatmann demselben entgegen handelt.

6) Zwar mus eben dieser König nach zwei unglücklichen mit Holland geführten Kriegen sich beidemal bequemen den V. Niederländern das Recht der neutralen Flagge ganz wieder zuzugestehen, und in Ansehung der Contrabande die Gränzen so zu verengen, als bis dahin in keinem Traktat mit Bestimmtheit geschehen war. Aber anmerklich ist es doch, daß in der ganzen Zeit, da England wieder unter Königen gestanden, es diesem Rechte anhaltend und in so fern allein entgegen gestrebt hat, weil keine andere

Nazion anders als in einzelnen Vorfällen und in einzelnen Traktaten davon abgewichen ist. Ich werde weiter unten auffallende Beispiele erzählen, wie viel weiter diese Nazion in einzelnen Perioden ihrer Kriege es getrieben hat.

6) Frankreich hat bis zur Epoche der bewafneten Neutralität in 16 Handlungs- und Friedenstraktaten, und G. Britannien in deren 14 in das Recht der neutralen Flagge eingewilligt. Dagegen hat Frankreich in seinem Seerechte 3mal ein hartes Gesez gegeben, daß demselben gerade entgegensteht, eine 4te nur etwas mildere Verfügung gemacht, und auf diesen milderen Fuß zwei Traktate, Einen mit den Hansestädten, den Zweiten mit Hamburg allein, geschlossen. England hat kein eigentliches allgemeines, wenigstens kein permanentes Gesez dagegen gemacht, aber sechs diesem Recht entgegenstehende Traktaten, vier in älteren, zwei in neueren Zeiten geschlossen, und in Zwei Traktaten die Erwähnung desselben ganz vermieden. Von dem härtesteu seiner Schritte in dem Wege eines Befehls an alle neutrale Völker, den es während des Krieges nach 1688 zu behaupten suchte, werde ich unten viel zu sagen haben. Dieser gehört nicht in die Reihe solcher Akten, welche das Recht der Neutralen Flagge betreffen. Traktaten der Art, worin die Sa-

che

che sich ganz nicht erwähnt findet, lassen sich noch viel mehrere von andern Nazionen aufzählen, unter andern der vom Jahr 1650 zwischen Spanien und den Hansestädten, der für diese im übrigen sehr vorteilhaft ist. Aber das Nichterwähnen einer Sache ist bei demjenigen viel mehr bemerkenswehrt, von dem man überhaupt weiß, daß er der Sache nicht wol will, als bei dem, der noch keinen übeln Willen dagegen bezeugt hat.

Nach dem Vorbemerkten ist der grosse Unterschied in dem Verhalten unerklärbar, welches Frankreich und G. Britannien im Bezug auf das Recht der neutralen Flagge seit mehr als einem Jahrhundert bewiesen haben. Es verlohnt sehr der Mühe, daß ich dies recht aus einander seze. Alle räsonnirte und systematische Schriftstellerei über das Völkerseerecht ist vergeblich, so lange Gros-Britannien demselben in dem Wege entgegen strebt, den ich aus Tahtsachen darstellen werde. Es ist insonderheit den Deutschen wichtig, daß sie davon eine richtige Vorstellung fassen. Ich will jedoch zuvor erzählen, wie Frankreich sich bis zum Ende der Monarchie verhalten hat.

Bemerkungen über das Betragen der französischen Monarchen in Ansehung des Rechts der neutralen Flagge.

Man mögte durch das, was ich oben (S. 57 ff.) von dem Widerspruch gesagt habe, in welchem das harte Gesez der Ord. de la Marine mit den Traktaten steht, verleitet werden, dieses zu denen vielen Beispielen der Treulosigkeit zu rechnen, deren man Ludwig XIV. mit mehrerem oder minderem Grunde beschuldigt, und man wird sich wundern, wenn ich erkläre, daß ich es nicht dazu rechne.

Jedermann weiß oder kann es wissen, wie es mit dergleichen Dingen an grossen Höfen zugeht. Die Abfassung der Geseze, der Traktaten und anderer in ihrer Art verschiedenen öffentlichen Akten, wird wie Fabriken-Arbeit von ganz verschiedenen Personen verrichtet, die keine Kenntnisse, auch wol keinen Gesichtspunkt bei ihren Arbeiten gemein haben, sich nicht gerne einer bei dem andern Rahts erholen, vielweniger unaufgefodert ihre Kenntnisse und verschiedenen Gesichtspunkte einander mitteilen. Das gehört nicht in mein Departement: ist fast allemal die Antwort eines Ministers, den man auffordert, weil man nur ihn oder ihn vorzüglich kennt, eine gute Sache auch nur

nur an ihre Behörde zu befördern. Dazu kömmt, daß ein jeder die Vorarbeiten benuzt, die er findet. Der Minister, welcher einen Handlungstraktat entwerfen soll, läßt sich einen solchen alten Traktat von seinem Sekretär abschreiben, und fügt hie und da einen ihm entstehenden besondern Einfall, Zusaz oder andre Aenderung hinein, die er dann in der Unterhandlung darüber durchzusezen sucht. Daher sind alle Handlungs-Traktaten so gleichlautend abgefaßt, und es ist gewiß die langweiligste Lectur, wenn man, wie ich bei dieser Arbeit getahn, ihrer viele dennoch aufmerksam durchlesen muß, um die einzelnen Abweichungen herauszufinden. Der Justizminister, wenn er nicht das Herz und den Geist eines von Carmer hat, nimmt, wenn er ein neues Gesezbuch oder einen Teil desselben zu entwerfen den Auftrag hat, die ältern Gesezbücher vor sich, läßt sich — aber nur von Rechtsverständigen — dies und jenes dazu sagen, und ändert, nimmt weg oder sezt zu, was ihm einleuchtet. Zwar ist die Ord. de la Marine keine solche Alltags-Arbeit in dem größten Teile ihres Inhalts. Aber mit diesem Artikel mag es doch wol meiner Schilderung gemäß gegangen sein. Er fand sich schon in den beiden Ordonnances von 1534 und 1584, welche beide Commerz-Traktate mit Hamburg anführen. Aber ich lerne aus des Valon bereits angeführtem Commentar

tar, daß er sich schon in einer dritten viel ältern, nemlich von 1400, befunden hat. Zudem füllt dieser Artikel nur drei Zeilen; und wie leicht sind drei Zeilen übergeschrieben, wie leicht übersehen, wie leicht wurden sie, ehe ein Sachverständiger Mann etwas davon erfuhr, und dagegen zu sprechen wagte, von einem Könige sanctionirt, der zwar Groß in seiner Zeitgenossen Munde, aber kein Friedrich der Grosse war!

Noch nach 80 Jahren glaubt Valon, es könne nicht anders sein, wegen der Allianz- und Neutralitäts-Traktaten Frankreichs. In gleichem Wahne standen wahrscheinlich die Rechtsgelehrten, die an der Ausarbeitung der Ordonnanz Teil hatten, und hatten eben so wenig, als Valon, einen der von Ludwig XIV. mit neutralen Mächten in Hinsicht auf künftige Kriege geschlossenen Traktaten gelesen.

Und so stand denn dieser böse Artikel da, vielleicht denen mächtigern Staaten unbewußt, welche vermöge der Traktaten ihm widersprechen konnten. Aber im Frieden war er keiner Anwendung fähig, und in dem sieben Jahre nachher mit ihnen erfolgendem Kriege waren ihre Schiffe ohnehin alle gute Prisen. Und nur mit diesen Staaten, Schweden und die Hansestädte ausgenommen, bestanden damals Handlungstrakta-

traktaten. Ob diese, — denn sie allein hatten Recht dazu — Vorstellungen dagegen getahn haben, darüber kann ich nichts auffinden.

Vielleicht haben sie dagegen vorgestellt, und man hat sie durch die Antwort beruhigt, daß es nicht so böse damit gemeint sei, und im Kriegsfall nur gegen solche Staaten darnach verfahren werden würde, mit welchen Frankreich noch keine Handlungs-Traktaten habe.

Die Ungereimtheit ist auffallend, daß ein Staat Traktaten schließt, welche das Recht der neutralen Flagge völlig einräumen, und daneben ein so allgemeinlautendes Gesez bestehen läßt, welches demselben gerade widerspricht, und noch dazu den unnatürlichen Zusaz enthält, daß feindliches Gut auch die übrige Ladung und das Schiff verfallen mache. Man kann also dies Gesez auch nicht dafür ansehen, daß es aus dem Consolato del Mare in das französische Seerecht übergegangen sei.

Da geschichtliche Bücher nur wenig von solchen Fällen, die einzelne Schiffe betreffen, enthalten, auch Valon in seinem Commentar mir kein anderes Beispiel, als das von dem Kapitain Sugliasich angab, so habe ich mich sehr sorgfältig erkundigt, ob mehr und

neuere

neuere Beispiele der Art vorgefallen wären, in welchen entweder dem Handlungstraktat mit Hamburg von 1716 und 66. oder jenem harten Gesez der Ordonnanz gemäs entschieden sei. Verschiedene unserer ältesten und erfahrensten Kaufleute erinnerten sich keines solchen. Allein mir sind dennoch sechs Fälle aus der Zeit des siebenjährigen Krieges von dem hiesigen Dispasche-Comtoir mitgeteilt, und folglich ganz authentisch.

1) Ein neutrales Schiff, von London nach Hamburg im Jahr 1756 gehend, ward in Dünkerken aufgebracht. Die Güter waren englisches Eigentuhm, und den Schiffspapieren fehlte die gehörige Form und Vollständigkeit. Die Ladung ward confiszirt, das Schiff aber frei gegeben, welches freilich dem Traktat von 1716 gemäs sein mogte.

2) Ein Dänisches Schiff von Falmouth nach Civita Vecchia mit einer Ladung Hering, dem Eigentuhm eines Italieners, bestimmt, ward 1756 in Marseille aufgebracht, nach 15 Monaten frei gegeben, doch Schiff und Gut mit den Unkosten belastet, welche gegen das Ganze 38 $\frac{1}{8}$ Prozent betrugen. Den Entscheidungsgrund sehe ich nicht ein. Denn das Aufbringen dieses Schiffes, selbst, wenn das Gut feindlich

ge-

gewesen wäre, war dem Traktat mit Dänemark von 1742 durchaus zuwider.

3) Ein neutrales Schiff von London nach Fiume mit Zukker gehend, ward 1759 zu Port Mahon aufgebracht, ward durch Beschluß des königl. Conseil freigegeben, hatte aber doch $29\frac{1}{2}$. Prozent Unkosten zu tragen.

4) Ein Dänisches Schiff, dessen Fahrt auf London, Dublin, Genua und Neapel ging, ward 1756 zwischen beiden lezten Orten weggenommen, und Schiff und Ladung condemnirt, und das Urteil vom königl. Conseil bestättiget. Der Schaden der Versicherer und Eigner war 113 Prozent. Da die Dispasche nicht die nähern Umstände und Entscheidungsgründe enthält, so kann ich nur muthmassen, daß diese harte Entscheidung auf die harte Ordonnanz gestüzt, und der Traktat mit Dänemark vom Jahr 1742 rein vergessen ward.

5) Eben so erging es mit einem Hamburgischen, von Topsham nach Hamburg bestimmten zwar kleinen aber reich beladenen Schiffe, das im Jahre 1759 zu Dünkerken aufgebracht, dort condemnirt, und das Ur-

Urteil zu Paris bestättiget ward. Der Schaden belief sich auf 111¾ Prozent.

In diesem Fall scheint mir der Artikel der Ordonnanz allein befolgt und der Traktat von 1716 ganz vergessen zu sein, nach welchem doch wenigstens das Schiff hatte freigegeben werden müssen, dessen Wehrt 3000 Mark, jedoch eine Kleinigkeit gegen den Wehrt der Ladung Bcomk. 214685 war.

6) Ein neutrales Schiff von Cadix nach Barcelona, und von da nach der Britischen Insel Man im Jahr 1760 gehend, ward zu Malaga von Französischen Kapern aufgebracht. Es ward in Madrit reklamirt, und dort freigesprochen. Der Kaper, welcher sich nach Paris wandte, verlohr auch dort, und ward in eine Strafe von 600 Liv. verdammt, die aber so wenig, als die Kosten, von ihm beizutreiben waren, welche sich auf 26⅝ Prozent beliefen.

Es hat also auch nicht an Kränkungen der neutralen Schiffahrt von Seiten der Franzosen gefehlt; und wie wäre das anders möglich, da deren Traktaten und ihre Seegeseze in solchem Widerspruch mit einander stehen! Indessen sind die Beispiele davon viel seltner, als die von den Briten, vielleicht deswegen, weil der fran-

zösische Kaper darauf rechnen kann, daß die vielen Traktaten zum Vorteil der neutralen Flagge in dem Gerichte mehr gelten, als die Ordonnanz. Sonst wäre ja der Reiz für ihn viel größer, als für den britischen Kaper, der nur das unfreie Gut, aber nicht das Schiff zugesprochen bekömmt.

Die Mühe, die ich gehabt habe, diese wenigen zu erfragen, beweiset gewissermassen die Seltenheit der Beispiele. Aus dem vorlezten Kriege sind mir bisher noch gar keine bekannt geworden; und nach 1780 können deren gar keine mehr vorgefallen sein, da Frankreich sich so willig auf den Russischen Antrag, die bewaffnete Neutralität betreffend, erklärte. Wie es in Ansehung der Neutralen Flagge mit den Neufranken sich geändert habe, werde ich an seinem Orte sagen.

Darstellung des Verhaltens der Briten in Ansehung des Rechts der neutralen Flagge.

Daß England als Republik dem Recht der neutralen Flagge so zugetahn war, und, unter den Königen stehend, nun seit mehr als einem Jahrhundert demselben hartnäkkig entgegen wirkt, daß es, ohne je-

jemals bestimmte Geseze dagegen gegeben zu haben, die Schiffe der neutralen Mächte zu Kriegszeiten einschleppt, und den Kläger und Richter zu deren größtem Nachteile macht, scheint fast unerklärlich zu sein. Doch will ich es wagen, meine Muhtmassung darüber anzugeben. In den Zeiten der Republik galt das Wort der Kaufleute, so unordentlich es auch sonst damals in England zuging. Ich werde weiter unten den Beweis geben, daß ein verständiger Kaufmann das Recht der neutralen Flagge als seinem eigenen Staate in Kriegszeiten zuträglich ansehen müsse, und ich halte mich versichert, daß noch jezt jeder verständige Kaufmann mir beipflichten werde. Aber unter den Königen gilt das Wort der Kaufleute weniger, und desto mehr das Wort der Minister und der sich an sie drängenden Rechtsgelehrten. Eure Bemerkungen sind närrisch, man sieht wol, daß Seeleute keine Staatsmänner sind: sagte der in Holland gebohrne und erzogne Wilhelm III. dem an ihn abgesandten Bürgermeister von Amsterdam platt ins Gesicht, da er als König die seltsamste aller Maasregeln in Ansehung des Völker Seerechts durchsezen wollte. Weit entfernt, die Minister der Könige überhaupt zu beschuldigen, daß sie dem gemeinen Besten entgegen streben, werde ich doch wagen dürfen zu behaupten, daß bei ihnen Bedenklichkeiten aus Nebenumständen und

Vor-

Vorspiegelungen von Leuten, die ihr besonderes Interesse treibt, zu leicht ein zu grosses Gewicht erlangen. So hat noch in eben denen Tagen, da ich dies schreibe, der Britische Groskanzler den menschenfreundlichen Vorschlag des Lords Rawdon, zum Besten unglücklicher Schuldner, blos durch den Einwurf nieder geschlagen, daß die Advokaten zu viel dabei verlieren würden. Man sieht auch in den Erklärungen und Antworten an einzelne Höfe auf ihre Klagen über die Kränkung der Schiffahrt ihrer Untertahnen, selbst an Friedrich den Grossen, man sieht insonderheit in der Antwort auf die Erklärung Katharinens wegen der bewafneten Neutralität den ministeriellen Geist, d. i. das Bestreben, nichts von demjenigen aufzugeben worin ein Minister seine Grösse zeigen, und seinen Einfluß wirksam machen kann.

Auf diese Denkungsart wirkt denn auch sehr die in den Köpfen der ganzen Nazion so fest stekkende Idee von der Oberherrschaft über das Meer, insonderheit dasjenige, welches ihren Staat umfließt, mit ein. Ein Minister, der für diese eingenommen ist, muß natürlich immer geneigt sein, sie auch dadurch zu behaupten, daß er für seinen Staat das nicht zugeben zu dürfen glaubt, was andere sich gern einander einräumen, die auf solche Herrschaft der Meere keinen auch nur scheinbaren Anspruch machen. Sie-

Gierige Rechtsgelehrte mögen dann auch ihren grossen Einfluß in dies Betragen haben. Auf welch einer fetten Weide diese gehen, sobald ein Krieg losbricht, und Proceduren gegen neutrale Schiffe entstehen, das beweisen die ungeheuren Kosten, welche so manchem neutralen Schiffe zur Last gebracht werden, wovon ich auch weiter unten nähere Beweise angeben will.

Man hat diesseits des Meers eine hohe Vorstellung von der Britischen Gesezgebung und Rechtspflege. Wie viel Unvollkommenes überhaupt in beiden noch sei, nehme ich nicht auf mich zu beweisen. Die seltsame Dehnung des Hastingschen Processes, nun schon sechs Jahre durch, verglichen mit der schnellen Lossprechung des Sir Elliah Impey wegen seines an einem vornehmen Indier Kraft Britischer Geseze, von welchen dieser nichts wußte, verübten und völlig erwiesenen Justizmordes, zeugen schlecht für sie. England steht aber in den Seerechten weit hinter allen seefahrenden Nationen zurück, und diese vielleicht manchem unwahrscheinliche Behauptung will ich mit den Worten eines sachkundigen Franzosen beweisen. Dieser ist Groult, Doktor der Rechte und noch 1786 königl. Prokurator in der Admiralität zu Cherbourg, der in seinem kurzen Discours sur les droits maritimes et

sur la maniere de l'étudier, S. 6. sagt: "Die
"Engländer haben weniger gesezliche Verordnungen,
"als wir, und überhaupr nicht Eine allgemeine über
"die Marine. Die Ursache davon liegt in der bei
"ihnen Statt habenden Schwierigkeit, einer Bill die
"Kraft eines Gesezes zu geben, wenn dieselbe einige
"neuere Einrichtung enthält. Sie haben also sich
"lieber begnügt, alte Seerechte in ihre Sprache zu über-
"sezen, als die Regierung zur Abfassung eines neuen
"Codex von Seegesezen zu veranlassen. Sie haben
"in der Taht keine andere ursprünglich englische ge-
"sezmässige Verfassungen, als das Kaufmannsgesez
"(la grande charte des marchands) von Eduard I.
"(aus dem zehnten Jahrhundert). Die Artikel, wel-
"che Eduard III. (im vierzehnten Jahrhundert) zu
"Quimborough festsezte, und einige alte Statute über
"die Gerichtsbarkeit der Admiralität und des Lord
"Gouverneurs der fünf Häven, (Cinque Ports)
"die Navigazions-Akte, und dann noch einzelne Par-
"laments-Akten."

Doch findet sich der stärkste Beweis davon in der Zueignungsschrift des Sammlers der Laws, Ordinances and Institutions of the Admiralty of Great Britain, Civil and Military. London 1746, 2. Voll. 8, dessen eigne Worte ich hieher sezen will:

"In

"Indem ich zur Befriedigung meiner Wisbe-
"gierde viele Bücher durchlief, sties ich auf zwei Sa-
"chen, die sehr übel zusammen passen. Wir rühmen
"uns nemlich die glänzendste seefahrende Nazion zu
"sein; und dabei leuchtete mir doch ein, daß wir unter
"allen handelnden Nazionen, die mir in der Geschichte
"vorkamen, besonders in Hinsicht der Handlung die
"verkehrteste, oder eigentlicher zu reden, gar keine
"rechtliche Verfassung (regulation) haben; indem
"bei uns weder Geseze noch Regeln festgesezt sind,
"nach denen man verfahren könnte. Der Handel ist
"gleich einer zarten Pflanze, die bald verwelkt und
"verdirbt, wenn ihr Wachstuhm nur im geringsten
"gehindert wird; und ich sah nicht ein, wie sie ge-
"deihen und blühen könne, da sie so vielen von Tohr-
"heit und Vorurteilen ihr in den Weg geworfenen
"Schwierigkeiten und Hindernissen ausgesezt ist.
"Wenn ich den Handel oft durch die Wegschleppung
"der Matrosen zu den Bedürfnissen des Staats ge-
"hemmt sah; wenn ein Mann, der andere Geschäfte
"zu besorgen hat, genöthiget ist, seine halbe Zeit in
"Westminsterhall zuzubringen, um bei unbedeutenden
"Zänkereien gegenwärtig zu sein, oder wenn er auch wol
"gar mit Ungerechtigkeiten dort behandelt wird, wenn
"bei einem Assecuranz-Fall, den allenfalls zwei ehr-
"liche Männer bei einer Schale Caffe hätten entschei-

 "den

"den können, so viel Geld weggeworfen wird, als die "halbe Fracht eines Schiffes ausmachte, und den drei "fachen Wehrt der Nazion eingebracht haben mögte; "nebst vielen andern für eine seefahrende Nazion "schädlichen und unschiklichen Dingen; und daß, wenn "es ja einmal versucht ward, diesem allen auf irgend "eine Weise abzuhelfen, dies sehr verwirrt und ver "kehrt durch eine so sonderbare Durcheinanderwerfung "von Schriftstellen ohne Sinn und Zusammenhang "geschah; so will ich doch lieber für eitel und anmassend "angesehen werden, als daß ich nicht, alles was in "meinen Kräften steht, dazu beitragen sollte, um den "Zustand unserer Seeangelegenheiten zu einer gewis "sen Ordnung und Richtigkeit zu bringen. Und sollte "ich nicht im Stande sein, die wirkliche Beschaffenheit "zu verändern, so glaube ich doch, daß deren deutliche "Auseinandersezung dazu beitragen könne, das Spiel "in bessere Hände zu bringen, um diese anzutreiben, "dasselbe mit Muht und Eifer fortzusezen."

Dieser Schriftsteller spricht noch in mehreren Stellen seines Werks auf eben den Ton. Doch werde ich weiter unten einen Beweis von der Dürftigkeit seines eignen Urteils in dem wichtigsten Punkte des Völker-Seerechts geben.

Critik über einige Entscheidungen der Britischen Admiralität.

Die Urteile, welche die Britische Admiralität in allen dergleichen Vorfällen ausspricht und bekannt macht, auf deren Gerechtigkeit und Billigkeit selbst die respectabelsten der fremden Mächte mehrmals verwiesen worden sind, wenn sie über die Beeinträchtigungen ihrer Seefahrt Klage führten, eben diese Urteile geben den klarsten Beweis von der Mangelhaftigkeit dieses Teils ihrer Rechtspflege. Was sonst ein Vorzug derselben ist, nemlich, daß das Urteil ganz dem Buchstaben des Gesezes gemäs sein muß, und der Richter gar nicht von demselben abweichen, gar nicht interpretiren darf, davon sieht man in diesen Urteilssprüchen ganz das Gegenteil. Und warum? deswegen, weil der Buchstabe nicht da ist, welcher dem Richter sein Urteil allein angeben soll.

Diese Urteile sind seit langer Zeit gedrukt, und machen eine starke Sammlung aus, auf welche ich freilich Deutsche Leser nicht verweisen darf. Doch sind die Hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten in dem deutschlesenden Teile Europens noch hin und wieder aufzufinden. In dem Jahrgange von 1779 deren 23sten — 32sten und 82 und 83sten Stücke

sind

sind ungefähr hundert Entscheidungen der Britischen Admiralität über aufgebrachte fast insgesamt neutrale Schiffe, aus den Jahren 1777 und 78 zum Teil in nicht kurzen Auszügen zu lesen. Man hörte damit auf, weil es für das lesende Publikum denn doch eine langweilige Lektüre ward. Wollte ich jedoch diese Schrift dehnen, so würde deren Abdruk eine wichtige Beilage zu derselben in Rücksicht auf das sein, was ich hier schreibe. So aber will ich mich darauf, blos als auf Dokumente der seltsamsten Justizpflege berufen, die in so wichtigen Fällen denkbar ist, zumal, da dieselbe gegen Völker geübt wird, welche doch eigentlich ihr nicht unterworfen sind, und da sie mit einer solchen Strenge geübt wird, daß die ernsthaftesten Vorstellungen und selbst Drohungen unabhängiger Mächte nichts dagegen bei einer Nazion vermögen, welche in diesen Händeln selbst Kläger und Richter ist. Der Mann, welcher damals über das Eigentuhm so vieler von England unabhängigen Völker entschied, hieß Marriot. Er hat keine Beisizer wie andere Britische Gerichte oder Jures, sondern blos Procuratoren neben sich, die vielleicht, wie man es wol hat, die Urteile in die Feder sagen.

So viel lasse ich jedoch gerne gelten, daß eben in vielen dieser Entscheidungen ein Schein von Billigkeit und bedächtlicher Ueberlegung schimmert, welcher aber

die natürliche Folge der Verlegenheit eines jeden Richters ist, der entscheiden soll, ohne ein Gesez oder sonst einen bestimmten Erkenntnisgrund seiner Entscheidungen zu haben, und daher durch weitschweifige Interpretazionen, angebliche Vermuhtungen und auch schlauen Argwohn über den Gegenstand seiner Entscheidung sich helfen muß. Oft muß das Natur und Völkerrecht, oft der allgemeine Seegebrauch, oft ein vorgängiges Urteil, und, wenn insonderheit von Traktaten die Rede ist, eine Unterscheidung zwischen den Worten und dem Sinn des Traktats, gestüzt auf Umstände der Zeit, zu welcher der Traktat geschlossen ward, die noch dazu falsch dargestellt werden, zur Aushülfe dienen. Insonderheit waren dem Richter die 1674 75 mit Holland geschlossenen Traktaten (S. 51) ein böser Dorn im Fusse. "Der Richter (M. s. S. 210 a. a. O.) bestand sehr darauf, (dem klaren Buchstaben des Traktats zum Troz, aber man merke wol: Er bestand sehr darauf) es sei niemals ein Privile-"gium erteilt worden, das den Holländern gestatte, "die Schiffsmaterialien der feindlichen Regierung zu-"zuführen. An ein Privilegium von so weitem Um-"fange, als man sich anmasse, habe keiner von bei-"den Teilen gedacht, welche eben zu der Zeit im Be-"griff waren, eine Off- und Defensiv-Allianz zu "schliessen, und die Sache so ansahen, als wenn sie "be-

"beständig einerlei Freunde und einerlei Feinde haben "würden. Die grosse Föderal-Vereinigung zwischen "England und Holland ist seit der Zeit, wo möglich "noch mehr bevestigt worden."

Also eine Interpretazion des Richters über das, was beide contrahirende Teile 104 Jahre vorher bedacht haben, und nicht bedacht haben! Und diese gegründet auf ganz unwahre Tahtsachen! Denn Carl II. endigte 1674 seinen zweiten Krieg wider die Holländer, die er mit seltsamem Eigensinn haßte, ganz wider Willen, durch die Nazion gezwungen, welche diesen Krieg verabscheuete, und dachte gewis nicht darauf hinaus, mit dieser Nazion in eine veste Verbindung zu treten.

Mit solchen Behelfen werden dann billige und unbillige, und selbst äusserst harte Urteile eingeleitet. Das erste Beispiel (S. 177 a. a. O.) ist zu merkwürdig, als daß ich es nicht ganz herschreiben dürfte:

Freitag, den 13. November 1778.

"Der Pere Adam. Der Eigner des Schif"fes, ein Franzos, brachte eine Reclamazion ein, "weil er vor der Erklärung der Repressalien genom"men sei. Das Gericht verwarf die Reclamazion, "weil ein allgemeiner Repressalienbefehl strenger ist,

"als

"als selbst eine Kriegserklärung, indem jener dazu "berechtigt, die Güter fremder Untertahnen allenthal"ben und unverzüglich wegzunehmen, da im Fall "einer Kriegserklärung durch Unterhandlung sechs "Monate pflegen bewilligt zu werden, um Personen "und Eigentuhm wegzuschaffen. Ausserdem hätte der "König von Frankreich am abgewichenen 10ten Ju"lius öffentlich die Feindseligkeiten gegen England er"klärt, so, daß Reclament nicht als eine persona "standi in iudicio anzusehen sei, kein bürgerliches "Recht zu pládiren habe; indem die beiden Länder "wirklich mit einander im Kriege begriffen sein."

Hat je ein Richter so scheuslich ungerecht gesprochen! Zugegeben, daß bei Repressalien schneller als nach Kriegserklärungen verfahren wird, können denn Repressalien einen effectum retroactivum haben, und ein vor deren Erklärung geschehener Raub gültig werden? Kann ein Mann, dem vor dieser Epoche sein Gut geraubt ist, deswegen vom Gericht abgewiesen werden, weil sein König nach der Zeit sich feindlich gegen England erklärt hat? Gilt das allgemein, so wird ja einem Franzosen, welchem vor erklärtem Kriege eine Erbschaft in England zugefallen ist, nach ausgebrochenem Kriege aller Rechtsgang, um zu deren Besiz zu gelangen verschlossen sein.

Müßte

Mußte nicht wenigstens dem Eigner jenes Schiffes der Weg offen gelassen werden, einen Bevollmächtigten zu stellen, welcher personam standi in iudicio hatte? In diesem Fall fand der Richter auch nicht einmal gut, oder fühlte sich unfähig sich hinter Gründen des Völkerrechts, hinter Seegebräuchen zu verstekken, vielweniger ein Gesez vorzuschüzen, auch nicht einmal sich durch Interpretazion zu dekken.

Da lobe ich mir doch den Dei von Algier vor der Britischen Admiralität, welcher nach dem lezten Friedensbruch mit den Holländern eine Zahl sogleich aufgebrachter Schiffe wieder frei gab, weil sie innerhalb der den Holländern vergönnten Frist genommen waren, und das noch ehe sich ein Reclament meldete, ausser den Schiffern, welchen die Cadis und Ulemas mit gleichem Grunde hätten entgegen sezen können, daß sie erklärte und gefangene Feinde von Algier wären, folglich keine personam standi in judicio hätten.

Lächerlich ist es, wie dieser Britische Cadi auch zuweilen seine Unwissenheit von demjenigen eingesteht, was allein als Entscheidungsgrund gelten kann. Ein dänisches Schiff ward reclamirt, dessen Ladung in Ochsen- und Schweinefleisch, von Dänemark nach Bourdeaux bestimmt, bestand. Nun ward gefragt: Ist Schiffs-

pro-

provision laut Traktaten mit der Dänischen Krone Contrabande? — Zur nähern Beurteilung der Sache Zeit genommen.

Müssen denn nicht in der Gerichtsstube alle Traktaten zur Hand sein, in welchen sich die vorzüglichsten Entscheidungsgründe für oder wider ein neutrales Schiff oder Ladung finden? So aber ward ein Aufschub des Spruches und folglich eine grosse Vermehrung der Kosten und des Zeitverlustes für den Schiffer die Folge von dieser Unwissenheit des Richters.

Hätte der Richter den Commerztraktat mit Dänemark von 1670 zur Hand gehabt, so würde er darin zwar nichts zur eigentlichen Entscheidung gefunden haben. Denn es heist in demselben ganz unbestimmt: "Beider Bundsgenossen Untertahnen soll es frei stehen, mit den Feinden der andern Handel zu führen, "und ihnen alle Arten von Waaren (nur die verbotenen, welche Contrabande genannt "werden ausgenommen,) ohne einiges Hindernis "zu verschaffen und zuzuführen." Nun hätte es einer Interpretation freilich bedurft, ob auch Fleisch zur Contrabande zu rechnen sei. Aber auch deren würde der Herr Richter sich überhoben gesehen haben, wenn

er

er den 40sten Artikel eben dieses Traktats nachgesehen hätte, in welchem beide Teile sich versprechen, daß, dafern den Holländern oder irgend einer andern Nazion künftig etwas mehr würde eingeräumt werden, als was dieser Traktat einräume, die Briten den Dänen, und die Dänen den Briten eben das auf eine völlige und tähtige Weise gestatten sollten. Doch diesen Artikel kannte der Herr Richter schon. Denn er war ihm nicht lange vorher von einem Advokaten als ein Beweis vorgehalten worden, daß Dänische Schiffe auch feindliches nicht contrabandes Gut ungehindert verschiffen könnten. Es waren dasmal Seife, Lakrizen, Oel u. dgl., über deren Eigentuhm gestritten ward. Für manchen Leser wird es erbaulich sein S. 186 a. a. O. das tiefsgedachte Räsonnement zu lesen, durch welches der Herr Richter die Anwendung dieses 40sten Artikels eludirt, um die Seife, die Lakrize rc. zu einer guten Prise zu machen. Doch dem sei, wie ihm wolle, so mußte ihn in diesem Falle eben dieser Artikel in der noch nötigen Interpretazion leiten.

Der harte Traktat mit Schweden vom Jahr 1661 macht Provisionen zur Contrabande. Der Traktat mit Holland von 1676 nimmt sie aus. Nun hätte die Vernunft gesagt: Wenn man nicht vorsezlich Unrecht

recht tuhn will, so muß, wenn doch der Fall zweifelhaft ist, die mildeste Erklärung aus andern Traktaten für diejenige Nazion gezogen werden, mit welcher noch keine Bestimmung der Contrabande festgesezt ist, bis man durch neuere Traktaten die strengere Auslegung festgesezt hat. Aber hier sieht man schon, wie der Richter mitten in seiner eingestandenen Ungewisheit der härtern Erklärung zueilt. Er fragt: ist Schiffsprovision laut der Traktaten mit der Krone Dänemark, Contrabande? Er erinnert sich nicht oder will sich nicht erinnern, daß Fleisch ein Hauptartikel in dem Handel mit Bourdeaux sei, von welchem Irrland insonderheit grossen Gewinn in Friedenszeiten zieht, daß es von dort nach den Kolonien zur Nahrung der Neger, beiläufig vielleicht auch als Provision der Kauffahrteischiffe, weg geht, und daß die Bestimmung dieses Dänischen Schiffes nach Bourdeaux, das kein Kriegshaven ist, keiner Zweideutigkeit in Ansehung der Bestimmung dieses Fleisches Raum gebe, das er ganz für Schiffsprovision erklärt.

Hiermit muß ich die Darstellung eines frühern ähnlichen Falls S. 651. a. a. O. verknüpfen, den ich ganz hersezen will.

Den 6ten May, 1779.

"Concordia, Schiffer Johann Joachim Krep-
"plin, ein Schwede, von Aalburg in Dänemark
"nach Bourdeaux, mit 1270 Fässern Pökelfleisch,
"welche Ladung als Dänisches Eigentuhm reclamirt
"worden und NB. den 19ten November 1778 abge-
"schifft worden ist. — Die Ladung condemnirt, weil
"der Schwede wider den Traktat gehandelt, der Dä-
"ne einen Schwedischen Rock geborgt, um Englands
"Feinde zu füttern. Gesalzen Fleisch ist nur
"für Garnisonen und Matrosen. Eine ge-
"sunde Polizei hätte die Abschiffung verhindert. Eng-
"land muß fallen, wenn neutrale Staaten seine
"Feinde unterstüzen wollen. Das Schiff restituirt,
"aber ohne Fracht und Vergütung der Kosten."

Hier liest man eben diese grundlose harte Interpretation. Aber es bedurfte derselben in diesem Fall nicht einmal. Denn der Traktat mit Schweden von 1661 erklärt Provisionen für Contrabande. Die Verlader in Aalburg hielten ihr Pökelfleisch für eine unschädliche Waare. Denn der Vorfall mit dem Dänischen Schiffe, bei welchem der Richter so unwissend war, was der Traktat mit Dänemark besagte, war wahrscheinlich später vorgefallen. Wenigstens kam er eilf Wochen später im Gerichte vor. Zum Unglück mogte

mogte ein Schwede bei ihnen in Ladung liegen, und in diesen verluden sie, unwissend des Inhalts von dem so alten Traktat mit Schweden, ihr Fleisch. Es war also nach dem Buchstaben dieses Traktats verfallen. Mir ist auch bekannt, daß nichts von diesem Verlust zu retten gewesen ist.

Diese beiden Vorfälle mögen vielleicht Anlaß gegeben haben, daß es später hin zwischen dem G. Britannischen und Dänischen Hofe zu einer nähern Erklärung über diesen Artikel kam, in welchem die Contrabande näher bestimmt, und namentlich, frisch oder gesalzenes Fleisch, Weizen, Rokken, Mehl und ander Getreide ausgenommen ward. Man muß aber hiebei wohl merken, daß die bewaffnete Neutralität damals im Werke war, und darauf diese Nachgiebigkeit sich vielleicht gründete. Wie sich diese bei jezigen Zeitläuften bethätige, davon werde ich Gelegenheit haben unten noch etwas zu sagen.

Aber man sieht auch in dem leztern dieser Urteile Aeusserungen einer Leidenschaft bei dem Britischen Richter, die sich doch billig kein Richter erlauben, viel weniger in seinen Urteilssprüchen ausdrükken sollte. England, meint er, sei verlohren, wenn 1271 Tonnen Dänisch Pökelfleisch nach Bourdeaux übergehen. Der

Zorn

Zorn trift mehr auf die Dänen, als auf den Schiffer, der es verführte. Ihn scheint eben der Geist zu beleben, in welchem mehr als 100 Jahre vorher der Concipient der S. 55 f. angeführten Artikels des Traktats mit Schweden es dem scheuslichsten Verbrechen gleich machte und es eben so hart bestraft wissen wollte, wenn einer feindliches Gut ingeheim überführte.

Doch hier ist auch ein Beispiel von einem billigen Spruche S. 209 a. a. O.

Ein Lübekisches Schiff wurde den Lübekern als deren Eigentuhm zurückgegeben, aber auch die Ladung aus folgendem Entscheidungsgrunde: Da die Ladung dem Herrn Lienau gehört, der zwar ein Franzos, aber in Hamburg wohnhaft ist — — — nun aber ein gebohrner Hamburger, wenn er in Frankreich wohnte, in einem solchem Falle durch das Völkerrecht seines Eigentuhms würde verlustig erklärt, und er pro hac vice als ein adoptirter Franzos angesehen werden; denn so lautet die königliche Declaration u. s. f. (Also nicht Naturrecht allein, sondern auch ein positives Gesez) so fodert auch auf der andern Seite die Billigkeit, daß ein zu Hamburg wohnender Franzos als ein Hamburger an-

angesehen werde, und den erfoderlichen Schuz geniessen, wenn er der einzige Eigentühmer ist.

Alles sehr billig, ja, in Vergleichung mit andern Entscheidungen eben dieses Gerichts überbillig! Und doch war dies ein Fall, in welchem es gar keiner Billigkeit, keiner auf Billigkeit leitenden Interpretazion, sondern blos der strengsten Gerechtigkeit bedurfte. Denn Herr Lienau, der noch lebende Eigner jener Ladung ist keinesweges ein Franzose. Die leichteste Erkundigung bei einem in London lebenden Hamburger hätte den Herrn Richter belehren können, daß Lienau der Deutsche Name einer schon lange in Hamburg ansässigen Familie sei. Warum fragte er nicht darnach? Warum nahm er blos aus der Endung des Namens an, was in Verbindung mit andern Umständen ihn zu einer falschen und ungerechten Entscheidung hätte verleiten können?

Es ist erbaulich und angenehm zu lesen, wie der Richter, wenn er glaubt milde gesprochen zu haben, sich bemühet, Entscheidungen der französischen Admiralität zu einem Gegenstück der seinigen zu machen. Er hat Recht, wenn er auf solche Entscheidungen zurückweiset, wie die S. 75 ff. von mir erzählte sind. Aber

wie wenige mögen deren in Vergleichung mit den zahllosen harten Britischen sein!

Unter diesen Entscheidungen fallen viele so aus, daß die nicht rein für Contrabande zu erklärende Ladung für Rechnung der Britischen Krone gekauft und bezahlt wird. Wie bedungen, wie bezahlt und wie wegen der Kosten und des Aufenthalts abgehandelt sei, davon weiß ich zu wenig, um darüber etwas angeben zu können. Man verfuhr insonderheit so mit den Holländischen Schiffen, selbst mit einem das die größten Masten, aber erwiesenes Holländisches Eigentuhm, nach dem französischen Kriegshaven Rochefort von Riga verführte, weil man Anfangs noch nicht auf einen offenbaren Bruch mit Holland dachte. Aber Störung der neutralen Handlung ist es doch immer, wenn man ein neutrales Schiff hindert, solche Güter an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, welche für Contrabande zu erklären man nicht klare Gründe hat.

Aber weit schlimmer war und ist noch vor dem Britischen Admiralitäts-Gericht das Schicksal solcher Ladungen, unter welchen sich einzelne oder mehrere Güter finden, von welchen das Gericht endlich als ausgemacht annimmt, daß sie feindlichen Untertahnen gehören. Da lautet dann der Spruch in allen neuern Urteilen

len seit funfzehn Jahren so, daß das feindliche Gut rein verfallen sei, aber die Kosten der übrigen Ladung zur Last fallen sollen. Sie machen dann eine starke Averei Grosse aus, von deren hohem Belauf ich die näheren Beweise weiter unten geben werde.

Kann etwas härteres, für den Seehandel überhaupt und insbesondere für die Frachtfahrt drükkenderes gedacht werden! Zwar, wenn man eine Spizbubenbande ergreift, so läßt man auch den mit derselben ergriffenen zufällig unter sie gerahtenen ehrlichen Menschen etwas mit leiden. Mit gefangen, mit gehangen; ist ein freilich nur selten befolgtes juristisches Sprichwort; und schuldig oder unschuldig, mag er es sich wenigstens zum Unglück rechnen, daß er in so schlechter Gesellschaft sich mit befunden habe. Aber wenn ein in Fracht sich legendes Schiff Stükgüter von Einladern einnimmt, deren vierzig nur eigenes Gut verladen, und die zehn übrigen feindliches Gut, so gut sie können, mit einschieben; was wissen jene von der gefährlichen Gesellschaft, in welcher ihre Güter versandt werden? Das objectum litis in dem aufgebrachten Schiffe ist doch nur das feindliche Gut. Ist dieses nach den Regeln der Britischen Seepolitik ausfündig gemacht und für verfallen erklärt, so müßten dann doch die Kosten auf dies ob-

objectum litis alleine fallen. Das aber wird dem Kaper in seinem vollen Bestande und Wehrte rein zu Teil, und das übrige Gut soll dafür büssen, daß es sich in einer von den Briten für schlecht geachteten Gesellschaft hat betreffen lassen.

Aber wem das nicht billig erscheint, der höre aus S. 250 a. a. O. die Erklärung der Gründe des Richters für dieses Verfahren, wie es so wol gemeint, so ganz auf das Beste der neutralen Seefahrer selbst abgezwekt ist. "Gleichwol muß man sich neutraler Schiffe "annehmen; und damit solche wissen, woran sie sich "zu halten haben, so müssen Fracht und Kosten zu "Lasten der sämtlichen Ladung kommen, sowol in "diesen, als in allen andern Fällen, wenn die Doku„mente mangelhaft sind, und ein Schiffer nicht schwö"ren kann oder will, daß solches neutrales Eigentuhm "sei." (Aber, daß solche Güter mit ins Schiff gekommen, daß die Dokumente mangelhaft sind, ist wo nicht ganz, doch zum Teil des Schiffers Schuld. Was haben dann die unschuldigen freien Güter darin versehen?)

"Im lezten Kriege war der Schiffer der allge"meine Reclament für sich selbst und alle Interessen"ten, und in den Fällen, wo weitere Beweise für

"die Ladung dekretirt wurden, pflegte er in die Ko-
"sten condemnirt zu werden; und so mogte er sich
"dann bei seiner Zuhausekunft wegen der Wiederer-
"stattung an seine Befrachter halten." (Das war wenigstens nicht der Fall mit Hamburgischen Schiffen. Es wurden für jedes aufgebrachte Schiff Reclamenten in England bevollmächtigt, und nichts ging auf des Schiffers Rechnung.) "Aber sowol diese, als die As-
"suradóre, fielen insgemein dem Schiffer gar zu hart,
"und wann ihre Güter am Ende gar condemnirt wur-
"den, so suchten sie ihn eines Fehlers in seinem Be-
"tragen zu beschuldigen, besonders, wenn er eine ehr-
"liche Aussage zu ihrem Nachteil getahn hatte; so
"daß dem armen neutralen Frachtfahrer, der sich an
"nichts halten konnte, nichts übrig war, als das
"Recht, mit so verschiedenen Einwohnern in der hal-
"ben Welt einen vergeblichen Proceß anzufangen, um
"zu seiner Fracht und Kosten zu kommen." (Wie dieses? Hatte nicht der Schiffer an seiner Ladung ein handfestes Pfand? Oder, wenn er dies aus den Händen gab, sprach nicht die Dispasche hintennach sein Recht aus, und galt nicht dies bei dem soliden Kaufmanne ohne weitere Chicane? Zu dem kann ja der in die Kosten condemnirte Schiffer den Britischen Hafen nicht verlassen, bevor alle Kosten bezahlt sind, zu welchem Ende die Interessenten von Schiff und La-

dung Vollmacht dorthin geben müssen.) "Beson-
"ders pflegten die Französischen Eigentühmer den
"Holländischen Frachtfahrern solches nicht wieder zu
"bezahlen, welche im vorigen Kriege größtenteils das
"Schiksal hatten, daß die Aufbringung der Schiffe
"gebilligt, und ihnen die Kosten zuerkannt wurden.
"Daher entstand das Klaggeschrei der Holländischen
"und aller übrigen neutralen Frachtfahrer über dies
"Gericht. Doch gereichten diese Klagen in der Taht
"dem Betragen der Franzosen zur Last, von welchen
"sie befrachtet waren." (Es mag sein, daß dieser
oder jener Schiffer, selbst Eigner seines kleinen Schiffes,
sich nicht recht vorgesehen hat, um zu dem Ersaz der
von ihm in England bezahlten Kosten zu gelangen.
Aber mit Schiffen, die Einen oder mehrere
Rheder und Interessenten der Ladung haben, konnte
es nicht so gehen.) "Um also für das Interesse der
"ehrlichen neutralen Frachtfahrer zu sorgen, und sie
"gegen die Ausflüchte von Freunden und Feinden
"nach Möglichkeit zu schüzen, ist es rahtsam und
"billig, im Fall neutrale Schiffe zurükgegeben werden,
"die Fracht und Kosten des Schiffers auf die Ladung
"zu schlagen; so daß, wie auch die Sache ablaufen
"mag, er eines gewissen Fonds sicher ist. (Womit
nun der Unschuldige alles bezahlen muß.) "Wenn
"die ganze Ladung oder ein Teil restituirt wird, so bezahlt

"der

"der Reclament seinen Anteil, und wenn wegen ein-
"gegangener Beschwerden auch das ganze frei gegeben
"wird, so muß der Kaper dennoch seine eigenen Kosten
"tragen. (Aber wie selten geschieht das!) Dieses
"ist eine ungemein grosse Gelindigkeit gegen die Re-
"clamenten. Denn in den vorigen Kriegen muste
"allemal, wenn die Aufbringung des Schiffs für
"rechtmässig erkannt war, der Beweisführende dem
"Kaper alle Kosten bezahlen." (Der Leser wird un-
ten den Beweis sehen, daß dies auch in einem Falle
geschah, da das Schiff und die ganze Ladung freige-
sprochen ward.) "So wie die Sache nun eingerichtet
"ist, hoffet man, daß es nicht möglich ist, die Ge-
"sinnung des Gerichts zu verkennen, wenn man sie nicht
"vorsäzlich misdeuten will, (Ich hoffe, daß man in
meinen Bemerkungen keine vorsäzliche Misdeutung
finden werde. Die unverkennbare Gesinnung des Ge-
richts werde ich weiter unten darstellen.) Der Neu-
"trale bekömmt sein Schiff sogleich frei gesprochen;
"er geht in guter Laune weg, und wir können ihn
"vielleicht bald wieder hier sehen. Die Holländer,
"Ostfriesländer, Schweden, Dänen und Hansestäd-
"ter, sind die grossen Frachtfahrer von Europa; die er-
"sten haben uns den größten Teil unsrer Transport-
"schiffe nach Amerika verschafft. Die Masters von
"dergleichen Schiffen sind größtenteils simple, ehr-

"liche

"liche Leute. Wenn die Wageschale zwischen ihnen "und einem Engländer gleich ist, so ists die Pflicht "und die Neigung dieses Gerichts, die Neutralen "zu begünstigen, so lange sie nicht treulos handeln "oder etwas verheimlichen. Mögen die französischen "Gerichte verfahren, wie sie wollen: wir können uns "immer auf die Reglemente, welche die französische "Regierung in den beiden lezten Kriegen und in den "gegenwärtigen Feindseligkeiten publicirt hat, in An- "sehung des Unterschieds in dem Verfahren berufen. "Wir wollen uns der rechtschaffenen Neutralen anneh- "men und sie sollen nie leiden, wenn dies Gericht es "hindern kann." —

Das klingt nun freilich sehr schön und lieblich. Aber ich will die Folgen davon angeben, und durch Beweise bestättigen, die man aber ohne vorgängige Erläuterung nicht verstehen mögte.

Die Seerechte aller Völker verfügen nach Billigkeit, daß, wenn die Reise eines Schiffes aufgehalten oder deren Anfang durch irgend eine Ursache verzögert wird, welche einerseits nicht von Wind und Wetter herrührt, andrerseits nicht dem Schiffer oder den Eignern des Schiffes zu Lasten kömmt, für den Schiffer und das Schiffsvolk eine durch die Geseze mehrenteils

be-

bestimmte Zehrung berechnet wird, der Lohn aber, welcher sonst dem Eigner des Schiffes zur Last fällt, für diese Zeit für Rechnung aller Teilnehmer an der Ladung fortläuft. Die Aufbringung eines Schiffes in Kriegszeiten gehört zu diesen Fällen. Wenn aber auch in andern Fällen dem Schiffe besonders für die Versäumnis etwas zu Gute kömmt, so wird es in diesem Falle nicht so gerechnet, weil es ein Fall ist, der Schiff und Ladung zugleich betrift.

Diesem gemäß ward in Aufmachung der Avarie Grosse für ein aufgebrachtes Schiff sonst, auch noch während des siebenjährigen Krieges, auf die Ladung, das Schiff und die bis dahin verdiente Fracht dispaschirt, welches freilich hoch genug anlief. Z. B. mögen folgende auch in andrer Rücksicht belehrende Auszüge aus drei Dispaschen jener Zeit dienen.

1) Ein im Jahr 1757 von Hamburg nach Rochelle gehendes Schiff läuft wegen bösen Wetters in Dover ein, wird reparirt, läuft aus, wird aber von zween Kapern angehalten, nach Dover zurükgeschlept, nach 166 Tagen durch ein Urteil der Admiralität zwar wieder frei gegeben, aber Schiff und Ladung in alle Kosten condemnirt.

Von

Von diesem Schiffe betrug der Wehrt der freigegebenen Güter und der Fracht zusammen genommen — Bco. Mk. 23505. Die Unkosten in England 387 L. S. wovon die Gerichtskosten 254 L. S. die Reisen des Schiffers nach London 76 L. S. und die Zehrung des Schiffsvolks, zu 10 Pence täglich auf den Mann, und das zu Courant gerechnete Monatsgeld kamen, welche beide sich aber durch den glücklichen Umstand sehr verminderten, daß das Schiffsvolk bis auf 2 Mann bald desertirt war.

So betrugen denn die gesammten Unkosten nebst den in Hamburg entstandenen Bco. Mk. 6155, folglich $26\frac{7}{18}$ pC.

2) Ein im Jahr 1758 von Bourdeaux nach Norwegen mit Wein und Brandtewein bestimmtes Schiff ward von einem Britischen Kaper beraubt, und von einem zweiten nach Dover aufgebracht, nach 112 Tagen mit der Ladung freigegeben, aber in alle Kosten condemnirt. Der gesamte Wehrt betrug Bco. Mk. 20057 mk. 8 ßl. Die Unkosten in England 357 L. S. Davon waren die anmerklichsten Posten: zweier Advokaten Rechnungen, jede von 90 L. S.; an den Kaper für dessen Unkosten in Dover 40 L. S. Kostgeld des Schiffsvolks, ohne dessen Monatsgeld

84 Thr. Cour. p. Mt., für 112 Tage 28 L. S. Die gesamten Unkosten für dies ganz frei erklärte Schiff betrugen 6155 Bco. Mk. d. i. 26 $\frac{3}{18}$ pC.

3) Ein 1757 von Cette nach Ostende bestimmtes Schiff ward in Dover eingebracht, ein Teil der Ladung für verfallen erklärt, und es nach 319 Tagen entlassen. Die freigegebenen Güter betrugen mit dem Schiffe und der Fracht 27359 Bco. Mk. Die Unkosten in England 552 L. S., und darunter das Kostgeld des Schiffsvolkes 133 L. S., ausser 1074 Thr. Courant Monatsgeld, die gesamten Unkosten 10485 Bco. Mk., folglich 38 $\frac{1}{3}$ pC.

In diesen und allen Dispaschen dieser Gegenden geht der Schiffer für seine Person immer frei aus. Aber das Schiff und dessen verdiente Fracht trugen das Kost- und Monatsgeld in der Avarie Grosse samt der Ladung. Nun aber bringt das Britische Gericht seit dem vorigen Kriege der freigegebenen Ladung alles zur Last und teilt dem Schiffe 1 L. S. auf jede Last für jeden Monat zu. Diese Rechnung rührt daher: wenn ja einmal das Britische Gericht so helle sieht, daß es nicht umhin kann, den Kaper in die Kosten zu verdammen, so ist freilich dies der Ersaz, den es dem aufgebrachtem Schiffe zuerkennt. Ob durch Be-

stimmung eben dieses Gerichts, oder ob durch blosse Befolgung eines für den Schiffer und Schiff so vorteilhaften Beispiels? das Schiff jezt eben so viel von seinen Befrachtern bekomme? weiß ich nicht. Genug diese Rechnung ist in die Stelle von jener getreten, wenn — wie nun immer geschieht — der Britische Richter die freigegebene Ladung mit den Kosten belastet, da denn auch das Schiff nichts davon in der Grossen Averei mit trägt. Welch eine ungeheure Last dadurch auf die unschuldigen freigelassenen Güter falle, wird sich aus folgenden drei Beispielen ergeben.

1) Ein 1778 von Hamburg nach Bourdeaux mit Hanf, Blei, Zinn, Kupfer, Segeltuch und andern Waaren gehendes Schiff ward in Dover eingeschleppt und nach zehn Monaten und acht Tagen erlassen. Nachdem ein Teil der Güter als unfrei herausgenommen war, blieb der Wehrt der freigelassenen Ladung Bco. Mk. 41160. Die Unkosten beliefen sich aber in England auf 2097 L. S. worunter 1959 L. S. dem Schiffe zu Gute kam, weil es 190 Last gros und über 10 Monat festgehalten war. Der Belauf der gesamten Kosten war Bco. Mk. 30728, d. i. $74\frac{21}{32}$ pC. Sie würden noch höher gestiegen sein, wenn nicht der Kaper — aus welchen Gründen, weiß ich nicht — 644 L. S. wieder herausgegeben hätte.

2)

2) Ein Schiff von Hamburg nach Rouen im Jahr 1778 segelnd, verlohr nach Einschleppung in Dover einen Teil seiner Ladung nach Britischen Rechtsgründen. Der freie Teil der Ladung blieb Bco. Mk. 32410 wehrt. Die Unkosten in England beliefen sich auf 1038 L. S., wovon dem Schiffe 630 L. S. zu Gute kamen, weil es 70 Last gros und 9 Monat aufgehalten war. Die gesamten Kosten betrugen Bco. Mk. 13511, folglich 41 $\frac{11}{18}$ pC. die von der Ladung allein getragen werden musten.

3) Ein Dänisches Schiff im Jahr 1779 von Hamburg nach Cadix segelnd, ward in Dover eingeschlept, und muste einige wenige Güter der Confiskazion Preis geben, die man für Spanisches Eigentuhm erkannte oder dafür erklärte. Um dieser Kleinigkeit willen ward es zehn Monate aufgehalten, und die Unkosten stiegen auf 2266 L. S. wovon 1200 L. S. dem 120 Last grossen Schiffe zu Gute kamen. Es mußte auch zum Behuf der scharfen Untersuchung der Briten gelöscht und wieder beladen werden, welches 180 L. S. kostete. So beliefen sich dann die Kosten insgesamt auf Bco. Mk. 33092. Weil aber die Ladung sehr reich, nemlich Bco. Mk. 232735 wehrt war, so trug das Verhältniß in Procenten nur 14 $\frac{7}{32}$ pC.

Gerne gäbe ich auch den Wehrt der confiscirten Güter an. Aber weil diese als ein reiner Schaden von den Versicherern ganz bezahlt werden und der Nichtversicherte den Verlust ganz allein leidet, folglich sie nicht in die Averei-Rechnung kommen, so bin ich nicht dazu im Stande. Es würde sich insonderheit in dem lezten Beispiele zeigen, wie unerheblich deren Wehrt gegen den grossen Kostenbelauf in den meisten Fällen sei.

Doch habe ich Ein Beispiel, in welchem sich das, was jene drei nicht geben, sehr genau angeben läßt.

4) Ein Hamburgisches Schiff auf Bourdeaux mit Dielen, Kupfer, Blei und andern Waaren beladen, wird den 13 Junius aufgebracht. Es fanden sich in demselben sechs Fässer Blech, von welchen das neutrale Eigentuhm nicht erwiesen werden kann. Auf die übrige Ladung hat gar kein Anspruch Statt. Sie wird also nach strenger Britischer Gerechtigkeit samt dem Schiffe frei gegeben, aber auch die durchs Aufbringen verursachten Kosten der Ladung zur Last gebracht. Aber die Britische Gerechtigkeit nimmt sich Zeit. 13, schreibe dreizehn Monate verliefen; das Schiff mußte entladen und wie-

wieder geladen werden. Der mir mitgeteilte authentische Auszug der darüber gemachten Dispasche ist dieser; welchen ich diesmal ganz hersezen will:

Belauf der freigegebenen Güter : : :	80635 Bco. Mk.
Dem Schiffe, das 80 Last gros war, wurden zu Gute gerechnet 80 L. S. macht für 13 Monate :	1040 L. S.
Des Schiffers Reise nach London und zurük : :	50 —
Zehrung in London, 87 Tage zu 5 Sh. Sterl.	21 : 15 —
Prozeßkosten : :	106 : 5 Sh. 4 d.
Kosten des Aus und Einladens zu Falmouth :	404 : 8 : 6 :
	1969 L. 8 : 10 d.

Unkosten in Hamburg betragen : :	24198 Bco. Mk.		10 ßl.
	2562	—	2 -
	26760	—	12 -

Das ist $33\frac{1}{3}$ pC. für die Ladung.

Nun

Nun ist ein Faß des besten Bleches, des weissen doppelten von 450 Blatt, höchstens 120 Mk. Bco. wehrt, und also war — die beste Sorte angenommen — der Wehrt jener unseligen 6 Fässer, der ganzen Beute des Kapers, höchstens 720 Mk. Bco. derenwegen die ganz unschuldigen Interessenten 26760 Mk. Bco. verlieren mußten.

Das ist doch im eigentlichen Verstande much ado about nothing. Aber ein häßliches Ado, das ganz unschuldige in grossen Schaden versezt. Der Adler hascht nicht nach Fliegen: sagt ein sehr altes Lateinisches Sprichwort. Aber der hellsehende Adler, welcher auf dem Gerichtsstuhl der Britischen Admiralität sizt, hascht nach Fliegen, wo nur immer er sie wahrnimmt. Diese mögte er immerhin haschen und verschlukken, wenn nur nicht sein Fraß den ganz Unschuldigen so teuer zu stehen käme. Das aber glaube ich doch mit Grunde, daß, wenn der Dey zu Algier einmal seine Traktaten auf den Fuß des Consolato del Mare schliessen sollte, seine Cadis noch heller sehen, die in einem neutralen Schiffe versteckten Fliegen schneller erkennen, und nicht dreizehn Monate bedürfen würden, um auszumachen, daß nur sechs Fässer Blech, und nichts mehr, rechtmässiger Raub für sie sein.

Man mögte indessen fragen: wer soll die Kosten bezahlen, wenn es nicht das freie Schiff und Ladung, oder die Ladung allein ist? Ich habe bereits S. 99 gesagt: das Objectum litis. Das ist die condemnirte Waare, keinesweges aber das für frei erklärte Schiff, oder die Ladung. So spricht die Billigkeit, so verfährt man in jedem Rechtshandel, und es wird nicht darauf hinausgesehen, daß die Kosten den Wehrt des objecti litis oft bei weitem übersteigen, wovon die Beispiele so häufig sind. Diese sind auch in Gr. Brit. gewiß um so viel gewöhnlicher, je kostbarer der Rechtsgang dort ist. Nein, wird der Brite sagen, was auf dem Lande Rechtens ist, kann es für die See nicht sein. Dem Kaper würde alle Ermunterung fehlen, den Handel, welchen wir nun durchaus nicht erlauben wollen, zu stören, und er würde sogar abgeschrekt werden, ein neutrales Schiff aufzubringen. Er weiß nicht vorher, wie groß das objectum litis ausfallen werde. Es fällt oft so klein — in dem lezten Beispiele auf 6 Fässer Blech — aus, daß er davon nichts abgeben kann. Er aber hat das Schiff nach Britischen Gründen mit Recht aufgebracht. Denn es waren doch sechs Fässer Blech feindliches Gut darin. Er kann also auch nichts zu den Kosten als Strafe beitragen. Weil aber Kosten entstanden sind, und bezahlt werden müssen, so nehmen wir sie, wo wir

sie nehmen können. Nun haben wir das Schiff, wir haben die Ladung. Von dem Schiffe wollen wir nichts, also müssen wir von der Ladung alles nehmen, wenn gleich auf diese gar kein Vorwurf fällt, und wenn gleich der Kaufmann durch den langen Zeitverlust, den wir ihm durch den langsamen Gang unsrer Justiz entstehen machen, und durch Verlust der Conjunctur schon ohnehin empfindlich für fremdes Versehen gebüsset hat. Doch dem sei wie ihm wolle. Fiat iustitia nostra, et pereat mundus!

In solche schreiende Ungerechtigkeiten leitet also die Versagung des Rechts der neutralen Flagge hinein; Ungerechtigkeiten von den Obern der Staaten herrührend oder wenigstens begünstigt, und blos auf Privatleute zurückfallend, die nichts, gar nichts an ihnen versehen haben. Gebe doch Gott einmal dem wolwollenden gerechten Könige der Briten menschenfreundliche Rahtgeber, die Ihn erkennen machen, welch ein wichtiger Grund blos darin für einen so edel denkenden Monarchen liege, und wie sehr die wahre Ehre seiner Krone darauf beruhe, diesen kaltblütig begangenen Ungerechtigkeiten ein Ende zu machen!

Ich mag den Argwohn nicht rein aussprechen, daß auch dieser Grund mit auf die Verfahrungsart

der

der Briten wirke, daß dadurch den Gerichten, den Einwohnern der Häven, und wer sonst an dem Gewinn Teil nimmt, die Kaperei auf Kosten der Neutralen einträglich gemacht wird. Die sechs armseligen Fässer Blech in jenem Schiffe, brachten dem Kaper höchstens 720 Mk. aber dem Volke Bco. Mk. 24198 ein. Denn auch von denen 1040 L. S., die dem Schiffe zugeteilt wurden, blieb der größte Teil in England in den 13 Monaten seines Aufenthalts. Ist dieses, so habe ich Grund zu folgender Vergleichung: England kömmt mir vor, wie ein grosses Wirtshaus an einem Passe, durch den eine grosse Handelsstrasse geht. Man raubet, man mordet nicht in demselben. Aber man nöthiget die Vorbeireisenden mit der Pistole auf der Brust in dasselbe einzukehren, und entläßt sie nicht eher, als nachdem sie lange und reichlich gezehrt haben, da sie dann Pfand und sichere Wechsel hinterlassen müssen. Jedermann ist überzeugt, daß dies blos das Werk der Bedienten und Knechte des Wirts sei, von dem man schon lange mit Grunde erwartet, daß er dies Unwesen durchschauen und ihm ein Ende machen werde.

Nun wird man verstehen, ob der Britische Herr Richter Recht habe in den von mir ausgeschriebenen Worten seinen Entscheidungen einen so vorteilhaften Anstrich

strich zu geben. Die Schiffer und Schiffsrehder befinden sich freilich gut dabei, und mögen es in manchem Fall für ein Glük halten, in England eingeschleppt zu werden. Aber der Verlust des Kaufmanns ist seitdem viel grösser geworden, als er in vorigen Kriegen war, wie auch die Vergleichung der drei ersten mit den vier lezten Beispielen es beweiset.

Es ist auch leicht einzusehen, daß das Gericht sehr gutes Spiel mit diesen simpeln ehrlichen Schiffern habe. Diese bindet nun gar kein Interesse mehr an die Ladung, und sie müßten nicht bloß simpel und ehrlich, sondern Männer von felsenfester Rechtschaffenheit sein, um in ihren Aussagen das alles beizubringen, was sie mit Grunde der Wahrheit für ihre Ladung sagen könnten, auch um die Sache so zu betreiben, wie es in ihrem Vermögen stehen mögte. Je länger sie aufgehalten werden, desto mehr Geld wird dem Schiffe zu Teil. Sie können dazu lächeln, wenn der Herr Richter die öffentlichen Akten nicht zur Hand hat, die den Entscheidungsgrund für ihn enthalten, wie wir oben S. 91 ein Beispiel gesehen haben. Desto öfter können sie zwischen London und Dover hin und her reisen und auch dies ausser dem dem Schiffe zukommenden Gelde berechnen.

Ich hoffe, daß Deutsche Leser mir diese aufrichtige Darstellung der Sache verdanken werden. Sie werden es vermuhtlich nicht mehr mit solcher Gleichgültigkeit, wie bisher, in den Zeitungen lesen, daß nun dieses, nun jenes von Deutschen Häven ausgegangenes Schiff von den Kriegführenden aufgebracht sei, und dabei bedenken, daß es Deutsches, sehr viel Deutsches Geld, sei, was bei solchen Vorfällen in England hängen bleibt, wie schwer es der Deutsche Kaufmann habe, der unter diesen Umständen die deutsche Handlung übers Meer fortsezen will, und wie grosser Schade eben auf diejenigen Nazionen falle, welche gerade das alles tuhn, was sie glauben tuhn zu müssen, nachdem sie, nach des Herrn Richters Ausdruk, der Nazion auf den Puls gefühlt haben. (S.125).

Man mögte glauben, ein jeder Kaper werde seine Vorschriften haben, um zu wissen, was ihm in Ansehung neutraler Schiffe erlaubt sei, oder nicht. Aber auch aus solchen Vorschriften ist nicht viel Licht zu holen. Der Sammler der angeführten Laws and Ordinances of the Admiralty, gesteht dies selbst S. IX. seiner Zueignungsschrift, und verspricht in der sechsten Seczion, die Seeleute auf Kaperschiffen zu belehren, "von ihrer Pflicht gegen ihre Rehder und "die Nazion, und dem Verhalten, welches sie, bei,

"des

"des gegen Freunde und Feinde im Kriege zu beobach- "ten haben." Diesen Abschnitt las ich mit grosser Erwartung, und fand nichts davon, wol aber S. 223 folgende Maxime: "Wenn ein Teil einer von einem "Kaper genommenen Ladung in verbotenen Gütern "besteht, und der übrige Teil in nicht verbotenen, "aber doch solchen, die in Folge der Nohtwendigkeit "des Krieges für solche angesehen werden können, "(such as according to the necessity of the war "shall be so deemed) so kann dieses eine Verdam- "mung des Schiffes so wol, als der Ladung zur Folge "haben. Wenn ein Teil der Ladung in verbotenen "Gütern besteht, und der andere blos zum Vergnü- "gen dient (is merely for pleasure), so soll nur erste- "rer als gute Prise erklärt, und der Rest der Ladung "mit dem Schiffe frei gegeben werden."

Nun denke man sich den rohen raubbegierigen Seemann, der mit dieser Maxime an neutrale Schiffe kömmt; wird er nicht bei jedem derselben die Hoff- nung fassen, es ganz oder zum Teil zu einer guten Beute zu machen, und zu der Auslegungskunst seines Richters das gegründete Zutrauen haben, daß er, durch Nohtwendigkeit des Krieges geleitet, für verbotene Gü- ter alles erklären werde, was nicht blos allein zum

Ver-

Vergnügen dient? Doch geht es freilich nicht allerdings so arg damit.

Noch mögte man denken, dieser Sammler von Gesezen habe in diesem Abschnitt die Kaper mit einzelnen gesezmässigen Verordnungen in Ansehung der Kaperei bekannt gemacht, oder habe ihnen einen Auszug aus denen Traktaten gegeben, welche die Nazion wenigstens gegen einzelne Völker binden, daß sie sich nicht alles erlauben darf. Denn wenigstens erkennt sich noch dieselbe durch den Traktat von 1642 mit Portugall gebunden. Aber von dem allen findet man kein Wort.

Doch was kann man von einem Schriftsteller erwarten, der den Anfang seines Buchs mit einem neuern, und, wie er glaubt, bündigern, als Seldens, Beweise von der Herrschaft der Briten über das Meer macht, bei dessen Beleuchtung ich hier nicht verweilen mag. Indessen weiß ich nicht, ob die spätere Ausgabe dieses Buches, zu welcher ich jezt nicht gelangen kann, etwas mehr oder etwas besseres in diesem Artikel über die Kaperei enthalte. Wäre gleich dies, so hatten doch meine Leser gesehen, wie 1745 ein Mann schrieb, der seiner Nazion das ihr fehlende Licht zuerst geben wollte.

In dem lezten Seekriege vor dem jezigen erschienen sieben Instruktionen und Zusäze zu denselben für die Britischen Kaper, welche man in dem zweiten Bande der Henningschen Schrift lesen kann. Die Hauptstücke, die man S. 27 bis 62 nachlesen kann, erschienen nach einander, so wie G. Britannien einen neuen Feind bekam, und sind fast ganz gleichlautend. Denn daß zuerst N. Amerika, dann Frankreich und zulezt Spanien in diesen Seekrieg eintraten, brachte nichts Neues in die Sache. Man mögte erwarten, daß in diesen Verordnungen den Kriegsschiffen und Kapern Weisungen gegeben wären, wie sie sich in Ansehung der neutralen Schiffahrt zu verhalten haben, daß ihnen insonderheit angegeben wäre, was wirklich Contrabande sei oder nicht, was absonderlich in Ansehung derer Nazionen zu beachten sei, mit welchen England Handlungs-Traktaten, geschlossen hat, und daß in Ansehung derer, die noch keine Traktaten haben, verfügt werde, ob und wie weit sie das Recht der neutralen Flagge geniessen sollen. Aber von allem diesen ist kein Wort gesagt, vor der vom 21. December 1780, welche eine Folge der bewafneten Neutralität war; sondern der Kaper wird blos belehret, wie er ein jedes mit oder ohne Grund genommenes Schiff in einen sichern Britischen Haven zu bringen, die ersten von der Besazung zum Verhör

in

nach London zu bringen habe, insonderheit aber, daß er auf keine Ranzion für ein genommenes Schiff sich einzulassen habe. Denn freilich mögten die Richter und Advokaten zu viel dabei verlieren. Es scheint nicht undeutlich durch, daß man in diesen Reglementen es nicht rein vom Munde geben wolle, wie man in Ansehung des Rechts der neutralen Flagge, selbst in Beziehung auf ältere oder neuere Traktaten, gesinnt sei. Mittlerweile schleppen die Kaper ein, wann ihnen nur irgend ein Vorwand dazu erscheint, und erfahren oft mit ihrem Schaden, daß das, was gegen Eine Nazion gilt, gegen eine andre nicht gelte, und daß, aus ihnen nicht bekanten Gründen der Convenienz, Einer alles dem Traktat gemäß gehalten wird, wenn man der andern alles, was die Traktaten im Munde führen, abspricht. So ward (. S178 a. a. O.) ein Kaper zum Ersaz aller Kosten genöhtigt — doch wie es heißt, durch Uebereinkunft, — welcher ein Portugiesisches Schiff aufgebracht hatte, von dessen Ladung es jedoch erwiesen war, daß sie ganz französisches Eigentuhm wäre. Man sieht aus diesem Beispiel, daß die Britischen Richter sich auch der ältesten Traktaten zu erinnern wissen, wenn sie wollen.

Aber vollends schlimm sind diejenigen Staaten mit den Briten daran, welche gar keinen das Völker-

See-

Seerecht betreffenden Traktat für sich anführen können. Sie können ihrer Seits auch nicht vom Munde geben, daß sie das Recht, welches ihnen jede andere Nazion öffentlich oder im Stillen einräumt, gegen die Briten ganz aufgeben, gegen die Nazion, welche doch immer in ihren Manifesten vom Völkerrecht, von allgemeinen Seegebräuchen, und dergleichen mehr redet. So gab Hamburg im Jahr 1778 als eine Weisung für seine Kaufleute und Seefahrer ein musterhaftes Reglement, in welchem es heißt: "um so mehr, "da der allgemeine Wunsch und die Hoffnung dahin "geht, es werde noch, vermöge der edelsten Gesinnung "der Kriegsmächte und der ausgebreiteten Handlungs"liebe, der in dem Völkerrechte fest begründete Saz, "daß frei Schiff frei Gut mache, gegen Handelspläze, "die in Ansehung der Contrabande und sonst eine ge"naue Impartialität beobachten, überall zur Richt"schnur genommen werden." (Hennings. S. 369)

Da weiß man dann zwar zum voraus, daß man bald von den Briten ein anderes erfahren werde. Auf den ersten Vorfall dieser Art fragt man bei denselben an, wie sie es eigentlich wollen gehalten wissen, und welche Pässe und Atteste sie für Schiffe und Güter verlangen. Aber auch das mit Bestimmtheit zu erfahren, hält schwer, und dauert lange; und mittler-

weile

weile wird ein Schiff nach dem andern eingeschleppt, und den Reclamazionen werden solche Einwendungen entgegen gesezt, auf die man gar nicht hinaussehen konnte, weil das ganze Verfahren keine bestimmte Norm hat. Ich weiß es, daß in den ersten Reclamazions-Vorfällen der erste und zweite Attest als unzulänglich zurükgeschickt worden ist, und man erst bei dem dritten erfahren hat, wie das hohe Admiralitäts-Tribunal in London es gehalten wissen wolle, aber doch immer noch ohne eine allgemein geltende Bestimmung.

Aber selbst Nazionen, welche ihre Traktaten haben, dürfen sich von nichts sicher halten. In dem oben S. 92 angeführten Räsonnement des Richters, wodurch er den Dänen das Recht der neutralen Flagge abzusprechen vermeinte, liest man folgende merkwürdige Worte: (S. 168 a. a. O.) "Es findet nur "Ein Weg Statt, alle Privilegien und Contrakte, "öffentliche oder Private, zu erklären. Die alte und "ununterbrochene Gewohnheit, von mehr als hundert "Jahren her (Hat hier nicht Statt! Denn England selbst unterbrach das Entstehen einer See-Usanz, welche die Folge seiner bis dahin eingegangenen Traktaten hätte werden können, im Jahr 1689 durch noch nie erhörte Zumuhtungen, die nicht nur den Traktaten,

taten, sondern dem allgemein anerkannten Völker- recht gerade entgegen liefen; wovon weiter unten.) "ist der beste Ausleger der Meinungen der contra- "hirenden Parteien; und Erteilungen eines speciellen "Privilegii, das von dem allgemeinen Bürger- oder "Völkerrecht abweicht, sind stricti juris. In der "Geschichte der Traktaten findet sichs nicht, (was ist Geschichte der Traktaten? Oder wozu bedarf es einer solchen? Der Traktat spricht aus, was Ein Teil dem andern einräumt, oder nicht. Die Geschichte, wie der Traktat entstanden, die Geschichte aller Vorfälle, die darauf gefolgt sind, ändert nichts in dessen Buch- staben) "daß dies Privilegium den Dänen gestattet "sei, (Aber der Traktat von 1670 sagt es ihnen auf den Fall zu, der mit dem Jahr 1674 durch den mit den V. Niederländern geschlossenen Traktat völlig ein- trat) "noch daß sie es ausgeübt hätten. (Im Jahr 1689 störte England sie, wie alle andre neutrale Na- zionen, nicht blos in der Ausübung dieses Rechtes, son- dern verbot ihnen alle Handlung mit seinen Feinden.) "Eine unwandelbare Reihe von Rechtssprüchen "in allen vorigen Kriegen (Die Unwandelbarkeit in den Rechtssprüchen der Britischen Admiralität be- stättigt sich sehr schlecht demjenigen, der sie näher be- leuchtet und mit einander vergleicht. Gehören denn auch die nach dem Jahre 1689 gefällten Rechtssprü-

che

che mit in diese unwandelbare Reihe?) "und die "Entscheidungen des Königs und des Conseils (gegen deren so manche, wenn gleich ohne Erfolg, Vorstellungen geschehen und protestirt worden ist) "zeigen das Gegenteil, und die Meinung beider Nazionen." (Nur die einseitige Meinung der Briten, nimmermehr der Dänen). "**Bei dem ersten Ausbruche der Feindseligkeiten, wie die gegenwärtigen sind, war es "für Dänische Untertahnen natürlich genug, "den Pulsschlag dieses Landes zu fühlen.** (Ich werde zu diesen Worten noch ausdrücklich wiederkehren) "Es giebt aber auch eine vorläufige Antwort (sizt denn ein Richter da, um vorläufige Antworten zu geben?) "betreffend den vierzigsten Artikel "des Traktats von Copenhagen, so stark derselbe "auch in seinen Ausdrükken beim ersten "Anblik scheinen mag (nicht scheinen, sondern wirklich für einen jeden sein muß, der Traktaten aus ihrem Buchstaben, nicht nach Britischen Interpretazionen beurteilt) "Alle bessere Artikel, Contrakte, "Freiheiten oder Privilegien, deren darin erwähnt "wird, beziehen sich blos auf solche, welche irgend einer "andern Nazion zugestanden sind, oder zugestanden "werden sollen, in Beziehung auf Tarifs und Zölle, "auf ein- und auszuführende Güter" (Nicht wahr! In

In dem 40sten Artikel steht kein Wort davon. Es ist blosse gewaltsame Interpretazion.) "Stünde dieser "Artikel allein, so mögte er wol einen kräftigern "Grund für das frei Schiff, frei Gut abgeben. "Aber alle Artikel in einem Traktate müssen, beides dem "Buchstaben und dem Sinne nach, als ein einziger "Contrakt angesehen werden." (Eine neue Regel in der Hermeneutik der Traktaten, durch welche man aus deren jedem eine wächserne Nase machen kann! Was der Buchstabe nicht giebt, wird der Sinn, und was der Sinn nicht giebt, der Buchstabe geben.) "Der "Sinn des Traktats, welcher allen Beistand des Fein- "des verbietet, (zum Unglück heißt der Traktat auch ein Allianz-Traktat) lautet, wie ein solcher lauten muß, in den vier ersten Artikeln, doch ohne diesen Ausdruk zu behaupten. Aber nur Britische Hermeneutik macht die Ueberführung auch von solchen feindlichen Gütern, als in dem vorliegenden Falle Seife, Oel, Lakrizen rc. waren, zum Beistande des Feindes) "wür- "de durch das reclamirte Privilegium völlig vernichtet, "und der Buchstabe des 40sten Artikels völlig dadurch "umgestossen werden, als welcher Artikel zeigt, daß "des Feindes Güter nicht sollen verheimlichet werden." (Nicht Ein Buchstabe dieses Artikels sagt etwas da- von. Ich finde es der Mühe wehrt, diesen aus des Dumont Corps diplomatique Tom. VII. Part. I.

p. 132 sq. ganz abzudrucken. Denn bei dem Dumont allein habe ich denselben vollständig gefunden.

Il a été aussi accordé, que, si les Hollandois ou quelque autre Nation qne ce soit (à l'exception de la Nation Suedoise seulement) ont deja obtenu ou obtiennent cy-aprés du Roi de Dannemarc quelques Articles, Conventions, Exemptions, ou Privileges plus avantageux, que ceux, qui sont contenus au présent Traité, les mêmes & semblabees Privileges seront pareillement accordez au Roi de la Grande Bretagne, & à ses sujets *pleinement et efficacement en toutes manieres & dispositions*, & d'autre côté, si les Hollandois ou quelque autre Nation, que ce soit, a déja obtenu, ou obtient cy-aprés de sa Majesté de la Grande Bretagne quelques Articles, Conventions, Exemptions, ou Privileges plus avantageux, que ceux, qui sont contenus au présent Traité, les *mêsmes & semblables Privileges seront pareillement accordez au Roi de Dannemarc & à ses sujets, & d'une maniere aussi ample & aussi efficace.*

Von allen Schriftstellern wird nur dieser Traktat als zwischen England und Dänemark geschlossen ange-

geführt. Aber beim Dumont findet sich ein zweiter in dem Jahre vorher mit Friedrich III. geschlossener im Lateinischen Original. Er selbst sagt, daß er jenen spätern nur aus einem Manuscript habe, für dessen Authenticität er nicht bürgen könne. Doch sei er — und dies ist auch wahr — jenem Lateinischen ganz gleichlautend. In dem Lateinischen heißt es vollkommen so kräftig: quod eadem talia et consimilia Domino Regi Daniae et Norvegiae et subditis suis communiter, libere et cum omni plenitudine concedantur.

Es ist anmerklich, daß Dänemark, so viel ich auffinden kann, in späteren Vorfällen nie Gebrauch von diesem 40sten Artikel gemacht hat, so wie der Advokat des Dänischen Schiffes, der es mit seinem Clienten sehr gut meinte, und, wie man sieht, den Richter dadurch sehr in Verlegenheit sezte*). Dieser Richt-

ge-

*) Dies ist doch Ein Exempel eines Advokaten, der mit den auf seinen Gegenstand sich beziehenden Traktaten bekannt war. Aber auch in England mögen solche Männer selten sein. Als vor etlichen und zwanzig Jahren ein angesehener Bürger Hamburgs nach London reisete, und den Auftrag mit sich nahm, einen verständigen Rechtsgelehrten zu befragen, wie den immer

wei-

gebrauch eines so klaren und für die Dänische Nazion so wichtigen Artikels scheint mir nur dadurch erklärlich zu sein, daß die so weit gehenden Zumuhtungen Englands und der V. Niederländer an die neutralen Nationen im Jahr 1689, gar nicht mit Frankreich zu handeln, die gute Sache der neutralen Flagge in eine solche Lage brachten, in welcher von vorgängigen Traktaten gar nicht die Rede sein konnte. In dem darauf gefolgten Spanischem Successionskriege ging es gelinder zu, als in einem der andern Kriege. Als nun 70 Jahre nach dem Schlusse des Traktats mit den Holländern, da der Oesterreichische Successionskrieg zu einem Seekriege ward, England sein altes

Spiel

weiter gehenden Einschränkungen der von Carl II. den Hansestädten erteilten Befreiung von der Navigazions-Akte zu begegnen wäre, rieht dieser dennoch mit 100 L. S. belohnte Mann, man möge sich ja stille halten, und mit dem zufrieden sein, was die Briten den Hansestädten in Folge jener Befreiung noch übrig liessen. Denn Carl II. habe keine Befugnis zur Erteilung eines solchen Privilegii gehabt. — Das war freilich wahr; aber der Mann wußte nicht alles, nemlich daß im J. 1690 alle solche Akten vormaliger Kriege für unwiederruflich waren erklärt worden. M. s. meine Geschichte der Navigazions-Akte im 3ten Bande unsrer Handl. Bibliothek. S. 649.

Spiel wieder anfieng, den Holländern selbst so viele Schiffe einschleppte, und in den folgenden Kriegen nicht milder verfuhr, so daß es im Jahr 1780 darüber zum Bruch kam, da war freilich nicht viel für Dänemark zu erwarten, wenn es sein auf jene Traktaten gegründetes Recht hätte geltend machen wollen.

Jezt kehre ich zu jenen vielbedeutenden Worten zurück, daß die Dänen bei dem Ausbruch der Feindseligkeiten der Britischen Nazion hätten auf den Puls fühlen sollen. Was können diese Worte für einen Sinn haben? Denn eine buchstäbliche Erklärung hat nicht Statt. — Gewiß keinen andern, als diesen: die Britische Nazion hat zwar Traktaten, wie mit andern, so mit der Dänischen Nazion, die neutrale Schiffahrt betreffend. Aber auf diese kömmt es nicht an, und sie muß nicht darauf rechnen, daß sie dieselben halten werde. Sie muß also bei dem Ausbruch eines jeden Seekrieges nicht etwan geradezu vorfragen. — denn das heißt nicht auf den Puls fühlen — sondern fein klüglich und säuberlich ihr abmerken, was für eine Verfahrungsart sie für dasmal annehmen wolle. Denn auch das muß man nicht erwarten, daß sie immer auf gleiche Art verfahren werde. Ihr Pulsschlag geht so, wie der

eines Menschen, oft seltsam und regellos, nicht immer gleich.

Man mögte sagen, das sei die Privatsprache Eines Richters; aber sie ist doch öffentlich gesprochen und gedruckt, auch ganz in dem Geiste der Nazion, welche sich in die Herrschaft der Meere gesezt zu haben glaubt, und freilich durch ihre Lage und die Beschaffenheit ihrer Küsten Herr desjenigen Teils der Meere ist, durch welchen der Weg der Handlung vom Osten in den Westen und umgekehrt geht. Nur solch eine Nazion kann es verlangen, daß andere Nazionen säuberlich mit ihr verfahren, nicht auf ihr Recht pochen, sondern jedesmal ihr den Puls fühlen, um von ihr zu erfahren, was sie für Recht oder Unrecht gelten lassen will, und was sie, wenn sie ja auf die Traktaten zurück sieht, nun aus den Worten, nun aus dem Sinn, nun aus beiden annimmt, nun aus der angenommenen allgemeinen Absicht des Traktats folgern will.

Diese Darstellung des Betragens der Briten gegen die Handlung der Neutralen in jedem ihrer Kriege, ihrer Wortbrüchigkeit, der Chikane und der Winkelzüge ihrer Richter, der seltsamen Interpretazionen, durch welche sie die Ungerechtigkeit und Widersinnig-

keit ihrer Entscheidungen zu beschönigen suchen, ist weitläuftiger ausgefallen, als ich dachte. Aber nehme doch niemand deswegen eine Parteilichkeit gegen die Nazion selbst in mir an, wenigstens nicht eher, als er meine Darstellung falsch und übertrieben findet. Wäre ich selbst ein Brite, so würde ich mit dem Sinne, den ich für Recht und Wahrheit habe, und mit eben der Strebsamkeit sie geltend zu machen, dies alles schreiben. Ich bin aber gewiß, daß, wenn ein Mann von Kopf und Herz in der Nazion selbst, frei vom Nazional-Stolze, der in der Grille von der Herrschaft über das Meer Nahrung findet, das Interesse für die Sache faßte, in welches mich meine Untersuchungen hinein geleitet haben, er dieselbe von eben der Seite ansehen, und den Ministern es begreiflich zu machen suchen werde, wie sehr sie die Nazion durch diese kleingeistigen und nur für Einzelne Gewinnbringenden Häkeleien entehren.

Beweis, daß jede bekriegte Nazion mehr Vorteil, als Schaden, davon haben würde, wenn das Recht der neutralen Flagge gar nicht gölte.

Ich habe bereits oben gesagt, daß ich das Widerstreben G. Britanniens gegen das Recht der

neutralen Flagge nicht dem Einflusse der Kaufmanschaft des Landes zuschreiben könne. Jezt will ich dies näher erklären.

Handlungsneid gegen die bekriegte Nazion ist dem Kaufmann eines feindlichen Volks natürlich und zu verzeihen. Dieser ist ja ohnehin im Frieden äusserst wirksam, und ahtmet aus so vielen hundert Akten, durch welche G. Britannien alle möglichen Vorteile der Handlung für sich zu erhalten und an sich zu ziehen sucht. Wenn der Krieg diesen Handlungsneid noch wirksamer macht, so kann man ihm auch noch verzeihen, wenn er wünscht, dem bekriegten Volke alle Handlung abgeschnitten zu sehen. Ich mögte deswegen nicht leugnen, daß der im Jahr 1689 gewagte Schritt, da G. Br. allen neutralen Völkern allen Handel auf Frankreich wehren wollte, wo nicht von Britischen Kaufleuten angerahten, doch derem Wunsche sehr gemäs gewesen sei. Aber dieser Schritt ist nun einmal geschehen und wird geradezu wol nie wieder gewagt werden. Aber nun wollen wir die Sache so annehmen, als wenn das Recht der neutralen Flagge ganz und gar nicht mehr gölte, und die Kaufleute jeder neutralen Nazionen, durch Furcht oder Gewissenhaftigkeit getrieben, kein Stük Gut, keine Partei Waaren mehr über See verschiften oder kommen

liessen,

liessen, deren Eigentuhm sie nicht mit freiem Muhte beeidigen könnten, daß z. B. kein nordischer Kaufmann irgend eine Einkaufs-Commission von Frankreich her annähme, und jeder in französischen Häven ladender Schiffer keine Waare aus eines französischen Commissionärs oder Speditörs Händen in sein Schiff näme, wenn er ihm nicht einen keinem Kaper verdächtigen Beweis gäbe, daß die Waare von einem nordischen Kaufmann verschrieben, der Wechsel auf ihn gezogen, und folglich sie dessen Eigentuhm sei. Was wird die Folge davon sein?

Wahr ist es freilich, daß es nicht leicht dahin kommen wird. Das Recht der neutralen Flagge ist zu sehr in den jezigen Gang der Handlung verwebt. Ohne dasselbe kann in Kriegszeiten kein Commissionshandel natürlich fortgehen. Die Zumuhtung der Briten, und wer sonst jenem Rechte entgegen strebt, an die Handelsleute neutraler Staaten ist durchaus unnatürlich. Denn sie befiehlt ihnen: So bald uns ein Krieg entsteht, so sollt ihr den im Frieden gewohnten Gang eurer Handlung mit der von uns bekriegten Nazion durchaus verändern. Ihr sollt weder Einkaufs- noch Verkaufs-Commissionen von derselben her annehmen, sondern alle eure Geschäfte in dem Wege des eignen, des Speculazionshandels betreiben, alles selbst dorthin

hin versenden, was ihr glaubt mit Vorteil verkaufen zu können, alles von dorther verschreiben, was sonst auf euren Markt gebracht wurde. Kann das ein Kaufmann tuhn, der bis dahin nur den Commissions-Handel trieb, ohne seinen Wolstand aufzugeben? Aber er soll es beeidigen, daß er so verfahren, nicht etwan ein für allemal beeidigen, wie dies bei einem jeden ehrlichen Mann sonst genug ist, daß er immer so handeln wolle, sondern in jedem einzelnen Falle beeldigen, daß er dasmal so gehandelt habe.

Ist auch ein ärgerer Mißbrauch des Eides denkbar! Er, der im Himmel wohnt, spottet gewiß der Menschen, die, vom Handlungsneide getrieben, seine Einmischung in ihre Zumutungen an andere Völker begehren. Aber ich bin doch innig überzeugt, daß ein Teil jener Umänderung der Handlung abseiten gewissenhafter Kaufleute wirklich erfolgt, und es ist keine leere Voraussezung, daß, wenn einmal zur Strafe der Menschheit ein Seekrieg sehr lange dauert, sie allgemein werden, und aller Handel ein Eigenhandel der neutralen Völker werden könne. Dann wird derselbe gewiß leichter, als unter den jezigen Beklemmungen fortgehen.

Er wird wirklich leichter werden, wenn es dahin kömmt, daß der Britische Kaper immer die ganz ver-

gebne

gebne Mühe der Durchschauung der Schiffspapiere hat, und, wenn er es dennoch wagt ein Schiff aus Chikane einzuschleppen, in den Ersaz aller Kosten und alles Schadens condemnirt wird. — Denn das tuhn doch die Britischen Gerichte, wenn die Sache so rein ist, als ich jezt annehme, daß sie werden soll. — Die Folge wird diese sein: der nordische Kaufmann wird alle Natur- und Kunstprodukte des Nordens, deren Frankreich bedarf, eigentliche Contrande ausgenommen, in Verkaufs-Commission dort hinschicken, dafür zwei Procente in Frankreich sich anrechnen lassen, und wird für alle Retour-Ladungen, und was er ausserdem als Bedürfnis des Nordens verlangt, den Einkaufspreis mit noch zwei Procenten Provision an Frankreich bezahlen. Der Französische Commissionär wird auch die Wechselprovision, und von dem bei einem solchen Gange natürlich entstehenden Vorschusse ein Dritteil-Procent Zinse für jeden Monat ziehen. Bei jedem auf diese Art gemachten Umsaz werden also fünf Prozent wenigstens in die Tasche des Franzosen fallen, wenn er dagegen in dem umgekehrten Gange, welcher im Frieden, wenigstens in einem grossen Teil des französischen Handels besteht, dem nordischen Kaufmann eben so viel zufliessen lassen muß. Wer nun weiß, daß in dem jezigen Gange der Handlung die Provisionen der sicherste Teil des kaufmännischen

schen Gewinns sind, wenn dagegen der Kaufmann, der in seinem eigenen Handel Verkaufs- und Einkaufs-Commissionen geben muß, immer ungewis von seinem Gewinne bleibt, der wird einsehen, daß ein solches Verfahren der sicherste Weg sei, die bekriegte Nazion zu bereichern und die Gefahren des doch nie zu vermeidenden Verlustes ganz auf die neutralen Nazionen zu werfen.

Denke doch niemand, daß die Britische Kaufmannschaft dies weniger wisse, als man es diesseits des Meeres glaubt. Aber ob es die Minister wissen, oder ob dies Argument bei ihnen Kraft habe, oder ob die Advokaten es je werden zur Kraft kommen lassen, das sind andere Fragen.

Gründe wider das Recht der neutralen Flagge, die dennoch dem Handlungsneide übrig bleiben.

Den Handlungsneid mag es freilich bei dem Ausbruch eines jeden Krieges um zwei Dinge verdriessen,

1) daß der Krieg den Seehandel des in denselben gerahtenen Volkes selbst stört,

2) daß derselbe die Handlung überhaupt zwar belebt, und die Speculazionen vermehrt, aber der meiste Vorteil den neutralen Nazionen zuwächst.

Beides kann den einzelnen Kaufmann verdriessen, der im Frieden einen Handel gewisser Art, und insonderheit die Schiffsrehderei betrieben hat, wenn er dies sein Gewerbe durch den von seinen Obern geführten Krieg unterbrochen sieht, und es wohl gar während desselben aufgeben muß. Solche Fälle sind unabwendlich. Frankreich hat einen Handelspläz, Havre de Grace, der seiner Lage wegen seine Handlung in diesem Jahrhundert schon zum fünftenmal in so viel verschiedenen Kriegen hat ganz aufgeben müssen. Aber für die gesamte Kaufmannsschaft eines grossen Staats ist der Seekrieg keinesweges so verlustvoll, am wenigsten ist er es für die Britische Schiffahrt, für welche jeder Seekrieg so viele Beschäftigungen entstehen macht, daß sie dagegen manchen Gegenstand ihres Gewerbes im Kriege ruhen lassen muß. So ist z. B. die Kohlenfahrt der Briten auf die Elbe seit dem Anfang dieses Krieges sehr schwach geworden, weil die Schiffe

durch

durch den Krieg selbst auch andere Beschäftigungen finden.

Aber dennoch kann es der gesamten Kaufmannschaft keines Staats wünschenswehrt sein, wenn die neutrale Schiffahrt gar zu sehr leidet. Sie wird oft das einzige Mittel, einem Lande eine Handlung zu erhalten, die es sonst ganz aufgeben müßte. Die Assecuranzen, die Kosten der Convoyen fallen dem Kaufmann des Kriegführenden Volkes zu schwer, als daß er in der Concurrenz mit irgend einem neutralen Volke bestehen könnte. Kam es doch in dem lezten Seekriege am Ende dahin, daß auch die Briten ihre Navigazions-Akte eine Weile ruhen lassen, und den Schiffen neutraler Flaggen die freie Fahrt auf ihre Antillen erlauben mußten. Ich bin gewiß, daß die Kaufleute keines Volkes, wenn sie von den Ministern befragt würden, in solche Maasregeln einstimmen würden, wodurch die neutrale Schiffahrt erschwert wird. Zwar ereifert sich der Britische Richter, dessen Entscheidungen ich commentirt habe, mehreremal über die Britischen Kaufleute, von welchen Güter in den aufgebrachten Schiffen gefunden wurden, mit falschen Connossementen auf neutrale Häven begleitet, daß sie solche verbotene Handlung trieben. Man erinnere sich auch hiebei an die schweren Bedrohungen der Kaufleute in

dem Traktat zwischen England und Schweden vom Jahre 1661. Aber das deutet auf die eingeschränkten Handelseinsichten der Rechtsmänner und Minister, unter welchen der Kaufmann in so manchem Falle leidet. Zwar rühren die vielen Parlaments-Akten und Statuten, durch welche die Engländer die Vorteile ihrer Handlung und Schiffahrt andern Nazionen zu entziehen und sich eigen zu machen suchen, hauptsächlich von dem Raht Britischer Kaufleute her. Denn was von diesen der Britische Kaufmann im Frieden an sich ziehen kann, das tuht er gewis. Aber er verliert auch nicht muhtwillig im Kriege, was er noch einigermassen an sich halten kann. Ich habe oben S. 67 ff. angemerkt, daß die Britische Republik während ihrer ganzen Dauer in allen Commerztraktaten das Recht der neutralen Flagge zur Bedingung machte, und daß doch eben diese auch die Navigazions-Akte zuerst festsezte. Sie gab dadurch einen redenden Beweis, daß eine Nazion, welche ihre wahren Handlungsvorteile kennt, und durch alle auch andern Völkern unangenehme und harte Mittel an sich zu ziehen und zu erhalten sucht, nicht zu ihren Handelsvorteilen die eben den spätern Briten so wichtig scheinenden Händel und Häkeleien rechnet, an welchen jedoch nur ihre Minister, Richter und Advokaten, gewiß nicht ihre Kaufleute eine so herzliche Freude finden. Eben daher

findet

findet man auch in den Entscheidungen über die aufgebrachten neutralen Schiffe keiner Parlaments-Akten und Statuten von dem Richter erwähnt, ohne in ganz allgemein geltenden Fällen, in welchen es nicht einmal besonderer Geseze bedarf. Ich glaube auch behaupten zu dürfen, daß, wenn das Britische Ministerium solche Akten bei dem Parlament in Anregung bringen wollte, um sein und der von ihm abhängenden Richter Verfahren gesezmässig zu machen, es nicht damit durchdringen würde.

Der Britische Kaufmann wird aber noch weiter sehen, wenn er wahre Handlungspolitik besizt, und seinem Minister sagen können: Der Commissionshandel wird von uns Kaufleuten dem eignen Handel vorgezogen, weil der kleinere Gewinn von jenem sicherer ist, als der grössere von diesem. Aber der eigne Handel ist es eigentlich, durch den wir unsere Handlung überhaupt vergrössern und einzelne Zweige desselben so fest an uns halten, daß der Gewinn davon unsrer Nazion vorzüglich vor andern verbleibt. Durch Eure Verfahrungsart nötigt Ihr die neutralen Nazionen dahin, daß sie ihren Commissionshandel in einen Eigenhandel verwandeln müssen, wenn sie während des Krieges ihn fortsezen wollen. Sie werden verschreiben, was sie in Frieden sich in Commission zusenden

liessen,

liessen, und selbst das versenden, worauf sie sonst die Einkaufs-Commissionen des Ausländers abwarteten. Sie werden den passiven Gang ihres Handels in einen activen verwandeln, neue Wege für denselben ausfinden, die sie bisher nicht kannten, aus einzelnen derselben uns während des Krieges verdrängen, und im Frieden sich darin zu erhalten wissen. Nur diejenigen, welche nicht Muht und Kräfte dazu haben, werden bei ihrem Commissionshandel bleiben, und unsern Kaper durch falsche Beeidigungen ihres Eigentuhms betrügen. Seht, Herr Minister! so arbeitet Ihr selbst darauf hinaus, den Handel der Neutralen umzuformen, und ihrem Wetteifer mit uns eine in manchen Zweigen der Handlung für uns schädliche Richtung zu geben.

Kurze und mit den nötigen Bemerkungen begleitete Erzählung der wichtigsten Händel, welche aus dem Mangel eines allgemeinen Völker-Seerechts in neuern Zeiten bis an die Epoche der bewafneten Neutralität entstanden sind.

Man erwarte nicht, daß ich alle kleine aus die- dieser Quelle entstandene Händel hier erzählen werde. Ich

Ich werde nur derjenigen erwähnen, in welchen das mehr oder minder gewalttähtige Verfahren Kriegsführender Mächte ernsthafte Schritte der durch sie beleidigten, veranlaßt hat, und den Erfolg von einigen derselben geschichtlich erzählen. Der ungenannte Verfasser des Tr. sur la liberté de la Navigation & du Commerce, hat eine chronologische Darstellung dieser Händel seit etwa dreihundert Jahren in dem neunten Abschnitt gegeben, auf welche ich um nicht weitläuftig zu sein, hier verweisen darf. Sie befindet sich in der Deutschen Uebersetzung von S. 114 bis 187. Ich werde der Kürze halber hier einen Auszug davon geben, aber bei demselben sehr vieles zu bemerken und einzufügen haben.

Diese Vorfälle sind.

1) Die Zumuhtung K. Johann's von Dänemark an die Hanseaten, den Schweden gar keine Zufuhr, auch nicht von Lebensmitteln zu leisten, als er nach dem Jahre 1501. die Schwedische Krone durch Empörung des ganzen Volks verlohren hatte. Die Wegnahme Hanseatischer Schiffe, ein Seekrieg und unwirksame Vorstellungen abseiten des deutschen Reichs waren die Folge davon. Will man jedoch billig sein, so muß man zugestehen, daß, wenn gleich Verbot des

See

Seehandels überhaupt dem Völkerrecht durchaus zuwider ist, ein Verbot der Zufuhr zu empörten Untertahnen abseiten ihres Oberherrn, der noch nicht seinen Rechten über sie entsagt hat, nicht nach eben den Gründen zu beurteilen sei. König Johann war ohne gültige Gründe von den Schweden der Krone entsezt, als seine im Ditmarschen erlittene Niederlage diesen den Muht dazu gab. Ein König kann gegen empörte Untertahnen Strafmittel anwenden, und unter diesen eine, wo möglich, allgemeine Störung ihrer Handlung wählen, dann aber auch verlangen, daß ihm die Ausübung dieses Strafrechts nicht von andern Staaten gestört werden, die ihm in diesem Falle nur ihren eignen Nuzen entgegen halten können. Aber in jedem andern Kriege kann nicht von Bestrafung des Feindes, und von einer darauf gegründeten nicht gewöhnlichen Art den Krieg zu führen die Rede sein, durch welche die Vorteile der Neutralen gekränkt werden. Weil jedoch König Johann den Kaiser Max für seine Sache gewonnen, und ihn verleitet hatte, das von Deutschland unabhängige Schweden im Jahr 1506 in die Reichsacht zu erklären, so hatte dieser übrigens ganz unnüze Schritt die für den König angenehme Folge, daß die Hanseaten sich ihm verpflichteten, während des Krieges sich aller Zufuhr nach Schweden zu enthalten.

2) Viel weiter ging es mit der Zumuhtung Königs Gustav I. an England im Jahr 1556, die nordische Schiffahrt auf Archangel einzustellen. Diese Fahrt war drei Jahre vorher von den Engländern entdekt. Schweden, welches Meister war, den Handel nach Rußland über die Ostsee zu stören, sah diese ungern, und brauchte zum Grunde seiner Zumuhtung, daß die Russen, mit denen es damals im Kriege war, nicht sollten durch die Handlung mit England bereichert werden. Aber ihm ward nicht weiter gefugt, als daß die Königin Maria versprach, ihren Untertahnen zu wehren, daß sie ihnen keine Kriegsbedürfnisse zuführten.

3) Das Betragen der ersten unter dem Namen der Geusen empörten Niederländer, da sie zu Calais eine förmliche Abgabe, selbst von den Spaniern und auch von anderen Nazionen, hoben, wenn sie nicht beraubt oder aufgebracht sein wollten, war nicht eine Handlung eines schon bestehenden Staats mit andern Staaten, sondern Folge der aus einer Empörung entstandenen Seeräuberei. Als aber bald nachher Holländer und Seeländer Englische Schiffe aufbrachten, welche Güter der Antwerper nach Spanien unter erdichteten Namen führten, und dies die Königin Elisabeth durch Anhaltung von vier Seeländischen Kaperschiffen 1576

in Plymouth ahndete, so war dies ein deswegen sehr merkwürdiger Staatshandel, a) weil in demselben zum erstenmal meines Wissens das Recht der neutralen Flagge in öffentliche Frage kam; b) weil England bei dieser Gelegenheit zuerst unter allen Seemächten es durch öffentliche Handlungen behauptete, und für dessen Kränkung sich Genugtuung verschaffte.

Aber von der Zeit an schwankt denn auch schon dieser nur zu sehr zur Gewalttähtigkeit geneigte Staat in seinen Behauptungen und Maasregeln. Denn

4) im Jahr 1589 trift eine Englische Flotte auf ihrer Rükkehr von einem verunglükten Seezuge wider Lissabon, auf sechzig mit Korn und Schiffsbaumaterialien beladene Hanseatische Schiffe, giebt die Schiffe zwar frei, behält aber die Ladungen ohne einigen Ersaz, ungeachtet der darüber geführten vom Kaiser und Reich unterstüzten Klagen. Die Königin stüzte ihr Betragen darauf, daß sie die Hansestädte durch Briefe und mit Androhung des Verlustes der Ladung und der Schiffe gewarnt habe. Aber es war eben so sehr die Frage, ob sie zu diesen Drohungen berechtigt gewesen sei.

Dies ist, wo nicht das erste, doch eines der ersten Beispiele einer von einer Seemacht einseitig gemachten Verfügung, welche sie von unabhängigen Staaten befolgt zu sehen verlangte. Wäre Lissabon noch von den Engländern eingeschlossen, oder der Tagus nur gesperrt gewesen, so hätte es diesem harten Verfahren nicht an Vorwand gefehlt; wiewol selbst ehemals in solchen Fällen einem auf den blokirten Plaz zusegelnden Schiffe die Lebensmittel abgenommen und bezahlt wurden. Anmerklich ist es auch, daß bei diesem Kriege die Königin öffentlich erklärte, sie wolle die Spanier durch Hunger zwingen. Ich werde weiter unten Anlaß finden, von diesem Einfalle, eine ganze Nazion in Hungersnoht zu sezen, ernsthaft zu reden.

Ich mag nicht durch die Erzählung ähnlicher Händel mit den Polen und Preussen unter der Königin Elisabeth und zweier andern wegen einzelner Schiffe unter K. Jacob I. weitläuftig werden, in welchen sich der Hof eines Federfechters, *Albericus Gentilis*, Professors der Rechte in Oxfors, eines gebornen Italiäners, bediente, eines Mannes, der eine vorzügliche Gabe hatte, kalt und warm aus Einem Munde zu blasen, das Recht der neutralen Flagge gegen die Hanseaten zu verdammen, und eben dasselbe gegen die Mal-

teser, Spanier und Toskaner zu verteidigen. Ich verweise nur auf §. 127. ff. des Büchleins, welchem ich hier gewissermassen folge, und glaube anmerken zu dürfen, daß die Zweideutigkeit der Briten in Beziehung auf das Völkerseerecht schon seit zwei Jahrhunderten sich gleichmässig erhalte.

5) Eine beispiellose und aufs höchste getriebene Prätension Einer Seemacht an die andere, wenn gleich nicht durch Krieg veranlaßt, war gewiß die, mit welcher Friedrich II. König von Dänemark sich an England wagte, da er demselben die Schiffahrt nach Archangel wehren wollte, blos aus dem Grunde, weil westlich des Meeres, durch welches dieselbe geht, ihm Island, und östlich Norwegen gehöre. Er wollte also diese breite Seegegend zu einer Meerenge machen, die unter seiner Herrschaft stünde. Kaum mögte man glauben, daß so etwas von Fürsten je gewagt werden könne. Dennoch aber erneuerte sein Sohn Christian IV. in dem Jahr 1598 diese Zumuhtung. Denn freilich mogte es Dänemark sehr verdriessen, einen zweiten Weg für die Russische Handlung geöfnet, und seinen Sundzoll so beträchtlich geschmälert zu sehen.

6) Schweden und mit ihm der ganze Norden war von 1560 an acht Jahre durch mit dem wunderlichen

Erich

Erich XIV. geplagt, der 1562 den ihm misfälligen Handel der Lübeker auf Narva durch Wegnehmung von zwei und dreissig Schiffen auf dem Fahrwasser dieser Stadt gewaltsam störte. Die Händel darüber gingen bis zu seiner Entsezung so fort, wie man es von den Handlungen eines halb Wahnsinnigen annehmen kann. Sein Nachfolger Johann III. aber trieb die Sache planmässiger, und suchte im Jahr 1573 durch Gesandschaften, die in der Hanse noch verbundenen Städte so wol, als die Niederländischen, und insonderheit den Dänischen Hof zu bewegen, daß sie friedlich den Handel auf Narva während des ihm so lästigen Kriegs mit den Russen aufgeben mögten. Da er kein Gehör fand, übte er einzelne Gewalttähtigkeiten, wofür er den Mächtigern zwar Ersaz geben mußte. Aber die Hanseaten, als die schon damals minder mächtigen, litten den ganzen Verlust ohne Ersaz.

Dieser Handel ist deswegen merkwürdig, weil er meines Wissens der einzige ist, in welchem es versucht worden, die Störung des einem kriegführenden Volke misfälligen Handels ernsthaft bei den Teilnehmenden im friedlichen Wege zu bewirken.

7) Carl IX. wagte schon mehr in dem Kriege, den er während seiner ganzen Regierung mit Polen führte.

Aber

Aber er unterhandelte nicht vorher, sondern verbot den Handel auf Riga, welches damals den Polen gehörte, geradezu, und lies auf das Verbot offne Gewalt folgen. Dies ward zu einem von den Gründen, des ihm von Dänemark angekündigten Krieges. Aber nun folgen zwei Exempel, die nur gar zu klar beweisen, welch ein Spiel Fürsten und Obrigkeiten mit dem Völkerseerechte treiben, so wie teils ihr scheinbarer Nuzen, teils feindselige Leidenschaften sie leiten.

8) Das erste derselben gab eben der König Christian IV., der die Störung der Handlung seiner Untertahnen nach Riga zu einem Grunde in der Kriegserklärung gegen Schweden genommen hatte. Denn in dem Laufe dieses Krieges verbot er den Lübekern und übrigen Hanseaten alle Handlung auf Schweden, und übte, wie gewöhnlich, sogleich Tähtlichkeit. Zwar mischte sich dasmal Kaiser Matthias durch Vorstellungen darin, die derbe genug lauteten. Dies ist einer von denen wenigen Fällen, in welchen das Oberhaupt Deutschlands der Seehandlung der dem Reiche angehörenden Nordischen Städte sich angenommen hat. Aber die Geschichte sagt nichts von einem den Lübekern geschehenen Ersaze. Das zweite gaben

9) Die V. Niederländer, um das Jahr 1599. Die Klugheit hatte Philipp II. gerahten, beinahe siebzehn Jahre durch dem Handel durch die Finger zu sehen, welchen diese gegen ihn empörten Untertahnen auf Lissabon als den Stapelplaz der indischen Handlung und auf manchen Spanischen Hafen getrieben hatten, weil damals, zumal bei dem Verfalle der Hanse und Antwerpens, Europa keine Nazion hatte, die sich in die Stelle der Holländer hätte sezen, und die Reichtühmer beider Indien in den Norden verführen können. (Man sehe davon meine Geschichte der Welthändel bei dem Jahr 1603.) Aber sein minder weiser Sohn, Philipp III. dachte anders, und erschwerte ihnen diesen Handel so, daß sie ihn aufgeben mußten, und ihn im graden Wege zu führen wagten, welches ihnen so gut gelang. Bald aber gingen auch die Holländer so weit, daß sie allen andern Nazionen den Handel auf Spanien zu verbieten wagten. Sie erlangten ihren Willen zwar nicht ganz, aber mehr, als dies in einem ähnlichen Falle je geschehen ist. Frankreich gab nach. Wenigstens warnte Heinrich IV. seine Untertahnen auf sechs Monate, nicht nach Spanien über See zu handeln, und erklärte ihnen, daß es ganz auf ihre Gefahr sein würde. Diese Erklärung scheint mir die kluge Maasregel eines Königs zu sein, der sich ausser dem Fall sezen wollte, wegen dieser viel-

leicht

leicht in brausender Hize genommenen Entschliessung mit einem Volke in Händel zu gerahten, dessen Freundschaft ihm die Politik damals noch so wichtig machte, und der von den mittlerweile vorzunehmenden Unterhandlungen erwartete, daß sie diese Hize abkühlen würden, wie es denn auch wirklich erfolgt zu sein scheint. Andere Staaten schwiegen dazu stille; nur Christian IV. nicht, der diesmal für das Völkerseerecht, etwas späterhin aber auf eine ganz entgegengesezte Art wider dasselbe strebte, wie wir bereits gesehen haben.

Dieser Handel hat eine grosse Wichtigkeit in der Geschichte dieser Sache. Man sieht 1) ein Volk, bei welchem man Kaltblütigkeit als charakteristisch ansieht, das sich der Vorteile des Handels mit seinen Feinden selbst so lange erfreuet hatte, zu dem raschen Schritt übergehen, daß es andern Völkern, die nicht jenes Volkes Feinde sind, die Handlung mit demselben verbieten will. Doch war es wol nicht Hize allein, die es so weit verleitete. Der Handlungsneid, die Besorgnis, daß nun bald andere Völker sich in ihre Stelle in dem spanischen Handel sezen mögten, die Hofnung, Spanien in Ansehung des Vorteiles der Indischen Waaren recht sehr verlegen zu machen, dann aber auch die Ungewisheit von dem Erfolge ihrer direkten Expedizionen auf Ostindien gaben ohne Zweifel die

mäch-

mächtigern Gründe dazu an. Als nun diese so gut ausfielen, und der Ostindische Handel ganz in ihre Hände zu fallen anfing, so durften sie diese harte Maasregel nicht weiter verfolgen. 2) Hier ist meines Wissens der einzige Fall, da ein so mächtiger Staat, wie Frankreich es wirklich nun wieder war, dem so unnatürlichen Ansinnen des minder mächtigen, seine Handlung mit einem friedlichen Staate aufzugeben, wirklich nachgiebt. Davon aber habe ich die muhtmaslichen Ursachen bereits angegeben.

10) Doch war dies nicht das leztemal, daß Holland eine Maasregel nahm, die mit seiner Handlungspolitik in der Hinaussicht auf das, was ihm selbst in Kriegszeiten zuträglich ist, so sehr streitet. Sein durch den zwölfjährigen Stillstand unterbrochener Krieg mit Spanien war im Jahr 1621 wieder sehr lebhaft angefangen, und da nun vier Jahre darauf Carl I. König der Briten mit Spanien in Krieg geriehṫ, trieben beide Mächte vereint ein ähnliches Spiel. Sie erweiterten nicht nur die Bestimmung der Contrabande auf eine Menge Dinge, die man bis dahin nicht als solche ansah, selbst auf Gold und Silber, sondern man legte es auch darauf an, die neutralen Mächte zuerst in Güte zur Untersagung alles Handels nach Spanien zu vermögen, und, wenn dies nicht gelingen

wollte

wollte, Gewalt zu brauchen. Dies geschah wirklich gegen französische Schiffe, und ward eine der Ursachen des bald nachher ausbrechenden Krieges zwischen G. Britannien und Frankreich.

Man merke, daß in den Händeln jener Zeit nicht von dem Rechte der neutralen Flagge, sondern von dem Rechte die Rede war, mit bekriegten Völkern zu handeln, und ihnen Zufuhr aller Art zu tuhn. Es konnte damals noch nicht recht in Frage kommen, weil es mit der Frachtfahrt noch nicht lebhaft ging, und fast aller Handel noch in dem Wege des Eigenhandels fortging. Damit mogte es sich in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts sehr geändert haben, und nun gab im Jahr 1642 England das erste Beispiel des bessern in seinem Traktat mit Portugall. (S. 48)

Eine Unterbrechung ausgenommen, da

10) die Holländer in dem Kriege mit der Britischen Republik vom Jahr 1652 an ähnliche Störungen der Handlung auf diesen Staat unternahmen, welchen insonderheit Schweden mit Kraft begegnete, waren die Jahre 1630 bis 61 gewissermassen die goldne Zeit des Völker-Seerechts, wie ich bereits S. 68 angemerkt habe. Ein Traktat ward nach dem andern

mit

mit Einwilligung in das Recht der neutralen Flagge geschlossen. Nun aber gaben die beiden Mächte, welche demselben überhaupt am meisten entgegen gestrebt haben, G. Britannien und Schweden, in ihrem Traktat von 1661 wiederum ein gehässiges Beispiel des Gegenteils. Dagegen mußte G. Britannien 1667, und noch mehr 1674 und 75 den V. Niederländern, mehr nachgeben, als es je einer Nazion getahn hatte. Wie und warum Dänemark es versäumte, sich an die V. Niederländer in Rücksicht auf jenen ihm zu allen Zeiten vorzüglich wichtigen Punkt so anzuschliessen, wie seine Traktaten von 1669 und 70 es dazu berechtigten, davon habe ich S. 128 ff. die muhtmaslichen Gründe angegeben, muß aber hinzusezen: a) daß es mir unerklärbar bleibt, daß Dänemark 1670 den Traktat auf Bedingungen schloß, die doch denen bereits 1668 den Holländern bewilligten nicht glichen; b) noch weniger leuchtet mir ein, warum der Dänische Hof nicht sogleich im Jahr 1675 bei dem Britischen auf einen andern Handlungstraktat drang, in welchem ihm ähnliche Bedingungen, wie den Holländern, eingeräumt würden. Denn damals war dieser auf einem bessern Wege, als jemals nachher, dem Recht der neutralen Flagge alles einzugestehen.

12) Aber nun brach mit dem durch die Britische Revoluzion veranlaßten Kriege im Jahr 1689 ein desto ärgeres Ungewitter gegen dies seinem Bestande sich nähernde Recht aus. Nie ist dem Völkerrechte so Troz geboten worden, als in dem damaligen Betragen G. Britanniens und Hollands gegen alle neutrale Mächte, wovon man jedoch die Ursachen blos in der Willkühr eines schnell vom Prinzen zum Könige gestiegenen Mannes suchen muß, den die Geschichte sonst nicht von dieser so verhaßten Seite darstellet. Die Erinnerung dieser Vorfälle ist vor kurzem vom Herrn Prof. Hegewisch in seiner so bündigen kleinen Abhandlung über die Neutralität nur kurz erneuert. Weit mehr erfährt man aber von derselben, §. 135. ff. des Büchleins, welchem ich hier folge. Doch hat mir dasselbe eine starke Nachlese von Umständen übrig gelassen, welche keinesweges zu übersehen sind. In vielen der bisher dargestellten Beispiele grosser Eingriffe in das See-Völkerrecht habe ich geglaubt, die Ausbrüche gereizter Leidenschaft bei den in Krieg gerahtenen Staaten zu bemerken, oder bemerkbar machen zu müssen, welche sich diese Eingriffe erlaubten. Aber hier liegt keine Leidenschaft zum Grunde, sondern man entdekt den kaltblütigsten Vorsaz Wilhelms III., in dem Kriege, den er mit überwiegender Macht anzufangen glaubte, das übrige Eu-

ropa

ropa zu kränken: einen Vorsaz, der, so oft er in Ludwigs XIV. Handlungen erscheint, von allen gleichzeitigen Schriftstellern aufs härteste beurteilt worden ist. Wem diese Anklage zu hart scheint, der höre mich, oder lieber die Geschichte.

Ludwig XIV. hatte mehr Veranlassung zu diesem Kriege, als zu irgend einem andern von ihm geführten. Man sehe meine Welthändel bei dem Jahre 1688. S. 219. Dennoch ging er ungerne an denselben. Vielleicht wäre dasmal die Verjagung Jacobs II., die gestörte Wahl des Cardinals Fürstenberg in Cöln, und die Pfälzische Allodial-Erbschaft keine Ursache eines neuen Blutvergiessens geworden, wenn der König einen gewissen von Louvois angeordneten Bau nicht lebhaft gemisbilliget hätte. So aber sagte der Minister: Man muß dem Könige etwas anders zu tuhn geben; er muß wieder Krieg haben. Und siehe! es ward Krieg. Doch ward der Krieg gegen Holland erklärt, ohne der durch dasselbe eben damals bewirkten Britischen Revoluzion mit Einem Worte zu erwähnen. Blos ihre Einmischung in das Cöllnische Wahlgeschäft gab den Vorwand. (Man sehe diese Kriegserklärung bei Dumont Tom. 7. Part. 2. P. 212) Mit England zögerte Ludwig, und Wilhelm eilte ihm durch seine Kriegserklärung im Mai 1689

vor,

vor, um die Anerkennung seiner Königswürde von dem Kaiser und dessen Bundsgenossen zu erlangen, welche bisher noch damit zögerten. Da war also wol noch kein Grund zur Leidenschaft und Erbitterung auf König Wilhelms Seite.

Auch die Holländer zeigten ihn noch nicht in der Kriegserklärung, welche sie am 9ten März 1689 der Französischen entgegen sezten. Natürlich erklärten sie in derselben den neutralen Staaten, was sie in diesem Kriege für Contrabande angesehen und die Zufuhr davon den neutralen Mächten wehren wollten.

Hierin leitete sie natürlich die Rücksicht auf den Traktat mit England von 1674. Sie mußten nichts verbieten, nichts zur Contrabande machen, was England damals nicht dafür erklärt hatte, um nicht bei veränderten Umständen sich von England wieder vorhalten zu lassen: Aber seht, was ihr selbst im Jahr 1688 getahn habt! Ich kann jezt nicht auffinden, ob in den Erklärungen und Manifesten der Briten 90 Jahre später ihnen so etwas als eine Folge desjenigen Schrittes wirklich vorgehalten sei, zu welchem sie 1689 sich durch England verleiten liessen. Ein Scheingrund hätte wenigstens darin gelegen, um den Traktat von 1674 als vernichtet anzusehen, von welchem mich

wun-

wundert, daß er nicht nach der Zeit von den britischen Ministern den Klagen der Holländer über dessen Verlezung entgegen gesezt ist.

Man erinnere sich, daß Wilhelm III. bis an seinen Tod noch Statthalter der V. Niederlande blieb. Als solcher hätte er den Staat, dem er durch seine Geburt angehörte, nicht in dem seiner Handlungspolitik zuträglichen Gange stören sollen. Aber nun war er auch König von G. Britannien. Der Geist Karls II. in welchem er 1661 in dem Traktat mit Schweden und acht und neun Jahre hernach in beiden Traktaten mit Dänemark, sich wider das Recht der neutralen Flagge erklärt hatte, in welchen er Meister von der Sache war, ruhete — es ist zu wenig zu sagen: zwiefältig — auf ihm.

Nach der Kriegserklärung gegen Frankreich foderte er eine ausserordentliche Gesandschaft von Holland nach London, um eine Off- und Defensiv-Allianz für den laufenden Krieg zu schliessen, unter deren sechs Mitgliedern, der auch als Schriftsteller berühmte Bürgermeister von Amsterdam, Nicolaus Witsen, war. Man hätte denken sollen, daß die Erretter G. Britanniens bei dem durch sie auf den Trohn gesezten Könige keinen Wunsch hätten vergeblich äussern dürfen. Aber

sie erfuhren gerade das Gegenteil. Der König und seine Minister geboten ihnen alle Artikel dieses Bündnisses, und ihre Gegenvorstellungen wurden nicht gehört und zum Teil verspottet. Der Verfasser der sogenannten Vaterländischen Geschichte giebt in dem 6ten Abschnitt des 61sten Buchs aus Witsens Berichten einen Auszug, der jeden unbefangenen Leser empören muß. Ein Hauptartikel dieser Allianz, welchen der König gebot, war, die Störung aller Handlung aller neutralen Nazionen mit Frankreich. Die Holländischen Abgesandten sträubten sich äusserst dagegen. Als vier derselben nachgegeben hatten, taht Witsen noch alles mögliche, um die Unbilligkeit eines solchen Unternehmens fühlbar zu machen. Diese leugnete der König selbst ihm nicht ab, sagte ihm aber, es müsse nun so sein, und das wäre das Kanonenrecht. In der besondern Angelegenheit wegen eines mit Tehr beladenen und aufgebrachten Schiffes mußte er die Antwort hören: seine Anmerkung, daß Tehr nicht Contrabande wäre, sei närrisch; es sei Wunder, daß er es nicht besser wüßte, aber man sehe es deutlich, daß Seeleute keine Staatsmänner wären. Vor, zwischen und nach diesen Unterhandlungen wurden die Holländer in allen vorkommenden Fällen in Ansehung ihrer Schiffahrt und Handlung von den Engländern

selbst gekränkt. Vielweniger sahen sie ihre Hofnung erfüllt, sich einzelne Vorteile für dieselbe neu auszubedingen. Ich habe bereits oben gesagt, daß in dem folgendem Jahre die bis dahin schwächer beobachtete Navigazions-Akte in erneuerte Kraft gesezt ward.

Endlich unterzeichnete Witsen den 23sten August 1689 die verhaßteste aller Akten, welche jemals wider das Völker-Seerecht erschienen ist, durch welche beide Staaten sich verbanden, Güter und Schiffe aller Nazionen, die auf Frankreich handelten, wegzunehmen, auch selbst diejenigen, welche von Frankreich zurükkehrten. Ein sechster Deputirter, van Citters, erschien nicht bei der Zeichnung, mußte sich aber nachher dazu auch bequemen.

Da die Europäischen Mächte grossenteils gegen Frankreich bereits verbündet waren, so waren es nur die Nordischen und die Hansestädte, welche dieses heillose Unterfangen hauptsächlich anging. Denn auf eine Störung des Handels auf Frankreich in der mittelländischen See dachte man wol im Ernste nicht. Man ging so rasch zu Werke, daß man auch sogleich eine Anzahl Dänischer, Schwedischer und insonderheit Hamburgischer Schiffe aufbrachte, die vor jener Er-

klärung ihre Rükreise aus den französischen Häven angetreten hatten. Die Holländischen Botschafter, insonderheit Witsen und van Citters strebten männlich für deren Freilassung; aber vergebens. Der König wollte es so, schreibt Witsen, es mußte so sein. Doch wurden die Dänischen und Schwedischen Schiffe wieder frei gelassen. Der Verfasser des Tr. sur la liberté de la navigation sagt §. 136: "Die Hamburger hatten also Unrecht, "weil sie ohne Protekzion waren. Die Dänen und "Schweden hatten Recht, weil ihre Könige sich ihrer "annehmen konnten." Schlimm genug! daß der Deutsche Seehandel so ganz ohne Protekzion ist! Aber mögten doch Deutsche Staatsmänner dies sich nicht gleichgültig sein lassen, und einsehen, daß der daraus entstehende Verlust auch ein Verlust Deutschlands, und nicht derer Häfen allein ist, von welchen aus der Deutsche Seehandel getrieben wird!

Es wäre zwar sehr der Frage wehrt, ob diese unerhörte Kränkung des Völker-Seerechts besondere Ursachen gehabt habe. Witsens so aufrichtiger und umständlicher Bericht, deutet auf keine andere, als diese: der König wollte es. Aber woher kam denn dem Könige dieser böse Wille? Bei dem leichtsinnigen Karl II., der bald so, bald anders handelte, wäre eine

solche Frage nicht wichtig. Aber bei dem ernsthaften, kalten Wilhelm, diesem Könige, der selbst den ernsten Briten zu ernsthaft und trokken war, so, daß er niemals deren Liebe gewinnen konnte, den, wie ich gezeigt habe, keine Veranlassung bei dem Anfange dieses Krieges aus seiner Fassung bringen konnte, bei diesem bleibt es immer der Frage wehrt, wie konnte er so böse, so ungerecht werden? Noch kann ich keine andere Erklärung finden, als diese: Er war aus einem eigentlich nicht souveränen Prinzen König geworden, und handelte in dem Gefühl des Stolzes, das ihm seine neue Krone gab, und der Uebermacht über schwächere Staaten, zu deren Besiz er glaubte gelangt zu sein. Auch der Gedanke mag stark mit gewirkt haben, dem Stolze des Volks zu schmeicheln, das sich der Herrschaft der Meere anmaßt, und dadurch ihm sein noch neues und nicht sehr bevestigtes Regiment angenehm zu machen. War dieses, so muß man auch eingestehen, daß die Briten diese ihre Anmassung in keinem anderm Vorfall mit gleichem Uebermuht betähtiget haben. Aber das bleibt auch immer wahr, daß die verhaßtesten Schritte, die Ludwig XIV. in seiner für eine Zeitlang wirklich erlangten Uebermacht getahn hat, gar wol die Vergleichung mit diesem ertragen können, und minder höhnend und schmählich für seine Zeitgenossen erscheinen.

Ich mag von den Folgen, die dieses Handlungs-verbot während des Krieges hatte, und von den standhaften Maasregeln, welche Schweden und Dänemark dagegen nahmen, nicht aufs neue eine Erzählung geben, welche sich in allen Geschichtsbüchern von Dänemark und Schweden, kurz in Herrn Hegewisch angeführtem Traktat über die Neutralität und vollständiger §. 137. der Tr. sur la liberté de la Navigation mit Nachweisungen auf grössere Werke befindet.

In dem darauf folgenden Spanischen Successions-Kriege lief alles desto gelinder ab. G. Britannien und Holland mögten ohne die Eifersucht über die Handlungs-Vorteile, welche die Gelangung eines Französischen Prinzen zur Spanischen Krone dieser Nazion versprach, nicht in diesen Krieg eingetreten sein. Nun aber waren die Kaufleute beider Staaten desto begieriger die Vorteile der Handlung mit Spanien und Frankreich selbst während des Krieges an sich zu halten. Dawider geschah nun zwar dies und jenes. Auch machten die Briten im Jahr 1705 den Zuchtmeister der Holländer, indem sie 21 von deren aus Frankreich zurükkommenden Schiffen aufbrachten, aber auch wieder losgaben. Aber in den spätern Jahren des Krieges ging dieser Handel ungestört und fast offen-

bar

bar fort. Auch die neutralen Schiffe hatten in demselben guten Frieden. Dennoch lief dieser Krieg so überaus glüklich, und gab den Briten die Erfahrung, die sie bisher nicht haben benuzen wollen, daß Freiheit des Handels im Kriege die Besiegung einer bekriegten Nazion nicht hindere noch erschwere. Und noch kann im Jahr 1778 ein Brite auf seinem Richterstuhl glauben: England sei verlohren, wenn die Dänen Ochsen- und Schweinefleisch nach Bourdeaux führen. (S. 165)

13) Aber schon in gleicher Zeit störte Schweden allen neutralen Nazionen die Ostseeische Handlung, und verbot 1715 diejenige gänzlich, welche auf die ihm abgenommenen Staaten ging. Auch darüber mag ich mich nicht verbreiten. Die lezten Handlungen Carls XII. sind überhaupt so regellos, die Politik leitete so wenig sein Betragen gegen andere Mächte, aber desto mehr seine Leidenschaften, zumal nachdem ihn das Glück ganz verlies, daß eine nähere Beurteilung derselben in politischer Hinsicht ganz unerheblich bleibt. Eben so wenig mag ich bei dem von Schweden im Jahr 1742 in seinem Kriege mit Rußland zu sehr erweiterten Verbot der Contrabande verweilen, zu welcher es auch den Zeug zu Flaggen zählte, wenn gleich den V. Niederländern daraus ein Anlaß entstand, eine Flotte in

die

die Ostsee zur Deckung ihres Handels zu schicken. Denn Schweden handelte den mit ihnen bestehenden Traktaten durchaus zuwider. Das kann ich jedoch nicht unbemerkt lassen, daß bis zu den neuesten Zeiten Schweden dem Recht der neutralen Flagge am stärksten und oftesten nächst England entgegen gestrebt hat. Auch muß nicht vergessen werden, daß Carl XII. das erste Beispiel von Kaperei auf der den Deutschen mit Recht so heiligen Elbe gab.

14) Wichtiger, als alle bisher erwähnten Händel sind diejenigen, welche die drei folgenden Kriege erregten, nemlich

1) der anfangs Spanisch-Britische Krieg 1738, an den sich 1741 der Oesterreichische Successionskrieg fügte, aus welchem 1743 ein sehr allgemeiner Seekrieg ward, in welchem jedoch, als solche, die in den Landkrieg mit verwickelten V. Niederländer nicht mit eintraten.

2) Der siebenjährige Krieg, der von seinem Anfang bis zum Ende ein Seekrieg war, an welchem aber auch die V. Niederländer nicht Teil nahmen.

3) Der Nord-Amerikanische mit den aus ihm entstandenen Seekriegen, in welchen zulezt auch die V. Niederländer, so zu reden, hineingedrängt wurden.

Die

Die Wichtigkeit der aus diesen Kriegen bis zum Entstehen der bewafneten Neutralität erwachsenen Händel würde mich zu einer weit vollständigern geschichtlichen Darstellung veranlassen, als ich bisher gegeben habe, wenn ich nicht auf die §. §. 142 bis 158 des so oft angeführten Traktats und die dort benannten Zeitschriften verweisen könnte. Ich würde dieselben, anstatt sie auszuschreiben, meiner Schrift als einen Anhang beifügen, wenn ich nicht annähme, daß das Buch in den Händen jedes Lesers sich befinde, den auch meine Arbeit interessirt, und in der Deutschen Uebersezung noch nicht vergriffen sei. Aber mir verbleibt dennoch der Anlaß zu nachstehenden Bemerkungen, von welchen ich glaube, daß sie für künftige Zeiten sehr wichtig werden, wenn es jemals wieder dahin kömmt, daß man den zu allgemeinen Störungen des Völker-Seerechts durch die Briten billige Grenzen zu sezen unternimmt.

1) Da die V. Niederländer in den beiden ersten ganz, und in den ersten Jahren des dritten die Vorteile ihrer neutralen Flagge so, wie sie ihnen Kraft des Traktats von 1674 und dessen Zusäze von 1675 offenbar zustanden, ganz anders zu benuzen anfingen, als dies in den vorigen Kriegen möglich gewesen war, in welchen sie selbst mit verwikelt gewesen waren, so erfuhr

fuhr England nach so vielen Jahren zuerst, daß es ihnen in dem erwähnten Traktat, doch insonderheit in dem Nachtrage, zu viel für sein Kriegs-Interesse eingeräumt habe. Die Briten sahen hier drei Dinge hervorkommen:

a) daß die Holländer in der ihnen durch die Navigazions-Akte zum Teil entzogenen Ostseeischen Frachtfahrt zu viel für den Handlungsneid der Briten wieder gewönnen, da sie die Frachtfahrt zum Dienst der in allen drei Kriegen verwickelten Mächte trieben.

b) Daß die G. Britannien von der Natur gegebene Obergewalt über den Canal, durch welche es Frankreich und Spanien die Zufuhr von Schifsmaterialien ganz abzuschneiden im Stande ist, ihm nichts nüze, wenn die V. Niederländer diesen kraft des Traktats von 1674 dieselben ungehindert zuführen könnten.

c) daß insonderheit ihre Uebermacht zur See ihnen nicht diene, den Franzosen ihren Coloniehandel zu stören, wenn die Holländischen Schiffe, nach der von Frankreich ihnen gegebenen Erlaubnis, die Französischen Colonien ungehindert befahren dürften. Dazu waren sie insbesondere durch die Declarazion vom

30sten Dec. 1675 berechtigt, in folgenden Worten: beide Parteien "sollen nicht nur von einem neutralen "Haven oder Plaze zu einem, der dem andern Teile "feindlich ist, oder von einem feindlichen zu einem "neutralen übergehen, und Handel und Gewerbe trei- "ben dürfen, sondern auch von Einem feindlichen Ha- "ven und Plaze zu einem andern, es mögen diese "eben demselben oder verschiedenen Prinzen und Staa- "ten angehören, mit welchen die andere Partei sich "im Kriege befindet" *).

Das Interesse Gros-Britanniens, diese Trakta- ten zu brechen, war freilich so groß, daß, wenn es die- selben gerade zu aufgekündigt hätte, dem Völkerrecht nicht zu nahe getreten wäre, weil doch kein Traktat als auf immer oder für alle Zeitumstände geschlossen angesehen werden kann. Oder es hätte demselben Ein- schränkungen sezen, oder, um die Fahrt zwischen Frank- reich und den Colonien zu stören, die Convenzion von 1675 aufrufen können. Aber es taht ohne Aufkün- digung der Traktaten alles, was denselben zuwider lief, und

*) Man merke hier beiläufig an, wie unrichtig der Britische Richter (oben S. 95) annahm, daß Carl II. damals auf eine enge Vereinigung mit Hol- land und auf wechselseitigen Beistand hinaus gese- hen habe.

und verursachte den Holländern einen Schaden, den sie für den ersten dieser Kriege auf 18, für den zweiten auf 100 Millionen Gulden anschlagen. Allererst in dem Jahr 1780 kündigte es diese Traktaten geradezu den Holländern auf. Warum aber taht es dies nicht eher?

2) Ganz anders aber waren die Vorfälle anzusehen, welche andern neutralen Mächten zu Klagen gegen die Briten Grund gaben, von welchen nur Preussen in dem ersten dieser Kriege mit Kraft handelte. Denn

a) In Ansehung dieser konnte doch G. Britannien unmöglich zur Absicht nehmen, ihnen die Ostseeische Fahrt stören zu wollen, da sie fast alle an diesem Meere ihren Wohnsiz hatten.

b) Den Canal ihnen zu sperren, war dem Völkerrecht um so mehr entgegen, da die Seefahrer dieser Völker nicht, wie die Holländer, fremde Produkte, sondern Produkte ihres Landes verführten, die auch die Briten selbst sich sehr willkommen sein liessen. Ihnen deren Verführung zu andern Nazionen verbieten und ihnen die östliche Oefnung des Canals zur Gränze sezen wollen, hatte eine weit gehässigere Seite.

c) Mit der Frachtfahrt zwischen Frankreich und dessen Colonien befaßten sich diese wenig oder gar nicht. Das erfolgte allererst in dem lezten dieser Kriege, in welchem auch G. Britannien diese zu erlauben für sich gerahten fand.

Also kam es in den Händeln mit diesen hauptsächlich auf das Recht an, in neutralen Schiffen nicht wirklich contrabande, sondern solche Güter überzuführen, die nur in so fern feindlich heissen, weil der Kaufmann der feindlichen Nazion sie verschrieben, bezahlt oder zu deren Bezahlung sich verbunden hat, oder solche, die er in ein aus seinen Häven segelndes neutrales Schiff noch unverkauft, noch als sein Eigentuhm, verladet; kurz Güter die im Commissionshandel ihren sonst natürlichen Weg gehen.

3) Es wäre doch so natürlich, dem gesunden Menschenverstande und der natürlichen Billigkeit so gemäß, als je ein Ding in der Welt es sein kann, daß die Briten diesen so ganz unschuldigen Handel von jedem andern unterschieden, der ihrem Interesse im Kriege einigermaassen nachtheilig sein kann. Es wäre vorlängst zu erwarten gewesen, daß sie den Klagen der Neutralen wenigstens in so ferne nachgegeben, und die Regel: frei Schiff, frei Gut, wenigstens in Rücksicht auf die-

diesen unschuldigen Handel der Neutralen hätten zur Kraft kommen lassen; daß sie die Ungerechtigkeit fühlten, die darin liegt, wenn, wie es das 4te Beispiel S. 110 ff. beweißt, die Eigner einer Ladung 86635 Mk. Bco. wehrt, an welche keine Britische Chikane den geringsten Anspruch findet, mit $33\frac{1}{3}$ Procent dafür büssen müssen, weil sich 6 Fässer Blech, eine unschädliche, aber von einem Franzosen committirte Waare, ihnen unwissend, dabei befindet.

4) Es ist leicht anzunehmen, daß wenn G. Britannien jemals das Recht der neutralen Flagge für die unschädliche Handlung über See, vollends für die mit eignen Produkten, allgemein anerkennen, dann aber auch das, was es für Contrabande angesehen wissen will, allgemein und bestimmt, aber auch mit Billigkeit erklären wird, es mit fast allen neutralen Nazionen ausser Streit sein, auch es keiner besondern Handlungs-Traktaten über diesen Punkt bedürfen werde. Aber wie wenig dasselbe dieses Sinnes sei, wie wenig selbst das Entstehen der bewafneten Neutralität es geneigt machte, nur etwas davon nachzugeben, das beweist die Erklärung vom 19ten April 1780, in welcher es den vereinigten Niederländern die nie gehaltenen Traktaten rein aufkündigt und erklärt, "daß die Untertahnen der General-Staaten auf gleichen Fuß an-

"gesehen werden sollen mit den Untertah-
"nen andrer Staaten, die durch keinen
"Traktat privilegiirt sind, — daß dem zu-
"folge die Befehlshaber aller Kriegs- und Kaper-
"schiffe berechtigt und aufgefodert sein sollen, sich al-
"ler Schiffe zu bemächtigen und sie aufzubringen, die
"den Untertahnen der General-Staaten gehören, von
"denen sie finden, daß sie einige den
"Feinden S. Maj. gehörende Güter, oder
„solche Güter am Bord haben, welche nach dem all-
"gemeinen Völkerrecht für Contrabande gehalten wer-
"den."

Der Ausdruk privilegiirt ist sehr bemerkens-wehrt. Privilegiiren ist die Handlung eines Ober-herrn, durch welche er einzelnen erlaubt, was nach irgend einem von ihm fürs Allgemeine gegebenen Ge-seze nicht erlaubt ist. Zwar hat England alle von mir angeführte Traktaten in solchen Ausdrücken geschlossen, die auf ganz gleiche Rechte beider contrahirenden Mächte zu deuten scheinen. Aber so ist es nicht gemeint, son-dern, wenn es das Recht der neutralen Flagge in fünf Traktaten eingewilligt hat, so hat es nur die andern Staaten privilegiirt, das ist, ihnen eine Befreiung von dem Gesez, das es allen übrigen Nazionen in Ansehung ihres Seehandels giebt, zugestanden. Was ich

ich hier sage, ist gewiß keine Wortklauberei, wenn anders dem Worte, Privilegium eine bestimmte Bedeutung zukömmt.

5) Mir ist keine öffentliche Akte bekannt, in welcher das Britische Ministerium es so rein vom Munde gegeben hätte, daß es allen neutralen nicht durch besondere Traktaten privilegiirten Nazionen die Befugnis versage, feindliche Güter, von welcher Art sie auch sein, zu verführen, ohne einigen Unterschied, ob sie von einem feindlichen Haven in oder ausser Europa zu einem andern, oder zwischen feindlichen oder neutralen Häven gehen. Seine Gerichte hatten freilich nie eine Rücksicht auf diesen Unterschied genommen. Aber die Entscheidungen derselben sind keine öffentliche Erklärungen. So waren es auch diejenigen Erklärungen nicht, die in den Verhandlungen mit dem Preussischen Hofe von dem Britischen gegeben wurden, wenn sie gleich nachher die Publicität erlangten.

6) In eben diesen Verhandlungen war es völlig zur Sprache über diese für ganz Europa so wichtige Angelegenheit mit dem Britischen Hofe gekommen. Friedrich der Grosse wußte es besser, als andre Fürsten, dahin zu bringen, daß man ihm, wie das Sprichwort

wort sagt, reinen Wein einschenken mußte. Die Britischen Minister mußten vier Britische Rechtsgelehrte zu Hülfe rufen, und der Staats-Secretär Carteret in Ansehung seiner so bestimmt gegebenen Erklärung für unmündig erklärt werden, die er auf die lautere unumwundne Preussische Anfrage gegeben hatte, "was man "eigentlich Britischer Seits für verbotene Waare halte, "und ob man darunter auch Getraide, Holz, Planken, Hanf und Leinsamen rechnete, damit der König seine Untertahnen unterrichten könne, wie sie sich "bei ihrem Handel zu verhalten." Carteret hatte sich anfangs hinter der allgemeinen Antwort verstekken wollen, daß nur Kriegsbedürfnisse verboten wären, hatte aber auf die widerholte Frage jene Waaren für unverboten und dazu erklärt, "daß im übrigen (Kriegsbe-"dürfnisse ausgenommen) die Handelsfreiheit neutra-"ler Mächte auf eben dem Fusse, wie im Frieden, "bliebe." Die Britischen Ulemas machten zur Freude der Minister aus, "die mündliche Erklärung eines "Ministers könne zwar anzeigen, was seiner Mei-"nung nach, vermöge des Völkerrechts verbotene Waa-"ren sein, aber nie so verstanden werden, als hätte "sie die Kraft eines Vertrages, der gemacht wäre, um "dem Völkerrecht etwas von seiner Gültigkeit zu beneh-"men." Aber der König hatte den Staats-Secretär nicht um seine Meinung über das Völkerrecht, sondern

um

um die positive Meinung des Britischen Ministeriums befragt, "was dieses eigentlich für verbotene Waaren "halte," nicht um über diese Meinung mit ihm zu disputiren, sondern sich darnach richten zu können. Auch ist wol zu bemerken, daß Verfügungen über diese Sache Handlungen des Königs der Briten in Kraft der ihm zustehenden ausübenden Gewalt sind, folglich die Antworten seines Staats-Sekretärs als in seinem Namen gegeben und für hinlänglich entscheidend angenommen werden müssen. Lägen bei dieser Sache Parlaments-Akten zum Grunde, so hatte die Antwort eines Staats-Secretärs nicht weiter Gültigkeit, als in so ferne sie mit diesen Parlaments-Akten übereinstimmte.

Die Rechtsgelehrten mußten mit allen Sophistereien hervortreten, mit welchen die Nazion ihre Anmassungen zu beschönigen gewohnt ist. Sie beriefen sich auf das veraltete Consolato del Mare, als ein festes noch bestehendes Seegesez. — Ich finde nicht, daß man ihnen entgegengesezt habe, was ich oben S. 17 anführte, daß dasselbe durch die Zustimmung und Beschwörung von funfzehn seefahrenden Staaten seine Kraft gewonnen habe, und dies das Werk zweier Jahrhunderte gewesen sei.

Ich mögte ihnen geantwortet haben: Damals habt ihr dies Seegesez nicht gleich andern Staaten beschworen, auch sonst durch keine Akte betähtiget, daß ihr dasselbe annähmet. Vielmehr hat um das Jahr 1570 eure Königin durch ihre gegen die Holl- und Seeländer ergriffenen Maasregeln (S. 145 f.) bewiesen, daß dies Seegesez ihr für nichts gelte. Es ist also höchst ungereimt, daß ihr jezt 180 Jahre später eben dies Gesez zu einem allgemein geltenden Seegeseze machen, und in dessen Folge, so bald und so oft ihr Krieg habt, andere unabhängige Nazionen zwingen wollt, den jezt überall angenommenen natürlichen Gang ihrer ganz unschädlichen auf euren Krieg sich gar nicht beziehenden Handlung ganz zu verändern, und allen Commissions-Handel in Eigenhandel zu verändern, wenn die Commission von Feindes Land herkömmt. Es ist ungereimt, daß ihr eure Zumuhtungen an unabhängige neutrale Völker niemals in dieser zwiefachen Rüksicht unterscheidet, und bei der Frage: was ist Contrabande? was ist es nicht? immer uns die veraltete mit der jezigen Art Krieg zu führen und Handlung zu betreiben nicht mehr zusammenstimmende Regel aufdringen wollt: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es.

Eben diese Ehrenmänner gestanden zwar, daß G. Britannien fünf Traktaten dem Recht der neutralen Flagge gemäß, und zwei demselben entgegenstehende geschlossen habe. Aber nach ihrer Logik bewiesen die zwei Traktaten, daß feindliches Gut in neutralen Schiffen verfallen sei, als eine Regel, und jene fünf das Recht der neutralen Flagge als eine Ausnahme des Völkerrechts.

Doch ich muß abbrechen, um nicht ins Ausschreiben hinein zu gerahten, welches ich so sehr hasse *). Nur

*) Ich muß jedoch denen, welche sich an die Deutsche Uebersezung des Buchs halten, auf welches ich verweise, einen Fehler des Uebersezers S. 153. Z. 17 anzeigen, der sie irre leiten würde. Er sagt, den **Kapern** wären die Unkosten zugesprochen. Das französische sagt: les depens adjugés aux *armateurs*. Darunter aber sind die Rheder oder Eigner der aufgebrachten Schiffe zu verstehen, welches die Sache ganz verändert. Dies bestättigt sich auch aus S. 157 Z. 18 19. Der Irrtuhm ist groß, aber einem Uebersezer verzeihlich in Vergleichung mit derjenigen Misdeutung des Ausdrucks, armer unvaisseau, welche Friedrich der Grosse, wo nicht selbst beging, doch unterschrieb. M. s. unsre Handlungs = Bibliothek im 1. Bande.

Nur darf ich nicht ganz unerwähnt lassen, daß der König den Briten die tähtige Belehrung gab, daß ihre Admiralität kein Gerichtshof für unabhängige Völker sei, indem er die Sache durch eine von ihm niedergesezte gerichtliche Commission untersuchen lies, und den Ersaz des Schadens seiner Untertahnen nach deren Schäzung in der Zurükhaltung des Britischen Privatleuten gehörenden noch auf Schlesien haftenden Geldes suchte, welches der König selbst zu 300000 Tahlern angiebt. Friedrich hält sich in der Geschichte seiner Zeit nur kurz bei diesem Handel auf, sagt auch nicht, wie derselbe beendigt sei. In dem Traktat von Westminster ward die Sache verglichen. Der König von Preussen erklärte sich, den Rest der Schlesischen Schuld mit deren Zinsen zu bezahlen. England vergütete den Schaden Seiner Untertahnen mit 20000 L. S., die der König unter sie verteilen lies*).

Ueber

*) Ich weis nicht, wie ich damit räumen soll, daß noch nach dem siebenjährigen Kriege unter den in London verkäuflichen Stocks auch Schlesische Schuldbriefe (Silesia Bonds) waren, und zwar zu nur zwei Procent verkäuflich. Dies hat mich in die Irrtümer verleitet, welche man in meiner Darstellung der Handlung B. 3. Cap. 6. §. 14 finden wird, wo ich dieses

Ueber das Entstehen der bewaffneten Neutralität.

Der Krieg G. Britanniens mit seinen empörten Untertahnen in Nord-Amerika gab demselben anfangs keinen Anlaß, die Schiffahrt der neutralen Seemächte zu beunruhigen. Denn noch wagte sich kein Nord-Amerikaner in unsere Meere, und wenn einzelne Schiffe derselben jenseits des Canals von den Briten aufgebracht wurden, so waren sie unbezweifelbare gute Prisen, und das Recht der neutralen Flagge kam dabei noch nicht in Frage. So groß das Bedürfnis Europäischer Güter in Nord-Amerika war, so wagten doch lange vom Norden Europens her keine Schiffe dort hinüber zu fahren, und es entstand also kein Anlaß

laß

ses Handels in andrer Rücksicht zu erwähnen Anlaß fand. Auch jezt muß ich mir die völlige Berichtigung für die versprochenen Zusäze zu diesem Buche vorbehalten, und kann nur muhtmassen, daß der durch jenen Traktat mit G. Brit. eng verbündete König durch den schweren ihm über den Hals kommenden Krieg gehindert sei, die Schuld abzubezahlen, nachher aber aufs neue sich geweigert habe, als G. Britannien ihn am Ende des Krieges verlies, und die Subsidien Eines Jahrs nicht bezahlte.

laß für Britische Kriegs- und Kaperschiffe dieselben aufzubringen, so lange der Krieg nur zwischen jenen beiden Mächten fortging. Aber ganz anders ward die Sache, als Frankreich und nächstdem Spanien in diesen Krieg eintraten. Die Briten gingen nun wieder ihren alten Gang, und die von mir S. 85 bis 112 erzählten und erläuterten Vorfälle sind alle aus den beiden ersten Jahren des allgemein gewordenen Krieges 1778. 79.

Frankreich taht wieder beinahe eben das, was es 1744 getahn hatte. (S. 64). Sein Kaperreglement vom 26sten Jul. 1778 stand in manchen klaren Widersprüchen mit denen Commerztraktaten, in denen es das Recht der neutralen Flagge eingestanden hatte. Die Widersprüche mit dem Dänischen Traktate von 1742 insbesondere hat Herr Hennings S. 30. ff. des ersten Bandes umständlich aus einander gesezt. Seine Anmerkungen erinnern an ähnliche Widersprüche zwischen eben diesem Traktat und dem Kaperreglement von 1744. Der Geist der Ordonnanz von 1681 entdekt sich in beiden, und daraus entstanden solche Beeinträchtigungen der neutralen, insonderheit der Dänischen Schiffahrt, wovon ich S. 75 ff. sechs Beispiele beigebracht habe, welchen man aber aus jener Sammlung (1. Band, S. 33 bis 36) noch zwei aus

diesem Kriege *), und unter diesen das von einem in den Indischen Meeren genommenen Dänischen reichen Privatschiffe, die Einigkeit, beifügen kann. (M. s. besonders 2. B. S. 147 ff.) Dazu kam damals die böse nun aufs neue entstehende Folge, daß Spanien von der Nichtachtung des Rechts der neutralen Flagge durch die Briten Anlaß nahm, in seinem Reglement vom 1. Jul. 1779 harte seinen Traktaten entgegenstehende Verfügungen zu geben.

(Ich wähle indeß diesen Plaz, um einige mir während des Druks dieser Schrift bekannt gewordene oder in Erinnerung zurükgekommene Umstände nachzutragen, welche die Britische Rechtspflege betreffen. Der erste ist der Vorfall mit einem kleinen Schottländischen Schiffe, welches in dem Hamburgischen Haven im Jahr 1776 freilich Brandtewein und andere für den Zoll contrabande Waaren lud. Der damalige Britische hier residirende Minister lies sich verleiten

*) Ich bin auf diese zwei Beispiele allererst gerahten, nachdem S. 78 bereits abgedruckt war, kann aber, da Herr Hennings blos die Akten bekannt gemacht hat, nach zuverlässiger Erkundigung beifügen, daß der Französische Hof den Interessenten des Schiffes Einigkeit eine Vergütung des erlittenen Schadens, doch nicht ganz hinlänglich, gegeben hat.

ten Beschlag darauf zu legen, welches durch eine um den Mast und die Seegelstangen gelegte Kette geschieht. Die Teilnehmenden wandten sich an das Britische Ministerium, welches seinem Herrn Residenten alle Kosten zu ersezen auflegte, und ihn erinnerte, daß kein Schiff wegen Zollcontrabande in weiterer Entfernung, als drei Seemeilen von der Britischen Küste, könne angegriffen werden. Der zweite Vorfall war diesem gewissermaassen ähnlich. Zwei von Nord-Amerika her in Hamburg verkaufte Schiffe hatten eine reiche Ladung für die Canarischen Inseln eingenommen. Eben jener Minister ließ sich von Leuten, die vielleicht Handlungsneid trieb, sagen, beide Schiffe lüden Kriegscontrabande für die Nord-Amerikaner, suchte also auch auf diese Beschlag bei der Hamburgischen Obrigkeit, und erlangte ihn. Der Ausgang war eben derselbe; nur daß der Resident nicht des Ersazes der Kosten schuldig erklärt ward. Der dritte Vorfall ist wichtiger, und giebt einen Beweis, daß die Urteile des Britischen Admiralitäts-Richters nicht immer bei dessen Obern für untrüglich gelten. In dem J. 1779 ward ein holländisches Schiff, von St. Domingo nach Amsterdam bestimmt, aufgebracht, und viermal von jenem Richter condemniret, nachdem der Reclament alle rechtliche Hülfsmittel vergebens versucht hatte, um ein gerechteres Urteil von ihm herauszubringen. Der Recla-

clament wandte sich an das Oberhaus, und erlangte ein völlig gewonnenes Urteil, durch welches der Kaper zu allen so schweren Kosten condemnirt ward. Denn in den Augen des Oberhauses galt noch die Convenzion von 1675. Wie wenig aber Traktaten und Convenzionen bei dem Admiralitäts-Richter gelten, davon habe ich oben Beispiele genug gegeben.

Ein Augenzeuge, welcher sehr oft diesen Urteilssprüchen beiwohnte, hat mir den Rechtsgang auf folgende Art beschrieben: Dieser Richter entscheidet allein, ohne einigen Beisizer. Die Advokaten pládiren mündlich in Gegenwart der Prokuratoren, die aber nur der Formalien wegen da sind. Er hört nun auf eine, nun auf die andere Seite, und entscheidet dann mit Beifügung solcher Räsonnements, als wovon ich die Beispiele gegeben habe. Er inspiciret die Certificate, kritisirt sie und verlangt die Beibringung anderer, wenn sie ihm nicht hinlänglich scheinen. Der Rechtshandel liegt mittlerweile stille, nicht nur so lange, bis andere Certificate beigebracht werden, sondern bis er in seiner Numer wieder an die Reihe kömmt. Denn diesen Numern folgt der Richter so lange, bis die ganze Zahl durch Endurteile abgetahn, oder durch Interlocute und dergleichen auf die Seite geschoben ist, und fängt dann wieder von vorne an. Man kann

sich

sich vorstellen, wie daher diese Sachen durch jeden kleinen Umstand in die Länge gezogen werden, aber auch wie falsch manches Urteil ausfallen kann, da gar nichts schriftlich verhandelt wird, welches doch durchaus in solchen Sachen nohtwendig ist, in welchen es auf Zahlen, Rechnungen und bestimmte Ausdrükke in den Schiffspapieren so sehr ankömmt.)

Die Russischen Untertahnen erfuhren denn nun auch, wie wenig Vorteil der 1766 mit Gr. Britannien geschlossene Handlungstraktat ihnen schafte, und wie wenig dieser Staat durch die allgemeinen S. 64 von mir angeführten Ausdrükke sich gebunden glaubte, mit Ihnen anders zu verfahren, als mit andern seefahrenden Nazionen, gegen welche er sich zu nichts verbunden hält, weil er nicht sie durch Traktaten, seinem eigenen Ausdruk nach privilegiirt hat. Den Beweis davon giebt das Memorial der Rigaischen Kaufleute, welches sie unter dem 20sten März 1780 an ihre Monarchin gelangen liessen*). Ist irgend einer

*) Man kann dasselbe S. 363 des 2ten Bandes der zu Anfang angeführten Sammlung des Kammerherrn Hennings lesen, auf welche ich von hier an meine Leser am besten werde verweisen können, weil ich hier

einer meiner Leser, welcher glaubt, ich habe in der oben gegebenen Darstellung der Britischen so gewalttähtigen und für alle unabhängige Nazionen so empörenden Verfahrungsart der Sache zu viel getahn, und den, wenn gleich mit Rechnung belegten Schaden vergrössert, welchen die neutralen Kaufleute dadurch leiden, so wird ihn dieses Memorial überzeugen können, wie wahr alles von mir gesagte sei. Er wird insbesondere daraus noch lernen können, mit wie vielen Ungerechtigkeiten die Britische Admiralität auch das scheinbar billige Verfahren begleitet, wenn sie eine Waare, welche dem Buchstaben der Traktaten nach nicht für Contrabande gelten kann, behält und bezahlt. Sie wollte den Eignern nicht einmal den Londoner Börsenpreis für ihren aufgebrachten Hanf bezahlen.

Es ist seit kurzem eine Schrift, bisher nur in einer Englischen Uebersezung, erschienen, welche über das Entstehen der bewaffneten Neutralität neue Aufschlüsse giebt *). Sie erzählt, daß der Britische Minister

hier so wenig, als vorher, ganze öffentliche Akten einzurücken, sondern nur einzelne vorzügliche Stellen aus ihnen auszuheben Willens bin.

*) The secret history of the armed Neutrality &c. written originally in French by a German Nobleman, Lond, 792. 8.

nister in Petersburg der Hofnung sehr nahe gewesen sei, einen von G. Britannien sehr gewünschten Allianz-Traktat mit Rußland zu schliessen, daß aber der Graf Panin die Kaiserin, von welcher der Verfasser es sehr gelten läßt, "daß Catharina nicht sich durch "ihre Minister leiten lasse, sondern selbst regie-"re," davon abgeleitet, und der Britische Minister sehr erstaunt erfahren habe, daß die Kaiserin einen ganz andern für G. Britannien sehr unangenehmen Weg erwählt habe. Zwar ist das erwähnte Memorial später datirt, als die erste russische Erklärung der bewafneten Neutralität. Aber die Kaiserin war, wie die geheime Geschichte sagt, durch die Aufbringung zweier Russischen Schiffe durch die Spanier aufgebracht. Und nun nehme man an, daß auch diese Behandlung ihrer Untertahnen von den Briten zu der Wissenschaft einer solchen Fürstin — und sei es denn auch Ihres gutdenkenden Ministers, wofür der Graf Panin doch sehr allgemein gegolten hat — damals schon gelangt sei, so bedarf es keiner andern historischen Aufklärung, wie Ihre Neigung dadurch habe geschwächt werden können, sich mit einer Nazion enger zu verbinden, welche jeden ihr entstehenden Krieg, der natürlich immer ein Seekrieg sein muß, misbraucht, um die Handlung aller friedlichen Nazionen die unangenehmsten Folgen davon empfinden zu lassen. Die

Ueber-

Ueberzeugung von der Wahrheit solcher Tahtsachen kann keine andere als diese Wirkung auf das Gemüht jedes Oberherrn haben, dem das auf Handel und Schiffahrt gegründete Wohl seiner Untertähnen und die Ehre seiner Krone und Fürstenwürde am Herzen liegt; und ich wünsche und hoffe, daß die Zusammenstellung ähnlicher Tahtsachen in dieser meiner Schrift auf die Regenten Deutschlands eben so wirken werde, welche von denselben nicht eine solche Erfahrung haben, als welche Friedrich dem Grossen entstand, (S. 170 ff.) wenn gleich bei ihnen nicht eine solche Entschliessung Statt hat, als zu welcher Catharina gleich darauf schritt.

Diese grosse Fürstin ließ nemlich den kriegführenden Mächten eine den 28sten Februar 1780 datirte Erklärung durch ihre Minister übergeben, in welcher Ihr System in Ansehung des Völkerseerechts auf das deutlichste bestimmt, und ihnen erklärt ward, daß die Kaiserin dieses als für immer festgesezt angesehen, und durch ihre Flotten deren Festhaltung zu bewirken sich bemühen würde.

Sie sezte folgende fünf Punkte fest, welche alles enthalten, was unter den Seemächten bisher zu Händeln Anlaß gegeben hat, und durch deren Festsezung

ein allgemeines Völker-Seerecht seine gänzliche Vollständigkeit erlangen würde. Ich will sie deswegen, so bekannt sie sind, hieher sezen, und mit einigen nicht überflüssigen Anmerkungen begleiten

1) Daß die den Untertahnen der im Krieg begriffenen Mächte gehörenden Güter auf neutralen Schiffen frei sind, die contrabande Waaren ausgenommen.

2) Daß die Kaiserin in Bestimmung der Contrabande sich an dasjenige halte, was der 10te und 11te Artikel ihres Commerz-Traktats mit G. Britannien angiebt, und die darin eingegangenen Verpflichtungen als gegen alle kriegenden Mächte geltend ausdehnt.

Anmerk. Rußland hatte bis dahin, weil eine Seefahrt Russischer Untertahnen erst seit der Eroberung Lieflands und Ingermannlands Statt gehabt hat, noch keinen andern Handlungstraktat geschlossen, als diesen in welchem blos fertige Kriegsbedürfnisse, keinesweges aber Materialien zu denselben für Contrabande anerkannt waren. G. Britannien, welches die Bedingungen wegen der Contrabande sonst gerne sehr hart in seinen Traktaten macht, hatte doch Rußland keine weiter gehende Bestimmung derselben zumuhten

muhten mögen; und Rußland würde sich zu keiner andern verstanden haben, weil Schiffsmaterialien der vorzüglichste Gegenstand seiner Ausfuhr-Handlung ist. Was daher die Briten gegen die Rigaischen Schiffe (S. 185) getahn hatten, deren Ladung in solchen Materialien bestand, war offenbarer Bruch des Traktats gewesen. Wenn daher die Kaiserin gegen andere Völker zu einer gleichen Bestimmung der Contrabande sich erbot, so räumte sie alles ein, was man durch Traktaten von ihr zu erlangen hoffen konnte und was Rußland jemals einräumen kann, wenn es nicht seinen Handel in jedem Kriege anderer Mächte aufgeben will.

3) Daß die neutralen Schiffe frei von Haven zu Haven, und längst den Küsten der im Krieg begriffenen Völker schiffen dürfen.

Anmerk. G. Britannien hat zwar noch nie geäussert, daß es von seinen Anmassungen auch nur Eine aufgeben wolle. Aber gesezt, es bequemt sich jemals dazu, und läßt das freie Schiff auch das feindliche Gut frei machen, so glaube ich doch, daß es diesen Punkt nimmer einräumen werde. Ich habe schon oben S. 165 geäussert,

daß

daß ich denselben nicht als dem Völker-Seerecht gemäs ansehe. Es ist wirklich mit dem Rechte des Krieges streitend, daß, wenn eine Nazion durch ihren Feind gehindert wird, ihre Handlung längst ihren Küsten oder zwischen dem Mutterlande und ihren Colonien zu betreiben, eine andere Nazion sich in ihre Stelle sezen, und ihr zu ihrem eigenen Handel ihre Schiffe mit unbeschränkter Freiheit leihen dürfe. Das Volk, welches dieses seinem Feinde einräumt, tuht eben so wol daran, wenn es dem Feinde selbst erlaubt, seine eigenen Schiffe in seinem eigenen Seehandel zu gebrauchen, wovon ich bald mehr sagen werde. Das aber wird das Volk nimmermehr tuhn, welches seine Ueberlegenheit im Seekriege fühlt. G. Britannien insonderheit wird es nimmermehr an Frankreich einräumen, da die Natur ihm diese Ueberlegenheit über dasselbe durch seine Lage am Canal und die Beschaffenheit seiner Häven an demselben giebt. Diese Ueberlegenheit hat es auch in dem lezten, sonst nicht für dasselbe glüklichen Kriege behauptet. Wenn ich nun gleich es nicht für unmöglich halte, daß wenigstens solche Nazionen, welche von dieser Ueberlegenheit nicht gewiß sind, auch in diesen Kriegen die unschädliche Seehandlung sich einander eben

so

so frei lassen werden, als es der Landhandel in Landkriegen bereits ist, so sind wir doch noch weit von der Erfüllung dieser Erwartung, und durch den jezigen Seekrieg ist dieselbe uns vollends wieder entrückt.

Auch ist der Grund, der das Recht der neutralen Flagge allen seefahrenden Nazionen so wünschenswehrt ja nohtwendig macht, nemlich der natürliche Gang des Commissions-Handels von Einem Lande zum andern, nicht auf den Gewinn anwendbar, welchen Eigner eines Schiffes durch Vermietung ihrer Schiffe an Einwohner eines feindlichen Havens zur Ueberfahrt ihrer Güter nach einem andern feindlichen Haven machen.

Indessen ist der Frachtfahrt diese Erlaubnis von feindlichen zu feindlichen Häven zu segeln, in gewissen Fällen und für gewisse Gegenden unentbehrlich. Aber es ist ein anders, wenn ein Schiff die Häven längst einer Küste, welche einzeln ihm seine Ladung nicht gewiß und zum vollen geben können, in einer Folge bereist, die sein Paß schon vor seiner Ausreise bestimmt, und wenn es z. B. in Marseille eine ihm dort an-

angebotene Ladung nach Dünkerken, oder von Barcellona nach Ferrol einnimmt. Der von Hause her mitgenommene Paß eines Schiffes würde immer deutlich entscheiden, ob die Reise desselben in dem Gange der Handlung und Frachtfahrt seines Staates, oder ob sie in dem Dienste einer feindlichen Nazion geschehe. Wenn z. B. ein von Hause aus auf Cette und Marseille ausgesteuertes Schiff nachher mit einer Ladung betroffen wird, die den Connossementen nach von Marseille nach St. Malo bestimmt ist, so ist entschieden, daß dies eine Reise ganz im Dienste der bekriegten Nazion sei.

So lange also die Kaperei in Seekriegen nicht ganz aufgegeben wird, würden solche Reisen nur von solchen Nazionen in ihren Traktaten den Neutralen verstattet werden, die ihrer als einer Aushülfe für ihren Handel im Kriege bedürfen. Andre werden desto mehr dagegen streben, und wenn sie auch sie in Traktaten eingeräumt haben, diese im Kriege brechen, wie G. Britannien es im Anfange des siebenjährigen Krieges gegen die Holländer taht. Rußland hat keinen Grund darauf zu bestehen. Denn die Schiffe seiner Untertahnen werden schwerlich

ihre Frachtfahrt auf diesen Zwek ausdehnen. Andre Nazionen werden ihr in Kriegszeiten entsagen können, wenn sie nur nicht in ihrer übrigen Frachtfahrt gestört werden, und die Schiffspässe entscheiden müssen, ob sie dieselbe in feindlichem Dienste treiben, oder nicht.

4) Daß man die Benennung eines blokirten Havens nur für einen solchen gelten lasse, in welchen einzulaufen eine augenscheinliche Gefahr Statt hat, in Folge der Verfügungen der denselben durch Schiffe angreifenden Macht, drei von denselben Posto gefaßt und sich ihm hinlänglich nahe gestellt haben, (avec des vaisseaux arretés et suffisamment proches.)

Anmerk. Diese Bedingung ist zwar dem Kriegsrechte sehr gemäß, und wird in dem Völkerseerechte immerfort angenommen werden müssen, wenn gleich der Fall, auf welchen man dabei hinaussieht, fast gar nicht Statt hat. Man kann einen Seehaven nicht durch Schiffe allein so blokiren, wie eine Landvestung. Die Zufuhr von Lebensmitteln vom Lande her wird ihm so lange offen bleiben, als er nicht auch durch gelandete Truppen Landwärts gesperrt ist. Auf die Hinderung dieser Zufuhr wird in dieser Bedingung

dingung allein gesehen. Denn von Kriegscontrabande kann nicht die Rede sein, weil ein mit dieser betroffenes Schiff ohnehin verfallen ist, der Haven, welchem es zueilt, mag blokirt sein, oder nicht.

Aber daraus entsteht ein Anlaß zu grosser Ungerechtigkeit, wenn ein Schiffer, dem es auf der See nicht kund werden konnte, daß der Haven seiner Bestimmung blokirt sei, demselben zueilt, und angesehen wird, als suche er sich in denselben einzuschleichen. Es scheint, daß die Hinaussicht auf diesen Fall die wirklich milde Verfügung in dem 16ten Artikel des Traktats zwischen G. Britannien und Dänemark 1670 veranlaßt habe, "daß, wenn Schiffe ihre Waa"ren einem blokirten Plaze zuführen würden, "es ihnen frei stehen solle, sie den Belagerern "zu verkaufen, oder sich damit nach jedem andern "nicht belagerten Plaze zu begeben." Daran würde auch jede Kriegführende Macht in Absicht auf grössere unbewehrte Kauffahrer genug haben. Sind ihre Kriegsschiffe vor dem blokirten Haven gehörig stazionirt, so werden sie dieselben immerhin zurükweisen können, ohne ihnen ihre Annäherung zu dem blokirten Plaz zu einem Ver-

brechen zu machen, wenn es nicht aufs Beute=machen angesehen ist. Nur kleine Fahrzeuge, die da seegeln können, wo ein Kriegsschiff nicht seegeln kann, werden es wagen können, einem wirklich blokirten Haven etwas zuzuführen, was man nicht erlauben kann noch will.

In dem jezigen Kriege aber ist man nahe daran, das ganze bekriegte Frankreich als blokirt anzusehen.

5) Daß diese Grundsäze als Regeln dienen sollen in dem Rechtsverfahren, und den Urteilen über die Rechtmässigkeit der Prisen.

Anmerk. In den bisherigen Händeln, das Völker=Seerecht betreffend, erscheint bei jeder Condemnirung von Schiffen und Gütern, darin ein grosses Unrecht, daß diese von den Gerichten eines Staates geschieht, der darin freilich als Kläger und Richter in seiner eigenen Sache erscheint. Das unstatthafte darin scheinen die contrahirenden Mächte ehemals ganz gefühlt zu haben, wenn sie in ihren Traktaten es einander überliessen, die Contravenienten unter ihren Untertahnen selbst zu bestrafen. Die Ausdrücke, in welchen dieses

in dem Traktat von 1661 zwischen G. Britannien und Schweden geschah, habe ich S. 56 ausgezogen. In dem Traktat zwischen G. Britannien und Dänemark von 1670 heißt es Art. 3. "der König dessen Untertahnen solches tuhn "würden, solle verpflichtet sein, selbige als Auf- "rührer und Bundbrüchige (im Original tan- "quam seditiosos et foedifragos) zu bestrafen." Dennoch sahen nach der Zeit — wiewol auch schon oft vorher — die Obern der Staaten alle willkührliche oder zufällige Vergehungen gegen die Traktaten als gegen sie begangene Verbrechen an, und unterwarfen sie als solche ihren Gerichten.

Wenn indessen die Frage ist, welches Staates Gericht soll entscheiden, ob der über einen Bruch des Traktats betroffene oder dessen verdächtige Untertahn des andern dafür büssen solle, oder nicht? so ist die natürliche Antwort: das Gericht des Staates, der darunter leidet oder zu leiden glaubt. Ist die Handlung, welcher zu wehren dieser sich für berechtigt hält, als ein delictum anzusehen, so ist auch das forum delicti bei ihm. Es ist nur das Verhaßte immer dabei, daß die erste Untersuchung, von welcher die Aufbringung des Schiffes die Folge ist, auf dem

frei

frei sein sollenden Meere geschieht. In der oben angeführten Verweisung der Bestrafung an dessen Oberherrn, ist keine Kraft.

Das Uebel liegt also blos darin, daß, so lange kein allgemeines Völkerseerecht Statt hat, diese Gerichte ohne feste, oder nach einander widersprechenden Entscheidungsgründen aburteilen. Dies glaube ich oben von den Urteilssprüchen der Britischen Admiralität hinlänglich bewiesen zu haben. Bei den französischen Gerichten unter der Monarchie geschah dies eben so sehr, und konnte nicht anders sein, da die Traktaten mit den von Zeit zu Zeit gegebenen Kaper-Reglements, und insonderheit mit der Ordonnanz von 1681 in so offenbaren Widerspruch standen.

Aber diesem Vorwurfe wird ganz abgeholfen werden, wenn die einzigen Entscheidungsgründe auf den zweiten, dritten und vierten vorstehender Grundsäze zurükgebracht werden. Denn durch den ersten derselben, würden die meisten derjenigen Fälle wegfallen, welche jezt die Admiralitäts- und Prisen-Gerichte in Kriegszeiten beschäftigen.

Die

Die Kaiserin foderte zu gleicher Zeit Schweden, Dänemark, Portugall und die Vereinigten Niederländer zum Beitritt zu dieser Erklärung, und zur Unterstüzung mit ihrer Seemacht auf.

Schweden trat bei unter dem 1sten August. Schwedische Kriegsschiffe erschienen auch noch in diesem Jahre in der See.

Dänemark trat den 9ten Julius bei, und gab seine Erklärungen an die kriegführenden Mächte unter dem 8ten Julius, war aber wenig Tage vorher mit England über einen explicatorischen Artikel des dritten Artikels seines Traktats vom Jahr 1670 überein gekommen, der zu St. James den 4ten Jul. und zu Friedensburg den 21sten gezeichnet ward. Da es in dem alten Traktat ganz allgemein heißt, "die verbotenen Waaren, welche man Contrabande nennt," so wurden nun auch Teer, Pech, Kupferplatten, Seegeltuch, Hanf und Tauen, und überhaupt alles, was zur Ausrüstung der Schiffe unmittelbar (directement) dient, für Contrabande erklärt, aber auch Korn, Fleisch und überhaupt Lebensmittel ausgenommen, wodurch Dänemark aus denen Häkeleien kam, wovon ich oben S. 90 ff. Beispiele erzählt habe.

Mir

Mir ist keine von Portugall auf den Russischen Antrag gegebene Antwort bekannt geworden. Wahrscheinlich ist keine erfolgt, weil dieser Staat gewiß genug von England war, daß seine alten Traktaten mit ihm geachtet wurden, wovon ich mehrere Beispiele angeführt habe, folglich, da die bewafnete Neutralität diesem hauptsächlich entgegengesezt war, sich scheuete, dasselbe durch Annehmung derselben zu beleidigen.

Die V. Niederländer zögerten in der Verlegenheit, worin sie sich zwischen Frankreich und Gr. Britannien befanden. Sie beeilten ihren Beitritt, als ihnen der Krieg mit lezterem drohete. Da aber dieser am 16ten December gegen sie losbrach, wurden sie von den teilnehmenden Mächten als eine Kriegführende Macht angesehen, und ihre Beitrittserklärung kam bei allen Höfen zu spät.

Unter den kriegführenden Mächten gab G. Britannien eine Antwort in so allgemeinen Ausdrükken, in welchen von seinem bisher befolgten Maasregeln keiner einzigen entsagt ward. (M. s. die Henningische Sammlung B. 2. S. 411.) Des Rechts der neutralen Flagge ward mit keinem Worte erwähnt. Man hätte erwarten mögen, G. Britannien würde jezt endlich sich dasselbe gefallen lassen, da es gerade um diese

Zeit

Zeit die Vorteile desselben für sich selbst zu benuzen angefangen hatte. Seine Seefahrt in die Mittelländische See war durch den Verlust von Portmahon und die lange Belagerung von Gibraltar gänzlich gestört. Es hatte also im Jahr 1779 durch eine Parlaments-Akte verordnet, daß vom 1sten Januar 1780 an die Produkten und Manufaktur-Waaren aus der Levante und von der mittelländischen See her auf Schiffen jeder Nazion, seiner Navigazions-Akte entgegen, dürften eingeführt werden. Es taht durch eine andere Akte ein Gleiches in Ansehung der Produkten der ihm von den Franzosen in diesem Kriege abgenommenen kleinern Antillen, (Hennings, S. 108. ff.). Es ging in der Folge damit so weit, daß die neutralen Schiffe auch die übrigen nicht eroberten britischen Antillen befuhren, und die Flagge mehrerer Hamburgischen Schiffe damals in dem Haven von Kingston auf Jamaika, so wie in den Häven der französischen Antillen wehete. Die bewaffnete Neutralität bewirkte, daß keines dieser Schiffe wegen der britischen Güter, welche es führte, aufgebracht ward, und der Kaufmann also unter dem Recht der neutralen Flagge seine durch den Krieg ganz gestörte Handlung wieder aufleben machen konnte.

In-

Indessen veranlaßte doch jener Schritt Rußlands die freilich, späte Ausfertigung eines in der Antwort des Hofes verheissenen neuen Kaper-Reglements, vom 21sten December 1781, das sorgfältiger und mit den genauesten auf die Traktaten Englands zurükweisenden Vorschriften abgefaßt war, als alle vorhergehenden, in welchem jedoch auch der Freiheit feindlicher Güter auf neutralen Schiffen mit keinem Worte erwähnt ward. (Hennings, S. 65 ff.)

Frankreich erklärte sich unter dem 25sten April dieses Jahres sehr gewierig. Hennings, S. 412 ff.) Ich habe jedoch bei dieser Antwort zweierlei anzumerken,

a) Der gute König rühmt seine schon alten Gesinnungen für das System des Rechts der neutralen Flagge, welches er mit dem Blute seiner Untertahnen (au prix du sang de ses peuples) behaupte. Er erinnerte sich nicht seines S. 181 angeführten Kaper-Reglements von 1778 und der in Folge desselben gegen das Dänische-Ostindische Schiff begangenen schreienden Ungerechtigkeit.

b) Einer Aufhebung des harten Artikels der Ordonnanz von 1681 ward gar nicht erwähnt. Wenn

dies

dies nun gleich nicht in den Traktat gehörte, so hätte doch diese Aufhebung durch ein besonderes Placat eine Folge davon sein müssen, wenn der Hof sich für das System des Rechts der neutralen Flagge als ganz entschieden hätte beweisen wollen.

Der König wünscht am Ende seiner Antwort, daß die Kaiserin bestimmte Regeln über die Form der Schiffspapiere geben möge. Diese waren schon im Werke, und erschienen unter dem 29sten Mai dieses Jahres. (Hennings, S. 417)

Herr Hennings, mein vornehmster Führer in diesem Abschnitte hat keine Antwort des Spanischen Hofes auf die russische Erklärung, in seiner Sammlung gegeben, wol aber S. 349 eine Verfügung des Spanischen Hofes in Ansehung der Dänischen Flagge, welche bemerkt zu werden sehr verdient. Weil nemlich der König erfahren hatte, daß Dänemark in seiner Convenzion mit England unterm 21sten Julius dieses Jahrs (S. 199) den Begriff der Contrabande auf alle Materialien des Schiffbaues erweitert hatte, so wies er nun auch seine Kaper an, Dänische Schiffe, die solche Materialien den Feinden Spaniens zuführen wollten, aufzubringen. Freilich konnte die Wirkung davon nicht erheblich sein. Denn nicht leicht

wird

wird einem Spanischen Kaper ein von den Dänischen Staaten aus nach britischen Häven segelndes Schiff, in die Hände fallen. Aber es ist einer von den vielen Beweisen, daß das Völker-Seerecht allemal um einen Schritt zurükgeht, wenn Eine seefahrende Nazion der andern etwas Neues einräumt, und daß zu keinem allgemeinen Völker-Seerechte die Hoffnung ist, so lange G. Britannien einzelne Völker zu einzelnen Bedingungen nöhtiget, die demselben entgegen stehen. Ich habe bereits S. 182 gesagt, daß eben dieser König im Anfang eben dieses Krieges das Recht der neutralen Flagge denen Nazionen wieder genommen hatte, die dasselbe in ihren Traktaten mit England aufgegeben hatten. Der König nahm jene Convenzion als einen Beweis der Parteiligkeit Dänemarks für England an. Nähere Erklärungen erfolgten bald, und die Dänemark unangenehme Verfügung ward im Mai 1781 wieder zurük genommen.

Beinahe ein Jahr später, nemlich unter dem 8ten Mai 1781 trat auch Friedrich der Grosse der bewaffneten Neutralität bei. Er konnte freilich sich nicht zur Stellung von Kriegsschiffen und Beifügung derselben zu den Flotten der teilnehmenden Seemächte erbieten. Aber es ward ihm auch nicht einmal zugemuhtet, dies durch Geld zu ersezen. Der König hatte

vom Anfang des Krieges an sich sehr geschenet, in ähnliche Händel zu geraten, als welche ihm aus dem Oesterreichischen Successions-Kriege entstanden waren. (Man sehe oben S. 179) Seine Untertahnen waren angewiesen das Eigentuhm aller von ihnen über See versandten Güter vor der gehörigen Gerichtsstelle zu beschwören. Man erzählte mir damals, — doch kann ich die Gewähr davon nicht leisten, — daß die Obrigkeiten eine zur Erleichterung des Gewissens der Kaufleute sehr zuträgliche Nachsicht dabei geübt hätten. Der Kaufmann, der eine bei ihm committirte Waare über See versenden wollte, ersuchte nur seine Obrigkeit, ihm eine Bescheinigung auszufertigen, daß er deren Eigentuhm beschworen habe. Der Eid selbst ward nicht von ihm geleistet. Freilich ist es wider die Würde einer Obrigkeit, etwas ohne Grund der Wahrheit zu bezeugen, wenn sie gleich ihr Zeugnis nicht mit einer Beeidigung desselben begleiten darf. Aber wenn man auf den Grund der Sache zurüksieht, daß nemlich eine Nazion mit unbiegsamem Eigensinn andere unabhängige Nazionen zwingen will, den natürlichen Gang ihrer Handlung zu verändern, sobald sie Krieg hat, und darüber, daß sie dies getahn, die Gottheit durch einen Eid zum Zeugen anzurufen, so dünkt mich, sei es doch in etwas zu entschuldigen, wenn man die Gottheit aus der Sache läßt, und durch ein

zwar

zwar nicht wahrhaftes Zeugnis, aber doch ohne Meineid dem Untertahn aushilft.

Doch hatte der König noch vor dem förmlichen Beitritt zu der bewaffneten Neutralität sich nach Hülfe bei den teilnehmenden Mächten umgesehen. Dänemark hatte sich dazu verstanden, "die Preussischen "Schiffe, sobald sie keine traktatenwidrige Ladung hätten, gegen alle Anfälle der Englischen Kaper und "Schiffe zu schüzen," welches den schlesischen Kaufleuten unter dem 10ten März 1781 bekannt gemacht ward. Bald nachher hatten sich Rusland und Schweden dazu verstanden. Es war daher nicht ganz unwahrscheinlich, was nach der Zeit gesagt und von vielen geglaubt ward, daß die bewaffnete Neutralität durch dieses Königes Betrieb und Einfluß bei der Russischen Monarchin hauptsächlich entstanden sei, wiewol der S. 186 angeführte Schriftsteller es nicht für wahr gelten läßt. Diesem zufolge hatte der König unter dem 30sten April ebend. J. eine Verordnung ergehen lassen. (Hennings, S. 435. ff.) Die in dem zweiten Saz dieser Verordnung befindlichen Worte, S. 439. "Man hoft auch nach eben diesen Grundsäzen, daß "die kriegführenden Mächte die unverbotene Waaren "und Ladungen der Preussischen Untertahnen, die sich "auf den Schiffen der kriegführenden Nazionen befin-

"den

"den mögten, eben so wie die unverbotene Waaren "und Ladungen der kriegführenden Nazionen, die sich "auf den Preussischen Schiffen befinden, frei und "ungehindert passiren, und dieselben nicht wegneh-"men und aufbringen, noch confisciren lassen werden," deuten auf eine Erwartung, zu welcher das Recht der neutralen Flagge keinen Grund giebt, wenn es auch in seiner größten Ausdehnung einmal behauptet und festgesezt wird. Ich habe S. 50 einen Traktat angeführt, der dies einräumte, nemlich den 1655 zwischen Frankreich und den Hansestädten geschlossenen. Aber er ist auch der einzige, und wird es für immer bleiben. Man hat auch selbst in den Traktaten mit den Afrikanern ihnen dies zur Bedingung zu machen, sich nicht getrauet.

Wenn nun gleich G. Britannien sich nicht dazu verstand, von seinen Anmassungen nur Eine durch eine bestimmte Erklärung aufzugeben, so fiel die wirksame Behauptung derselben in den beiden lezten Jahren des Krieges doch fast ganz weg. Zwar fanden die Britischen Kaper noch manche reiche Beute an den Ostendisirten Schiffen. So nannte man damals die Schiffe der im Krieg begriffenen Völker, insonderheit der Holländer, welche durch Erkaufung eines Passes in Ostende

und

und Aussteckung einer Oesterreichischen Flagge ihre Schiffe für neutral geltend zu machen glaubten. Die Aufbringung und Condemnirung dieser Schiffe, wenn es erwiesen war, daß sie feindliches Eigentuhm wären, ist keinesweges zu den Kränkungen des Völker-Seerechts zu rechnen. Wenn das Recht der neutralen Flagge von — wer weis wie später — Nachkommenschaft allgemein angenommen, zugleich aber nicht die Aufhebung aller Kaperei von Kaufmansgütern beliebt wird, so wird immer das Schiff mit Recht verfallen sein, das unter einem falschen Titel neutral gemacht wird, um als ein solches das Recht der neutralen Flagge zu benuzen. Aber das lezte Kaper-Reglement des Königs entzog den Kapern so viele Gegenstände ihrer Seejagd. Die Russischen, Schwedischen und Dänischen Kriegsschiffe flösten ihnen so vielen Respect für die neutrale Flagge überhaupt ein, daß gegen das Ende des Krieges fast alle Kaperei aufhörte, und die neutralen Flaggen alle Meere ungehindert befuhren, auch die Güter der in Krieg begriffenen Nazionen von jedem Haven zu jeden Haven führten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, wenn der Krieg länger gedauert hätte, die kriegenden Mächte auf diesen Vorteil der neutralen Flagge selbst eifersüchtig geworden sein würden, und es zu einer Convenzion gelangt

sein

sein mögte, alle Kaperei aufzuheben. Das mußte ihnen die Vernunft endlich rahten, um ihre eigene Seefahrt wieder in Gang zu sezen, deren Gewin jezt den neutralen Seefahrern fast ganz zufloß.

Dies wäre ein erwünschtes Beispiel für die Folge gewesen, so daß wahrscheinlich schon im Anfange eines jeden Seekrieges eine solche Convenzion zwischen den Kriegführenden beliebt worden wäre, alle Kaperei wider den unschädlichen Seehändel aufgehört hätte, folglich auch von dem Recht der neutralen Flagge gar nicht mehr die Rede gewesen wäre. Denn so weit es mit der Kaperei in den neuern Seekriegen gegangen ist, so gesteht doch gerne ein jeder politischer Schriftsteller ein, daß keiner der kriegenden Teile Vorteile dabei hat. Vielmehr glich sich der Schaden zwischen den Nazionen, auf welche wir hauptsächlich zu sehen haben, den Briten und Franzosen dadurch aus, daß die Assecuranzen für die französischen Schiffe so häufig in England genommen wurden. Dies ist nun freilich bei dem Ausbruch dieses Krieges den Briten durch eine Parlaments-Akte verboten worden. Aber noch zeigt sich kein Uebergewicht des Vorteiles der britischen Kaperei vor der französischen. Nur die Wiedernahme zweier reichen Spanischen Prisen von den Franzosen wird ein Uebergewicht in dieser Balanz, folglich auf Unkosten

eines durch den Krieg natürlich entstandenen Alliirten, geben. Dazu kömmt, daß die Bemannung der Flotten eben durch die Kaperei sehr erschwert wird. Doch dies alles ist so sehr bekannt und anerkannt, daß ich nicht mehr davon sagen mag. Nur dies will ich noch hinzusezen, daß der gewisseste Gewinn der Britischen und nun auch der ihrem Beispiel folgenden Französischen und Spanischen Kaperei aus der Wegnahme der neutralen Schiffe entsteht. Es bleibe ihnen so wenig von der Beute, wie da wolle, allenfals nur sechs Fässer Blech, so sind sie gewiß, daß das Prisen-Gericht ihnen die Kosten niemals zuerkennen werde, weil es heißt: Aber dies wenige, diese Fässer Blech waren feindliches Eigentuhm und folglich der Gegenstand eines Handels, den wir für unerlaubt erklären. Der Kaper hat also Recht gehabt das Schiff aufzubringen, und ist Kostenfrei. Dagegen aber machen die neutralen Mächte keine Prisen wieder. Was also condemnirt wird, ist für die Nazion rein gewonnen, ohne Furcht, dagegen etwas einzubüssen. Aber weit mehr gewinnt sie in den Kosten, die der Ladung zuerkannt werden!, wie ich schon S. 115 gezeigt habe.

Aufblühende Hofnung ein Ende aller Kaperei zu sehen.

Zwei Jahre nach dem Ende jenes Seekrieges schloß Friedrich der Grosse mit den Nord-Amerikanischen Staaten einen Freundschafts- und Handlungstraktat, unter dem 10ten Sept. 1785. dessen 23ster Artikel folgende bis dahin Beispiellose Bedingung enthielt. "Alle Handelsschiffe, welche zum Vertausch der Pro-"dukte verschiedner Oerter angewandt werden, und "folglich bestimmt sind, die Bedürfnisse, die Bequem-"lichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu er-"leichtern und zu verführen, sollen frei und ohne Be-"kümmerung fahren dürfen. Und beide contrahiren-"de Mächte verpflichten sich, keine Commissionen an zum "Kreuzen ausgerüstete Schiffe zu geben, welche diesel-"ben berechtigt, solcher Art Kauffardeischiffe zu nehmen "oder zu zerstören, oder den Handel zu unterbrechen."

Zwar war der Fall als weit entfernt, ja als kaum möglich anzusehen, da diese so weit von einander entlegenen Staaten mit einander in Krieg gerahten und dieser Punkt in seine Erfüllung treten könnte. Aber als Beispiel für andre Mächte war er doch äusserst wichtig. Es ließ sich erwarten, daß, wenn der damalige Friede länger dauern würde, mehr als Ein in

kaltblütiger Ueberlegung geschlossener Handlungstraktat zwischen Europäischen Seemächten, insonderheit mit den Nord-Amerikanern, diese Bedingung enthalten würde. Noch ist keine Erfahrung entstanden, aber sie wird natürlich doch einmal entstehen, wie gefährlich den Europäischen seefahrenden Staaten die Kaperei der Nord-Amerikaner werden wird, wenn je einer derselben mit dieser Nazion zerfallen wird. Schon in dem Kriege, durch welchen sie ihre Freiheit erwarben, erschienen ihre Kaper bald in den Nordischen Gewässern, und tahten der Britischen Seefahrt grossen Schaden. Es läßt sich auch voraussehen, daß, wenn die Dinge so bleiben, wie sie jezt sind, diese Kaper bei mehr als Einer Europäischen Nazion Vorschub und Begünstigung finden werden, in Folge der Handlungseifersucht, welche eine jede bekriegte Nazion immer abseiten andrer zu fürchten haben wird. Frankreich hatte im Jahr 1777 sich noch nicht wider G. Britannien erklärt, war vielleicht noch nicht zum offenen Kriege wider dasselbe entschlossen, als schon ein zu Dünkerken armirtes Schiff unter Nord-Amerikanischer Flagge ein Britisches Paketboot zwischen Helvoet und Harwich wegnahm. Doch werden ohne diese Hülfe ihre Meerschäumer ihre Beute allenthalben zu finden wissen. Sie werden auf reichere Schiffe in den Europäischen Meeren rechnen können, als die ih-

rigen

rigen sind, und keine von ihnen bekriegte Nazion wird auch nur einen mässigen Ersaz ihres Verlustes von ihrer eigenen Kaperei erwarten können. Diese wird sie auch nur von ihren Colonien aus treiben können, wenn sie deren hat. Denn mit welcher Hofnung des Gewinns wird ein Europäischer Privatmann Kaper ausrüsten, um sie über den Ocean zu senden, und an den Küsten jener Nazion zu kapern? Wenn daher die Europäischen Staaten eben dies Versprechen, wie Preussen, von den Nord-Amerikanern in künftigen Traktaten erlangen, so ist der Vorteil fast ganz einseitig für sie; und jede derselben hat gewiß Ursache, auf diesen Fuß mit ihnen zu schliessen, ehe der doch immer mögliche Fall eines Friedensbruches mit ihnen eintritt. Was sich von der Haltung dieser Bedingung versprechen lasse, davon werde ich weiter unten mehr sagen.

Ich bin sehr gewiß, daß G. Britannien schon jezt sehr auf die Gefahr hinaussieht, welche seiner Seefahrt aus jedem Verstosse mit den Nord-Amerikanern bevorsteht. Es hat Ihnen nicht das Recht der neutralen Flagge bisher eingeräumt, nicht die Fahrt von einem feindlichen Haven zum andern zugestanden. Es weiß, daß die Zufuhr von Lebensmitteln nach Frankreich, welche es allen Europäischen Völkern wehrt, äusserst groß ist. Dennoch haben wir noch nicht er-

fah-

fahren, daß auch nur ein einziges Nord-Amerikanisches Schiff von den Briten aufgebracht sei, das von Hause her Frankreich Lebensmittel zuführte. Nur von Einem Nord-Amerikaner habe ich bisher dies in Erfahrung gebracht, der von Hamburg auf Brest mit Korn ging. Man verfuhr aber in England sehr sauberlich mit ihm. In drei Monaten ward er entlassen, ehe noch über die Ladung entschieden war, nachdem man ihm die in Hamburg bedungene Fracht, 10000 Holländische Gulden groß und Liegegeld für drei Monate baar ausgezahlt hatte. Wir hören es hier von den ankommenden Nord-Amerikanischen Schiffern, daß es genug ist, nur ihre Flagge aufzuziehen, um alle Britische Kriegsfahrzeuge und Kaper von sich umkehren zu machen, wenn sie Jagd auf sie machen *).

Aber weit glänzender war die Hofnung diesen Wunsch erfüllt zu sehen, welche die erste Französische Nazional-Versammlung gleich nach der Revoluzion dem gesamten Europa gab. Sie gab zwei Decrete ab, welche dem Andenken dieser mit ihrem Werke selbst gewis-

*) Zwar lese ich gerade jezt in dem 58sten Stück der Hamb. Ad. Comt. Nachr., S. 460, daß fünf Amerikanische nach Französischen Häven bestimmte Schiffe von den Briten aufgebracht, aber noch nicht, wie sie behandelt sind. Die Folgen davon mögen wir erwarten.

wissermaassen vernichteten *) Versammlung bei der späten Nachwelt Ehre machen werden, nemlich a) daß die Nazion in keinem ihrer künftigen Kriege erobern, und b) keine Kaperei erlauben wolle. Jener Beschluß, von einer Nazion gefaßt, die seit Jahrhunderten nur in Absicht auf Eroberungen Kriege unternommen, zwar nicht immer erobert, aber in jedem nicht ganz unglücklichen Kriege durch nur kleine Erweiterung ihrer Grenzen sich für den Aufwand des Bluts von Millionen

*) Ich kann die Ueberzeugung nicht aufgeben, welche ich schon in meiner Darstellung der Fehler und Misgriffe in der Französischen Revoluzion im 83sten Stük der Hamburgischen Adreß-Comtoir Nachrichten 1792 geäussert habe, daß alles jezige Unglück Europens von dem unseligen Entschlusse der constituirenden Versammlung herrühre, daß kein Mitglied derselben in die folgende Nazionalversammlung solle wieder gewählt werden dürfen. Sie vernichtete also selbst ihren Einfluß auf Jahre hinaus, und Vernichtung vieler damaliger Mitglieder durch einen gewaltsamen Tod war die Folge davon. Aber sie vernichtete auch ihr eignes Werk; und das mußte sie voraussehen. Zwar sagt der Oberste v. Weiß sehr wahr S. 30 seines Coup d'oeil sur les relations politiques de la Republique Françaiſe: "On obſervait deja chès les Grecs, que les Chefs de "revo-

nen Menschen, und die äusserste Erschöpfung ihrer Kräfte belohnt gehalten hatte, schien Europa einen langwierigen Frieden zu versichern. Man konnte hoffen, daß während desselben mehrere Staaten den zweiten Beschluß auch zu dem ihrigen machen, und in ihren Traktaten einzeln der künftigen Kaperei entsagen würden. Denn nur die Erbitterung zu Anfang eines neuen Krieges kann einem Staatsmann dieselbe als seinem Staate zuträglich erscheinen machen.

In

"revolution en voyent rarement la fin. Aber wenn er "hinzusezt: Un courant irresistible les entraine loin de "leurs opinions et de leurs desseins. Jettés un coup "d'oeil sur les deputés les plus influans de la premiere "legislature. Rien de plus propre a calmer l'ambi- "tion, que d'examiner le sort actuel de ceux, dont elle "a été couronnée des succes les plus brillans;" so trift dies auf diese Männer nicht zu. Ihr Fehler war, daß sie sich ausser Stand sezten, in den unwiderstehlichen Strom ferner einzuwirken. Er, v. Weiß, hatte selbst nach S. 56 ihnen gerahten, die Britische Constitution zum Modell der ihrigen zu nehmen. "Vous aurés, sagte er ihnen, un grand "tableau pour modéle, un point de raliement, un fil, "qui vous dirigera dans le labirinthe. Das wollten sie nicht. Kein tableau, kein modèle, kein point de raliement, kein fil de direction war da; und sie gingen alle davon.

In der Folge eines nicht zu kurzen Krieges wird er sie schon mit andern Augen ansehen. Aber kaltblütige, in friedlichen Unterhandlungen natürliche Ueberlegungen müssen ihm jede Aussicht angenehm machen, seinen Staat dieses im Kriege für notwendig gehaltenen Uebels zu entledigen.

Aber, wird man sagen, wird auch diese Bedingung im Kriege gehalten werden? Wird, wenn das den Krieg erklärende Volk, das nun nichts mehr mit seinem Gegner verderben zu können glaubt, angehalten werden können, sie zu erfüllen? Sind nicht die Neufranken selbst ihrem dem ganzen Europa verkündeten Entschlusse wieder untreu geworden?

Ich antworte auf das lezte zuerst. Es ist keinesweges die Schuld der Neufranken, wenn sie davon abgegangen sind. So arg es in Frankreich jezt zugeht, so viel ärger es mit jeder Veränderung der Nazional-Versammlung geworden ist, so hat doch noch die dritte Nazional-Versammlung sich jenes Artikels der bereits ganz vernichteten Constituzion gar wol erinnert. Sie hatte noch keinen Krieg erklärt, und war blos auf einer Seite von einem Landkriege bedrohet, als sie ihren Gesandten, so viel deren noch im Auslande sich aufhielten, den Auftrag gab, bei allen fremden Staaten, an

welche ihre Mission ging, anzufragen, ob dieselben, im Fall ein Seekrieg entstünde, der Kaperei zu entsagen sich erklären wollten. Dies taht insonderheit der bei dem Niedersächsischen Kreise angestellte Herr Lehoc, und für diesen war es vorzüglich wichtig, denn diesem gehörten die wichtigsten Ausfuhrhäven Deutschlands an, denen es äusserst erwünscht sein müßte, durch eine gewierige Erklärung ihre Seefahrt zu sichern, ohne durch die Erklärung man wolle selbst nicht kapern etwas aufzuopfern, indem gewiß keiner derselben es ohnehin tuhn wird. Aber zum Unglück geschahe diese Anfrage nach dem unseligen 10ten August, an welchem die Königswürde suspendirt ward. Der noch vom Könige accreditirte Lehoc konnte nicht in Folge seines Creditivs handeln, sondern eigentlich nur als Privatmann. Ich tähte der Sache zu viel, wenn ich es eine Diplomatische Pointille nennte, daß einige der Niedersächsischen Fürsten und Stände ihm gar nicht, andere bloß mit persönlichen Complimenten, aber ohne sich auf den Antrag einzulassen, antworteten. Aber es war doch möglich eine Antwort so zu geben, die an den Nazional-Convent gelangte, ihm Genüge tähte, und in welcher man sich in Hinsicht auf die dermalige Lage Frankreichs und seines Residenten nicht conpromittirte. Den drei Hansestädten war zu sehr an der Sache gelegen. Sie fanden eine solche Antwort aus,

welche

welche der Hauptsache ein Genüge taht, in welcher sie aber nicht um Einen Schritt weiter gingen, als die dermalige politische Lage es verstattete. Aber wie wünschenswehrt wäre es gewesen, daß alle Deutsche Stände, die auch nur den kleinsten Seehaven an der Nord- oder Ostsee hatten, ein gleiches gethan hätten!

Daß die Bedingung, solcher im Frieden gemachter Traktaten, der Kaperei gegen die unschädliche Handlung zu entsagen, nach Ausbruch eines Krieges gehalten werde, kann man nicht als unmöglich ansehen, wenn man bedenkt, was fast in jedem Kriege in Ansehung der Landhandlung geschieht. Ueber diese sind keine solche Traktaten in Friedenszeit geschlossen. Bricht indessen ein Krieg aus, so ist es sogleich einverstanden, oder es wird einstweilig eine Uebereinkunft zwischen den commandirenden Generalen geschlossen, daß der Landhandel seinen ungestörten Gang behalten solle. Man gibt den Wagen die nötigen Begleitungen, um sie gegen streifende Parteien und Marodöre zu sichern. Geht dann ja etwas noch zum Nachteil desselben vor, so ist es entweder Folge von nicht hinlänglicher doch immer im Kriege notwendiger Behutsamkeit, oder Ausbrüche von Gewalttähtigkeit und Ungerechtigkeit der Subalternen, welche nicht auf Rechnung der Obern der Staaten geschoben werden können. So fallen in Kriegen

gen auf der See viele Beraubungen durch Kaper an solchen Schiffen vor, welche aufzubringen sie keinen Vorwand finden. Sie sind in gegenwärtigem Kriege sehr häufig, und denen allen empfindlich, welche darunter leiden. Aber sie sind das geringste derer Uebel, die der Seekrieg entstehen macht.

Freilich wird keine Nazion, wenn sie gleich der Kaperei gegen die Kauffahrt entsagt, die freie Versührung der Kriegs-Contrabande verstatten, und in dieser Hinsicht die Untersuchung der Kauffahrer der feindlichen Nazion aufgeben wollen. Dann wird manches derselben aufgebracht und mit Recht oder Unrecht confiscirt werden.

Aber auf diesen Zweck allein werden keine Privatkaper ausgerüstet werden, sondern die Hinderung der Contrabande wird ein Geschäfte bloß der grössern und kleinern Kriegsschiffe des Staats bleiben.

Aber die beste Folge wird diese sein. Nicht leicht wird ein Staat, der diese Bedingung eingegangen ist, dieselbe sogleich in seiner Kriegserklärung aufheben, sondern vielleicht alsdann wann einzelne Vorfälle in dem Lauf des Krieges ihm Vorwand und Anlaß dazu gaben. Es werden also nicht sogleich Kaperbriefe

ausgegeben werden. Die Kaperei tuht im Anfange des Krieges dem Handel und der Kauffahrt beider Teile den meisten Schaden, späterhin weniger, und die Lust dazu verliert sich, wenn in dem Fortgange des Krieges die Kaufleute beider Teile die Wege ausfündig gemacht haben, in welchen sie ihre Handlung dennoch fortsezen können. Das geschieht gewiß, das Recht der neutralen Flagge mag gelten oder nicht. Dann zeigen sich wenig oder gar keine Kauffahrer der bekriegten Nazion, und den neutralen Schiffen ist auch nichts mehr anzuhaben. Alles Eigentuhm ist beschworen, weil es beschworen werden muß, oder der neutrale Kaufmann treibt wirklich alles im Eigenhandel, und entsagt dem Commissionshandel, wenn er die Kräfte dazu hat, und sein Gewissen nicht beflecken will.

Einige Vorfälle aus dem Russisch-Schwedischen Seekriege.

Bei dem im Jahr 1788 so unerwartet zwischen Rußland und Schweden ausbrechenden Kriege war die Hofnung sehr gegründet, daß beide Mächte dem System getreu bleiben würden, für welches sie sich wenig Jahre vorher in der bewafneten Neutralität vereint hatten. Catharina blieb auch demselben völlig treu,

und

und bestätigte dies durch eine schon im Mai 1789 an alle Minister neutraler Mächte in Petersburg mitgeteilte und durch den in Hamburg residirenden Kaiserlichen Herrn Minister auch hier bekannt gemachte Erklärung die man S. 730 ff. des Historisch-politischen Magazins 1789 im ersten Bande lesen kann. Es ist daher fast überflüssig, eines dennoch wider Wissen und Willen der grossen Monarchin gemachten Versuchs zu erwähnen, der von einigen nie authentisch bekannten Personen, im Jahr 1789 gewagt ward, durch kleine armirte Fahrzeuge, von der Elbe aus unter Russischer Flagge in der Nordsee zu kreuzen um insonderheit zwei Schwedische zurückerwartete Chinafahrer aufzufangen. Man erinnerte sich aber damals bald der durch den Osnabrügischen Frieden und die Kaiserliche Wahlkapitulazionen, der Elbe und Weser versicherten Freiheit, daß auch in keinem Kriege die Schiffahrt gefährdet werden darf. Da nun diese sogenannten Kaper nicht mehr in Glückstadt einlaufen durften, so verliessen sie zwar die Elbe; einer derselben aber bemächtigte sich noch in deren Mündung eines von Hamburg nach Malaga gehenden Schiffes und schleppte es nach Ostende. Den Vorwand gaben einige mit demselben reisende in Türkischer Tracht, welche dem Rechte der neutralen Flagge durchaus zuwider als den Russen feindliche Untertahnen mit ihren Gütern der Kaper zu seiner

Beute

Beute machen wollte. Diese Leute aber waren alle Marokkaner, welche einen für Hamburg sehr willkommenen Versuch gemacht hatten, daselbst Leinen einzukaufen, aber nun erfuhren, daß es auch in den Nordischen Meeren böse Seeräuber gebe. Das Schiff ward zwar mit allem was es führte in Ostende frei gegeben. Aber diese Leute sind seitdem nicht wieder gekommen. Dieser Kaper, von einem Engländer commandirt lief nachher in einem Britischen Haven ein, wo er als ein Seeräuber gehangen sein soll. Den Schwedischen Chinafahrern ward zu rechter Zeit im Canal Nachricht von ihrer Gefahr gegeben, so daß sie in einem Britischen Haven einlaufen und eine Schwedische Convoi abwarten konnten.

Aber was Schwedischer Seits getahn wurde, geschah unter öffentlicher Autorität und der Erfolg eines dieser Vorfälle war ein solcher, daß es genug ist, ihn zu erzählen, weil nur Ein Urteil über denselben bei allen Gutdenkenden Statt haben kann. Ich habe oben an mehr als an einem Orte gesagt, daß Schweden allein dafür gestrebt habe, auch das Geld zur Contrabande zu machen, und daß insonderheit in dessen Traktat mit England 1661 beide Mächte über diesen Punkt mit einander übereinkamen. Allein in spätern von Schweden geschlossenen Traktaten fällt nichts vom Gelde

Gelde vor; am wenigsten in den Erklärungen der für die bewaffnete Neutralität vereinigten Mächte, folglich auch Schwedens nicht, und in denen mit Holland ward es ausdrücklich ausgenommen. Ganz Europa hatte also Recht, als König Gustav III. 1788 den Krieg mit Rußland wagte, den 1780 so deutlich erklärten Willen eben dieses Königs, für dessen noch bleibenden Willen anzunehmen. Wirklich wurden schon im Jahr 1789 zwei Holländische Schiffe in Carlscrona aufgebracht, 11000 Thr. Alb., welche sie mit sich führten, durch die Gerichte für eine gute Prise erklärt, und zwar kraft des so oft erwähnten Traktats von 1661, der doch keine andre Nazion im geringsten angeht. Dasmal gab der König dies Geld frei, und dieser Vorfall mußte natürlich einem jeden andern Sicherheit für sein nach Rußland zu Schiffe versandtes Geld versprechen. In dieser Meinung gaben Hamburgische Kaufleute einem von Lübek nach Riga gehenden Schiffe 10325 Thlr. Alb. mit, zur Bezahlung einer dort committirten nach Bilbao bestimmten Rückfracht. Dies Schiff ward den 3ten Mai 1790 von einer Schwedischen Fregatte genommen und nach Carlscrona gebracht. Das Admiralitäts-Untergericht erklärte das Geld für gute Prise, und zwar in Folge eines von dem Könige unter dem 8ten Junius 1788 gegebenen Kaper-Reglements.

Ge-

Gegen dies Urteil galt die starke Einwendung, daß von diesem Reglement in Lübek nichts bekannt worden war. Es ward ans Ober-Gericht appellirt, welches das erste Urteil bestättigte, aber demselben die Worte anfügte: daß des Schiffers Klage gegen das erste Urteil guten Grund gehabt habe, weil aus den beim Gerichte gelieferten Beweisen erhelle, daß das Königliche Prisen-Reglement vom 8ten Julii 1788, wie er von Lübek absegelte, daselbst noch nicht bekannt gewesen, und also weder von ihm noch den Eigenthümern der Gelder demselben habe nachgelebt werden können. Es war auch durch Atteſtate der Magistrate in Hamburg und Lübek erwiesen; "daß sowol das Königl. Prisen-Re-"glement, worauf das Unter- und Obergericht ihre "Aussprüche gegründet, nicht in Lübek und Ham-"burg bekannt gewesen, wie die Abladung geschehen, "und Er, der Schiffer, den 15ten April 1790 von "Lübek segelte, sondern daß dasselbe erst den 8ten "Mai des nemlichen Jahres bei dem Königl. Schwe-"dischen Agenten angekommen und den 11ten allge-"mein kund gemacht worden." Das war also 22 Monate nach dem Datum des Befehls, und mittlerweile hatte der König selbst jene holländischen Schiffe in gleichem Falle frei gesprochen.

Es ward also an diesen appellirt, und — wer sollte es glauben? — die ersten Urteile bestättigt, und das Geld war und blieb verloren. Die Justiz-Revision in Stokholm gab keinen Entscheidungsgrund an. Doch konnte bei einer so notorischen Unkunde jenes Prisen-Reglements auf Seiten der Eigentühmer des Geldes nun wol nichts anders ihr dafür gelten, als jener damals 128 Jahr alte Traktat, für niemanden verpflichtend, als für die beiden Mächte, die ihn geschlossen hatten, nur auf deren Untertahnen sich beziehend, dazu in Lateinischer Sprache abgefaßt, und nur aus solchen Sammlungen noch jezt bekannt, als aus welchen ich hier zusammen getragen habe.

Neue Erscheinungen in Folge des gegenwärtigen Krieges.

Habe ich bis hieher wagen dürfen, die Erzählung derer Vorfälle, durch welche die Handlung und Schiffahrt in allen Seekriegen seit 300 Jahren mehr oder weniger zerrüttet ward, mit Anmerkungen zu begleiten, in welchen ich das Recht und das Unrecht, das Zuträgliche und Unzuträgliche ja Schädliche in dem Verfahren der Grossen der Erde und deren in ihren Namen

han-

handelnder Diener darstellte, so werde ich mich in dem übrigen Teil dieser geschichtlichen Darstellung bis zu unsern Tagen viel kürzer fassen. Der gegenwärtige Krieg hat Veranlassungen gehabt, dergleichen die Geschichte bei keinem andern Kriege angiebt. Schon ehe derselbe ausbrach, war es voraus zu sehen, daß eine Erbitterung in der Art ihn zu führen entstehen würde, welche man in den Kriegen neuerer Zeit nicht mehr bemerkt. Es war vorauszusehen, daß Maasregeln ergriffen werden würden, um dem allen europäischen Mächten mit seinem Angriffe zuvorkommenden Feinde empfindlicher zu schaden, als welche man sonst anwenden zu dürfen glaubte. Dies Volk selbst hat alles getahn, um beides die Gründe des politischen und des Religions-Intresse, welche sonst einzeln heftige Kriege veranlaßten, in diesem Kriege gegen sich aufs höchste wirksam zu machen, und seine Feinde dahin zu bringen, daß sie nichts unversucht liessen, um ihm wehe zu tuhn. Es drohete nicht nur in seinem wilden Muhte allen gekrönten Häuptern die Vernichtung ihrer politischen Existenz, sondern auch allen Freistaaten die Vernichtung aller Ordnung, in welcher sie bis dahin ihrer Existenz sich erfreuet hatten. Aber es drohte auch allen zugleich die Vernichtung der Religion ihrer Väter.

Ich hoffe indessen, daß ich niemandes, wes Standes er auch sei, Leidenschaft wider mich erregen werde, wenn ich bloß dasjenige darstellen werde, was mir die Tahtsachen angeben, mit Vermeidung aller respectwidrigen Anmerkungen über eigentliche Worte der bei dieser Gelegenheit ans Publikum ergangenen Manifeste.

1) Man hat überhaupt eine Nohtwendigkeit angenommen, den Franzosen das alles zu entziehen, was man als Gegenstände der Handlung mit ihnen im Frieden, und vorzüglich in Kriegszeiten kannte. Ob man die Unentbehrlichkeit dieser Dinge sich nicht grösser vorgestellt habe, als sie wirklich ist, werde ich weiter unten, aber bloß in Rücksicht auf Deutschland, bescheiden beurteilen.

2) Wenn in vorigen Seekriegen der unschädliche Handel schon dadurch, wenn das Schiff auf einen blokirten Plaz ging, gefahrvoller ward, als die Natur der Sache es ersoderte, wie ich oben S. 194 f. gezeigt habe, so ist es nun beinahe dahin gekommen, daß das ganze Frankreich wie ein blokirtes Land anzusehen ist.

3) Man ist in Deutschland darin so weit gegangen, daß man den Vertrieb fast aller Kunst- und Natur-Produkten nach Frankreich untersagt hat, durch

welche Deutschland sich allein in seiner Handlungsbalanz erhalten kann.

4) Man ist in diesen Deutschen, Britischen und andern Inhibitorien überall weiter hinaus gegangen, als irgend eine auf das Völker-Seerecht sich beziehende Akte in Bestimmung der Kriegs-Contrabande gegangen ist.

5) Rußland hat dem für dasselbe so wichtigen Vertrieb der Schiffs-Materialien nach Frankreich entsagt. Doch scheint die Hinaussicht auf den daraus entstehenden Nachteil in der Handlungsbalanz Rußlands das Verbot aller Französischen Waaren für Rußland veranlaßt zu haben.

6) G. Britannien geht seinen alten Weg, kann aber in diesem Kriege sich so ansehen, als vollziehe es die Verfügungen der mit den Neufranken in Krieg befangenen Mächte, wozu seine Lage es so vorzüglich in Stand sezt. Sein Traktat mit Rußland vom 25. März d. J. verpflichtet es gewissermaassen zu dieser Handhabung, wenn anders darin etwas verpflichtendes auch für neutrale Mächte liegen kann. Wenigstens erklärt die neueste seitdem erschienene Königliche Verordnung es für gesezmässig, alle mit Getreide

und Mehl nach Frankreich bestimmte Schiffe in Britische Häven einzubringen, und ihre Ladung ihnen, jedoch für Bezahlung, abzunehmen.

7) Man hat aber auch ungern irgend einer Europäischen Macht erlaubt, neutral zu bleiben, und unter den Befugnissen, welche die Neutralität gibt, ihre Handlung auf Frankreich fortzusezen.

8) Aber den Nord-Amerikanern einige Einschränkung ihres Handels und ihrer Seefahrt auf und von Frankreich anzumuhten, hat man bisher sich noch sehr gescheuet. Diesem Staate allein wird daher dieser Krieg Segensvoll, und wird dessen Aufblühen und Tähtigkeit im Handel äusserst vermehren.

9) Man hat in Deutschland die Vorteile nicht geachtet, welche dem Deutschen Seehandel daraus entstehen, wenn die drei vornehmsten seiner Ausfuhr-Häven im Norden, bei Leistung ihrer Beiträge zu den Reichskriegen, einer allgemeinen Neutralität in Absicht auf die Seefahrt geniessen. Man hat die Hansestädte in Händel mit den Neufranken hinein genötigt, die jedoch, aber ohne Zutuhn des Deutschen Reichs, wieder gestillt sind. Man hat sogar die immer respectirte Segelfahrt auf der Elbe gestört.

10)

10) Die Neufranken haben das alles als Regel ihres Betragens in Ansehung des neutralen Seehandels angenommen. Ihnen gilt keiner derer Traktaten mehr, in welchen sie es gelten liessen, daß ein freies Schiff das Gut frei mache. Sie haben sich aller ihnen vorkommenden Schiffe zu bemächtigen angefangen, welche andern Völkern Lebensmittel zuführen. Weil jedoch ihr Bedürfnis nicht so groß geworden ist, als man überall angenommen hatte, so ist es damit nicht weit gegangen, und nun sezt sie die gute Erndte dieses Jahres vollends aus dem Bedürfnis fremder Kornzufuhr heraus.

11) Viel weiter ist Spanien, wiewol aus noch unbekannten Gründen, gegangen. Seine Kaper bringen alle Schiffe auf, welche von Französischen nach neutralen Häven, oder von diesen zu jenen gehen. Es sind sogar schon Beispiele da von Schiffen, die von neutralen zur neutralen Häven gingen. Insonderheit leidet die Dänische Schiffahrt auf eine unbegreifliche Weise darunter. Die Zeitung des Tages, an welchem ich dieses schreibe, giebt unter dem Artikel Copenhagen sechs Dänische von Cette mit Wein kommende, und ein von Marseille nach St. Thomas bestimmtes an, und zählt überdem eilf andere von den Spaniern aufgebrachte Dänische Schiffe, ohne Bemer-

merkung von deren Bestimmung. Ich habe S. 203 f. erzählt, was eben dieser Hof in dem Nord-Amerikanischen Kriege gegen die Dänen verfügte. Es ging aber nicht weiter damit, als daß derselbe für Contrabande genommen wissen wollte, was England in seinem Traktat mit Dänemark dafür erklärt hatte. Aber der Handlungstraktat von 1742, und das darin anerkannte Recht der neutralen Flagge blieb in seinem Bestande. Jezt aber verfährt derselbe so, als wenn er diesen Traktat gar nicht kennte. Auch ist bereits ein Nord-Amerikanisches Schif von den Spaniern aufgebracht worden.

So trübe Zeiten für die Seehandlung friedlicher Nazionen sind gewis seit einem Jahrhundert nicht gewesen. Zwar ist noch keine Macht so weit gegangen, daß sie, wie 1689 abseiten Englands und Hollands geschah, den Handel auf und von Frankreich geradezu untersagt hätte. Aber viel fehlt doch nicht daran, da so wenig Gegenstände dieses Handels frei gelassen sind, und Deutschland selbst sich den Handel mit solchen Gegenständen untersagt hat, die sonst in jedem Kriege frei blieben. Rußlands Monarchin scheint das größte ihrer Werke vorjezt aufgegeben zu haben, welches Sie durch die bewaffnete Neutralität beinahe vollendet

hatte.

hatte. Vorjezt sage ich. Denn Sie hat den so unbestimmt lautenden und der neutralen Schiffahrt nichts wesentliches zusichernden Handlungs-Traktat mit G. Britannien nicht wieder erneuert, sondern läßt ihn nur vorläufig bestehen. Dänemark und Schweden, welche damals sich mit Ihr so willig für jenen grossen Zwek vereinten, behaupten denselben noch standhaft; haben aber, insonderheit die Dänischen Seefahrer, bereits viel dafür leiden müssen.

Indessen ist dies der gewöhnliche Gang menschlicher Dinge, auch in den wichtigsten Welthändeln, daß eben dann, wenn es aufs ärgste gekommen ist, es bald wieder um so viel besser wird. Die Verwirrung ist zu groß in diesem Kriege geworden, als daß nicht alle Seemächte, wenn dessen Beendigung ihnen Zeit zur kaltblütigen Ueberlegung von deren gegenwärtigen Folgen läßt, die Nohtwendigkeit fühlen sollten, denselben fürs künftige, so viel möglich, abzuhelfen. Ich habe oben S. 164 f. des Spanischen Successionskrieges als eines Beweises erwähnt, daß, auch ohne Bekümmerung des Handels auf ein bekriegtes Land, der Krieg gegen dasselbe siegreich ausfallen könne.

Der gegenwärtige Krieg wird allen dabei interessirten Mächten die entscheidende Belehrung geben, ob

das

das Verbot aller Zufuhr von Lebensmitteln, aller Materialien zu wirklichen Kriegsbedürfnissen, und ob überhaupt solche Bekümmerungen der Seehandlung, als zu welchen sie sich diesmal entschlossen haben, ein wirksames Mittel sein, um ein starkes Volk zu demühtigen, in dessen Heeren ein jeder Streiter durch die hochschallenden Wörter, Freiheit und Gleichheit, in eine Schwärmerei gesezt ist, die ganz anders auf ihn wirket, als die, welche ehemals auf tausende wirkte, wenn sie glaubten, für die Ehre der Nazion und für ihren König zu fechten. Insonderheit mögen zu seiner Zeit die nordischen Mächte überlegen, was dadurch gewonnen sei, wenn die Europäer in ihren Meeren sich die Handlung so äusserst erschweren, und man doch zu gleicher Zeit den Nord-Amerikanern ihren freien Willen lassen muß.

Ich komme hier zum zweitenmal auf einen Punkt, welchen sich die Handlungspolitik der Europäischen Mächte sehr wichtig mag sein lassen. Kann ich mir gleich von meinem Deutsch geschriebenen Buche nicht versprechen, daß solche Grosse der Erde es lesen werden, welche, so sehr sie jezt die Franzosen hassen, doch noch lange Zeit den gesunden Menschenverstand nicht achten werden, wenn er nicht im Französischen

Ge-

Gewande vor ihnen erscheinet*), so werde ich doch meine Voraussicht in die Zukunft äussern dürfen, daß Nord-Amerika ihrer Politik teils überhaupt, teils insbesondere ihrer Handlungspolitik eine ganz neue Richtung geben werde.

Dies Volk, auf dessen Seite ich damals gar nicht war, als es seine Freiheit aus Gründen, die mir keinesweges zulänglich schienen, zu erkämpfen anfing, dem ich aber jezt mit warmem Herzen zurufe: Seid fruchtbar und mehret euch! seitdem es zeigt, daß es die von ihm errungene Freiheit vernünftig benuzt, und in deren Benuzung glüklich ist: dies Volk leitet schon jezt die Handlung in ganz neue Wege. Was die V. Niederländer tahten, als sie von den Spa-

*) Ich habe anfangs bei mir angestanden, ob ich nicht selbst dieses Französische Gewand dieser Schrift geben wollte. Daß mir die Fähigkeit nicht ganz fehle, mich in dieser Sprache, wo nicht schön, doch richtig und deutlich über Commerz-Sachen auszudrücken, habe ich mehrmals bewiesen. Aber ich schreibe hauptsächlich für meine Nazion, unter welcher vielleicht für manchen Leser der Französische Ausdruck eben in Commerzsachen Schwierigkeit haben mögte. Ein Beispiel davon habe ich oben S. 178 in der Anmerkung gegeben.

Spaniern sich frei zu machen anfingen, aber noch einen 75 jährigen Krieg durchfechten mußten, das tuhn diese schon jezt viel freier, weil ihr Freiheitskrieg geendig ist. Sie werden weit mehr tuhn, als diese jemals tahten und künftig tuhn können. Sie werden, falls nicht Eroberungssucht sie verleitet, nicht, wie jene, in jede Zänkerei der Europäischen Staaten verwikkelt werden; und, was das Beste für sie ist, nicht, wenn sie neutral bleiben wollen, in ihrem Seehandel und Seefahrt unter den in jedem Kriege erneuerten Häkeleien der Europäischen Seemächte leiden. Denn welche ist es unter diesen, die ihnen zur Kriegszeit ihre nach ihrer Convenienz festgesezten Seegeseze aufzudringen wagen mögte? Daß G. Britannien es jezt schon selbst nicht wagt, und warum es dieses nicht wagen kann, habe ich bereits oben gesagt. Sie werden also ihr Völker-Seerecht angeben, wie sie es haben wollen. Ja vielmehr sie geben es schon jezt an, ohne es durch Traktaten von den Europäern zu suchen. Es wird sich zeigen, was die Wegnahme einiger N. Amerikanischen Schiffe von den Spaniern und Briten für Folgen haben wird, falls nicht etwa mir unbekannte Umstände solche vollends rechtfertigen, oder eine gute Behandlung der Schiffe Weiterungen vorbeugt. Wozu hilft es nun den Europäischen Seemächten, wozu wird es ihnen künftig helfen, daß eine der andern Seefahrt

fahrt in jedem ihnen entstehenden Kriege erschwert? Jeder Europäische Seekrieg wird eine neue Epoche der Zunahme der Handlung und Seefahrt für die Nord-Amerikaner werden. Der Handlungsneid der Europäer wird zu spät dagegen wach werden. Hat dieser so manchen Seekrieg zwischen den Europäischen Staaten erwekt, so wird er gegen jenen Staat fruchtlos sein. Denn sie haben keine Colonien, deren Verlust sie demühtigen und nötigen könnte, Friedensbedingungen einzugehen, die ihrer Handlung nachteilig sein könnten. Und welche Europäische Macht wird die Wahrscheinlichkeit sich gedenken, ihnen auf ihrem festen Lande wehe zu tuhn, wenn sie auf den Gang des fruchtlosen Krieges der Briten wider sie zurüksieht? Sie werden so wenig in künftigen, als in dem überstandenen Kriege einer Seemacht von schweren Schiffen bedürfen. Ihre Seemacht wird so gut, wie damals, unmittelbar aus ihrer Kauffartei entstehen. Das, was sie zu dieser bedürfen, giebt ihnen bereits ihr Boden, wenigstens größtenteils. Das übrige werden ihnen die Prisen geben, die sie aus den Europäischen Gewässern zu sich holen werden. Ihnen wird G. Britannien die Zufuhr von der Ostsee her durch den Canal nicht sperren können, nicht sperren dürfen. Und bedürfen sie ja der Ostsee auch in solchen Umständen, so ist ihren Schiffen, wenn sie einmal auf dem Ocean

sind,

sind, der durch keine Flotten zu sperrende Umweg um Schottland eine Kleinigkeit.

Es wird also gewis anders werden, als es jezt ist, und hoffentlich um so viel besser, je ärger es durch den jezigen Krieg geworden ist. Wird dann Deutschland bei dem allen nicht andern Mächten gleich tähtig einwirken können, so mag es doch die Schritte überlegen, die es in dieser Hinaussicht zu tuhn hat. Aber es mag auch ernsthaft auf das zurüksehen, was es bisher zur Unzeit getahn oder zu rechter Zeit zu tuhn unterlassen hat.

Aber dann muß sich bei den Deutschen mehr Gemeinsinn in Hinsicht auf deren Seehandlung zeigen.

So hatte ich geschrieben, und glaubte, die übrige Handschrift dieses Büchleins schon vollendet zu haben, als mir noch zu rechter Zeit des Herrn von Selpert in Regensburg Bemerkungen über das Verbot des Commerzes in Deutschen Reichskriegen mit Rüksicht auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Regensburg 1793. 4. zu Händen

kamen

kamen. Ich empfehle diese Schrift einem jeden Leser, der daraus, so wie ich getahn habe, lernen will, wie fern die Stände des Deutschen Reichs sich von diesem Gemeinsinn in Ansehung des Handels in neuern Zeiten gezeigt haben, und wie wenig Rücksicht insbesondre auf den Seehandel genommen ist. In jedem Reichskriege wider Frankreich war der erste Schritt, alle Handlung mit dem feindseligen Volke zu verbieten, ohne zu überlegen, ob Deutschland in der dazu schiklichen Lage sich befinde, und ob es sich nicht dadurch die Kräfte entziehe, diese ihm immer sehr schwer gefallenen Kriege auszuhalten. Niemals bedachte man, was ich schon kurz bemerkt habe, aber noch näher erweisen werde, daß Deutschland die Handlung mit keinem Feinde, der eine Seemacht hat, verbieten könne, ohne sich alle seine Handlung mit allen andern Völkern, so viel derselben über See geht, abzuschneiden.

Man mögte sagen, das Handels-Verbot sei in die Kriegserklärungen bloß als zu deren Form gehörend eingeflossen. Es gehöre nun einmal zu einander, Krieg erklärn und seinem Feinde alle Gemeinschaft aufkündigen, welche der Handel veranlaßt. Aber daß es nicht so gemeint sei, hat sich zu deutlich in der Abneigung gezeigt, mit welcher die Reichsstände denen Maasreguln fast immer entgegengestrebt haben, durch welche

man-

man die Sache in den für Deutschlands Handlung zuträglichen Weg nach dem Ausbruche der Kriege mit Frankreich zurük zu bringen suchte, wovon Herrn von Selperts Schrift die Tahtbeweise giebt.

In jedem dieser Kriege bewegten sich die drei Hansestädte sehr bald, und ihnen fügten sich andere Reichsstädte bei, um die Wege der Handlung wieder eröfnet zu sehen. Aber auf dem Reichstage fanden sie gewöhnlich wenig Trost. Man lese bei Hrn. v. S. §. 6. die Vorfälle des Jahres 1677, da der des Bessern berahtene Kaiser Leopold durch seinen Principal-Commissarius ein allgemeines Reichs-Gutachten über die Handlungsangelegenheiten Deutschlands zu bewirken suchte. Weil aber in dem kaiserlichen Commissionsdecret darauf angetragen ward, die Sache absonderlich mit dem Reichsstädtischen Collegium zu überlegen, und dieses nun wirklich rege ward, dieselbe, wenn gleich in ganz geziemenden Wegen, zu befördern, so lag darin allein Grund genug für die beiden übrigen Reichscollegien, der Sache abgeneigt zu sein; und, als es dennoch Ernst werden sollte, ward das gewöhnliche Mittel angewandt: die Gesandschaften nahmen es ad referendum, und bekamen keine Instrukzionen. "Mithin, sagt Herr v. S., "erfolgten auch keine Berahtschlagungen, und

"so gerieht auch der Gegenstand, ungeachtet aller "Bemühungen, in Vergessenheit." Ich überlasse es meinen Lesern, sich über spätere ähnliche Fälle aus dieser merkwürdigen Schrift zu unterrichten. Sie werden daraus einsehen

a) wie entfernt die Stände der beiden höhern Reichscollegien sich jederzeit von demjenigen Gemeinsinn bezeigt haben, welcher in Ansehung dieses für die Wolfahrt Deutschlands so wichtigen Punkts vorlängst hätte erwartet werden mögen.

b) wie sehr vieles dagegen Deutschland seinen Kaisern neuerer Zeit zu danken habe, welchen allein es zuzuschreiben ist, wenn der Seehandel der Deutschen in jenen wiederholten Kriegen nicht noch weit mehr gelitten hat, als wirklich geschehen ist. Wenn jede Kriegserklärung gegen Frankreich ein allgemeines Handlungsverbot, als zu deren Formular gehörig, enthielt, so haben die Kaiser mehreremal die Hansestädte mit Publicirung dieser Kriegserklärung und der Inhibitorien und Avocatorien verschonet. Leopold I. erteilte 1702 noch vor Erklärung des Krieges den drei Hansestädten die Commerzien-Freiheit, und da ihnen dennoch dieselbe von ihren Mitständen gestört werden wollte, erhielt er sie dabei im Jahr 1705 durch eine sehr

gelinde Commerzien-Ordnung. Als in dem kurzen Reichskriege 1734 dem Deutschen Seehandel ein grösseres Unglük, als jemals sonst, drohete, weil G. Britannien und die V. Niederländer mit Frankreich im Frieden verblieben, galten alle solche Gründe nichts bei dem Reichstage, wo nur Sachsen und Brandenburg der Handlung das Wort redeten. Aber Kaiser Karl VI. half ihnen, mit einer von den Kaisern nur selten geäusserten Machtvollkommenheit, durch eine von ihm an den unwilligen und vorher von Hamburg vergebens angegangenen Kurfürsten von Mainz und die Kreisausschreibenden Fürsten erlassene Commerzien-Ordnung (§. 8. a. a. O.) mit welcher das Reich stillschweigende Zufriedenheit, wie Hr. v. S. sagt, bezeugte. Kaiser Franz I. erteilte bei dem zwar unruhigen aber mit keinem Reichskriege verbundenen Antritte seiner Regierung eine gleiche Freiheit den Hansestädten.

Seit dem Ausbruche des jezigen Krieges gehen die Dinge in Absicht auf den Seehandel einen fast ähnlichen Gang. Zwar hat man, ungeachtet der so hoch getriebenen Erbitterung gegen die unartigen Neufranken, kein allgemeines Handlungsverbot verfügt. Es scheint den hohen Obern Deutschlands mehr als sonst einzuleuchten, daß Deutschland, auch in seinen

Krie-

Kriegen, den Ausfuhrhandel nach Frankreich sich nicht ganz abschneiden dürfe. Man hat aber die Ausfuhr einer Menge von Dingen untersagt, die bisher nie zur Kriegscontrabande, wenigstens nicht in gleicher Ausdehnung, gerechnet sind, welche aber die vorzüglichsten Gegenstände des Seehandels der Deutschen, nicht bloß mit Frankreich allein, ausmachen. Wenn alles Blei, Kupfer, Messing und Eisen (ohne Rücksicht, ob sie roh oder schon fabricirt, und zu welchem Gebrauch sie fabricirt sind), wenn grobe Tücher, die zur Mondirung angewandt werden können, wenn grobe Leinen zu Kitteln, wenn Solen- und Oberleder, wenn vollends alle Gattungen des Getreides in Mehl und Körnern, auch Hülsenfrüchte, nicht ausgeführt werden dürfen, so bleibt dem Seehandel wenig oder gar nichts.

Der Druk jener Schrift scheint vor dem 22sten März vollendet gewesen zu sein, an welchem Tage das bekannte Reichsgutachten zu Stande kam, "daß die "Handlung, so lange solche nicht von Frankreich ge- "brochen werde, noch aufrecht erhalten werden solle." Ob dies blos von dem Landhandel zu verstehen, und wie dies mit jenen Inhibitorien zu vereinen sei, oder ob dieselben in ihrer vollen Kraft dabei bestehen sollen, kann ich nicht ausmachen. Aber wie wenig die Ge-

sinnungen in den Staaten der ersten Reichsstände in Ansehung des Seehandels zu eben der Zeit sich geändert haben, davon zeugen zwei Aufsäze, die ich in dem Münchener Intelligenz-Blatte vom 13. Jul. d. J. lese. Sie sind zwar überschrieben: Verordnungen, die behauptete Handelsfreiheit der Deutschen Hansestädte in Kriegszeiten, und insbesondere die häufige Getreide-Ausfuhr von Hamburg nach Frankreich betreffend. Sie haben jedoch nichts von der Form der Verordnungen oder höhern Orts abgegebenen Rescripte, und können für nichts mehr, als für Deutsche Staatsrechts-Nachrichten, der obern Rubrik gemäß, angesehen werden, deren die eine Berlin den 27sten März, die andere aus dem Churbraunschweigischen den 10ten April datirt ist. Ich könnte mir daher gar wol ohne alle Besorgnis eines Verstosses gegen den hohen Häuptern schuldigen Respect Anmerkungen über dieselben als Privat-Aufsäze erlauben. Aber das will ich nicht. Nicht Federfechterei, sondern richtige Darstellung der Tahtsachen mit ihren klar einleuchtenden Folgen ist es, von der man hoffen kann, daß sie bei den hohen Mitständen der Hansestädte die richtigen dem gemeinen Besten zuträglichen Gesinnungen in Ansehung des Seehandels, nicht nur der Hansestädte, sondern auch aller Ausfuhr-Häven Deutschlands entstehen machen werde. In diesem

Wege will ich also verbleiben. Doch kann ich nicht den Schmerz verbergen, den es mir erwekt, in den bemerkten beiden Aufsäzen eine so feindselige und gehässige Sprache über diesen Gegenstand zu bemerken, und die Handlungsunternehmungen einzelner Kaufleute der Stadt selbst zum Verbrechen gemacht zu sehen, wiewol dieselben sich dadurch vollkommen rechtfertigen lassen, daß das Oberhaupt des Reichs die Hansestädte so lange mit Publicirung der Inhibitorien zu verschonen geruhet hat. Ich weiß nicht, von wem der Ausdruck: behauptete Handlungsfreiheit, herrühret. Aber die Selpertsche Schrift gibt die Beweise, daß die Hansestädte dieselbe niemals behauptet, wol aber sie gewünscht, unter guten, für ganz Deutschland heilsamen Gründen gebeten haben, und daß sie von mehreren Kaisern darin begünstiget sein. Auch tuht es mir leid um die verhaßte Gegeneinanderstellung des privativen Vorteils dieser Städte und des Nachteils der durch die Inhibitorien gebunden bleibenden nicht reichsfreien Häven von Colberg, Stettin, Emden, Wismar, Stralsund, Rostok, Kiel, Altona, u. s. w. Jene haben in den meisten vom Hrn. v. S. erzählten Vorfällen, in Vereinigung mit den Reichsstädten des innern Deutschlands gehandelt, und sich auf Gründe des allgemeinen Wols des gesamten Deutschlands gestüzt. Sie mußten, und müssen

auch jezt den Landesherrn dieser nicht freien Städte es überlassen, dieser ihr Wort zu reden, und können nicht anders, als es sich sehr lieb sein lassen, wenn es dahin kömmt, daß auch in Ansehung dieser die Kraft der Inhibitorien gemildert wird. Ein jeder Bürger der benannten Städte wird es seinem Landesherrn und dessen Ministern sagen, wie sehr auch ihre Handlung und Seefahrt durch jede zu den Hansestädten gelangende grosse Commission zur Ausfuhr Deutscher Produkte gewinne. Das wissen sie alle insonderheit von dem Jahre 1789 her, als die grossen Korn-Commissionen für Frankreich und die in Ungarn stehenden Kaiserlichen Heere nach Triest hin von Hamburg aus besorgt wurden. Da gab es in allen nordischen Häven von Emden bis Colberg hin, groß zu tuhn, und die Schiffahrt aller derselben wurde mehr als jemals belebt. Nicht die Hälfte dieses Korns kam nach Hamburg, sondern das meiste ging durch den Sund, den Dänischen Kanal, von Emden und von andern kleinern Häven an der Nordsee unmittelbar zu den Orten seiner Bestimmung. Die Revoluzion war schon geschehen. Aber es ist gewiß ein grosses Glük für das nördliche Deutschland, daß die Schritte des ersten Nazional-Convents noch nicht von der Art waren, daß sie einen Reichskrieg, und folglich gleiche Inhibitorien veranlassen konnten. Das nordliche Deutsch-

land

land hat dadurch wenigstens zwei Millionen Tahler gewonnen, und mögte ohne diesen Gewinn die jezige Beklemmung seines Ausfuhrhandels noch weit empfindlicher fühlen.

Freilich schreibe ich dies keineswegs, um den Dank der Reichsmitstände der Hansestädte durch die Erinnerung an jenes seegenreiche Jahr zu erwekken. Aber das mögte sich wol daraus erwarten lassen, daß man mit minderer Gehässigkeit auf die — ich wiederhole es — nicht behauptete, sondern mit so vielem Grunde gewünschte Handlungsfreiheit der ersten Ausfuhrhäven Deutschlands sähe, wenigstens nicht den so sehr disputabeln Fall mit dem bei Stade angehaltenen nach Frankreich mit Korn befrachteten Schiffe in einem so gehässigen Lichte darstellte, als dies in dem zweiten Aufsaz geschieht. Es ist mir innig leid um den Staat, in welchem ich geboren bin, daß auch in ihm so plözlich und unerwartet die grossen Vorteile seiner Handlungsverbindung mit den Hansestädten so ganz verkannt werden. Eben in jezigen Umständen wird den Certificaten der von Schlesien und Preussen her über Hamburg verschifften Güter der Zusaz beigefügt, daß sie zwar Preussischen Untertahnen, aber aus solchen Staaten gehören, welche an dem jezigen Kriege nicht Teil nehmen. Ich wün-

wünsche herzlich, daß dies bei allen Französischen Kreuzern so beachtet werden möge, wie man es wünschet, werde aber doch es als ein Beispiel anführen dürfen, wie sehr man selbst dort wünschet, die Preussischen, aber nicht dem Deutschen Reiche angehörenden Staaten eben jezt in das friedliche Handlungsverhältnis zu sezen, welches die Hansestädte zu erlangen suchen, und welches die Verfasser dieser Aufsäze ihnen fast zum Verbrechen machen.

Es hat aber auch nicht an den Reichsmitständen der Hansestädte gelegen, daß nicht dieselben in unmittelbare Kriegshändel mit den Neufranken verflochten sind. Ich bin sehr entfernt davon Einem derer Gründe einzureden, welche es rahtsam machten, die Entfernung des einzigen Gesandten, welchen die Neufranken noch im Norden hatten, von Hamburg weg zu wünschen, zu verlangen, und, weil sie befehlen konnten, zu befehlen. Aber wären diese Gründe noch so wichtig, wäre alles das, was die Gerüchte in Ansehung dieses Mannes und seiner Verbindungen *) in Hamburg verbreitet hatten, buchstäblich wahr gewesen, so

*) Damit man nicht glaube, als wirkten auch auf mich persönliche Verbindungen, so bezeuge ich, daß, wenn gleich der würdige **Bourgoing** mein Freund von

so hat der Erfolg gezeigt, daß es für den Handel des gesamten Deutschlands wol getahn gewesen wäre, diesen Mann mit einem solchen Glimpf zu entfernen, wodurch allen für den Seehandel nicht Hamburgs allein, sondern ganz Deutschlands schädlichen Folgen vorgebeugt würde. Man kannte die Neufranken schon genugsam, um zu wissen, daß sie in Fällen, welche ihnen als Beleidigung der hohen Achtung für ihre neue Republik erschienen, ihrer Rache keine Gränzen sezen, und die härtesten Beschlüsse wider den Seehandel Hamburgs fassen würden. Das tahten sie auch ungesäumt, und machten sogar die ganz unschuldigen Städte, Lübek und Bremen zu einem Gegenstand ihrer Rache, beschlugen ihre in den Häven Frankreichs liegenden Schiffe, und befugten ihre Kaper, sie auf dem freien Meere zu nehmen. Wenn die Neufranken aus Gründen, von welchen ich S. 218 bereits geredet habe, sich bald eines bessern besonnen, so haben die Hansestädte den Deutschen darin nichts zu verdan-

von dem Tage seiner Ankunft an ward, ich mit seinem Nachfolger nicht die geringste Bekanntschaft gehabt, und ihn nur Einmal in einer Gesellschaft auf dem Lande angetroffen habe, die aber so zahlreich war, daß ich nicht dazu gelangte, auch nur Ein Wort mit ihm zu reden.

danken, wol aber den Verlust von wenigstens einer Million Wehrt an Schiffen und Gütern, welche die Franzosen in der kurzen Zeit, da die Flaggen der Hansestädte für sie feindlich waren, auf offner See nahmen, von welchen nichts wieder zu erlangen sein wird. Ein Hamburgischer Kaufmann, der gar keinen Handel auf Frankreich treibt, hat von sieben Schiffen, die er im Frühjahr von Portugal erwartete, auch nicht Eins ankommen sehen, weil sie alle in die Hände der Neufranken fielen. Kann dies den höchsten und hohen Reichsmitständen der Hansestädte Freude machen? Wäre dies möglich, so mögte ich sie bitten, sich von den direkt handelnden Kaufleuten ihrer Staaten sagen zu lassen, welch ein empfindlicher Verlust auch ihnen daraus entstanden sei. Denn nicht alles wird durch die Assecuranzen gedeckt. Und ist nicht auch der Verlust der Versicherer Verlust fürs Ganze? Ist es nicht Verlust ihrer Untertahnen in denjenigen Deutschen Staaten, die selbst Assuradöre und Assecuranz-Compagnien haben? Von dem Tage an, da Lehocs Entfernung die Folgen davon voraussehen lies, wollte und konnte kein Assuradör, in Holland so wenig als in Hamburg, wolfeiler zeichnen als zu 15 bis 20 Procent. Das haben die Schlesischen, Sächsischen, Braunschweigischen und Hannöverschen und alle andere direkt handelnde Kaufleute eine Weile zahlen müssen, wohin auch ihre

Waa-

Waaren von Hamburg, Lübek und Bremen aus gingen. Eben darin liegt eine Hauptursache des grossen Stokkens des Deutschen Leinenhandels. Denn lange noch nach diesem Lärmen, wußte kein Assuradör, wie er seine Prämie bestimmen solle. Er weis es auch noch nicht allerdings, weil von der Zeit an alles auf der See über und über gegangen ist, fast jeder Traktat, der in Ansehung neutraler Schiffe galt, nicht nur von den Franzosen, sondern auch von den sie bekriegenden Staaten vernichtet ist, und Spanien insonderheit eine ganz regellose Verfahrungsart angenommen hat. Das erste Datum in den Spekulazionen eines direkt handelnden Kaufmanns ist die Assecuranz, und, wenn diese zu hoch steigt, so schlägt sie dieselben so lange nieder, als nicht aus den übrigen Umständen die Gewisheit entsteht, daß deren hoher Belauf sich wieder bei dem Verkauf einholen läßt. Erst seit kurzem zeichnen die Holländischen und Hamburgischen Assuradöre wieder zu 10 pC. mit Einschluß der Kriegsgefahr. Aber das ist dem Speculanten noch zu viel. Denn selbst im tiefen Frieden, wenn nur von der Natur herrührende Unfälle der Gegenstand der Versicherungen sind, schiebt der Kaufmann die Versendung seiner Güter vom Herbst bis ins Frühjahr auf, und entsagt einer Speculazion, von welcher er nicht gewiß ist, daß deren Gewinn ihm die hohe Winterprämie

gut

gut machen könne. Deutschland wird immer bei jedem Seekriege empfindlich leiden, wie es jezt leidet, wenn nicht dessen Obern solche Schritte vermeiden, von welchen es voraus zu sehen ist, daß sie die Assecuranz für Deutsche Güter beträchtlich erhöhen müssen.

Veränderter Gesichtspunkt, in welchem die Fürsten Deutschlands jezt den Seehandel in Folge des direkten Handels ihrer Untertahnen anzusehen haben.

Herr von Selpert hat die jezige genauere Verkettung des inländischen Deutschen Handels mit der Seefahrt seiner Nordischen Ausfuhrhäven, vielleicht wegen seines mehr eingeschränkten Zwekkes, nicht mit dargestellt. Desto wichtiger kann für die Deutschen dasjenige werden, was ich darüber in meine Schrift eingetragen hatte, und nun etwas umarbeiten will, um es, wo möglich, recht eindringend zu machen.

Wenn in den ehemaligen Reichskriegen Deutsche Fürsten keine Verbindung des Wols ihrer Staaten mit dem Seehandel der Hansestädte einsahen, so war ihnen das nicht sehr zu verdenken. Denn ihre Kaufleute selbst konnten ihnen aus eigner Erfahrung nichts darüber sagen. Machte ihnen der Krieg die Einfuhr-

Waaren teuer, so schoben sie selbst die Schuld zum Teil auf die Gewinnsucht der über See handelnden Kaufleute in Holland, so wie in den Hansestädten. Wurden Deutsche Ausfuhr-Waaren mehr gesucht, und folglich teurer, so nahmen sie den Vorteil davon vorlieb, und dachten doch immer dabei, der Kaufmann der Seestädte gewinne mehr darin, als sie. Was sie von ihm kauften, hatte alle Gefahren der See, auch die vom Kriege bereits überstanden, und darnach dessen Preis sich bestimmt. Was sie an eben dieselben verkauften, lief seine Gefahr auf der See ohne ihre Teilnehmung. Von dem Einfluß der Assecuranz auf die Waarenpreise erfuhren sie nichts. Deutschland hatte in seinem Innern bis vor etwa 50 Jahren nur wenig in eigenen Spekulazionen direkt handelnde Kaufleute.

Dazu kam, und gewiß wirkt noch jezt mit ein die hohe Vorstellung, welche die Deutschen Fürsten und überhaupt fast alle Grossen der Erde von dem Gewinn des Kaufmanns haben. Diese entsteht ihnen aus denjenigen Umsäzen, welche sie für ihre Leibes- und Hofbedürfnisse mit den Krämern, Ausschnittern, und ihren bestellten Commissionären in den grossen Handelsstädten machen. Diese rechnen ihnen jede Kleinigkeit und jede Bemühung gewiß hoch an, und be-

berechnen ihnen alsdann zumal sehr hohe Preise, wenn sie nicht auf eine baldige Bezahlung bei einem verschuldeten Fürsten rechnen können. Aber ganz ein anders ist es mit den grossen Umsäzen im Handel, in welchen der Kaufmann ganz von der Conjunctur abhängt, und eben deswegen den Commissionshandel sich lieber, als den Eigenhandel sein läßt.

Wie fest dies Vorurteil bei dem Adel insonderheit sei, zeigte sich in Polen nach der Teilung, die man nun die Erste nennen muß. Der auf dem Reichstag versammelte Adel fühlte das Unglük davon, wie billig. Als aber Friedrich der Grosse nach förmlich geschehener Abtretung seines Anteils zu gleicher Zeit noch den Nezedistrikt zu sich nahm, und den Handel Polens mit Danzig durch den Zoll zu Fordan beklemmte, suchte diese Stadt Hülfe, so viel sie deren noch hoffen konnte, bei dem Reichstage, ward aber sehr kalt abgewiesen. Keine Stimme erhob sich, die gesagt hätte: Was Danzig in seinem Handel leidet, das leiden wir Polnische Edelleute mit, und die Bekümmerung des einzigen Weges unsers Handels zur See wird uns selbst empfindlich drükken. Desto mehr aber und desto länger zankte man über den Nezedistrikt fort, der doch gewis ein kleiner Gegenstand gegen das war, was

Po-

Polen überhaupt durch die Bekümmerung des Handels auf Danzig verlohr.

Diesen Gesinnungen scheinen mir diejenigen sehr ähnlich zu sein, welche die Fürsten Deutschlands, in den von Herrn v. S. erzählten Vorfällen äusserten, und, — mögte ich doch dies nicht hinzuzusezen genöhtiget sein! — auch jezt noch nicht ganz aufhören zu äussern.

Aber wie ist dies jezt noch möglich? Es ist zwar nicht eigentlich das Werk deutscher Fürsten, daß ihre Untertahnen mehr direkt, als ehemals, aber doch immer durch die Ausfuhr-Häven Deutschlands, über See handeln. Es ist die Frucht gebesserter Handlungskenntnisse und Einsichten inländischer Deutscher Kaufleute, erleichtert durch die Handlungspolitik der ersten Hansestadt, Hamburgs. Friedrich der Grosse trieb zwar seine Kaufleute durch alle mögliche Wege dazu, so gut er es verstand oder es zu verstehen glaubte, wußte aber nicht, daß die Schlesier schon unter Oesterreichischer Herrschaft stark direkt gehandelt hätten, und daß die Voraussicht des Gewinns einen jeden Kaufmann natürlich in eben diesen Weg leite. Andere Deutsche Fürsten haben dies weniger getahn. Aber jeder von ihnen, läßt es sich angenehm sein, wenn

er

er erfährt, daß sein Gebiet Kaufleute habe, die die Sache besser verstehen, als ihre Vorfahren, und freuet sich dessen als einer Zunahme des Nahrungsstandes in seinem Lande. Aber nun sei es mir auch erlaubt, Ehrfurchtsvoll die Regenten Deutschlands aufzufodern, sich von diesen für verständiger geachteten Kaufleuten ihrer Staaten belehren zu lassen, daß eben deswegen die alte, wenn gleich nur eingebildete Scheidewand zwischen dem inländischen und dem Seehandel Deutschlands nicht mehr bestehe, und daß daher

a) aller Nachteil, welchen sie dem Seehandel der Ausfuhr-Häven Deutschlands selbst zufügen, oder zu welchem sie auf dem Reichstage stimmen, auf ihre Untertahnen mit zurükfalle;

b) daß an allen Vorteilen, welche sie für diesen Seehandel bewirken, eben diese ihre Untertahnen Anteil nehmen; insbesondere aber

c) daß eben die Gründe, welche die Kaufleute dieser Ausfuhrhäven den Störungen ihres Seehandels in Kriegszeiten entgegen sezen, und alle die Bedenklichkeiten, auf welche sie bei dem Ausbruche eines jeden Seekrieges hinaussehen, auch Gründe und Bedenklichkeiten für die Regenten derer Staaten Deutsch-

lands sein müssen, deren Handel und Nahrungsstand mit diesem Seehandel in einiger Verbindung steht.

d) daß es für Deutschland mehr als für irgend einen andern Staat bedenklich ist, mit irgend einem Feinde, der eine Seemacht hat, sich in dasjenige Verhältnis einer hochgetriebenen Feindseligkeit zu sezen, welches freilich ein jeder Krieg mit sich zu führen scheint.

Dazu mag freilich ein jeder zur See mächtiger Staat ohne viel Bedenken schreiten, und seinen Untertahnen allen Handel mit dem feindlichen Volke untersagen. Er mag es darauf wagen, weil er hoffen kann, seine übrige Handlung, die er über See treibt, durch seine Seemacht sich zu erhalten. Ein solcher kann auch auf seine Kaufleute rechnen, daß sie bald Mittel finden werden, die gestörte Handlung mit dem feindlichen Volke selbst wieder anzuknüpfen, oder durch solche Nebenwege fortzuführen, welche selbst ihre Beherrscher, wenn sie Ueberlegung brauchen, ihnen nicht stören dürfen.

Doch hat in dem jezigen Zustande und Gange der Handlung auch ein solches Volk mehr, als ehemals nöhtig war, zu bedenken, wie weit es bei dem Aus-

 bruch

bruch eines Krieges in den Aeusserungen seiner Feindseligkeit durch Handlungsverbote gehen dürfe. Das erfährt jezt G. Britannien selbst, eben der Staat, welcher sich in seinen Seekriegen zu allen Zeiten mehr als alle andere erlaubt hat, und noch jezt erlaubt. Die jezt so schnell auf dem Anfang des Krieges erfolgte Störung des Absazes seiner Manufakturen und die ganz Beispiellose Zerrüttung in den Wechselgeschäften seiner Banker, kann uns für einen Beweis gelten, daß dessen Minister nicht alles überlegt haben, was bei dem Ausbruch des Krieges in Rücksicht auf die Handlung zu überlegen war.

Weit mehr aber haben die Regenten Deutschlands und ihre Rahtgeber bei dem Ausbruche eines jeden Krieges zu bedenken, der denselben einen Feind zur See erweckt. Denn da es denselben auch nicht Ein Schiff entgegen sezen kann, so ist nicht nur seine Seehandlung mit diesem Feinde, sondern auch seine ganze Handlung mit andern Staaten, so viel deren über See geht, für die ganze Kriegszeit so gut als verlohren. Wenn es auch alle übrigen Seemächte zu seinen Freunden hat, so muß es wissen, was man in Deutschland vielleicht nicht genug weis, daß es Seegebrauch ist, kein Schiff einer andern Nazion unter seine Convoy zu nehmen, und selbst nicht einmal ihm

zu

zu erlauben, unter den convoyirten Schiffen zu segeln. Dies haben die Hamburgischen Schiffe erfahren, als sie in den Tagen der Anfechtung von den Franzosen zwischen der Elbe und der Themse, und neben ihnen eine Englische Convoy segelte.

Zwar gestanden die drei nordischen Seemächte Friedrich dem Grossen gerne die Beschüzung der Schiffe seiner Untertahnen durch ihre Kriegsschiffe zu. (S. 206) Aber die bewaffnete Neutralität war schon im Werke; und welche friedliche Macht hätte diesem Könige so etwas abschlagen mögen?

e) Wenn dagegen Deutschland in seinen Reichskriegen den Hansestädten Luft läßt, daß sie ihre Seehandlung, so gut sie können, fortführen, und insonderheit Frankreich es übersieht, daß dieselben in ihrer Verbindung mit dem Reiche die ihnen aufgelegten Geldbeiträge zum Kriege wider dasselbe zahlen, so erlangt Deutschland alles das ohne Aufwand, was grosse Seemächte nur durch kostbare Seerüstungen erlangen können. Das beweist insonderheit der Spanische Successions-Krieg. In diesem verblieben ihm vermittelst der Hansestädte nicht nur alle Vorteile seiner Handlung mit dem bekriegten Frankreich und mit Spanien, sondern auch seine übrige Handlung mit andern

Völkern, so viel derselben über See ging, Deutschland konnte sich aller Conjuncturen ungestört erfreuen, welche der Krieg entstehen machte, oder welche auch sonst die Spekulazion der Hansestädte benuzte. So ward selbst während dieses Krieges die Schlesische Leinen-Manufaktur zum Nachteil des mit Spanien verbundenen Frankreichs durch die Spekulazionen der Hamburger in ihrem Handel mit dem von Deutschland aus bekriegten Spanien gehoben. Man sehe die Beweise davon selbst aus Preussischen Schriftstellern in meiner Darstellung der Handlung, Buch 5. Cap. 5. §. 18. Mehr Beispiele geben die Kriege, die zwar Deutschland beunruhigten, aber es nicht mit einem zur See mächtigen Feinde in Händel verwikkelten, so daß die Hansestädte, ohne die Erlaubnis ihrer Mitstände erflehen zu dürfen, ihren Seehandel ungehindert treiben durften. So waren die Jahre des siebenjährigen Krieges eine für die Handlung Deutschlands Segenvolle Zeit. Dies half selbst den am meisten durch den Krieg gedrukten Deutschen Provinzen, insonderheit den Sächsischen und Brandenburgischen, ihre Leiden besser auszuhalten, als sie sonst hätten tuhn können. Denn zum Glück fügte sich an diesen Krieg kein Seekrieg einer fremden Seemacht. Einige von Reichs wegen in Rüksicht auf Preussen an Hamburg gelangte Zumuhtungen, lies man sinken,

als

als das veränderte Kriegsglük sie unnüz machte. Sonst aber entstand kein Anlaß zu solchen Zumuhtungen an die Hansestädte abseiten ihrer Mitstände in Rüksicht auf deren Handlung, als diejenigen sind, zu welchen sich dieselben bei dem Ausbruche des gegenwärtigen Krieges so rasch entschlossen. Was die Häkeleien wegen des Rechts der neutralen Flagge schadeten, war und ist noch größten Teils Verlust für die Hansestädte, und fiel in frühern Kriegen ganz auf sie, als noch fast gar kein Kaufmann direkt über See in die Ferne handelte.

Bescheidene Anmerkungen über die höchsten Orts ergangenen Ausfuhr-Verbote.

Ich habe bereits S. 242 eingestanden, daß diesmal dem Ansehen nach dem Handel mehr Freiheit gelassen sei, als durch die sonst gewöhnlichen allgemeinen Handlungsverbote beim Entstehen der Reichskriege geschah. Weil aber doch wirklich dem Seehandel Deutschlands zu viel genommen ist, und der Schade bereits von dem gesamten Deutschland empfindlich gefühlt wird, so erlaube man mir einige Ueberlegungen über

jene

jene Ausfuhrverbote so vorzutragen, wie ich wünschen mögte sie gesagt zu haben, ehe sie ergingen, wenn ich der Mann wäre, der erwarten könnte, daß sein Wort in dem Raht der Grossen der Erde etwas vermögte. Gebe doch Gott, daß eine baldige Beruhigung Europens diese Ueberlegungen für jezt ganz unnüz mache! Dann aber kömmt vielleicht eine Zeit, wo sie Deutschland nüzlich werden können. Denn ich habe den Muht zu glauben, daß diese meine Arbeit nicht etwan als eine blosse Zeitschrift mit veränderten Zeitumständen in Vergessenheit gerahten werde. Wenigstens hoffe ich, daß sie schon jezt von jungen Männern werde gelesen werden, die auf dem Wege zu solchen Posten sind, in welchen sie künftig in die Entschliessungen ihrer Fürsten und demnächst des gesamten Deutschlands einwirken werden.

Meine ersten Ueberlegungen betreffen

Die verbotene Ausfuhr von Lebensmitteln nach Frankreich.

Die Königin Elisabeth gab es vor zwei hundert Jahren laut vom Munde, daß sie durch Hinderung der Zufuhr die Spanier aushungern wolle. (S.

125). Nun sind wir zwar zwei hundert Jahr weiter, und gewiß so viel klüger geworden, daß wol keiner noch es sich als möglich einbilden wird, einen grossen weitläuftigen Staat auszuhungern. Denn es gehören drei Dinge dazu, um dies zu tuhn: 1) daß das Land nicht Ertrag genug von seinem Boden habe, um sich davon zu nähren. Zwar ist manches kleine Land in diesem Falle; aber in einem grossen Lande ist der Erdboden von so verschiedener Güte, daß, was dem einen Teil fehlt, ihm durch den andern ersezt werden kann. Oder 2) das Land hat gerade zu der Zeit eine schlechte Erndte gehabt; und 3) man muß es für möglich halten, in beiden Fällen dies grosse Land so, wie eine Festung, einzuschliessen. Von diesen Voraussezungen gilt die erste und dritte von Frankreich gar nicht. Die zweite war ungewis, als man in und ausser Deutschland beschloß, die Zufuhr von Korn und Lebensmitteln nach Frankreich zu verbieten. Ich bin weit entfernt, von dem Verstande der Grossen der Erde, die diesen Entschluß gefaßt haben, so klein zu denken, daß ich annähme, sie hätten dabei auf die Möglichkeit, Frankreich auszuhungern, wirklich hinausgedacht. Aber die Franzosen durch Abschneidung der Zufuhr über See in Verlegenheit zu sezen, dazu war einige Wahrscheinlichkeit, von welcher ich weiter unten noch etwas sagen werde.

Jezt

Jezt aber muß ich eine Rechnung vorausschicken, von welcher ich nicht weiß, ob sie jemals in Büchern erschienen sei, aber auch gerne gestehe, daß einer meiner Freunde, ein einsichtsvoller Kaufmann, mich selbst zuerst darauf geleitet habe. Diese Rechnung wird die Unmöglichkeit, ein so grosses Land, wie Frankreich, auch nach einer schlechten Erndte auszuhungern, klar erweisen, aber auch die Wahrscheinlichkeit, eben dies Volk auch nur in wahre dringende Verlegenheit zu sezen, sehr verringern.

Ich nehme in Frankreich 25 Millionen Menschen an. Eine schon von vielen gemachte Untersuchung und Berechnung gibt an, daß zehn Menschen im Durchschnitt eine Hamb. Last Korn im Jahr verzehren. Dies ist wenig genug. Denn da eine Last Rokken 4800 Pfund wiegt, so gibt dies noch bei weitem nicht 480 Pfund in Mehl auf jeden Menschen. Es ist nur in einer Durchschnittsrechnung für Erwachsene und Kinder als hinreichend anzusehen. Zwar ist auch der Waizen schwerer, aber Menschen nähren sich auch von leichteren Kornarten. Dem zufolge bedarf Frankreich im Jahre zum wenigsten drittehalb Millionen Last allerlei Getreide für die in ihm lebenden Menschen. Denn ich will durch Aufrechnung des für Tiere, insonderheit für Pferde nöhtigen Korns meine Rechnung nicht

zu

zu verwikkelt machen, die dann verhältnismässig auch auf Fleisch und alle andere Lebensmittel anwendbar ist. Wenn Frankreich Erndten hat, die ihm diese Masse Korn geben, so bedarf es der Zufuhr vom Auslande nicht. Vielmehr hat Frankreich bei seinem bisherigen mangelhaften Landbau doch in manchem Jahre Korn ausgeführt. Nun nehme ich eine schlechte Erndte an, in welcher ein Fünfteil des für die Menschen nötigen Ertrages, d. i. 500000 Last fehlen. Dann wird es freilich der Zufuhr vom Auslande her sehr bedürfen, sie suchen, und, wenn es Friede ist, sie bekommen. Aber man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß dies Deficit in dem Ertrage seines Bodens ihm vom Auslande her nur zur Hälfte ersezt werden könne. Für den Norden Frankreichs sind dann zwar die besten Kornkammern die Länder am südlichen Ufer der Ostsee, und die, welche durch Hamburg und Bremen ausführen können. Aber es fehlt viel daran, daß diese auch nur 100000 Last in allem, d. i., ein Fünfteil jenes Deficit ausführten. Dies werden die Ausfuhrlisten aus allen Häven der Ostsee demjenigen beweisen, der sie sich zu verschaffen weis. Von denen Häven, die am meisten ausführen, liest man sie jährlich in den Zeitungen. Von diesen reicht die Summe bei weiten nicht an 100000. Aber gesezt, es liesse sich so viel herausrechnen, so muß man bedenken, wie viel von die-

sem aus der Ostsee verführten Getreide in Holland verbleibt, das in keinem Jahre dieser Zufuhr entbehren kann, und wie viel Schweden und Norwegen in manchen Jahren ziehen. Auf die Ausfuhr von Archangel ist jezt wenig mehr zu rechnen, aus Ursachen, deren Erläuterung mich zu weit führen würde. Freilich könnte die Ostsee mehr ausführen, und wird es wahrscheinlich künftig tuhn. Jezt beruhet der Ueberschus an Getreide hauptsächlich auf der in den Ländern an der Ostsee mehrenteils noch fortdaurenden Leibeigenschaft des Landmanns. Denn von dieser ist das noch eine gewisse Folge, daß durch die von dem Landmann erzwungene Arbeit mehr Korn gebauet wird, als in dem Lande bei dessen schlechter Bevölkerung verzehrt werden kann. Aber wenn in einem Lande, wo Freiheit und Eigentuhm Statt haben, die rechten Ermunterungen zum Landbau entstehen, so steigt der ausführbare Ueberschus der Kornerndten viel höher. Dies beweiset das Beispiel Englands. Dangeuil gibt in seinen bekannten Remarques sur les avantages et les desavantages de la France et de la Gr. Bretagne S. 77 der Amsterd. Ausg. von 1754 eine Tabelle der Kornausfuhr in den Jahren 1746 bis 50, welche im Durchschnitt für jedes dieser Jahre 96179, und für das auch in Deutschland so gesegnete Jahr 1750 über 150000 Hamburger Lasten von allerlei Getreide

gibt.

gibt*). Frankreich zog davon in den lezten drei Jahren doch nur 23636 Last. Aber auch England gibt diesen Ueberschuß der Kornausfuhr seit langer Zeit nicht mehr, und würde selbst im Frieden dem Mangel Frankreichs nur wenig zu Hülfe kommen können. Die Ursachen davon gehören zwar nicht hieher**). Aber es ist Tahtsache, daß G. Britannien seit langer Zeit die Prämien auf die Kornausfuhr nur selten zahlt, weil der Preis nicht auf das gesezte Mittel herabfällt, sehr oft die Kornausfuhr verbieten, und nicht selten die Einfuhr erlauben muß, wie sie jezt eben bis zur Mitte des Augusts wieder erlaubt ist.

Doch

*) Dies mag ein jeder aus den dort angegebenen Zahlen unter der Voraussezung berechnen, daß 11 Quarter sehr genau Eine Hamburger Last betragen.

**) Indessen wird eben aus dem Resultat meiner Berechnung einleuchten, daß, so wie ein Volk, wenn es ein Fünfteil an seiner Mittelerndte entbehrt, sich durch Ersparung mehr, als durch Zufuhr, helfen muß, so im Gegenteil ein Volk, das durch Beförderung seines Akkerbaues seine Erndten um ein Fünfteil über den gewohnten und ihm zu seiner eignen Verzehrung nöhtigen Ertrag vermehrt hat, gar wol durch

Doch ich will zum Ueberfluß annehmen, die Ostsee und das nordliche Deutschland können 100000 Last an Frankreich abgeben, wenn sie dürfen, und die Mittelländische See liefere ihm noch andere 100000 Last; so beträgt dies doch nur zwei Fünfteile des angenommenen Deficit. Was ist nun für Raht, um die übrigen drei Fünfteile zu ersezen? Es bedarf keines Rahts: Die Noht selbst gibt das einzige Mittel dazu an: Das Volk muß weniger essen. Wer Geld hat, ißt freilich bei jedem Brodpreise sich noch immer so satt, als vorher. Wer des Geldes weniger hat, ißt nur so viel, als er bei den verteuerten Preisen mit seinem Gelde anschaffen kann. Freilich strebt das gemeine Volk diesem

ent-

durch zu starkes Verzehren, durch andre Anwendung seines Bodens zu Tiergärten und zu Grasung für überflüssig viele Pferde, durch zu hoch getriebenen Verbrauch des Korns in seinen Porterbrauereien, und dergleichen sich diesen Ueberschuß wieder nehmen, und zur auswärtigen Verführung nichts mehr übrig haben könne. 96000 Last waren gewiß bei weitem noch nicht ein Fünfteil des den Briten selbst nöhtigen Getreides, und es haben also jene Ursachen sehr leicht diese ihm wieder entziehen können, ohne daß eine sehr starke Vermehrung des Volkes angenommen werden dürfte, an welcher auch selbst ihre Statistiker zum Teil zweifeln.

entgegen. Die Teurung bringt es anfangs zum Aufruhr auf, und dies sezt den Staat in böse Verlegenheit. Aber beide das Volk und dessen Regenten mögen es machen, wie sie wollen, so sind doch die einem so zahlreichen Volke mangelnden drei Fünfteile auf keine Weise herbei zu schaffen, und das Resultat bleibt immer: es könne nicht von dem Volke so viel gegessen werden, als zu andern Zeiten gegessen wird.

Ich kann mir hiebei eine Abschweifung ins Allgemeine nicht verbieten. Sie ist folgende:

Wenn ich jezt gesagt habe, daß in einem Volke bei wirklich entstehenden Mangel keine andre Hülfe sei, als diese: das Volk muß weniger essen; so hat dies schon bei jeder Teurung des Brodkorns Statt. Das jezige Jahr 1793 mag mir zum Beispiel dienen. Die Erndte des vorigen Jahres war in unsern Gegenden eine der schlechtesten seit vielen Jahren. Man kann sich davon aus dem Erndtebericht überzeugen, welchen das zweite Stük des siebenten Jahrganges (1793) der Annalen der Braunschweig Lüneburgischen Churlande S. 254 bis 294 enthält. Eine kaum mittelmässig zu nennende Erndte war 1791 vorher gegangen. Diese aber gab nicht ein Fünfteil, wie ich in meiner Berechnung annahm, sondern

dern nur ein Dritteil ja nur die Hälfte des Ertrags einer mittelmässigen Erndte, wenigstens in einigen Kornarten. Und eben so schlecht stand es weit und breit um uns her in unserer Nachbarschaft. Ich nehme also gewiß nicht zu viel an, wenn ich glaube, daß das volle Fünfteil einer mässigen und für den Unterhalt des Volkes zureichenden Erndte einem grossen Teile des nordlichen Deutschlandes dies Jahr durch gefehlt habe, in welchem mancher Distrikt gar nicht auf eine Zufuhr aus der Ferne rechnen darf. Bei dem allen hat man noch nicht von drükkendem Mangel gehört, und es gehört dies Jahr noch nicht zu den Hungerjahren. Aber dies ist gewiß daraus erfolgt: Der Becker machte sein Brod kleiner, den Kornpreisen seines Ortes gemäß. Wer Geld hatte, der kleinen Brodte mehr für sich und sein Haus zu kaufen, der taht es, und aß sich so satt, als in guten Zeiten. Wer es nicht hatte, begnügte sich mit dem kleinen Brodte. Schon dies Verkleinern des Brodtes bewirkt die Ersparung grossenteils, welche nach einer schlechten Erndte unvermeidlich ist. Bei uns hält sich der geringe Mann, der nicht schwer arbeitet, in teuren Zeiten mehr als sonst an das Waizenbrod, weil er es in kleinern Stükken, als Rokkenbrod, in Kringeln, womit sich ein Kind begnügen kann und muß, wenn auch der Kringel kleiner gebakken wird, bei dem Bekker findet. En

diesem Jahre konnte er dies um so viel eher, weil der Waizen nicht im gleichen Verhältnisse teurer war, wie der Rokken. Das Jahr 1771 ward durch die äusserst schlechte Erndte ein wahres Hungerjahr für beinahe ganz Deutschland, insonderheit aber für Sachsen. Als die Erndte des Jahrs 1772 dem Hunger ein Ende machte, hatte Sachsen an 100000 Menschen durch Sterben und Auswanderung verloren. Aber bis dahin war das von Hamburg zugeführte Korn keineswegs aufgezehrt. Es war aber wegen der grossen Unkösten nicht unter 12 Thr. für den Dresdener Scheffel verkauflich. Wer diese zahlen konnte, aß sich satt. Wem sein Verdienst dazu nicht hinreichte, der aß weniger, und viele so wenig, daß die gar zu sparsame Nahrung ihnen den Tod zuzog. Die Jahre 1789 und 90 hatten reiche Erndten. Aber die Kornpreise stiegen durch die starke Ausfuhr nach Frankreich fast so hoch, als in jenem Hungerjahre. Der Landmann aß sich gewiß satt; aber wer nicht an dem Verdienst Teil nehmen konnte, welchen diese Ausfuhr und die übrige in diesen Jahren blühende Gewerbsamkeit und Handlung gaben, mußte sich dadurch helfen, daß er sich minder satt aß.

So mag dann die Teurung entspringen, woher sie wolle, das Deficit noch so groß werden, und die

Ver-

Verlegenheit der Regenten, um der Noht des Volkes abzuhelfen, noch so hoch steigen; das Resultat bleibt immer: das Volk muß um so weniger essen, weil das größre Deficit noch wol weniger durch Zufuhr von aussen ersezt werden kann, als das kleinere.

Solch ein Jahr war das von 1709 für einen grossen Teil Europens, am meisten aber für Frankreich. Das Deficit war vielleicht zwei Fünfteile, aber der Kornhandel bei weitem noch nicht in einem solchen Gange, wie jezt, und Frankreich mögte, wenn es auch damals Frieden gehabt hätte, wenig Hülfe von dem übrigen Europa haben bekommen können. Krieg und Pest verwüsteten alle Kornländer um die Ostsee her. Hatte England einen Ueberschuß, so konnte damals derselbe des Krieges wegen nicht anders als durch Schleichhandel nach Frankreich übergehen; welchem überhaupt der Krieg die Meere sperrte, doch, wie ich oben bereits gesagt habe, weniger, als in vorigen Kriegen.

Aber eben dieser Krieg mußte fortgeführt werden. Daß jedoch die aus jenen Umständen entstehende grosse Verlegenheit dennoch überwunden ward, davon gibt der Gang des Krieges eben in diesem und dem folgenden Jahre einen Tahtbeweis. Im Süden, wo die

Zufuhr über die Mittelländische See wahrscheinlich die Verlegenheit minderte, und am Rhein verlohr Frankreich nichts in diesen beiden Jahren. Im Norden, wo die fehlende Zufuhr die Versorgung der Armeen am meisten erschwerte, verlohr dasselbe zwar 1709 zwei Vestungen, und räumte in Einer Schlacht das Feld. Aber die Franzosen, welche sich in der mörderischen Belagerung von Dornick so gut verteidigten, und bei Malplaquet so gut fochten, daß Villars dem Könige Glük deswegen wünschte, daß seine Truppen doch einmal besser Stand gehalten hätten, als in allen Gefechten dieses Krieges, waren gewiß gut genährt, und hatten, wie man von Pferden sagt, Korn in den Knochen.

Dies darf uns nicht Wunder nehmen, wenn wir die Sache recht beurteilen und mit Rechnung begleiten. So groß auch der Getreidemangel in dem gesamten Lande sein mogte, so muß man rechnen, wie viel Getreide 200000 Mann, die vielleicht mit Einrechnung des Trosses in Flandern im Felde standen, bedurften. 20000 Last Brodkorn sind zu wenig, weil alle erwachsene Menschen waren. Es mögen also 30000 gewesen sein. Auf das für die Pferde nötige Getreide rechne ich hier so wenig, als vorhin fürs Allgemeine. Dann waren jene 30000 Last Brodkorn nur

in so fern als eine Vermehrung des schon so grossen Deficit anzusehen, weil diese 200000 Menschen satt essen mußten, und nicht an der Ersparung im Verzehren Teil nehmen konnten, zu welcher die gesammte Nazion genöhtigt war. Auch wird im Kriege viel vergeudet, und zu weilen ein Magazin genommen oder zerstört. Ich will also 10000 Last als wirkliche Vermehrung des Deficit annehmen. Diese waren selbst in jenem Hungerjahre für das so sehr in Mangel gesezte und im Norden aller Zufuhr entbehrende Frankreich nicht unerschwinglich. Denn das bewies die Taht. Sie aus der nördlichen so sehr in Mangel gesezten Hälfte des Reichs herbei zu führen, mag erstaunliche Schwierigkeit gehabt haben. Aber sie ward überwunden. Denn auch das beweist die Taht. Auf diesen Teil Frankreichs konnte es bei allem seinen grossen Mangel nur den Erfolg haben, den es gehabt haben würde, wenn diese 10000 Last weniger gewachsen wären. Dann hätten auch diese nicht in demselben gegessen werden können, und die ohnehin durch die Noht gebotene Ersparung im Brodessen hätte im Verhältniß: 750000 zu 10000, d. i. um ein Fünfundsiebenzigteil höher getrieben werden müssen, wenn ich annehme, daß das Deficit für das gesamte Reich zwei Fünfteile des ihm nöhtigen Brodkorns, das ist Eine Million

Last

Last betragen, folglich jede Hälfte des gesamten Reichs nur 750000 Last eingeerndet hätte.

Man wende mir nicht ein, daß die Hungersnoht in Frankreich erst nach der schlechten Erndte des Jahres 1709 entstanden, und die Magazine für die Heere mit dem Korn des vorigen Jahres gefüllt gewesen sein. Denn der Feldzug dauerte sehr lange. Mons ward allererst am 20sten October von den Alliirten erobert. Zwar wurden die Verlegenheiten Ludwigs XIV. für den folgenden Feldzug so groß, daß er sich in den Friedensunterhandlungen zu Gertruydenberg zu Friedensbedingungen erbot, welche ihn sehr demütigten. Aber auch dasmal bildeten seine Feinde sich seine Verlegenheit grösser ein, als sie wirklich war, hielten sie für unübersteiglich, und glaubten durch den Krieg mehr zu gewinnen, als der König anbot. Aber wie klein war der Erfolg! In den Niederlanden eroberten sie vier Vestungen, welche die Franzosen keinesweges als verhungerte Leute verteidigten, und in Spanien eroberten die Franzosen alles wieder, was sie durch die Schlacht bei Saragossa verloren hatten.

Dieses Beispiel mag statt vieler andern zum Beweise dienen, daß man ein grosses Reich nicht durch Verbote der Kornzufuhr hindern kann, seine Kriege mit

Kraft fortzuführen, weil man nicht die Zufuhr der Lebensmittel zu dem Standort seiner Heere und den in deren Rükken angelegten Magazinen aus dem Innern des Reichs hindern kann, wenn gleich dasselbe sich in grossem Mangel befindet.

Aber nicht darauf allein scheint es bei Frankreich anzukommen. Nicht wirklicher Mangel, sondern der blosse Anschein zu demselben und ein jedes Steigen des Brodpreises in dessen grossen Städten hat dessen Regenten zu allen Zeiten in grosse Verlegenheit gesezt. Seine Könige, — nur Ludwig XV. nicht, der selbst der ärgste Accaparör war, — haben auch in Friedenszeiten es sich Millionen kosten lassen, ihr verzogenes Kind, ihre bonne ville de Paris, fein satt zu füttern, und durch Niederhaltung der Brodpreise den Pöbel in guter Laune zu erhalten. Bei der ersten Nazional-Versammlung ging eben diese Vorsorge bis zur Aengstlichkeit. Sie hat im Jahr 1789 Millionen ins nordliche Deutschland für Brodkorn geschikt. Es war dies die glüklichste Conjunctur für die Brandenburgischen, die Chur- und Fürstlich Braunschweigischen Staaten, für Meklenburg und Holstein, daß sie ihren durch zwei reiche Erndten entstandenen Ueberfluß zu nie erhörten Preisen absezen konnten. Die Wirkung davon in dem so sehr gestiegenen Wolstande

der

der Güterbesizer und des Landmanns dieser Gegenden ist deren Regenten zu bekannt, als daß sie nicht wissen sollten, welch ein grosses Opfer sie dem Hasse gegen die unartigen Neufranken durch die Hemmung der Korn-Ausfuhr zu denselben gebracht haben, und dieses in der Hinaussicht, sie in Verlegenheit zu sezen, deren Trüglichkeit sich doch so bald bewiesen hat. — Denn Frankreich ist seit jenen Verboten nicht in dringenden Mangel gerahten, und ist nun vollens durch die reiche Erndte dieses Jahres davor gesichert. Die Barbarei hat seinen südlichen, und Nordamerika seinen westlichen Küsten zugeführt, was es bedurfte, da mitlerweile jene Verbote noch jezt in vielen der von der See begränzten Deutschen Staaten promulgirt und in völlige Kraft gesezt werden. Die Verlegenheit Deutscher Landbauer mit dem Vorrahte, den ihnen die Erndte dieses Jahres verspricht, mögte auch ohnehin entstehen. Frankreich, das in guten Jahren schon sonst Korn nach Deutschland versandte, würde in diesem keines Deutschen Korns bedürfen, wenn auch die Ausfuhr dahin frei wäre. Aber so wird auch die Ausfuhr nach andern Ländern gestört, in welchen etwan ein Bedürfnis Deutschen Korns entstehen mögte. Spanien und insonderheit Catalonien haben dessen sehr bedurft, und auch vieles von der Elbe her bekommen, aber mit Unsicherheit und unter hoher Assecuranz, weil

die

die Franzosen erklärt haben, daß sie als Retorsion für die in Absicht auf sie ergangenen Verbote alle mit Lebensmitteln zu andern Staaten segelnde Schiffe aufbringen würden. England bedurfte einer Zufuhr, öfnete seine Häven für dieselbe bis zur Mitte des Augusts, wird sie aber wieder schliessen, und hat mittlerweile den Deutschen Waizen für gute Preise in Folge jener Verbote genossen. Aber eine bleibende Folge, unter welcher Deutschland künftig leiden wird, mögte diese sein: Die Briten haben lange und oft dahin gestrebt, auch die Lebensmittel, diesen wichtigen Gegenstand des Handels der Nordischen Nazionen, zur Kriegscontrabande zu machen. Ich habe an seinem Orte die Traktaten angeführt, in welchen es ihnen gelungen ist dies festzusezen. Jezt berechtigen die in Deutschland ergangenen Verbote sie gewissermaassen dazu, und geben ihnen einen bleibenden Vorwand, auch in ihren künftigen Kriegen dabei zu beharren. Und wenn sie darin auch nicht weiter gehen, als das sie solche Schiffe einschleppen, ihnen ihre Ladungen abnehmen und sie bezahlen, so habe ich doch schon Beweise genug angegeben, wie viel der Kaufmann dabei leide; und gewiß der versteht nichts von dem Gange der Handlung, welcher glaubt, sie leide nicht darunter, wenn ein Volk sich für befugt hält, die Bestimmung der Schiffe zu stören, und eine Art von Stapelgerechtig-

keit

keit auf der See in Ansehung eines so wichtigen Handlungs-Artikels zu üben, als es die Lebensmittel zu allen Zeiten gewesen sind und bleiben werden.

Und gesezt, alles wäre erfolgt, was man durch diese Verbote zu bewirken hoffte; Paris und andre grosse Städte Frankreichs wären durch Brodmangel in Aufruhr gesezt. War man dann auch gewiß davon, die Wirkungen daraus erfolgen zu sehen, welche man wünschte? War man einigermassen im Stande, den Erfolg dahin zu leiten, wohin man wollte? Dies Volk tuht in den Ausbrüchen seiner Wuht das Gegenteil von allen dem, was man vernünftiger Weise erwarten mögte. Das tuht ein jeder einzelner Mensch in Folge heftiger Leidenschaften. Bei dem wütendsten Aufruhr über Brodmangel wird der Pöbel Gegenstände seiner Wuht an einer Zahl von Individuen suchen, wie er es am 2ten September taht. Er wird nimmer auf den Gedanken gerahten, sich einen König wieder zu sezen, um den ihn bekriegenden Mächten ihren Willen zu tuhn. Die Franzosen haben sich von alten Zeiten her durch Lieblingswörter und Phrasen regieren lassen. Jezt sind es die hochschallenden Wörter, Freiheit und Gleichheit, welche sie regieren. Sie sehen auf nichts zurük, was hinter oder was neben ihnen liegt, wenn diese Wörter sie vorwärts treiben.

Wol

Wol wissend, wie übel es hinter ihnen in Paris stehe, fechten sie an den Grenzen mit einem Muhte und mit einer Kraft, die man seit dem siebenjährigen Kriege nicht mehr bei ihnen erwartete, weil sie nur Feinde ihrer Freiheit und Gleichheit vor sich zu sehen glauben. Sie murren fast gar nicht bei allem Mangel, in welchen die Unwissenheit, auch wol der Eigennuz der zu ihrer Versorgung angestellten Commissarien sie schon so oft versezt hat; und von der sonst unter den Königen so gewöhnlichen Deserzion, auch wann die Truppen vollauf hatten, hört man jezt fast gar nichts.

Die Ausfuhr der im Handel vorzüglich gesuchten Mineralien nach Frankreich ist den Deutschen verboten.

Also derjenigen Produkte, welche den Reichtuhm Deutschlands vorzüglich ausmachen!

Es ist wahr, der Krieg bedarf viel Metalle und jedes Volk wird in Verlegenheit gesezt, das, wenn es in Krieg geräht, dieselben nicht durch Handlung zu sich zu ziehen, oder sie aus seinem eignen Boden erlangen kann. Dennoch haben die Traktaten, welche

ich

ich oben angeführt habe, größtenteils nur die aus Metallen schon verfertigten Kriegsbedürfnisse, und wenige nur gewisse Metalle, als Materialien zu jenen, für Contrabande erklärt. Nun aber ist Deutschland über den Sinn aller die Contrabande im Kriege betreffenden Traktaten weit hinausgegangen, und hat einige Metalle in die Reihe der Contrabande gesezt, an die sonst nicht gedacht ward. Es ist kein Unterschied zwischen den rohen und fabrizirten, nicht zwischen den unvollendet oder vollendetfabrizirten, auch nicht zwischen Handwerks-Waare zum Behuf des Friedens, und der für den Krieg anwendbaren gemacht. Messing ist überhaupt auszuführen verboten, ohne zu bedenken, daß dasselbe das wichtigste Material so vieler Fabriken ist, in welchen der Kunstfleis des Deutschen einen vorzüglich grossen Lohn seiner Arbeit findet. Frankreich bedarf insonderheit des Deutschen Messingdrats zum Behuf seiner Nadelfabriken. Nun sind zwar Nadeln noch von niemandem für ein tödliches Gewehr angesehen worden. Aber das kann ich mit Gewisheit sagen, daß man in Folge jener so allgemein ausgedrukten Verbote sich nicht getrauet, Messingdraht von Hamburg aus über See dahin zu senden; selbst Musikdraht nicht. Denn dieser ist ja auch Messing.

Es sei mir erlaubt, auch hiebei die Frage zu untersuchen, ob und wie weit eine für die Frankreich bekriegenden Mächte wünschenswerte Verlegenheit für die Franzosen aus diesen Verboten zu erwarten sei?

Gutes rohes Eisen fehlt Frankreich, aber nicht schlechtes sprödes Eisen. Jenes bedarf es freilich zu allerlei Kriegswerkzeugen, und zum Schifsbau. Aber in diesen ist der Aufwand nicht so groß, und nach der Abnuzung ist das alte in seiner Art gute Eisen doch ein gutes Material zum Umschmieden: zum Guß ist alles Eisen gut, und von diesem geht weit mehr in dem Gebrauch des Krieges in Kugeln und Bomben verlohren. Aber an diesem fehlt es Frankreich gewiß nicht.

Rohes Kupfer ist das Material des groben Geschüzes. Aber ein besseres Material ist das zum Klokkengut mit andern Metallen zusammen geschmolzene Kupfer. Daran mögte nun wol Frankreich keinen Mangel haben, da es auf die Einschmelzung der Klokken verfallen ist, noch ehe es erfuhr, daß die Deutschen ihm kein rohes Kupfer wollten zukommen lassen. Es wird nun um so viel mehr Klokken einschmelzen, die es sonst geschont haben mögte.

Messing mag freilich dienen, einige im Kriege zur Bequemlichkeit dienende Geråhtschaften daraus zu verfertigen, Flinten und andre Waffen zu beschlagen, Degengefåsse zu machen u. s. w. Aber wird auch ein Volk durch Mangel des Messings in der Führung seiner Kriege in wirklich dringende Verlegenheit gesezt werden? Wird es nicht altes Messing genug bei sich sammlen, und wenn es nicht anders kann, dies Metall nicht brauchen? Wenn es z. B. seinen Grenadirern kein Messing-Blech vor die Mützen und auf die Patrontaschen geben kann, wird das deren Muht schwächen?

Schwefel und Salpeter sind, so wie das Schiespulver, dessen Material sie sind, schon in den meisten Commerz-Traktaten für Contrabande erkannt, und schwerlich wird ein Kaufmann es wagen, sie über See nach Frankreich zu schikken. Er würde keine Assecuranz darauf bekommen und ein eignes Schiff daran wagen müssen. Im vorigen Jahrhundert bedurfte Frankreich mehr, als jezt, der fremden Zufuhr von beiden. Aber schon um 1690 brachten seine eignen Salpeterwerke 3 Millionen Pfund im Jahr auf, und späterhin sind sie in Folge von Türgots Aufmunterung sehr vermehrt.

Blei

Blei ist zwar ein sehr nohtwendiges Material des Krieges. Aber weil dessen Gebrauch so allgemein dienlich und es das gemeinste Metall ist, so hat man das rohe Blei noch nie meines Wissens für Kriegs-Contrabande erklärt. Auch ist Frankreichs Bedürfnis desselben von aussen her viel kleiner geworden, seitdem seine vielen Bleigruben, insonderheit im Delphinat, besser, als ehemals benuzt sind. Steigt dessen Bedürfnis durch Deutsche Verbote der Zufuhr, so wird es ihnen noch leichter, als den Nord-Amerikanern, werden, es aus seinem Boden zu erfüllen. Denn es hat schon Bleigruben. Diese aber hatten deren keine in ihrem Kriege, und litten dringenden Mangel daran. Aber sie fanden bald in ihrem Lande bleireiche Berge aus, und sezten schon währendes Krieges sie in Gang.

Doch mag sich Deutschland durch die Hinaussicht auf die Zukunft trösten. Werden die Neufranken wirklich durch dies Verbot sich in Mangel an rohen Mineralien gesezt sehen, so werden sie dieselben nehmen, wo sie bei sich zu Hause sie finden. Sie werden das Blei und Kupfer ihrer Dächer, das Eisen ihrer Gattern, das Messing aus ihrem Hausgeraht u. s. w. zu Kriegsbedürfnissen einschmelzen und umschmieden. Wenn sie dann endlich zum Frieden gelangen — denn dreissig-

jäh-

jährige Kriege werden mehr und mehr unmöglich, — so wird ihr Bedürfnis Deutscher Metalle desto dringender sein.

Unter den halbverarbeiteten Metallen hat vor andern das Kupfer in Platten die Aufmerksamkeit kriegführender See-Mächte erwekt, seitdem dessen Gebrauch in der Marine so häufig geworden ist. Das an Kupfer so reiche Deutschland mag es jedesmal mit Verdruß lesen, wenn in Handlungstraktaten kupferne Platten den contrabanden Waaren beigezählt werden. Denn es ist ein grosser Gewinn für Deutschland, daß es an dem Kupfer, dessen der Ausländer bedarf, auch den Lohn der Vorarbeit gewinnt, die auf dessen so zahlreichen Kupferhämmern verrichtet wird. Auf eben denselben wird vieles Kupfer zwar in Platten, aber doch so vorgearbeitet, daß deren Gebrauch in friedlichen Beschäftigungen, schon aus deren Form erkannt werden kann. Es ist schon schlimm genug, daß in solchen Traktaten, welche die Kupferplatten zur Contrabande machen, nicht wenigstens diese unterschieden werden. Aber ein Verbot der Ausfuhr alles Kupfers eilt den übertriebensten Foderungen derer Nazionen vor, welche dem Seevölkerrecht am meisten entgegenstreben. In Deutschland sollte man sich am we-

wenigsten dazu entschliessen *). Was geht es uns Deutsche, selbst in einem Kriege mit Frankreich an, ob der Franzose sein Schiff mit Kupfer beschlägt? Der Vorteil davon ist, daß es besser segelt und vor dem Seewurm sicher ist. Weil aber die Erfahrung gibt, daß das Holz hinter dem Kupfer noch schneller faulet, als ohne Kupfer, und die Kanonenkugeln schärfer durchschlagen, wenn sie auf dies Kupfer treffen, so dürfen wir nicht fürchten, den Briten, die zufällig Deutschlands

*) Vor der Revoluzion war den Deutschen Kupferhämmern ein tödlicher Streich dadurch widerfahren, daß die Abgabe auf alles nicht rohe Kupfer auf 20 pC. erhöhet, gleich darauf aber in dem Handlungstraktat mit den Briten diesen auf 10 pC. gesezt war. Dieses samt dem Vorzug, welchen dem Britischen Kupfer das Plätten durch Walzen, oder das sogenannte Laminiren gibt, sezte mehr als die Hälfte der Kupferhämmer in unserer Gegend in Stillstand, und von dem rohen Kupfer fiel der Preis so sehr, daß die Teilnehmer an Deutschen Kupfergruben nicht dabei bestehen konnten, wiewol die Franzosen dem Mansfeldischen Kupfer den Vorzug vor allen andern Arten geben. Ich habe durch Abfassung dienlicher Vorstellungen in Französischer Sprache einen grossen Anteil an dieser Sache gehabt, kenne sie daher aus dem Grunde, weiß, was ganz Deutschland dabei verliert, wenn

lands Gehülfen in diesem Kriege geworden sind, durch Zufuhr der Kupferplatten nach Frankreich wesentlichen Schaden zu tuhn. Aber den Franzosen selbst nicht einmal für ihre Brandteweinsblasen, und für ihre Zukkerkessel in Frankreich und in den Colonien Deutsche Kupferplatten gönnen wollen, das ist mehr, als was der aufs höchste getriebene Haß gegen ein feindliches Volk anrahten kann, und bleibt doch immer ein sehr empfindlicher Schaden für Deutschland.

Eben

wenn der Vertrieb des geschlagenen Kupfers nach Frankreich von Hamburg aus stokt, bin auch bereit, einem jeden Deutschen Fürsten oder Minister die nähere Aufklärung davon zu geben. Bei den damaligen Französischen Ministern war nichts auszurichten. Der General-Controlör Lambert gab queere Antworten. Frankreich hatte Hamburg versprochen, es zu behandeln, comme la nation la plus favorisée du Nord. Lambert wollte die Engländer nicht für eine Nation du Nord gehalten wissen. In dem ersten National-Convent ward von einzelnen Mitgliedern der Sache entgegen gestrebt, deren Aussicht darauf ging, die wenigen Kupferhämmer in Frankreich zu heben. Eine Aussicht, welcher das jezige Verbot der Ausfuhr alles Deutschen Kupfers nach Frankreich treflich zu Hülfe kömmt. Endlich gab der zweite National-Convent ein gewieriges Decret, und alle Kupferhämmer kamen wieder in Gang, der aber jezt aufs neue gestört ist.

Eben das läßt sich von den Eisen- und Messingblechen sagen, die eine von den Ausländern so sehr gesuchte Waare sind, und bei welchen man, wenn man nicht den Deutschen Gewerken geradezu schaden will, es durchaus vergessen muß, daß einiger Gebrauch derselben zum Behuf des Krieges Statt habe.

Daß man an metallene Fabrikwaaren Deutschlands bei dem so allgemeinen Verbot des Bleies, des Kupfers, Messings und Eisens gedacht habe, mag ich kaum annehmen, wenn gleich bei mancher derselben dieser oder jener Gebrauch zum Behuf des Krieges denkbar ist. Ich habe aber bereits S. 281 erwähnt, daß es so gemisdeutet werde. Misdeutungen sind die natürlichen Folgen von öffentlichen Verordnungen, deren Ausdrükke nicht genau abgewogen oder zu allgemein sind, und worin das nicht unterschieden worden ist, was unterschieden werden muß.

Auch manches Deutsche Kunstprodukt ist auszuführen verboten.

Die Ausfuhr der Lederwaare nach Frankreich ist den Deutschen verboten, und in England ist die

Ausfuhr der Schuhe für Hochverraht erkläret. Zwar ist Leder und insbesondere sind Schuhe ein sehr nohtwendiges Bedürfnis für den Krieg. Aber ehe dies Verbot gegeben ward, hatten die Neufranken schon bewiesen, daß sie in ihrem Enthusiasmus für Freiheit und Gleichheit, und, als sie denselben durch Gewalt der Waffen über ihre Gränzen zu verbreiten, und andern Völkern aufzudringen suchten, nicht des Deutschen Leders, nicht der Britischen Schuhe bedurften. In Holzschuhen und grossenteils ohne Strümpfe wandernd, haben sie das übel verwahrlosete Mainz eingenommen, und späterhin Breda erobert, auch für eine Zeitlang sich in Besiz eines grossen Striches von Deutschland und der gesamten Oesterreichischen Niederlande gesezt; und dies in einer Jahrszeit, in welcher Kälte und Nässe ihren Muht schnell hätten abkühlen mögen, in eben der Jahrszeit, in welcher Ludwigs XV. Linientruppen aus Deutschland eilends flohen, als sie unerwartet von Deutschen in ihren Winterquartiren angegriffen wurden. Noch jezt mag es um das Fußwerk der in Flandern und überall an den Grenzen unter den Waffen stehenden Neufranken schlecht genug stehen. Aber man muß bei diesem in eine in ihrer Art neue Schwärmerei gerahtenen Volke auf nichts rechnen, was in andern Umständen als wahrscheinliche Folge dieser oder jener gegen sie genommenen Maas-

regel galt. Eben so wenig scheinen sie in ihrem bisherigen Kriegsgange der groben Deutschen Leinewand und Montirungstücher zu entbehren. In dem Anfange des Nord-Amerikanischen Krieges beschrieben die Briten in ihren Nachrichten den armseligen und oft seltsamen Aufzug der ihren regulären Truppen sich entgegenstellenden Amerikaner, deren einer seinen Kriegsrok aus einem bunten Teppich gemacht hatte, und hielten sich ihrer baldigen Besiegung schon gewiß. Aber schon da zeigte der Erfolg, daß der Sieg nicht davon abhänge, ob ein für seine Freiheit unter die Waffen tretendes Volk auf seinem Leibe alles das mit ins Feld nehme, was man dem gedungenen Soldaten durchaus nicht fehlen lassen darf, wenn er bei guter Laune und in gutem Muhte erhalten werden soll.

Anfangende Folgen der durch den Krieg veranlaßten Ausfuhr-Verbote.

Schon zeigen sich in manchem Staate des innern Deutschlandes die Folgen dieser Verbote. Die Gewerbe liegen in Folge der Verbote, der Erschwerung des Seehandels und der hohen Assecuranzen. Die Arbeiter empören sich, oder drohen mit Empörung.

Man

Man darf nicht die Ursachen dieses Murrens in der Verbreitung Neufränkischer Grundsäze suchen. Menschen, die sich mit ihrer Händearbeit bis dahin kümmerlich nährten, haben in den Bedürfnissen ihres Magens eine dringende Ursache unzufrieden zu sein, und eine vorteilhafte baldige Aenderung ihres Zustandes zu wünschen, wenn die Arbeit aufhört, die ihnen ihre Nahrung gab, oder wenn sie sich auch nur mindert und ihnen nahen Mangel drohet. Das ist eine Ursache, wovon die Grossen der Erde nie eine Erfahrung gehabt haben, wie der ledige Magen auf Kopf und Herz wirke. Sie sind Menschen, und haben die Fähigkeit, auf die Ursachen des ihnen drohenden oder schon entstehenden Mangels zurük zu denken. Entsteht ihnen die Ueberzeugung, daß diese Ursachen von ihren Regenten nicht abgeändert werden konnten, so tragen sie die Last mit Gedult, und kein Gedanke an Empörung entsteht. Man wird sich keiner solchen aus dem siebenjährigen Kriege in den Brandenburgischen, Sächsischen und andern Staaten erinnern. Dann behalten sie Muht und arbeiten fort, so gut sie können. Mitten in jenem Kriege gingen die Sachsen zu der Baumwollen-Spinnerei und Weberei über, als der Abzug ihrer Leinen sich minderte. Bei eben diesen Menschen erhält sich eine Erinnerung an vorige Zeiten. Sie selbst haben Kriege erlebt, oder die jüngern haben

sich von solchen erzählen lassen, die ihre Gewerbe und Gewerke nicht niederschlugen, weil man den Vertrieb ihrer Kunstprodukte frei ließ. Dies erzählen sie sich insonderheit von dem siebenjährigen Kriege. Sie wissen es, daß Kriege, im gewöhnlichen Wege geführt, und nicht mit ungewöhnlichen Handelsverboten begleitet, manche Gewerbe beleben, manchen Händen Arbeit verschaffen, die ihnen im Frieden fehlte, oder minder reichlich lohnte. Jezt wissen sie es nicht vom Hörensagen, sondern die Verordnungen ihrer Oberherrn sagen es ihnen, daß Produkte der Natur und der Kunst verboten sind, die so viele Deutsche Hände beschäftigten, die der Ausländer begierig suchte, und von welchen sonst kein Krieg ein Verbot der Ausfuhr veranlaßte. Sie wissen es, daß der Seehandel die nohtwendige Erfordernis zur Belebung ihrer Gewerbe sei. Ganz unbekannt bleibt es ihnen gewis nicht, daß dieser Seehandel Deutschlands gerade in diesem Kriege auf eine sonst nie erhörte Weise gestört wird.

Grundsäze der den Deutschen für die Zukunft nötigen Handlungspolitik.

Aber es ist nicht genug zu sagen, daß dieser Seehandel für jezt auf eine nie erhörte Weise gestört wird.

Man

Man erlaube mir, den Blik meiner Leser auf die Folgen zu richten, welche die jezigen Störungen fürs künftige haben werden. Denn in dieser Absicht habe ich die nicht kurze Darstellung vormaliger Störungen des Seehandels, und wie weit es damit gegangen sei, vorausgeschikt. Man erinnere sich, daß die frühesten Traktaten die Bestimmung der Kriegs-Contrabande sehr einschränkten; daß in spätern Traktaten deren Bestimmung bald erweitert, bald wieder eingeschränkt ward, und daß ausdrüklich viele Dinge ausgenommen wurden, bei welchen die Frage nicht so ganz ungegründet war, ob sie zu den Kriegsbedürfnissen zu rechnen wären; daß Korn und Lebensmittel, Hanf, Schiffsbauholz, Planken, kupferne Platten und dergleichen bald dazu gerechnet, bald wieder ausgenommen wurden. Man erinnere sich insonderheit, daß Europa eine zur See übermächtige Nazion hat, die sich das Recht anmaßt, allen seefahrenden Nazionen, so bald ihr ein Krieg entsteht, ihren Umständen nach vorzuschreiben, was sie für Kriegs-Contrabande hält, und die Bestimmung davon nach Gefallen ändert; die den handelnden Nazionen vorschreibt, alsdann den seit 200 Jahren natürlich gewordenen Gang ihrer Handlung nach ihrem Gefallen ganz umzuändern, und nur Eigenhandel zu treiben; die es ein Privilegium nennt, wenn sie mit unabhängigen Nazionen

Trak-

Traktaten schließt, in welchen sie ein Anderes einräumt; die sich in Vorfällen, die sie nicht rein erlaubt hat, zum Kläger und Richter macht; welche die schwere Last der Kosten ganz auf den unschuldigen Teil wirft; und welche bei dem Ausbruch jedes Krieges auf den Puls gefühlt sein will, wie sie es für dasmal gehalten wissen wolle.

Deutsche Fürsten! Deutsche Rahtgeber im Regiment! ist Deutscher Patriotismus nicht ganz ein Unding, kann er wenigstens durch das Gefühl eines gemeinsamen Interesse rege gemacht werden, so widerstrebt ihm nicht bei dem Gefühl dieser mit jedem Kriege den Deutschen Handel bedrohenden Kränkungen. Nicht, um schon jezt denselben mit Nachdruk entgegen zu streben. Das konnte nur Friedrich der Grosse: einmal, als er für die in seinen Gerichten ausgemachte Foderung seiner Untertahnen ein Equivalent von den Briten in Händen hatte; ein zweitesmal, als Catharine ihre Seemacht den Anmuhtungen der Briten an neutrale unabhängige Nazionen in den Weg stellte. Was bei dem Ausbruche dieses Krieges versehen ist, bleibt versehen; und wer dadurch verloren hat, wird das Verlorne jezt nicht wieder bekommen. Aber ich wünsche, daß es recht erkannt werden möge, was versehen, was verloren sei, und daß durch ernsthafte Ueberlegung

legung des vorgefallenen eine für das gesamte Deutschland geltende Handlungspolitik sich an den Deutschen Höfen bilden möge. Sie kann sich bilden, sie kann bestehen, der besondern Handlungspolitik unbeschadet, welche doch ein jeder Deutscher Regent in der Hinaussicht auf sein Privat-Interesse — gern seze ich hinzu; auf das Wol seiner Untertahnen — wird üben wollen, welcher ich durch das folgende auf keine Weise einreden will.

Ich wage es die Hauptsäze dieser gemeinsamen für ganz Deutschland geltenden Handlungspolitik zu entwerfen, sie durch Erläuterungen und Zurükweisung auf manches bereits gesagte oder anderswo von mir geschriebene, mit möglichster Vermeidung aller Wiederholung, aufzuklären, und durch neue mir unter dem Schreiben entstehende Gründe zu befestigen.

I. Der Seehandel ist für das gesamte Deutschland vollkommen so wichtig, als der Landhandel.

Es würde genug sein, diesen Saz blos hinzustellen, wenn es nicht in so vielen Fällen sich zeigte, daß dessen

sen Wahrheit nicht erkannt, wenigstens nicht gehörig beachtet wird. Dies beweist hauptsächlich das sehr zuträgliche Reichsgutachten vom März d. J. den Landhandel in seinem Gange zu lassen, wenn nicht die Franzosen selbst ihn stören würden, im Gegensaz mit denen Vorfällen, welche, selbst unter Autorität Deutscher Fürsten, zu eben der Zeit dem Seehandel zum Schaden vorgegangen sind, und noch nicht aufhören. Ich halte also eine nähere Erläuterung nicht für überflüssig.

Deutschland teilt sich in Absicht auf den Seehandel in drei Hauptteile, in welchen der Gang der Geschäfte sehr verschieden ist. Der erste Teil ist der nordliche in einer nicht genau bestimmbaren Ausdehnung gegen Osten und Süden. Diese begreift alle Deutschland selbst angehörende Seehäven, und der von diesen aus getriebene Seehandel ist fast allein Deutscher Seehandel zu nennen. Denn es sind Deutsche, welche als Bewohner dieser Seestädte von denselben aus ihren Handel treiben. Es sind grossenteils eben die Städte, welche in den Zeiten der Hanse durch ihren Handel und durch die Teilnahme der inländischen Hansestädte an demselben das nordliche Deutschland zu dem blühendsten Lande in Vergleichung anderer Staaten jener Zeit machten. Sie gaben dadurch den Beweis,

wel-

welcher für unsere Zeiten noch nicht veraltet ist, wie sehr der Wohlstand Deutschlands von dieser seiner nordischen Seefahrt abhänge. In dem damaligen Gange der Handlung konnten diese Städte einzeln und alle ihren Handel auf eine sehr übereinstimmende Art führen. Der von mir im 2ten Bande unsrer Handlungsbibliothek S. 52 ff. angegebene Unterschied der Handelspläze in Marktpläze, Stapelstädt. und Niederlagen hatte in jenen Zeiten noch nicht eigentlich Statt. Damit hat es sich aber sehr geändert, seitdem der allgemeine Handel sich nur an einzelne Städte so halten kann, daß in ihnen fast alle Gegenstände der Handlung sich beisammen finden, und alle Hülfsgeschäfte der Handlung mit Wirksamkeit betrieben werden können, welche Städte ich Marktpläze nenne. Solcher Städte hat diese Gegend nur eine vom ersten, und eine vom zweiten Range, nehmlich Hamburg und Bremen. Mit diesen Städten hat sich ein so grosser Teil Deutschlands in eine teils engere, teils schlaffere Verbindung gesezt, sieht sich aber durch die seit etwa 50 Jahren gemehrten Einsichten und Kenntnisse seiner Kaufleute im Stande an deren Seehandel einen direkten Anteil zu nehmen, welchen der Deutsche Kaufmann vorhin nicht kannte. Jezt geht fast kein Schiff von Hamburg und fast keins kömmt an, welches nicht wirkliches Eigentuhm von Kaufleuten des

innern

innern Deutschlands verführte oder ihnen zubrächte. Dies zu bewirken hat so mancher der mächtigsten Fürsten Deutschlands sich bestrebt. Es ist dahin gekommen, wenn gleich nicht aus blossem Gehorsam gegen sie, sondern mehr, weil und in so weit der Kaufmann es selbst für vorteilhaft erkannte. Nun es aber dahin gekommen ist, so sollten die Regenten Deutschlands es auch nicht vergessen, daß der Seehandel Hamburgs, Bremens, und für die Ostsee Lübeks, zum grossen Teile auch Handel ihrer Untertahnen sei. Stettin dient den Kaufleuten Preussischer Staaten in ähnlichem Wege, die übrigen Häven an der Ostsee wenig oder gar nicht, teils weil die Handlungs-Wege nicht in beträchtlicher Weite aus dem innern Lande zu ihnen führen, teils weil sie selbst einer Teilnehmung der Inländer an ihrer Seefahrt sich entgegensezen, wovon man Beweise in meinem Bedenken über die Anmassungen Rostoks in dem dritten Bande unsrer Handlungs-Bibliothek kennen lernen kann. Aber auch von diesem direkten Handel hängt der Anteil des innern Deutschlands an dem nordlich ausgehenden Seehandel nicht allein ab. Jeder nicht direkthandelnde, aber nicht von Einsicht entblößte inländische Kaufmann wird es seinem Fürsten, oder dessen Ministern sagen können, wie sehr sein Wolstand darauf beruhe, daß die Waaren, deren er in seinem Handel bedarf,

mit mindest möglicher Störung auf den Hamburgischen und jeden andern ihm bequemen Markt, oder Stapelplaz über See gelangen, und, was er selbst zur Ausfuhr über See liefern kann, von den wenigen Deutschen Ausfuhrhäven aus bei ihm gesucht, und ebenfalls ohne Störung über See verschifft werden könne.

Der zweite Teil Deutschlands ist der westliche, durch welchen der Rhein Holland zufließt. In diesem hängt der besondre Handel der in ihm lebenden tähtigen Kaufleute grossenteils von Holland ab. Aber er genießt keiner gleichen Teilnahme an demselben, und kann nicht mit gleichen Gründen seinen Wohlstand als mit dem holländischen Seehandel verbunden ansehen. Für diesen Teil ist auch der Landhandel mit Frankreich äusserst wichtig, und einige der vielen kleinen dort befindlichen Staaten bereichern sich fortdauernd in demselben.

Den dritten Teil macht fast allein der österreichische Kreis aus. Die Häven seines Oberherrn, Trieste und Fiume geben ihm nebst Ungarn allein den Weg zur Ausfuhr und Einfuhr seiner Kunst- und Natur-Produkten und seiner Bedürfnisse. Die Schiffahrt auf diese beiden Pläze geht fast ganz mit fremden

Schif-

Schiffen, welche alle durch Traktaten sich vor den Afrikanischen Seeräubern sicher gestellt haben, dann aber von allen denen Beeinträchtigungen der Seefahrt bisher nichts erfahren haben, wenn nicht ihre Reise in die nordlichen Meere England vorbei ging, und dies in Krieg verwikkelt war. Doch gibt es auch Vorfälle in Kriegszeiten, in welchen sie abseiten Frankreichs leiden, dergleichen einen ich S. 76 erzählt habe. Aber sie sind ungemein selten in Vergleichung derer, unter welchen die nordische Seefahrt leidet.

II. Der Deutschen Handlungspolitik muß es lieb und wichtig sein, daß die drei Hansestädte Reichsfrei sind.

Zwar haben die freien Reichsstädte Deutschlands nach den Worten der Reichsverfassung grosse Rechte, welche die kleinste Reichsstadt dem größten Fürsten, wenigstens in ihren respektiven Collegien gleich, und sie über den mächtigsten, wenn gleich in neuern Zeiten gefürsteten, Reichsgrafen hinaussezen, der nur ein Bankvotum (votum curiatum) hat. Es kömmt mir nicht zu, über die Vereitelung dieser grossen Vorrechte

in

in dem nach und nach eingeführten Gange der Reichs-tags-Berahtschlagungen Klagen anzugeben. Aber ich kann mir nicht verbieten, den Gedanken zu äussern, daß es für das Handlungs-Interesse des gesamten Deutschlands sehr zuträglich sein mögte, wenn in Fällen, die dasselbe betreffen, wie z. B. allgemeine Handels- und Ausfuhrverbote in Kriegszeiten sind, dem Reichsstädtischen Collegium mehr eingeräumt, dasselbe zuvörderst befragt würde, und in den nähern Berahtschlagungen darüber die beiden höhern Collegien das Herkommen beiseite sezten, durch Re- und Correferiren sich für ein gleichlautendes Votum zu vereinigen, zu welchem das Reichsstädtische Collegium sein Ja oder Nein ohne einigen Einflüß abgeben kann. Hat doch das Religions-Interesse eine so wichtige Veränderung in dem Gange der Reichstagsberathschlagungen, das Jus eundi in partes, entstehen gemacht. Hier bedarf es weit weniger, nur so viel, daß die Reichsstädte nicht in Folgen eines gewissen Herkommens allemal sich überstimmt sehen, wenn ihre Meinung auch in Handlungs-Angelegenheiten jemals erforderlich wird. Man sage nicht, dadurch werde eine neue Hanse entstehen. Die Hanse taht alles für sich ohne Rücksicht auf Reichsständische Verhältnisse; die ja nur sieben, höchstens acht jener Städte zustanden. Aber hier ist nur die Rede von billiger Einwirkung

derer

derer Reichsstädte, die auch größtenteils Handelsstädte sind, in die Berahtschlagungen ihrer Bundesverwandten, — wenn ich die Deutschen Reichsstände so nennen darf, — über deren gemeinsames Handlungsinteresse. Doch das sind nur fromme Wünsche, auf welche ich nicht hinausdenke, wenn ich behaupte, daß die Reichsfreiheit der drei Hansestädte eine für wahre Deutsche Handlungspolitik sehr erwünschte Sache sei.

Ich bin in dieser Schrift schon so oft auf diese Behauptung gerahten, daß Leser, die mich bis dahin mit Geduld gelesen haben, jezt besorgen werden, mich in langweilige Wiederholungen hinein gerahten zu sehen. Ich werde diese am besten vermeiden, wenn ich die Sache darstelle, wie sie sein würde, wenn diese Städte nicht reichsfrei wären. Hier könnte man zwar noch zwei Fälle unterscheiden, nemlich, daß sie entweder unter der Hoheit eines Deutschen, oder eines fremden Fürsten stünden. Aber das mögte keinen erheblichen Unterschied in den Folgen machen, welche ich so darstellen werde, wie sie sich in Friedenszeit und in Kriegszeit ergeben würden.

a) Für die Friedenszeit will ich die Voraussezung bestehen lassen, daß der Oberherr, dem alle, oder die Oberherrn, welchen einzeln diese Städte un-

ter-

terworfen wären, mit ganz richtiger Handlungspolitik den Handel ihrer Staaten, und insbesondere die Aufnahme dieser Städte bestens zu befördern suchen. Eine Folge davon würde auch diese sein, daß sie den Durchzug der Deutschen Handlung durch dieselben sich sehr angenehm sein liessen, und ihn gewiß nicht vorsäzlich störten. Aber würde die Sache für das gesamte Deutschland noch eben so bewandt bleiben? Gewiß nimmermehr! Die Handlungspolitik eines solchen Fürsten würde zum nächsten Gegenstand die Aufnahme seiner Staaten, und dieser Stadt insbesondere haben. Die Aufnahme der Handlung des gesamten Deutschlands würde er in einen sehr entfernten Gesichtspunkt stellen. Zölle, welche die Ausfuhr der Kunst- und Natur-Produkte seiner Staaten vorzüglich begünstigten, und unzählige Verfügungen zum Vorteil der Handlung seiner Untertahnen, würden die unausbleibliche Folge davon sein. Hamburg hat eine auf öffentliche gültige Akten so sehr begründete aber jezt gar nicht benuzte Stapelgerechtigkeit, wie keine andre Stadt Deutschlands. (M. s. davon mein Bedenken über die Anmaassungen Rostocks). Diese würde bald eben so hervorgesucht, und wieder in ihre Kraft hergestellt werden, wie Friedrich der Grosse vor vierzig Jahren es für Magdeburg taht. Doch ich kann gewiß meinen Lesern überlassen, alles dazu zu denken,

was ich noch hinzusezen und zur Bestättigung der Beispiele anführen könnte, wie ganz anders die Sache des Deutschen Handels in einem solchen Falle stehen würde, als jezt, da er seinen Weg Seewärts durch solche Städte findet, welchen jede Zunahme des Deutschen Handels für ihren Zwischenhandel gleich angenehm ist, und für welche es nie einen Unterschied machen kann, aus welchem inländischen Deutschen Staate die Waaren zu ihnen kommen, und zu welchem sie gehen: solche Städte, deren Speculanten nicht fragen, wenn die Belebung eines Zweiges der Handlung ihnen vorteilhaft erscheint, welchem Deutschen Fürsten das Land untertahn sei, dessen Kunstfleis ihre Speculazion erfüllen und durch eben dieselbe belebt werden kann. Der Kunstfleis Schlesiens im Leinenhandel ist vor bald einem Jahrhundert durch Hamburgische Speculazionen in Wetteifer mit den Franzosen gesezt, als Schlesien noch Oesterreich untertahn war. Es hat keine Veränderung darin gemacht, daß dasselbe seit funfzig Jahren Preussen untertahn ist. Aber sie helfen auch dem Kunstfleisse der Böhmen, der Sachsen und der Westphälinger in ihrem Leinenhandel auf, und würden dem der Schwaben eben so gut zu Hülfe kommen, wenn sie dessen bedürften. Deutschland kann keine andre Veränderung der Zölle in diesen Städten erwarten, als solcher, die auf die Erleichterung des

Deut-

Deutschen Handels abzielen. Hamburg hat schon lange allen Transitzoll aufgehoben, und würde sich gern zu einem völligen Freihaven machen, wenn andre Umstände es erlaubten.

Auch der Kaufmann würde in eben diesen Städten ein Mann ganz andrer Art werden, wenn dieselben nicht Reichsfrei wären, und dies gewiß nicht zum Vorteil des Deutschen Handels. Er würde sich an die Minister seiner Fürsten drängen, sich durch diese nicht etwan blos Rang und Titel, sondern Privilegien und Monopolien zu erwerben suchen. Er würde Vorschüsse unter allerlei Vorwande von seinem Landesherrn bekommen, und, wenn er zu Grunde ginge, würden diese Gelder vorweg genommen werden, und seinen Handlungs-Gläubigern wenig oder nichts übrig lassen. Wenn es ihm gut geht, würde er sein Haupt erheben, sich adeln lassen, Landgüter kaufen und sein Vermögen der Handlung entziehen. Ein Umstand, welcher dem Lande keinesweges gleichgültig sein kann, welches in seiner Handlung sich an eine solche Stadt vorzüglich halten, und sie gewissermassen als eine Vormauer bei dem Entstehen grosser Handlungs-Verwirrungen ansehen muß! Deutschland kann es gewiß als einen grossen Gewinn ansehen, daß bei der lezten noch nicht ganz gehobenen Verwirrung in G. Britannien, wel-

che den Bankerot mehrerer hunderte verursacht hat, diejenigen Kaufleute Hamburgs, welche mit den Briten sehr verwikkelt waren, teils Kräfte genug hatten, teils Ueberlegung genug anwandten, um stehen zu bleiben, so daß diese Verwirrung von Hamburg aus nicht weitere Folgen gehabt hat. Denn dies kann ich mit Zuverlässigkeit sagen, daß in Hamburg nur ein einziges Falliment als Folge der Bankerote in G. Britannien oder des grossen Tepperischen Bankerots entstanden ist, so sehr man auch ein mehreres fürchtete. Fielen gleich um eben diese Zeit mehrnre beträchtliche Bankerote vor, so ist doch ausgemacht, daß diese ganz andre Ursachen hatten, und ohnehin nach einiger Zeit unabwendlich gewesen sein würden, wenn gleich sie jezt durch jene Vorfälle beschleunigt wurden. Unter einem Fürsten würde ein jeder Kaufmann in solchem Bedrange ein Moratorium suchen, und es erlangen. In einem Freistaate sucht er dies vergebens, muß sich helfen, so gut er kann, und hilft sich oft wirklich. Des mag sich der durch Wechselgeschäfte an Hamburg verbundene Kaufmann mehr erfreuen, als der Kaufmann selbst. Wer einen von ihm selbst indossirten Wechsel von sich gibt, läuft um so viel weniger Gefahr, je weniger derjenige, von welchem derselbe zahlbar ist, zu Behelfen einer oder der andern Art seine Zuflucht nehmen kann, und dabei geschüzt wird.

b)

b) Im Kriege aber würde, wenn diese Städte nicht Reichsfrei wären, die unabwendliche Folge davon diese sein, daß ein jeder Krieg, in welchen entweder Deutschland oder die Landsherrn dieser Städte verwikkelt werden, die Ausfuhrhäven Deutschlandes sperrte, und wenigstens deren Bürger nötigte, ihre Handlung blos in dem Wege zu treiben, in welchem ein bekriegter Staat sie führen kann, d. i. sie würden, wenn der Feind ihres Oberherrn das Recht der neutralen Flagge gelten liesse, zwar noch auf neutralen Schiffen ihre Güter verführen dürfen, aber wenn er es nicht gelten liesse, oder, wie die Franzosen es in diesem Kriege aus Nachachmung tuhn, es im Kriege aufhöbe, dann würde auch nicht einmal ein neutrales Schif dem Handel solcher Städte seine Flagge leihen dürfen. Die Güter Deutschlands dürften alsdann nicht anders über See gehen, als wenn sie vom Auslande her committiret werden. Der Spekulazionshandel dieser Städte käme alsdann Deutschland gar nicht zu Statten.

Ich weis, daß ich hier von einer Sache rede, die von den Obern Deutschlands eben jezt weniger, als jemals, eingesehen wird. Aber desto lauter werde ich davon reden dürfen, damit sie in der Hinaussicht auf künftige Zeiten recht verstanden werde, und nicht wie-

der geschehe, was im Anfange dieses Krieges geschehen ist. Um auch hier nicht in Wiederholungen zu fallen, will ich nur den Fall sezen, es wäre den Hansestädten nicht gelungen, sich von dem Unglük wieder zu befreien, welches ihnen abseiten der Franzosen aus der schnellen Wegsendung des Lehoc entstanden war; der Französische Nazional Convent hätte den Entschluß vom 16ten März, der den Hansestädten bis in dem Maimonat wenigstens eine Million Tahler gekostet hat, nicht wieder aufgehoben, seine Kaper führen noch immer fort, ein jedes Schif der drei Städte aufzubringen, und erklärten alles Eigentuhm der Hansestädte auch in neutralen Schiffen für gute Prisen, weil sie doch auch nun das Recht der neutralen Flagge aus Nachahmung der Briten aufgehoben haben. Und nun bedenke doch ein jeder, wie es um den Aus- und Einfuhr handel des gesamten Deutschlands stehen würde! Ich will nur einige Artikel des Handels zum Beispiel nehmen. Sage doch, wer es besser versteht, als ich, wie er Deutsche Leinen nach Spanien versenden wolle. Nicht auf Spanischen, nicht auf Holländischen, nicht auf Britischen Schiffen. Denn diese sind für die Franzosen insgesamt feindlich. Die Briten allein würden ihren Schiffen hinlängliche Convoien geben können. Aber werden diese in Einer Fahrt von der Elbe bis nach Cadix sie begleiten? Sie würden also

erst

erst nach England geführt und dort in andre Schiffe nach Cadix umgeladen werden müssen. Dabei würde sich der Leinwandhandel in Deutschland schön stehen. Auch Dänische und Schwedische Schiffe würden sie nicht sicher hinführen können. Denn der Französische Kaper würde sie als gute Prise ansehen, beides, wenn sie als Spanisches oder als Deutsches Eigentuhm in den Connossementen documentirt wären. Es wäre also kein anderer Raht, als daß der Deutsche Leinhandel für Rechnung Dänischer und Schwedischer Kaufleute mit Schiffen dieser beiden Nazionen ginge. Und wenn dann vollends, was Gott verhüte! auch diese den Ansinnungen nachgeben müßte, ihrer Neutralität zu entsagen, was würde dann noch für Raht zu finden sein? Das aber ist nun alles vorbei, seitdem die Neufranken durch die Erinnerung geleitet, daß die Hansestädte eine genügende Antwor, auf die Anfrage des Herrn Lehoc in Ansehung der Kaperei gegeben haben, allen Feindseligkeiten wider die drei Hansestädte wieder entsagt haben. Nun können alle Natur- und Kunstprodukte Deutschlands unter Hamburgischer Flagge zu denen Nazionen gehen, die deren bedürfen, ausser denen, für welche die Deutschen selbst kein Geld lösen wollen noch sollen.

Eben so würde es mit der Einfuhr gehen. Mit jedem Schiffe würde es Schwierigkeit haben, und, um nur kurz zu sein, Deutschland würde auch nicht eine Citterone ohne Gefahr vom Auslande her bekommen können.

Doch nun erinnere ich mich wieder der N. Amerikaner, deren Flagge allein von den Franzosen und allen deren Feinden bisher respectirt wird. Diese allein würden den armen Deutschen aushelfen können und es gerne tuhn. Aber wo sollen alle N. Amerikanische Schiffe herkommen, deren der Deutsche Seehandel bedarf? Man würde dann freilich, wie man im vorigen Kriege der Schiffe so viele, als man konnte, ostendisirte, alle Deutsche Schiffe nordamerikanisiren. Aber auch mit diesem Behelf mögte es nicht länger dauern, als mit den ostendisirten Schiffen. Denn, wie ich S. 191 ff. gesagt habe, dies Umtaufen der Schiffe im Kriege ist dem Völkerseerecht gänzlich zuwider, und stimmt auch nicht einmal mit dem Rechte der neutralen Flagge, auch in dessen größter Ausdehnung, zusammen.

Das mag Deutschland bedenken, so lange es nicht in ganz veränderte und nicht voraus zu sehende Umstände geräht. Nicht ein einzelner Reichsfürstfürst,

nicht

nicht das gesamte Deutsche Reich kann bis jezt nur einen Cutter zur Convojirung seiner Seefahrer in See bringen. Es muß sich also äusserst lieb sein lassen, daß die Reichsfreiheit seiner vornehmsten Ausfuhr-Häven, welche eben so wenig mit gewaffneter Hand ihre Seefahrt schüzen können, bisher eine Ursache gewesen ist, und selbst den Feinden des Reiches einen Vorwand gegeben hat, sich mit ihnen in friedliche Verhältnisse zu sezen, und dem Seehandel Deutschlands diese drei Wege offen zu lassen. Es mag froh dazu sein, wenn diese Städte das ihnen als Reichsständen zustehende Jus foederum benuzen, um mit jeder zur See mächtigen Nazion Handlungs-Traktaten zu schliessen, welche ihm Deutschland, eben so zuträglich im Fall eines jeden Krieges, als diesen Städten selbst sein können. Es muß sie deswegen nicht anfeinden, nicht mit dem Verfasser des S. 244 angeführten Aufsazes glauben, "daß dies mit ihren Obliegenheiten gegen den gesamten Deutschen "Staatskörper im offenbarem Widerspruch stehe, und "ihnen einen den andern reichsständischen Handels-"städten äusserst verderblichen Vorteil gewähren würde." Man überlege lieber alle Umstände kaltblütig, so wird sich finden, daß in dieser Reichsfreiheit der Hansestädte eine für ganz Deutschland erwünschte Aushülfe in Kriegszeiten sich darbiete, von welcher das gesamte Reich den besten Gebrauch ma-

chen

chen und durch die Verbindung dieser Städte mit dem Reiche allem wahren Misbrauche derselben begegnen kann, aber nie dieselbe sich selbst gewaltsam abschneiden muß.

III. Deutschland darf keinesweges in Ansehung des Völker-Seerechts sich ganz leidend verhalten.

Seit bald 200 Jahren ist keine Hanse mehr; und, wenn eine solche wieder entstünde, so würde es doch nimmermehr die alte Hanse wieder werden, welche mit mächtigen Flotten ihre Seefahrt schüzen konnte. Eine Vereinigung des gesamten Reichs für einen solchen Zwek mag ich nicht einmal als möglich angeben.

Aber Friedrich der Grosse nahm sich dennoch des Völker-Seerechts gegen G. Britannien an. In dem ersten Vorfalle konnte er die Hand auf Britisches Eigentuhm legen. In dem zweiten war er seines politischen Einflusses gewiß, wenn er gleich kein Schif der zur Behauptung der bewaffneten Neutralität bestimmten Seemacht beifügte, Zwar taht er dies nur zum Besten seiner Deutschen und nicht Deutschen

Un-

Untertahnen. Aber ist denn das Deutsche Reich zu ähnlichen Schritten zum Besten aller ihm untergehörigen zu unfähig, zu ohnmächtig? Ist sein politischer Einfluß so gar unbedeutend, daß es zu keiner Zeit etwas dem ähnliches in Verbündung tuhn dürfte, was Friedrich der Grosse allein taht?

Meine geschichtlichen durch diese Schrift veranlaßten Untersuchungen gaben mir nur wenig Vorfälle an, in welchen sich das Deutsche Reich oder dessen Kaiser in dessen Namen des Völker-Seerechts angenommen hätten. Aber es mögen der Fälle mehr gewesen sein, so ist doch nie ein für den Deutschen Seehandel zuträglicher Erfolg daraus entstanden. Der falsche Schritt Max I. da er Schweden in die Reichsacht erklärte, hatte vielmehr einen für die Lübeker nachteiligen Erfolg. (S. 144) Hat denn etwa das Deutsche Reich in diesen Vorfällen sein Unvermögen gefühlt, die Rechte seines Seehandels zu vertreten? Daran lag es wol nicht so sehr, als daß niemals recht erkannt ward, wie viel dem gesamten Deutschland an dem Seehandel gelegen sei. Die Hanseaten schrien zuweilen, aber nicht immer, wenn man ihnen auf der See zu nahe taht. Und dann erfolgte dies oder jenes abseiten des Reichs, aber ohne Nachdruck, und mit weit wenigerem Ernste, weil man jenem Bunde

selbst

selbst nicht gewogen war. Als der Bund aufgelöset war, nur drei Städte den Namen der Hanseaten für sich erhielten, nnd diese seit dieser Zeit manches im Verein, manches jede besonders zum Behuf ihres See-handels mit dem jedem Reichsstande zukommenden Rechte tahten, mit fremden Mächten Bündnisse oder Traktaten zu schliessen, so ist man seit langer Zeit entwöhnt worden, die Angelegenheiten ihres Handels als das Deutsche Reich angehend anzusehen. Der für Deutschland so wichtige Vorteil, in Reichs-Kriegen neutral bleiben zu dürfen, mußte von Zeit zu Zeit als eine Begünstigung erbeten werden, ist ihnen noch keinesweges auf immer erteilt, und man ist vielleicht jezt mehr, als sonst, davon abgeneigt. Was sie dadurch gewannen, ward blos als Gewinn für sie, was sie verloren, blos als Verlust für sie angesehen, welchen zu verwinden man ihre Sorge sein ließ. Es ist Zeit, daß die Sache endlich einmal in Deutschland von der rechten Seite angesehen werde, daß man aufhöre, die Vorteile des See- und des Landhandels, der Hansestädte und der übrigen Deutschen Ausfuhrhäven einander entgegen zu stellen, und wol erkenne, daß bei dem Gange, in welchem jezt die Deutschen ihre Handlung betreiben, der Deutschen Seehandlung und deren wenigen Ausfuhrhäven kein Vorteil eingewilligt, oder von fremden Mächten ausgewirkt werden kann, der nicht dem innern Deutschland zu Gute käme.

Aber

Aber wird man fragen, was kann Deutschland besseres tuhn, als was es bisher getahn hat, um denen Irrungen in dem Völker-Seerecht zu begegnen, welche den Seehandel seiner Ausfuhrhäven in jedem Seekriege stören? Ich maasse mir nicht an, einen bestimmten Raht darüber zu geben. Aber, da Deutschland doch immer das Unglük hat, in die Kriege mit verwikkelt zu werden, welche Europa erschüttern, und da es in jedem Kriege neuerer Zeit, ausser Einem, mit demjenigen Staate verbündet gewesen ist, und es gewissermassen auch diesmal ist, welcher dem Völker-Seerecht am meisten entgegen wirkt, so ist auch für einen Laien in der Politik wenigstens die Möglichkeit denkbar, daß es diesem Staate in Kriegszeiten, wenn sein Beistand demselben so nötig ist, in die nur gar zu willkührlichen Maasregeln werde einreden können, durch welche er die Deutsche Seefahrt stört. Und sollte nicht in Friedenszeiten die Behandlung eines Handlungstraktats zwischen dem gesamten Deutschlande und jenem Staate möglich sein, durch welchen wenigstens so viel erlangt würde, daß die unschädliche Handlung mit Deutschen Waaren, bei welcher gar kein Bedürfnis des Krieges denkbar ist, und mit allen rohen zu allen Bedürfnissen des Leben anwendbaren Materialien in den natürlichen Gang gesezt würde, daß der Brite nur nur noch fragen dürfte: Weß ist das

Schiff

Schif? nicht aber: Geht die Waare zu dem Kaufmann der uns feindlichen Nazion als ein Eigentuhm des sie versendenden Deutschen unter dessen Verkaufs-Commission, oder als ein Eigentuhm des Ausländers der es committirt hat? Ich habe oben S. 191 ff. eingeräumt, daß die Frachtfahrt neutraler Schiffe zwischen feindlichen Häven so lange nicht dem Völkerrecht gemäs sei, als die kriegführenden Seemächte noch nicht der Kaperei ganz entsagen. Immerhin mag man darin den Briten nachgeben, wenn sie gleich mehr als Einmal dies Recht in ihren Traktaten andern Völkern eingestanden haben, und wenn gleich die Frachtfahrt der Deutschen im Kriege dabei verlieren würde. Aber es ist doch besser, daß solche Sachen einmal aufs Reine gebracht werden, und daß der Deutsche Sefahrer, sei er einem reichsfreien oder nicht reichsfreien Ausfuhrhaven angehörig, endlich einmal wisse, wie er in Kriegszeiten daran sei, daß auch ihm gewisse Rechte gegen jene so willkührlich handelnde Nazion zukommen, und daß der grosse Staat, welchem er untergehörig ist, sein Recht vertreten werde. Zwar weis ich, daß ich dies zu keiner so unzuträglichen Zeit hätte schreiben können, als eben jezt. Aber das glaube ich doch, daß eben dieser Krieg Deutschland Lehren gegeben habe und noch geben werde, welche so leicht nicht wieder werden vergessen werden. Man wird es nicht vergessen, daß der-

derselbe eine Gewerblosigkeit hat entstehen machen, welche den vornehmsten Kriegführenden Fürsten wahre Verlegenheit verursacht. Man wird es nicht vergessen, daß die Ausfuhrverbote die davon erwartete Wirkung auf den so gehaßten Feind nicht gehabt haben. Man wird sich lange erinnern, wie übel Deutschland daran sei, wenn seine Leinen, sein Holz, seine Mineralien, und vollends, wenn das ihm entbehrliche Getreide nicht ins Ausland gehen können. Man wird hoffentlich es sich merken, daß man alle zu rasche Schritte vermeiden müsse, durch welche die Flaggen der Deutschen Ausfuhrhäven die Neutralität verlieren, und daß Einerseits der Deutsche Speculant mit 10 ja 20 Procent Assecuranz und der durch den Mangel neutraler Schiffe auf mehr als das zwiefache gestiegenen Fracht nicht fortkommen kann, anderseits der Ausländer, mit welchem man noch handeln darf, eben deswegen seine Bedürfnisse so sehr einschränkt, als möglich. Und so wird dann vielleicht dieses das leztemal sein, daß Deutschland, wenn gleich durch die Erbitterung des gerechtesten Krieges, verleitet ist, sich selbst seine wichtigsten Nahrungszweige abzuschneiden, und sich die Kräfte zu entziehen, deren es zur Führung eines so weit aussehenden Krieges so sehr bedarf.

*** *** ***

Ich

Ich schliesse meine Handschrift für den Druk heute den 10ten August. Dies merke ich in folgender Absicht an: Der Krieg macht täglich Vorfälle entstehen, welche für den Zwek meiner Schrift bemerkenswehrt sind, wie sie denn während der Ausarbeitung durch viele dergleichen bereits gedehnt worden ist. Es kann sein, daß bald manches geschicht, was mit meinen Vermuhtungen und guten Wünschen zutrift, dessen ich dann mit Freuden erwähnen würde. Aber die mit den verhaßten Schritten der Neufranken noch immer höher steigende Erbitterung der kriegführenden Mächte wird vielleicht noch manchen Schritt derselben veranlassen, der denselben zuwider ist. Da mögte dann manche meiner Reflexionen, in der Voraussezung, daß ich vor Vollendung meiner Schrift schon davon etwas gewußt habe, als ein verstekter Tadel später ergriffener Maasregeln der Grossen der Erde angesehen werden. Was ich bis zum 10ten August geschrieben habe, das glaube ich als ein Schriftsteller, der Wahrheit und Recht liebt, und für dieselben ohne Leidenschaft geschrieben hat, so oft ihm der Anlas dazu entstand, veranworten zu können. Wo ich in dieser Schrift nicht umhin konnte über öffentliche Begebenheiten zu urteilen, da glaube ich in meinen Urteilen eine Mässigung beobachtet zu haben, mit welcher jedermann zufrieden sein kann. Aber jede Anwendung davon auf solche Vorfälle, die

ich

ich jezt nicht weiß, wird nicht auf meine Rechnung gebracht werden können.

Meine Schrift ist mir unter der Bearbeitung auf das dreifache von dem angewachsen, was ich angenommen hatte. Man wird es ihr anmerken, wie die geschichtlichen Untersuchungen und Bemerkungen eine aus der andern entstanden sind, und mich immer weiter geleitet haben. Eine so kleine Schrift, als ich annahm, daß sie werden würde, in Kapitel und Abschnitte einzuteilen, schien mir überflüssig. Jezt mögte ich es lieber getahn haben, kann aber nun nicht mehr tuhn, als daß ich eine Uebersicht des Inhalts nach den eingerükten Rubriken in Einer Folge gebe.

Noch Eins habe ich anzufügen: Bei der Nachlesung der lezten Bogen, welche Deutschland insbesondere betreffen, entsteht mir die Besorgnis, daß auch diesmal manche Leser das Gewicht, welches ich meinen Gründen und Tahtbeweisen zutraue, durch den Gedanken bei sich schwächen werden, ich schreibe mit gedungener Feder, wenigstens in denen Gesinnungen, die ein Schriftsteller gewöhnlich in dem Staate annimmt, wo er sein Brod ißt. Leser, welche sonst wenig oder nichts von meinen Schriften gelesen haben, muß ich bitten dies Vorurteil so lange zu unterdrükken, bis sie auf wirkliche Unrichtigkeiten gerahten, die nur aus Parteilichkeit mir können in die Feder geflossen sein. Und das auszumachen ist bei solchen Tahtsachen nicht schwer, als auf welche meine Urteile sich stüzen. Diejenigen Leser aber, welche schon mehrere von meinen Schriften gelesen haben, bitte ich ausdrüklich das ihnen aus denselben entstandene günstige Vorurteil für meine Wahrheitsliebe und die Unbefangenheit meine Urteile, auf welches ich, teils aus dem

jedem Freunde der Wahrheit natürlichen Bewußtsein, teils aus den mir oft gegebenen Zeugnissen stolz bin, bei Lesung dieser Schrift beiseite zu sezen, alles so zu prüfen, als hätten sie bis dahin nichts von mir gelesen, dann aber auch ihre Ueberzeugung denen mitzuteilen, bei welchen ich noch nicht in dieser guten Meinung stehe.

Dem Argwohn, daß ich mit feiler oder belohnter Feder geschrieben habe, seze ich nichts, als ein lautes Nein entgegen. Dies habe ich in meinem Leben noch nicht getahn, und werde es nimmermehr tuhn. Mich zum Schreiben in Angelegenheiten von mehrerer oder minderer Wichtigkeit und Gemeinnüzigkeit zu erwekken, ist nichts fähig, als die Ueberzeugung von der Wahrheit und der Zuträglichkeit der Sache, und die Wahrnehmung, daß schädliche und grundlose Vorurteile derselben entgegen wirken, begleitet von der Hofnung, daß meine in dieser Sache gewonnene Einsicht, meine Erfahrung und Kenntnisse mich einigermassen in den Stand sezen dieselben zu entkräften. Dringt man jedoch weiter in mich, so wird es mir leicht sein den Tahtbeweis zu geben, daß diese Schrift nicht würde erschienen sein, wenn ich vorher gefragt hätte, ob ich dieselbe schreiben solle oder dürfe.

Inhalt.

Einleitung. . . . Seite 3

Kurze Geschichte des Völker=Seerechts. . . 13

Kurze Darstellung des veränderten Ganges des Europäischen Handels- und der Seefahrt. . . 26

Widersprüche in den sich auf das Völker=Seerecht beziehenden Verordnungen und Traktaten der Europäischen Staaten . . . 28

Von den Verordnungen über die Contrabande im Kriege. 34

I. Beispiele solcher Traktaten, welche in Ansehung der Contrabande die mildesten sind. 42

II. Von Traktaten und Verfügungen, welche in Ansehung der Contrabande strenger sind. 43

III. Verträge, in welchen das Recht der neutralen Flagge anerkannt ist. . . . 47

Inhalt.

IV. Von solchen Traktaten, in welchen das Recht der neutralen Flagge nicht eingestanden ist. 54

Resultate der Vergleichung vorbemerkter Verfügungen und Traktaten. 65

Bemerkungen über das Betragen der französischen Monarchen in Ansehung des Rechts der neutralen Flagge. 71

Darstellung des Verhaltens der Briten in Ansehung des Rechts der neutralen Flagge. . . 78

Kritik über einige Entscheidungen des Britischen Admiralitätsrichters. 85

Beweis, daß jede bekriegte Nazion mehr Vorteil, als Schaden, davon haben würde, wenn das Recht, der neutralen Flagge allgemein gölte. . . 132

(Durch einen Schreibfehler steht S. 132 gar nicht, statt allgemein.)

Gründe wider das Recht der neutralen Flagge, die dennoch dem Handlungsneide übrig bleiben. 137

Kurze und mit den nötigen Bemerkungen begleitete Erzählung der wichtigsten Händel, welche aus dem Mangel eines allgemeinen Völkerseerechts in neuern Zeiten bis an die Epoche der bewaffneten Neutralität entstanden sind. . . 142

Ueber

Inhalt.

Ueber das Entstehen der bewaffneten Neutralität. 180

Aufblühende Hofnung ein Ende aller Kaperei zu sehen. 211

Einige Vorfälle aus dem Russisch-Schwedischen Seekriege. 221

Neue Erscheinungen in Folge des gegenwärtigen Krieges. 226

Bei den Deutschen muß mehr Gemeinsinn in Hinsicht auf den Seehandel entstehen. . . 238

Veränderter Gesichtspunkt, in welchem die Fürsten Deutschlands jezt den Seehandel in Folge des direkten Handels ihrer Untertahnen anzusehen haben. 252

Bescheidene Anmerkungen über die höchsten Orts ergangenen Ausfuhrverbote. . . 261

Uber die verbotene Ausfuhr von Lebensmitteln nach Frankreich. 262

Ueber die Ausfuhr der im Handel vorzüglich gesuchten Mineralien nach Frankreich . . 280

Auch manches Deutsche Kunstprodukt ist auszuführen verboten. . . . 288

Anfangende Folgen der durch den Krieg veranlaßten Ausfuhr-Verbote. . . . 290

Grund-

Inhalt.

Grundsäze der den Deutschen für die Zukunft nötigen Handlungspolitik. 292

I. Der Seehandel ist für das gesamte Deutschland vollkommen so wichtig als der Landhandel. . . . 295

II. Der Deutschen Handlungspolitik muß es sehr lieb sein, daß die drei Hansestädte Reichsfrei sind. . . . 300

II. Deutschland darf keineswegs in Ansehung des Völker-Seerechts sich ganz leidend verhalten. . . . 312

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Büsch, Johann Georg,

Über die durch den jezigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels und deren insbesondre für den deutschen Handel zu befürchtende böse Folgen

Hamburg 1793

Merc. 34
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290571-9
VD18 10233008